



## Greencells GmbH

Saarbrücken

Bundesrepublik Deutschland

Emission von bis zu EUR 25.000.000 6,50% Schuldverschreibungen fällig am 9. Dezember 2025

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A289YQ5

Wertpapierkennnummer (WKN): A289YQ

Die Greencells GmbH (die „Gesellschaft“ oder die „Emittentin“), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland, und der Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier* – „LEI“) 529900H6FQZA164TQT78 wird voraussichtlich am 9. Dezember 2020 (der „Begebungstag“) bis zu 25.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von fünf (5) Jahren im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der „Nennbetrag“) mit Fälligkeit am 9. Dezember 2025 in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000 (der „Gesamtnennbetrag“) begeben (die „Schuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen werden, bezogen auf ihren Nennbetrag, ab dem 9. Dezember 2020 (ausschließlich) bis zum 9. Dezember 2025 (einschließlich) (der „Fälligkeitstag“) verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich, nachträglich am 9. Juni und am 9. Dezember eines jeden Jahres (erstmals am 9. Juni 2021). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und, vorbehaltlich der Besicherung, mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen werden besichert durch die Verpfändung von Geschäftsanteilen an Solar-Projektgesellschaften der Greencells Group Holdings Limited, Vereinigte Arabische Emirate („Greencells Group Holdings“), die einen Marktwert haben, der insgesamt mindestens 132,50% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen entsprechen muss, sowie durch die Sicherungsabtretung von Forderungen aus zugehörigen Errichtungs- und Betriebsverträgen der Emittentin für Solarprojekte mit einem Vertragswert von insgesamt mindestens EUR 10 Mio.

Dieser Prospekt (der „Prospekt“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer geänderten Fassung (die „Prospektverordnung“) zum Zweck des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg („Luxemburg“), in der Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“) und in der Republik Österreich („Österreich“). Der Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* – „CSSF“), 283 Route d'Arion, L-1150 Luxemburg (Tel. + (352) 26 25 1-1, E-Mail: [direction@cssf.lu](mailto:direction@cssf.lu)), als zuständiger Behörde im Sinne der Prospektverordnung gebilligt und die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) sowie an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung beantragt.

Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin ([www.greencells.com/ir](http://www.greencells.com/ir)), der Internetseite der Börse Luxemburg ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) sowie der Internetseite der Börse Frankfurt ([www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)) eingesehen und kostenfrei heruntergeladen werden. Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (*Quotation Board*), der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) ist, ist beabsichtigt und wird voraussichtlich am 9. Dezember 2020 erfolgen.

---

Ausgabepreis 100,00 %

---

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung („US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten der US Securities Act.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit Risiken verbunden ist und dass Anleger bei Eintritt bestimmter und im Abschnitt „1. RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt beschriebenen Risiken, ihre Anlage ganz oder zu einem wesentlichen Teil verlieren können.

### Warnhinweis zur Gültigkeitsdauer dieses Prospekts:

Dieser Prospekt ist gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Prospektverordnung nach seiner Billigung durch die CSSF 12 Monate gültig, sofern der Prospekt um etwaige Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung ergänzt wird. Dieser Prospekt ist daher ab dem 13. November 2021 nicht mehr gültig. Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung genannt werden. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach dem Auslaufen der Angebotsfrist, d. h. ab dem 7. Dezember 2020 nicht mehr, sofern die Angebotsfrist nicht durch einen in diesem Fall erforderlichen Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung verlängert wird.

*Sole Lead Manager*

ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank

Wertpapierprospekt vom 12. November 2020

*- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -*

## Wichtige Hinweise

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit sämtlichen Nachträgen sowie mit sämtlichen Dokumenten gelesen und verstanden werden.

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Informationen oder Zusicherungen zu verbreiten. Sofern solche Informationen oder Zusicherungen dennoch gemacht oder verbreitet werden sollten, dürfen diese nicht als von der Emittentin oder von dem Sole Lead Manager autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Weder der Sole Lead Manager noch andere in diesem Prospekt genannte Personen, mit Ausnahme der Emittentin, sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Der Sole Lead Manager hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit. Der Sole Lead Manager wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht überprüfen oder Anleger über Informationen, die dem Sole Lead Manager bekannt werden, informieren oder beraten.

Jeder potenzielle Investor in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht für ein Angebot oder für Werbung in einer Rechtsordnung verwendet werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot

oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin und dem Sole Lead Manager aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Eine Beschreibung der im Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich anwendbaren Beschränkungen findet sich im Abschnitt „10.2 Verkaufsbeschränkungen“. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Die Emittentin und der Sole Lead Manager übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Die Emittentin und der Sole Lead Manager übernehmen ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin oder dem Sole Lead Manager keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Jeder potentielle Anleger sollte prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen der Emittentin angesichts ihrer jeweiligen Umstände zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleger:

- (i) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis in Bezug genommenen Informationen vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation und der zu prüfenden Anlageentscheidung die Anlage in die Schuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlageportfolio ausüben werden;
- (iii) über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können, auch für den Fall, in dem Kapital oder Zinsen in einer oder mehrerer Währungen zu zahlen sind, oder in dem die Währung des Kapitals oder der Zinsen eine andere ist als die Währung des potentiellen Anlegers;
- (iv) die Bedingungen der Schuldverschreibungen gründlich lesen und verstehen; und
- (v) in der Lage sein (entweder selbst oder mit der Hilfe von Finanzberatern), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

Die Investitionen bestimmter Anleger unterliegen Investmentgesetzen und -verordnungen bzw. der Überwachung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potentielle Anleger sollte einen Finanzberater hinzuziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (x) die Schuldverschreibungen für ihn geeignete Investitionen darstellen, (y) die Schuldverschreibungen als Sicherheiten für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können, und (z) andere Beschränkungen auf den Kauf oder die Verpfändungen von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die geeignete Regulierungsbehörde hinzuziehen, um die geeignete Einordnung der Schuldverschreibungen nach den jeweilig anwendbaren Risikokapitalregeln oder nach vergleichbaren Bestimmungen festzustellen.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</b> .....	<b>S-1</b>
<b>SUMMARY OF THE PROSPECTUS</b> .....	<b>S-8</b>
<b>1. RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>1</b>
1.1. Risiken im Zusammenhang mit dem Markt- und Wettbewerbsumfeld und den für Greencells relevanten Märkten .....	1
1.2. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe .....	5
1.3. Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung der Greencells GmbH-Gruppe .....	13
1.4. Regulatorische, rechtliche oder Compliance-Risiken .....	14
1.5. Risiken aus dem Konzernverbund und der Gesellschafterstruktur .....	17
1.6. Risiken in Bezug auf die Sicherheiten und die Struktur der Wertpapiere .....	17
1.7. Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Handel der Wertpapiere .....	23
<b>2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b> .....	<b>26</b>
2.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts .....	26
2.2. Erklärungen zur Billigung durch die zuständige Behörde .....	26
2.3. Gegenstand dieses Prospekts .....	26
2.4. Zukunftsgerichtete Aussagen .....	27
2.5. Zahlen- und Währungsangaben .....	27
2.6. Alternative Leistungskennzahlen .....	28
2.7. Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten .....	29
2.8. Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre .....	31
2.9. Hinweis zu Webseiten .....	31
2.10. Einsichtbare Dokumente .....	31
<b>3. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN</b> .....	<b>33</b>
3.1. Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin .....	33
3.2. Unternehmensgegenstand der Emittentin .....	33
3.3. Abschlussprüfer .....	33
3.4. Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind .....	34
3.5. Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin .....	34
3.6. Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin .....	34
3.7. Erwartete Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin .....	34
3.8. Gruppenstruktur und Angaben zu Beteiligungen der Emittentin .....	35
3.9. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe .....	36
3.10. Angaben über das Kapital der Emittentin .....	36
3.11. Gesellschafterstruktur der Emittentin .....	36
<b>4. ORGANE DER EMITTENTIN</b> .....	<b>38</b>
4.1. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane .....	38
4.2. Potentielle Interessenkonflikte .....	39

4.3.	Corporate Governance .....	40
<b>5.</b>	<b>GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN .....</b>	<b>41</b>
5.1.	Überblick .....	41
5.2.	Typischer Ablauf der Entwicklung und Realisierung von Solarkraftanlagen und Wertschöpfungskette .....	42
5.3.	Marktumfeld und Trends .....	48
5.4.	Wettbewerbsposition und Wettbewerbsstärken .....	57
5.5.	Strategie .....	60
5.6.	Beschreibung der Geschäftsbereiche .....	62
5.7.	Beschaffung / Lieferanten .....	67
5.8.	Forschung und Entwicklung .....	67
5.9.	Kunden .....	67
5.10.	Mitarbeiter .....	68
5.11.	Gewerbliche Schutzrechte .....	68
5.12.	Versicherungen .....	68
5.13.	Investitionen .....	69
5.14.	Immobilienbesitz .....	69
5.15.	Umweltrechtliche Aspekte .....	69
5.16.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren .....	70
5.17.	Wesentliche Verträge .....	71
5.18.	Regulatorisches Umfeld .....	73
<b>6.</b>	<b>AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN .....</b>	<b>78</b>
6.1.	Ausgewählte Daten der Gewinn- und Verlustrechnung .....	78
6.2.	Ausgewählte Bilanzdaten .....	79
6.3.	Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung .....	79
<b>7.</b>	<b>GEWINNPROGNOSE DER EMITTENTIN .....</b>	<b>80</b>
7.1.	Gewinnprognose für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 .....	80
7.2.	Gewinnprognose für das laufende Geschäftsjahr 2020 auf Basis des HGB-Konzernabschlusses .....	80
7.3.	Allgemeine Anmerkungen zu der Prognose .....	81
7.4.	Faktoren und Annahmen für die Prognose .....	81
<b>8.</b>	<b>ALLGEMEINE ANGABEN BETREFFEND DIE WERTPAPIERE .....</b>	<b>83</b>
8.1.	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere .....	83
8.2.	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Schuldverschreibungen ausgegeben werden, und Beschlüsse über deren Schaffung .....	83
8.3.	Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses .....	83
8.4.	Währung der Wertpapieremission .....	84
8.5.	Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin .....	84
8.6.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte .....	84
8.7.	Rendite .....	85
8.8.	Vertretung der Inhaber der Wertpapiere .....	85
8.9.	Begebungstag .....	85

8.10.	Laufzeit.....	85
8.11.	Beschreibung etwaiger Beschränkungen der Übertragbarkeit der Wertpapiere .....	85
8.12.	Einbeziehung in den Börsenhandel.....	85
8.13.	Zahlstelle .....	85
8.14.	Rating .....	86
8.15.	Interesse natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind .....	86
<b>9.</b>	<b>ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....</b>	<b>87</b>
9.1.	Das Angebot .....	87
9.2.	Angebotszeitraum und Zeitplan für das Angebot .....	87
9.3.	Zeichnungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots .....	88
9.4.	Zeichnungen im Rahmen der Privatplatzierung .....	89
9.5.	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung .....	89
9.6.	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen .....	89
9.7.	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot.....	90
9.8.	MiFID II – Product-Governance-Anforderungen.....	90
<b>10.</b>	<b>ÜBERNAHME DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....</b>	<b>92</b>
10.1.	Übernahmevertrag .....	92
10.2.	Verkaufsbeschränkungen.....	92
<b>11.</b>	<b>ANLEIHEBEDINGUNGEN .....</b>	<b>95</b>
<b>12.</b>	<b>ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER .....</b>	<b>122</b>
12.1.	Besondere Regelungen über Abstimmungen ohne Versammlung.....	122
12.2.	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind.....	122
<b>13.</b>	<b>BESICHERUNG .....</b>	<b>124</b>
13.1.	Überblick .....	124
13.2.	Anfängliche Besicherung und Austausch von Sicherheiten .....	124
13.3.	Treuhänder und Aufgaben des Treuhänders .....	125
13.4.	Einzelheiten betreffend die Sicherheitenverträge und den Sicherheitentreuhandvertrag.....	126
<b>14.</b>	<b>HINWEIS ZU BESTEUERUNG.....</b>	<b>127</b>
<b>15.</b>	<b>FINANZTEIL .....</b>	<b>F-1</b>
<b>16.</b>	<b>MARKTWERTGUTACHTEN .....</b>	<b>V-1</b>
<b>17.</b>	<b>DEFINITIONEN .....</b>	<b>D-1</b>
<b>18.</b>	<b>JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN.....</b>	<b>J-1</b>
18.1	Jüngster Geschäftsgang .....	J-1
18.2	Künftige Entwicklungen und Aussichten .....	J-1

## ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

### Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen

Dieser Prospekt (der „**Prospekt**“) bezieht sich auf das öffentliche Angebot von festverzinslichen, nicht nachrangigen, besicherten, in Euro ausgegebenen Schuldverschreibungen mit der internationalen Wertpapieridentifikationsnummer („**ISIN**“) DE000A289YQ5 in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“), im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) und in der Republik Österreich („**Österreich**“).

Emittentin und Anbieterin der Schuldverschreibungen ist die Greencells GmbH, Saarbrücken, Deutschland, Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier* - „**LEI**“)529900H6FQZA164TQT78, mit Sitz in Saarbrücken, Geschäftsadresse: Bahnhofstraße 21, 66111 Saarbrücken, Deutschland (Telefon: Tel.+49 (0) 681 992 669 0; Fax: +49 (0) 681 992 669 20; E-Mail-Adresse: info@greencells.com). (die „**Emittentin**“, die „**Gesellschaft**“ bzw. „**Greencells**“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften zum jeweiligen Zeitpunkt, die „**Greencells GmbH-Gruppe**“).

Dieser Prospekt wurde am 12. November 2020 von der für die Billigung dieses Prospekts zuständigen Behörde, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg (Telefon: +352 26 25 1 – 1 (Zentrale), Fax: +352 26 25 1 - 2601, E-Mail: direction@cssf.lu) gebilligt. Die CSSF nahm die Billigung dieses Prospekts nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (die „**Prospektverordnung**“), vor.

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) wurde in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Prospektverordnung erstellt und sollte als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen. Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

### Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin

#### B.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

**Sitz, Rechtsform der Emittentin, LEI, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung:** Die Emittentin hat ihren Sitz in Saarbrücken, Deutschland. Die Emittentin wurde in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Deutschland gegründet und im Handelsregister des Amtsgericht Saarbrücken unter der Registernummer HRB 17943 eingetragen. Die LEI-Nummer der Emittentin lautet: 529900H6FQZA164TQT78. Der rechtliche Name der Emittentin lautet „Greencells GmbH“. Die Emittentin tritt im Markt auch unter dem Handelsnamen „Greencells“ auf.

**Haupttätigkeiten der Emittentin:** Die Emittentin bietet über ihr zugehörige Tochtergesellschaften die schlüsselfertige Errichtung von Solarkraftwerken (Photovoltaik – „**PV**“ bzw. „**PV-Anlagen**“) im Business-to-Business (B2B)-Bereich an. Die Emittentin ist Teil einer internationalen Unternehmensgruppe, die neben ihr noch ihre Schwestergesellschaft Greencells Group Holdings Limited, Vereinigte Arabische Emirate („**Greencells Group Holdings**“; Greencells GmbH und Greencells Group Holdings gemeinsam die „**Greencells-Gesamtgruppe**“) umfasst, und als sog. Pure-play-Anbieter die gesamte Wertschöpfungskette von der Entwicklung, über den Bau bis zum Betrieb von Solarprojekten abdeckt. Die Greencells Group Holdings agiert hierbei als Projektentwickler über verschiedene von ihr gehaltene Zweckgesellschaften, in denen die Solarprojekte entwickelt werden und sichert so einen Großteil der Projekte für die Emittentin. Die Greencells GmbH erbringt die dazu notwendigen Leistungen (Planung, Beschaffung, Errichtung (englisch: *Engineering, Procurement and Construction* – „**EPC**“) und technische Betriebsführung (englisch: *Operation and Maintenance* – „**O&M**“) der Solarprojekte sowie Asset-Management für die Projekte, ggf. auch nach einem Verkauf an Endinvestoren. Die Veräußerung der unter der Greencells Group Holdings gehaltenen Projekte zu einem geeigneten Zeitpunkt, d.h. entweder mit Baureife, Netzanschluss oder nach einer ersten Betriebsphase wird ebenfalls von der Greencells

GmbH organisiert und begleitet. In Einzelfällen beteiligt sich auch die Greencells GmbH an Projektentwicklungen oder führt diese allein durch.

**Identität der Hauptgeschäftsführer der Emittentin:** Einziger und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Andreas Hoffmann.

**Hauptanteilseigner der Emittentin, einschließlich der Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligung hält oder die Beherrschung ausübt:** Zum Datum des Prospekts werden jeweils 21.260 Gesellschaftsanteile (entspricht jeweils 50% der Gesamtbeteiligung am Stammkapital der Emittentin) von den nachfolgenden Gesellschaftern gehalten:

- (i) der HK Renewables GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 104521) („**HK Renewables**“), an der Herr Andreas Hoffmann (zugleich einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Emittentin) und Herr Emil Marius Kiesauer zu je 50% beteiligt sind, und
- (ii) der OMAS International FZCO, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, die wiederum von der saudischen Zahid-Gruppe kontrolliert wird.

**Identität des Abschlussprüfers:** Zum Abschlussprüfer der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 war die RF Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Geschäftsanschrift: Kanalstraße 1, 67655 Kaiserslautern („**RF Treuhand**“) bestellt. Die RF Treuhand hat den Einzelabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr nach dem deutschen Handelsgesetzbuch („**HGB**“) geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Emittentin war im Jahr 2018 noch nicht konzernabschlusspflichtig.

Zum Abschlussprüfer der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigniederlassung Saarbrücken (mit der Geschäftsanschrift: Heinrich-Böcking-Straße 6-8, 66121 Saarbrücken („**Ernst & Young**“) bestellt. Ernst & Young hat den Einzelabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr nach HGB geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Greencells GmbH erstellte im Geschäftsjahr 2019 erstmals einen Konzernabschluss. Ernst & Young hat den Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr nach HGB geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Sowohl die RF Treuhand als auch Ernst & Young sind jeweils Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

Ein Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 ist zum Datum des Prospekts noch nicht bestellt.

## **B.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?**

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte wesentliche Finanzinformationen nach HGB, für die zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2018 abgelaufenen Geschäftsjahre sowie den Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 der Emittentin. Diese sind dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 nach HGB sowie den geprüften Einzelabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2019 und 2018 nach HGB entnommen. Die Daten für den Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 wurden dem ungeprüften Konzern-Zwischenabschluss der Greencells GmbH zum 30. Juni 2020 entnommen. Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten

Summen ergeben.

### B.2.1 Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin

<u>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB</u> (in TEUR)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember		Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni	
	2019		2020	2019
	(geprüft)		(ungeprüft)	
Ergebnis nach Steuern .....	2.397		34	-283

<u>Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB der Greencells GmbH</u> (in TEUR)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	2018	2019
	(geprüft)	
Ergebnis nach Steuern .....	-1.719	2.844

### B.2.2 Ausgewählte Bilanzdaten der Emittentin

<u>Konzern-Bilanz-Daten nach HGB</u> (in TEUR)	31. Dezember		30. Juni	
	2019		2020	2019
	(geprüft)		(ungeprüft)	
Nettofinanzverbindlichkeiten <sup>(1)</sup> .....	12.550		11.566	10.220
Eigenkapital .....	9.490		9.364	6.761

<sup>(1)</sup> Nettofinanzverbindlichkeiten ist eine ungeprüfte Finanzangabe und definiert als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zuzüglich der verzinslichen sonstigen Verbindlichkeiten abzüglich des Kassenbestandes und Guthaben bei Kreditinstituten (ohne Berücksichtigung von Wertpapieren des Umlaufvermögens bzw. Finanzanlagen).

<u>Ausgewählte Daten der Bilanz nach HGB der Greencells GmbH</u> (in TEUR)	31. Dezember	
	2018	2019
	(geprüft)	
Nettofinanzverbindlichkeiten <sup>(1)</sup> .....	9.285	12.261
Eigenkapital .....	7.104	9.944

### B.2.3 Ausgewählte Daten zur Kapitalflussrechnung der Emittentin

<u>Konzern-Kapitalflussrechnung nach HGB</u> (in TEUR)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	2019	
	(geprüft)	
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit .....	12.142	
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit .....	5.845	
Cashflow aus der Investitionstätigkeit .....	-13.717	

<u>Ausgewählte Daten der Kapitalflussrechnung nach HGB der Greencells GmbH</u> (in TEUR)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	2018	2019
	(geprüft)	
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit .....	-1.140	6.073
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit .....	2.213	-1.310
Cashflow aus der Investitionstätigkeit .....	-217	-113

## B.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Im Folgenden werden die spezifisch für die Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren aufgeführt. Die Risikofaktoren in dieser Zusammenfassung basieren auf Annahmen, die sich als falsch erweisen könnten.

### B.3.1 Risiken im Zusammenhang mit dem Markt- und Wettbewerbsumfeld und den für Greencells relevanten Märkten

- Der allgemeine Marktpreis für Strom könnte sich - insbesondere bedingt durch die COVID-19-Pandemie – volatil entwickeln, weshalb die Nachfrage nach Solarparks und die Veräußerbarkeit von im Bau befindlichen Solarparks an Investoren erschwert werden könnte.
- Die Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe hängt maßgeblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen und in manchen Märkten noch von staatlichen Fördermaßnahmen für die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik ab. Ungewissheit über die zukünftig geltenden Rahmenbedingungen bergen Hemmnisse für die Projektrealisierung bis zur Umsetzungsreife sowie eine nur eingeschränkte

Investitionssicherheit.

### B.3.2 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe

- Die Greencells GmbH-Gruppe unterliegt bei der Errichtung sowie Veräußerung von Solarparks Gewährleistungs- und Performancerisiken (z.B. die verspätete Fertigstellung, die Nichteinhaltung der Bestimmungen und Anforderungen der Genehmigungen oder die Nichteinhaltung der Anforderungen des EPC-Vertrags).
- Es könnte zu Verzögerungen oder sogar zu Ausfällen im Zusammenhang mit der Fertigstellung von EPC-Projekten kommen, die zu Verzögerungen oder gar einem Ausfall von Zahlungen welche der Greencells GmbH-Gruppe nach Veräußerung von Solarparks und abhängig von bestimmten Projektfortschritten (Meilensteinen) zufließen sollen, führen können.
- Die Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe könnte beeinträchtigt werden, wenn für die Realisierung von Solarparks nicht rechtzeitig und in ausreichendem Maße Kapital, bspw. in Form von Fremdfinanzierungen verfügbar ist.
- Die Greencells GmbH-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie für die Veräußerung von ihr projektierte oder bereits realisierter Solarparks und Projekte geeignete Investoren findet.
- Die Greencells GmbH-Gruppe ist auf die Belieferung mit Materialien durch Lieferanten angewiesen; sie könnte durch verspätete oder sonst nicht vertragsgemäße Lieferungen oder durch den Ausfall eines Lieferanten Nachteile erleiden.
- Greencells ist Risiken im Zusammenhang mit Dritten Vertragspartnern (bspw. Joint-Venture-Partnern oder Co-Development-Partnern) ausgesetzt.
- Von Greencells mit der Erstellung der Solarparks beauftragte Garantiegeber oder Hersteller von Schlüsselkomponenten können ausfallen oder aus anderen Gründen nicht leisten und somit die rechtzeitige Fertigstellung bzw. die Fertigstellung insgesamt gefährden.
- Greencells könnte infolge der andauernden COVID-19-Pandemie und im Fall eines erneuten „Lock-downs“ weitere Verzögerungen insbesondere in der Lieferkette erfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Durchführbarkeit und Veräußerbarkeit anstehender Projekte insgesamt haben könnte.

### B.3.3 Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung der Greencells GmbH-Gruppe

- Greencells könnte die im Rahmen von Finanzierungsverträgen und Kautionsversicherungsverträgen vereinbarten Berichts-, Verhaltens- und Informationspflichten verletzen.
- Die Greencells GmbH-Gruppe ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt und es könnten nicht ausreichende Finanzierungsmittel für das angestrebte Wachstum zur Verfügung stehen.

### B.3.4 Risiken aus dem Konzernverbund und der Gesellschafterstruktur

- Die Gründer der Greencells GmbH-Gruppe sowie die Zahid Group haben als Mitgesellschafter mit jeweils 50% Anteilsbesitz maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensführung der Greencells GmbH-Gruppe. Hieraus können sich Konflikte mit den Interessen der Anleihegläubiger ergeben.

## Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

### C.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

**Art, Gattung und ISIN der angebotenen Wertpapiere:** Die Wertpapiere ((ISIN): DE000A289YQ5; Wertpapierkennnummer (WKN): A289YQ) sind festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen (§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

**Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere:** Die Währung der Wertpapieremission ist Euro/EUR. Die Emittentin begibt bis zu 25.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00 bis zu einem Gesamtnennwert von bis zu EUR 25.000.000,00 (die „Schuldverschreibungen“ bzw. jeweils eine „Schuldverschreibung“). Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 9. Dezember 2025.

#### Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

**Zinszahlung:** Die Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 haben Anspruch auf Zinszahlungen.

Die Schuldverschreibungen 2020/2025 werden ab dem 9. Dezember 2020 (der „**Begebungstag**“) (einschließlich) bis zum 9. Dezember 2025 (ausschließlich) (der „**Fälligkeitstag**“) mit 6,50% per annum verzinst. Die Zinsen sind jeweils halbjährlich, nachträglich am 9. Juni und am 9. Dezember eines jeden Jahres, d.h. erstmals am 9. Juni 2021

zu zahlen. Ist der Fälligkeitstag für die Zahlung von Zinsen kein Geschäftstag, sind die Zinsen am nächsten Geschäftstag fällig.

**Rückzahlungsverfahren:** Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu 100,00 % ihres Nennwertes zurückzahlen, sofern sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt wurden.

**Vorzeitige Kündigungsrechte der Anleihegläubiger:** Im Falle eines Kontrollwechsels bei der Emittentin haben die Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) das Recht, von der Emittentin zu verlangen, dass sie ein Angebot zum Rückkauf der Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis in Höhe von 100,00% ihres Nennbetrags, zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen, falls vorhanden, bis zum, aber ausschließlich des Rückkaufdatums, abgibt. Die Anleihebedingungen sehen zudem auch eine Reihe von Verzugsereignissen vor, die jeden Inhaber der Schuldverschreibungen berechtigen, falls ein solches Verzugsereignis andauert, seine gesamten Ansprüche aus den Schuldverschreibungen für fällig und zahlbar zu erklären, indem er der Emittentin seine gesamten Ansprüche aus den Schuldverschreibungen mittels einer Kündigungsmitteilung an die Emittentin übermittelt und (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) die sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen zusammen mit aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen bis zum (aber ausschließlich) Datum der tatsächlichen Rückzahlung verlangt. Insbesondere tritt ein Verzugsfall gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen ein, wenn es zu einem Zahlungsausfall bei der Emittentin kommt.

**Vorzeitige Kündigungsrechte der Emittentin:** Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen vorzeitig nach ihrer Wahl gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen je nach Wahl-Rückzahlungsjahr entweder zu 102,00 % (nach drei (3) Jahren) oder zu 101,00 % (nach vier (4) Jahren) des Nennbetrags zzgl. vor dem Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen. Ferner steht der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen auch ein vorzeitiges Kündigungsrecht aus steuerlichen Gründen und aufgrund Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags zu. Wenn die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ausübt, könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anleger den aus der Rückzahlung der Schuldverschreibungen vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen reinvestieren können.

**Besicherung:** Die Emittentin hat sicherzustellen, dass sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie auf die Zahlung von Zinsen und sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen stets besichert sind durch (i) die Verpfändung von Geschäftsanteilen an Solar-Projektgesellschaften, die von der Greencells Group Holdings oder einer mit ihr verbundenen Person gehalten werden und die einen Marktwert haben, der insgesamt mindestens 132,50% des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung entspricht (im Falle der Vollplatzierung sind dies EUR 33,125 Mio., wovon EUR 8,125 Mio. auf die während der Laufzeit anfallenden Zinsen, und EUR 25 Mio. auf den zurückzuzahlenden Gesamtnennbetrag entfallen sowie (ii) die Sicherungsabtretung von Forderungen aus EPC-Verträgen der Emittentin mit einem Vertragswert von mindestens EUR 10 Mio. (die „Anfänglichen Sicherheiten“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Anfänglichen Sicherheiten (oder nachfolgend als Ersatz hierfür bestellte Ersatzsicherheiten) insgesamt oder teilweise durch andere Sicherheiten in Form von Geschäftsanteilen an Solar-Projektgesellschaften nach Maßgabe eines Marktwertgutachtens eines in der Branche anerkannten Gutachters bzw. in Form von Forderungen aus anderen EPC-Verträgen zu ersetzen.

**Rang:** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und, vorbehaltlich der Besicherung, mit allen anderen unmittelbaren und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, diesen Verpflichtungen wird aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen Vorrang eingeräumt.

**Beschränkungen:** Wenn sich die für die Emittentin geltenden Steuergesetze in der Weise ändern, dass die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Steuern oder Gebühren verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht durch angemessene Maßnahmen vermieden werden kann, können die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin jederzeit zum Nennbetrag zusammen mit den bis zum festgelegten Rückzahlungstermin aufgelaufenen Zinsen ganz, aber nicht teilweise, zurückgezahlt werden.

## **C.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?**

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel am unregulierten Markt (*Open Market - Quotation Board*) der Frankfurter Wertpapierbörse, der nicht als geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für

Finanzinstrumente II (Richtlinie 2014/65/EU, „**MiFID II**“) gilt, wird voraussichtlich am 9. Dezember 2020 erfolgen.

### **C.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?**

- Der tatsächlich realisierbare Wert der als Sicherheit gewährten Rechte an den von der Greencells Group Holdings gehaltenen Anteilen an Projektgesellschaften in Deutschland, Spanien, Italien, Frankreich und den Niederlanden sowie die mittels Sicherungszession abgetretenen Erlösansprüche aus EPC-Verträgen der vorgenannten Projektgesellschaften oder verpfändeten Anteile an Gesellschaften, die als Ersatzsicherheit genutzt werden, um ursprüngliche verpfändete Geschäftsanteile von Gesellschaften abzulösen, könnte nicht ausreichen, um die Ansprüche der Anleihegläubiger im Verwertungsfall zu befriedigen.
- Da der größte Teil der Sicherheiten für die Schuldverschreibungen von der Schwestergesellschaft der Emittentin, der Greencells Group Holdings gestellt wird und ihr ein erheblicher Teil der Nettoerlöse im Wege eines Darlehens gewährt werden sollen, ist der Wert der Sicherheiten und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen wesentlich vom wirtschaftlichen Wohlergehen der Greencells Group Holdings abhängig. Im Falle einer Insolvenz der Greencells Group Holdings könnte es zu Verzögerungen oder rechtlichen Hindernissen bei der Verwertung und Sicherung der Sicherheiten kommen.

## **Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt**

### **D.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?**

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) einem ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden öffentlichen Angebot in Luxemburg, in Deutschland und in Österreich über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA (oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen) (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) sowie in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im „*Tageblatt*“ (das „**Öffentliche Angebot**“);
- (ii) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen. Die Privatplatzierung erfolgt ausschließlich in Luxemburg, Deutschland sowie in bestimmten weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland („**Vereinigtes Königreich**“), der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“), Kanada, Australien und Japan gemäß den weiteren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen (die „**Privatplatzierung**“).

Außerhalb Luxemburgs, Deutschlands und Österreich erfolgt kein öffentliches Angebot. Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Angebot. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000,00 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000,00. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht. Es bestehen keine Bezugs- oder Vorzugszeichnungsrechte. Somit besteht auch kein Verfahren für die Verhandlungbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte. Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden („**Depotstelle**“).

Der Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot durchgeführt wird (der „**Angebotszeitraum**“), beginnt (jeweils vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung) am 16. November 2020 und endet am 7. Dezember 2020 (um 12:00 Uhr MEZ).

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen oder das Öffentliche Angebot und/oder die Privatplatzierung abzubrechen. Im Falle einer Verlängerung des Angebotszeitraums wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen. Das Angebotsergebnis wird

nach Ende des Angebotszeitraums spätestens jedoch am 9. Dezember 2020 auf der Webseite der Emittentin ([www.greencells.com/ir](http://www.greencells.com/ir)) bekannt gegeben.

**Plan für den Vertrieb:** Der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen sind geeignete Gegenparteien, Kleinanleger und professionelle Kunden, jeweils wie gemäß MiFID II definiert.

**Schätzung der Gesamtkosten der Emission und des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger von dem Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden:** Die Gesamtkosten der Emission belaufen sich auf ca. EUR 1,4 Mio. (die „Gesamt-Emissionskosten“). Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten in Rechnung stellen, die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen entstehen. Die Depotstellen werden den Anleihegläubigern in der Regel Gebühren für die Ausführung der Zeichnungsaufträge in Rechnung stellen. Potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen sollten sich über die Höhe der jeweiligen Gebühren im Voraus bei ihrer Depotstelle informieren.

## **D.2 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**

**Gründe für das Angebot:** Der Grund für das Angebot ist die Erzielung von Erlösen aus der Emission der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind.

**Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse:** Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös zur Finanzierung und Refinanzierung laufender und künftiger Solarprojekte zu verwenden. Dabei soll der Nettoemissionserlös schwerpunktmäßig für den Ausbau der Projektentwicklung verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird die Emittentin projektgebunden wesentliche Teile des Nettoemissionserlöses – gegen Gewährung entsprechender Sicherheiten (u.a. Verpfändung von Anteilen, die unbelastet von etwaigen Finanzierungen Dritter sind) – an die Greencells Group Holdings darlehensweise weiterreichen, wobei die Verzinsung oberhalb des für die Schuldverschreibung maßgeblichen Zinses liegen soll. Die Emittentin kann im Zusammenhang mit dem Angebot einen voraussichtlichen Bruttoemissionserlös von bis zu EUR 25.000.000,00 ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 25.000.000,00 erzielen. Nach Abzug der erwarteten Gesamt-Emissionskosten (ebenfalls ausgehend von einer Vollplatzierung), ergibt sich ein Nettoemissionserlös von bis zu EUR 23,6 Mio.

**Übernahmevertrag:** Voraussichtlich am 7. Dezember 2020 werden die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank mit Geschäftsanschrift Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 43755 („**ICF BANK**“) und die Emittentin einen Übernahmevertrag abschließen, der jedoch keine feste Übernahmeverpflichtung der ICF BANK vorsehen wird.

### **Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel:**

Die KAS Bank N.V. - German branch, mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100517 („**KAS Bank**“) steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält die KAS Bank eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat die KAS Bank auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Die Emittentin hat die ICF BANK zur Unterstützung bei der technischen Abwicklung der Kaufaufträge über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA beauftragt. Die Vergütung der Dienstleistungen der ICF BANK im Zusammenhang mit dem Angebot ist abhängig vom technischen Aufwand wird jedoch einen Betrag von EUR 10.000,00 als Vergütung nicht überschreiten.

Die DICAMA AG mit Geschäftsanschrift Kanzleistraße 17, 74405 Gaildorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 571775 („**DICAMA**“), steht als Finanzierungsberater in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. DICAMA erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat DICAMA auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Herr Andreas Hoffmann hat als mittelbarer Gesellschafter der Greencells GmbH mit einem Anteilsbesitz von 50,00% an der HK Renewables, die zugleich 50,00% der Anteile an der Greencells GmbH hält, und zugleich deren einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist, ein eigenes Interesse an dem Angebot. Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

## SUMMARY OF THIS PROSPECTUS

### Section A - Introduction containing warnings

This Prospectus (the “**Prospectus**”) relates to the offer of fixed-interest, non-subordinated, secured notes to the public issued in Euro with the international securities identification number (“**ISIN**”) DE000A289YQ5 in the Federal Republic of Germany (“**Germany**”), in the Grand Duchy of Luxembourg (“**Luxembourg**”) and in the Republic of Austria (“**Austria**”).

Issuer and offeror of the Notes is Greencells GmbH, Saarbruecken, Germany, Legal Entity Identifier (“**LEI**”) 529900H6FQZA164TQT78 with its registered office and its business address at Bahnhofstraße 21, 66111 Saarbruecken, Germany (Tel.: +49 (0) 681 992 669 0; Facsimile: +49 (0) 681 992 669 20; E-Mail: info@greencells.com) (the “**Issuer**” or the “**Company**”, “**Greencells**” and together with its consolidated subsidiaries at the respective time, the “**Greencells GmbH Group**”).

This Prospectus has been approved on 12 November 2020 by the competent authority for the approval of this Prospectus, the *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (“**CSSF**”) 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg, (telephone: +352 26 25 1 - 1 (switchboard), facsimile: +352 26 25 1 - 2601, E-Mail: direction@cssf.lu) in Luxembourg. The CSSF approved this Prospectus after having completed a completeness check, including a consistency and comprehensibility check in accordance with Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 on the prospectus that has to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market (the “**Prospectus Regulation**”).

This summary (the “**Summary**”) has been prepared in accordance with Article 7 of the Prospectus Regulation and should be understood as an introduction to the Prospectus. The investor should base any decision to invest in the securities concerned on an examination of the Prospectus as a whole. Investors could lose all or part of their invested capital. In the event that a claim is brought before court on the basis of the information contained in this Prospectus, the investor acting as plaintiff could, in application of national law, have to bear the costs of translating the Prospectus before proceedings commence. Only those persons who have tabled the Summary (including any translations thereof) shall be liable under civil law, and only if the Summary, when read in conjunction with the other parts of this Prospectus, is misleading, inaccurate or inconsistent or does not contain the material information, when read in conjunction with the other parts of this Prospectus, which is essential to assist investors in making an informed decision about investments in the relevant securities.

### Section B - Key information on the issuer

#### B.1 Who is the issuer of the securities?

**Domicile, legal form, LEI, legislation, country of incorporation:** The Issuer has its registered office in Saarbruecken, Germany. The Issuer was founded in the legal form of a limited liability company (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH*) in Germany and entered in the commercial register of the local court (*Amtsgericht*) of Saarbruecken under registration number HRB 17943. The Issuer's LEI number is 529900H6FQZA164TQT78. The legal name of the Issuer is "Greencells GmbH". The Issuer also operates in the market under the trade name "Greencells".

**The issuer's principal activities:** The Issuer offers the construction of solar power plants (photovoltaic – “**PV**”, “**PV-Systems**”) in the business-to-business (B2B) sector via its associated subsidiaries. The Issuer is part of an international group of companies, which in addition to the Issuer, also includes its sister company, Greencells Group Holdings Limited, United Arab Emirates (“**Greencells Group Holdings**”), and, as a so-called pure-play provider, covers the entire value chain from the development and construction to the operation of solar projects. Greencells Group Holdings acts as a project developer through various special purpose vehicles in which the solar projects are developed and thus secures a majority of the projects for the Issuer. Greencells GmbH provides the necessary services (Engineering, Procurement and Construction (“**EPC**”) and “Operation and Maintenance services” (“**O&M**”) of the solar projects as well as asset management for the projects, if necessary also after a sale to end investors. The sale of the projects held under Greencells Group Holdings at an appropriate time, *i.e.* either with construction readiness, grid connection or after an initial operating phase, is also organised and accompanied by Greencells GmbH. In individual cases, Greencells GmbH also participates in project developments or carries them out alone.

**Identity of the issuer's key managing directors:** Mr. Andreas Hoffmann is the sole managing director (*Geschäftsführer*) with sole power of representation.

**The issuer's major shareholders, including whether it is directly or indirectly owned or controlled and by whom:** As of the date of this Prospectus, 21,260 shares (each representing 50.00% of the total share capital of the Issuer) are held by each of the following shareholders:

- (i) HK Renewables GmbH, registered in the Commercial Register of the Local Court of Saarbruecken under HRB 104521) ("**HK Renewables**"), in which Mr. Andreas Hoffmann (at the same time managing director of the Issuer with sole power of representation) and Mr. Emil Marius Kiesauer each have a 50.00% interest, and
- (ii) OMAS International, FCZO, Dubai, United Arab Emirates which is controlled by saudi-arabian Zahid-Group.

**Identity of the issuer's statutory auditor:** RF Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft with business address: Kanalstraße 1, 67655 Kaiserslautern ("**RF Treuhand**") was appointed as auditor of the Issuer for the financial year ending 31 December 2018. RF Treuhand has audited the individual financial statements of the Issuer for the financial year ended 31 December 2018 in accordance with the German Commercial Code ("**HGB**") and has issued the unqualified audit opinion reproduced in this Prospectus. The Issuer was not yet required to prepare consolidated financial statements in 2018.

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Saarbruecken branch (with business address at Heinrich-Böcking-Straße 6-8, 66121 Saarbruecken ("**Ernst & Young**") was appointed as the auditor of the Issuer for the financial year ended 31 December 2019. Ernst & Young has audited the individual financial statements of the Issuer for the financial year ending on 31 December 2019 in accordance with HGB and has issued an unqualified audit opinion as set out in this Prospectus.

Greencells GmbH prepared consolidated financial statements for the 2019 financial year onwards. Ernst & Young has audited the consolidated financial statements of the Issuer for the financial year ended 31 December 2019 in accordance with HGB and has issued an unqualified audit opinion as set out in this Prospectus.

Both RF Treuhand and Ernst & Young are members of the German Chamber of Auditors, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

An auditor for the financial year 2020 is not yet been appointed at the date of this Prospectus.

## **B.2 What is the key financial information regarding the issuer?**

The following tables contain selected key financial information in accordance with HGB, for the financial years ended 31 December 2019 and 31 December 2018 and the six-month period ended 30 June 2020 of the Issuer. These are taken from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the financial year ending 31 December 2019 in accordance with HGB and the audited individual financial statements of the Issuer for the financial years ending 31 December 2019 and 2018 in accordance with HGB. The data for the six-month period ending 30 June 2020 were taken from the unaudited consolidated interim financial statements of Greencells GmbH as of 30 June 2020.

The following figures have been commercially rounded. For this reason, it is possible that the sum of the figures stated in a table may not add up exactly to the totals also stated in the table.

### B.2.1 Selected information on the Profit and Loss account of the Issuer

<b><u>Consolidated profit and loss account (HGB)</u></b> <b>(in TEUR)</b>	<b>Financial year as at 31 December,</b>		<b>Six-month period as of 30 June,</b>	
	<b>2019</b>		<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<i>(audited)</i>		<i>(unaudited)</i>	
Operating Profit .....	2,397		34	-283

<b><u>Profit and loss account of Greencells GmbH (HGB)</u></b> <b>(in TEUR)</b>	<b>Financial year as at 31 December,</b>	
	<b>2018</b>	<b>2019</b>
	<i>(audited)</i>	
Operating profit .....	-1,719	2,844

### B.2.2 Selected balance sheet information of the Issuer

<b><u>Consolidated balance sheet data (HGB)</u></b> <b>(in TEUR)</b>	<b>As at 31 December,</b>		<b>As at 30 June,</b>	
	<b>2019</b>		<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<i>(audited)</i>		<i>(unaudited)</i>	
Net financial debt <sup>(1)</sup> .....	12,550		11,566	10,220
Total Equity .....	9,490		9,364	6,761

<sup>(1)</sup> Net financial liabilities is an unaudited financial statement and is defined as liabilities to banks plus interest-bearing other liabilities less cash on hand and bank balances (excluding marketable securities and financial assets).

<b><u>Balance sheet data of Greencells GmbH (HGB)</u></b> <b>(in TEUR)</b>	<b>As at 31 December,</b>	
	<b>2018</b>	<b>2019</b>
	<i>(audited)</i>	
Net financial debt <sup>(1)</sup> .....	9,285	12,261
Total Equity .....	7,104	9,944

### B.2.3 Selected consolidated cash flow information of the Issuer

<b><u>Consolidated cash flow information (HGB)</u></b> <b>(in TEUR)</b>	<b>Financial year as at 31 December,</b>	
	<b>2019</b>	
	<i>(audited)</i>	
Cash flow from operating activities .....	12,142	
Cash flow from financing activities .....	5,845	
Cash flow from investing activities .....	-13,717	

<b><u>Cash flow information of Greencells GmbH (HGB)</u></b> <b>(in TEUR)</b>	<b>Financial year as at 31 December,</b>	
	<b>2018</b>	<b>2019</b>
	<i>(audited)</i>	
Cash flow from operating activities .....	-1,140	6,073
Cash flow from financing activities .....	2,213	-1,310
Cash flow from investing activities .....	-217	-113

## B.3 What are the key risks that are specific to the issuer?

### B.3.1 Risks related to the market and competitive environment and the markets relevant to Greencells

- The general market price for electricity could be volatile, particularly as a result of the COVID-19 pandemic, which could make it more difficult to generate demand for solar parks and to sell solar parks under construction to investors.
- The business activities of the Greencells GmbH Group depend to a large extent on the regulatory framework and in some markets still on governmental support measures for the generation of electricity through photovoltaics. Uncertainty about the future applicable framework conditions poses obstacles to the realisation of projects until they are ready for implementation as well as only limited investment security.

### B.3.2 Risks related to the business of Greencells GmbH Group

- Greencells GmbH Group is subject to warranty and performance risks when constructing and selling solar parks (e.g. late completion, non-compliance with the provisions and requirements of the permits or non-compliance with the requirements of the EPC contract). There could be delays or even defaults in

connection with the completion of EPC projects, which could lead to delays or even defaults in payments, which Greencells GmbH Group is expected to receive after the sale of solar parks and depending on certain project progress (milestones).

- The business activities of Greencells GmbH Group could be impaired if capital, e.g. in the form of debt financing, is not available in a timely manner and in sufficient amounts for the realisation of solar parks.
- Greencells GmbH Group relies on finding suitable investors for the sale of solar parks and projects that it has planned or already realised.
- Greencells GmbH Group is dependent on the supply of materials by suppliers; it could suffer disadvantages due to delayed or otherwise non-contractual deliveries or the loss of a supplier.
- Greencells is exposed to risks in connection with third party contractual partners (e.g. joint venture partners or co-development partners).
- Guarantors or manufacturers of key components contracted by Greencells for the construction of the solar parks may fail or fail to perform for other reasons and thus jeopardise the timely completion or the completion as a whole.
- Greencells may experience further delays, particularly in the supply chain, as a result of the ongoing COVID-19 pandemic and in the event of another "lock-down", which could have a significant impact on the overall feasibility and saleability of pending projects.

#### *B.3.3 Risks related to the financing of Greencells GmbH Group*

- Greencells could violate reporting, conduct and information obligations agreed under financing agreements and surety insurance contracts.
- Greencells GmbH Group is exposed to liquidity risks and may not have sufficient funding available to support its targeted growth.

#### *B.3.4 Risks related to the group and shareholder basis*

- The founders of Greencells GmbH Group and Zahid Group, as co-shareholders each holding a 50.00% stake, have significant influence on the management of Greencells. This may result in conflicts with the interests of the Noteholders.

## **Section C – Key information on the securities**

### **C.1 What are the main features of the securities?**

**Type, class and ISIN of the securities offered:** The securities ((ISIN): DE000A289YQ5; (WKN): A289YQ) are fixed-interest bearer notes (in accordance with § 793 et seqq. German Civil Code – *BGB*).

**Currency, denomination, par value, the number of securities issued and the term of the securities:** The currency of the securities issue is Euro/€. The Issuer issues up to 25,000 bearer notes with a principal amount of EUR 1,000.00 (the “**Principal Amount**”) each at an aggregate principal amount of up to EUR 25,000,000.00 (the “**Aggregate Principal Amount**”) (the “**Notes**” or each note the “**Note**”). The Notes are due on 9. December 2025

#### **Rights attached to the securities:**

**Interest rate:** Noteholders of the Notes are entitled to interest payments.

The Notes will bear interest from 9 December 2020 (the “**Issue Date**”) (inclusive) until 9 December 2025 (exclusive) (the “**Maturity Date**”) at a rate of 6.50% per annum. The interest shall be paid half-yearly in arrears on 9 June and 9 December of each year, *i.e.* initially on 9 June 2021 and for the last time on 9 December 2025. If the due date for the payment of interest is not a business day, the interest shall be payable on the next business day.

**Repayment procedure:** The Issuer will redeem the Notes on the Maturity Date at 100.00 % of their Principal Amount unless previously redeemed.

**Early redemption rights of Noteholders:** In the event of a change of control of the Issuer, the holders of the Notes (the “**Noteholders**”) have the right to require the Issuer to make an offer to redeem the Notes at a purchase price equal to 100.00% of their principal amount, plus accrued and unpaid interest, if any, until, but excluding, the Redemption Date. The Terms and Conditions of the Notes also provide for a series of events of default entitling each holder of the Notes, if any such event of default continues, to declare all of its rights under the Notes due and

payable by giving notice to the Issuer of its intention to redeem the Notes by giving notice to the Issuer of its intention to redeem the Notes and (subject to certain exceptions) to demand immediate redemption at the principal amount of the Notes together with accrued and unpaid interest, if any, until (but excluding) the date of actual redemption. In particular, a default event occurs under the terms of the Notes if the Issuer defaults on payment.

**Early termination rights of the Issuer:** The Notes can be previously redeemed (Call) by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Notes at its discretion. In this case, repayment will be made in accordance with the terms and conditions of the Notes, depending on the choice of Call redemption date, either at 102.00% (after three (3) years) or at 101.00% (after four (4) years) (each a Call redemption amount) of the principal amount plus interest accrued before the date of repayment. In addition, the Issuer also has a right of early redemption for tax reasons and due to the insignificance of the outstanding principal amount in accordance with the terms and conditions of the Notes. If the Issuer exercises its right of early redemption of the Bonds, the holders of the Bonds could achieve a lower yield than expected. This is particularly the case if investors can only reinvest the amount received from the redemption of the Notes at less favourable terms.

**Collateralization:** The Issuer has to ensure that all claims of the Noteholders for the redemption of the principal amount under the Notes as well as the payment of interest and any other amounts under the Notes are always secured by (i) the pledge of shares in solar project companies, held by Greencells Group Holdings or an associated person thereof, which have an aggregate value corresponding to at least 132.50% of the outstanding aggregate principal amount of the Notes (in case of a full placement of the Notes this corresponds to EUR 33.125 million, of which EUR 8.125 million relate to the interest amounts due until maturity and EUR 25 million relate to the principal amount to be repaid under the Notes) and (ii) by the security assignment of receivables from related EPC contracts of the Issuer with a contract value of at least EUR 10 million (the “**Initial Security**”). The Issuer shall be entitled at any time during the term of the Notes to replace all or part of the Initial Security (or any substitute security subsequently provided in lieu thereof) with other security in the form of shares in solar project companies in accordance with a market valuation report to be prepared by a industry-recognized appraiser or in the form of receivables from other EPC contracts.

**Ranking:** The obligations under the Notes constitute direct, unconditional, secured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves, subject to collateralization and *pari passu* with all other direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are accorded priority under mandatory provisions of statutory law.

**Limitations:** If the tax laws applicable to the Issuer change in such a way that the Issuer is obliged to pay additional taxes or fees and this obligation cannot be avoided by taking reasonable measures, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the Issuer's option at any time at their Principal Amount together with the interest accrued up to the date fixed for the redemption.

## **C.2 Where will the securities be traded?**

The inclusion of the Notes to trading on the unregulated market (*Open Market – Quotation Board*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Frankfurter Wertpapierbörse*), which does not qualify as a regulated market for purposes of the Markets in Financial Instruments Directive II (Directive 2014/65/EU, “**MiFID II**”), is expected to take place on 9 December 2020.

## **C.3 What are the key risks that are specific to the securities?**

- The actual realisable value of the rights granted as security in respect of the shares in project companies in Germany, Spain, Italy, France and the Netherlands held by Greencells Group Holdings and the receivables from EPC contracts of the aforementioned project companies assigned by way of security assignment or pledged shares in companies used as substitute security to redeem original pledged shares in companies may not be sufficient to satisfy the bondholders' claims in the event of realisation.
- Since the major part of the collateral for the Securities is provided by the Issuer's sister company, Greencells Group Holdings Limited, and a substantial part of the net proceeds are to be granted to it by way of a loan, the value of the collateral and the repayment of the Securities will depend substantially on the economic well-being of Greencells Group Holdings. In the event of an insolvency of Greencells Group Holdings, there could be delays or legal impediments to the realization or securing of the collateral.

## **Section D – Key information on the offer of securities to the public and/or admission to trading on a regulated market**

### **D.1 Under which condition and timetable can I invest in this security?**

The offer is composed of:

- (i) a public offer in Luxembourg, Germany and Austria to be carried out exclusively by the Issuer via the subscription functionality Direct Place of the Frankfurt Stock Exchange in the XETRA trading system (or a trading system replacing it for the collection and processing of subscription orders) (the “**Subscription Functionality**”) and in Luxembourg additionally by placing an advertisement in the “Tageblatt” (the “**Public Offer**”);
- (ii) a private placement to qualified investors within the meaning of Art. 2 (e) of the Prospectus Regulation and to other investors pursuant to the applicable exemption provisions for private placements. The Private Placement will be made exclusively in Luxembourg, Germany and certain other countries of the European Economic Area (“**EEA**”), with the exception of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (“**United Kingdom**”), the United States of America (“**United States**”), Canada, Australia and Japan in accordance with the other applicable private placement exemptions (the “**Private Placement**”).

There will be no public offer outside Luxembourg, Germany and Austria. There are no pre-determined tranches of the Notes for the Offering. The minimum amount for subscription offers in the public offering is EUR 1,000.00 (corresponding to the nominal amount of one bond). The minimum amount for subscription offers under the Private Placement is EUR 100,000.00. There is no maximum amount for subscription offers for Notes. There are no subscription or preferential subscription rights. There is therefore no procedure for the negotiability of subscription rights and the treatment of unexercised subscription rights. The purchase of the Notes is subject to the existence of a securities account into which the Notes can be booked. If no such securities account exists, it may be established at a credit institution or bank (“**Custodian**”).

The period during which the Offer is made (the “**Offer Period**”) will commence (subject to early closure) on 16 November 2020 and will end on 7 December 2020 (at 12:00 noon CET);

The Issuer reserves the right to extend or reduce the Offer Period or to cancel the Public Offer and/or the Private Placement. In case of an extension of the offer period, the Issuer will, if necessary, have a supplement to this Prospectus approved by the CSSF and publish it in the same manner as this Prospectus.

The result of the offer will be published on the website of the Issuer ([www.greencells.com/ir](http://www.greencells.com/ir)) after the end of the offer period but no later than 9 December 2020.

**Plans for Distribution:** The target market for the Notes is eligible counterparties, professional clients and retail clients, each as defined in MiFID II.

**Estimate of the total expenses of the issue and/or the offer, including estimated expenses charged to the investor by the issuer or the offeror:**

The total expenses of the issue amounts to approximately EUR 1.4 million (the “**Total Issue Costs**”) The Issuer will not charge to the investor any expenses arising in connection with the issue of the Notes. The depositary institutions will usually charge to the Noteholders fees for executing the subscription orders. Potential Noteholders should obtain information as to the amount of the respective fees from their depositary institution in advance

#### ***D.2 Why is this Prospectus being produced?***

**Reasons for the offer:** The reason for the Offer is to generate proceeds from the issuance of the Notes, which are subject matter of this Prospectus.

**Purpose of proceeds and estimated net proceeds:** The Issuer intends to use the net issue proceeds to finance and refinance current and future solar projects. The net issue proceeds are to be used primarily for the expansion of project development. In this context, the Issuer will pass on significant portions of the net issue proceeds to Greencells Group Holdings in the form of a loan against the provision of appropriate collateral (including the pledging of shares that are not encumbered by any third-party financing), whereby the interest rate will be higher than the interest rate applicable to the Notes. In connection with the Offer, the Issuer may receive expected gross issue proceeds of approximately up to EUR 25,000,000.00 million, on the basis of a full placement of the Notes in the amount of EUR 25,000,000.00. After deduction of the expected Total Issue Costs (also based on a full placement), the net proceeds of the issue amount to c. EUR 23.6 million.

**Underwriting agreement:** Presumably on 7 December 2020, ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank with business address Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main, Germany, registered in the commercial register of the

local court of Frankfurt am Main under HRB 43755 (“**ICF BANK**”) and the Issuer will enter into an underwriting agreement, which will not provide for a firm commitment of ICF BANK.

**Interests material to the issuer/offering including conflicting interests:**

KAS Bank N.V. - German branch, with business address at Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, Germany, registered in the Commercial Register of the Local Court of Frankfurt am Main under HRB 100517 (“**KAS Bank**”) has a contractual relationship with the Issuer in connection with the offer and listing of the Bonds. If the offer is successful, KAS Bank will receive a remuneration, the amount of which will depend, among other things, on the total nominal amount of the Notes placed in connection with the offer. In this respect, KAS Bank also has an economic interest in the successful execution of the offer, from which a potential conflict of interest may arise.

The Issuer has commissioned ICF BANK to assist in the technical processing of the purchase orders via the Direct Place subscription functionality of the Frankfurt Stock Exchange in the XETRA trading system. The remuneration for the services of ICF BANK in connection with the offer depends on the technical effort involved but will not exceed an amount of EUR 10,000.00 as remuneration.

DICAMA AG with business address Kanzleistraße 17, 74405 Gaildorf, Germany, registered in the Commercial Register of the Stuttgart Local Court under HRB 571775 (“**DICAMA**”), has a contractual relationship with the Issuer as a financial advisor. DICAMA receives a commission, the amount of which depends in part on the total nominal amount of the Notes placed in the Offering. In this respect, DICAMA also has an economic interest in the successful execution of the Offer, from which a potential conflict of interest may arise.

Mr. Andreas Hoffmann has a vested interest in the Offer as an indirect shareholder of Greencells GmbH with a 50.00% shareholding in HK Renewables, which also holds 50.00% of the shares in Greencells GmbH and is also its managing director with sole power of representation. Further interests of natural persons and legal entities involved in the issue or the Offer are not known.

# 1. RISIKOFAKTOREN

*Potentielle Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen der Greencells GmbH (die „Emittentin“ bzw. die „Gesellschaft“ zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Greencells GmbH-Gruppe“) die nachfolgenden für die Gesellschaft wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken oder die Realisierung eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos, kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen und/oder erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen oder die Fähigkeit der Emittentin zu Zins- und/oder Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen haben.*

*Basierend auf einer qualitativen und quantitativen Bewertung hat die Gesellschaft die nachfolgenden Risiken in mehrere Kategorien eingeteilt und innerhalb jeder Kategorie die wesentlichsten Risiken festgelegt, wobei zunächst deren Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Schuldverschreibungen sowie die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts berücksichtigt wurden. Dabei wurden in jeder Kategorie die beiden zuerst genannten Risiken als die wesentlichsten Risiken bewertet. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine solche von der Gesellschaft vorgenommene Bewertung auf Annahmen beruht, die sich im Nachhinein als falsch erweisen können. Darüber hinaus können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind. Die hier erwähnten Risiken können einzeln oder kumulativ auftreten.*

*Der Marktpreis der Schuldverschreibungen und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin die Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachkommen kann, könnte sich aufgrund des Eintritts jedes einzelnen dieser Risiken verringern, so dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.*

## **1.1. Risiken im Zusammenhang mit dem Markt- und Wettbewerbsumfeld und den für Greencells relevanten Märkten**

### ***1.1.1. Der allgemeine Marktpreis für Strom könnte sich - insbesondere bedingt durch die COVID-19-Pandemie – volatil entwickeln, weshalb die Nachfrage nach Solarparks und die Veräußerbarkeit von im Bau befindlichen Solarparks an Investoren erschwert werden könnte.***

Sofern Greencells PV-Projekte veräußert, hängt der erzielbare Veräußerungserlös maßgeblich davon ab, welche Erlöse aus der Stromerzeugung für diese Anlage(n) über der Betriebsdauer zu erwarten sind. Die Emittentin geht davon aus, dass die Rentabilität einer PV-Anlage bzw. eines Solarparks sich künftig nicht mehr nur nach der regulatorisch vorgegebenen Einspeisevergütung richtet, sondern zunehmend auch danach, ob der erzeugte Strom auf dem freien Markt zu höheren Preisen verkauft werden kann. Für die Renditeerwartungen von Investoren wird es daher nach Einschätzung der Emittentin zunehmende Bedeutung haben, welche Annahmen zur Entwicklung des allgemeinen Strompreises an den Strombörsen und zu den Möglichkeiten des Stromverkaufs auf dem freien Markt zugrunde gelegt werden können.

Der Einfluss der COVID-19-Pandemie an den Energiemärkten könnte sich negativ auf die Energiewende auswirken. So könnten niedrige Börsenpreise die Nutzung konventioneller Energien zumindest vorübergehend attraktiver machen und den Ausbau erneuerbarer Kapazitäten insoweit verlangsamen, da niedrige Rohstoff- und CO<sub>2</sub>-Preise die Investitionsanreize für Unternehmen schmälern und niedrige Strompreise die Rentabilität u.a. von Solarparks verringern könnten. Insgesamt führt daher die Ungewissheit, ob, in welchem Umfang und zu welchen Preisen der Verkauf von mittels PV-Anlagen erzeugtem Strom auf dem freien Strommarkt zukünftig möglich sein wird, dazu, dass auch die Renditeerwartung eines Investors mit dieser Unsicherheit belastet ist und sich negativ auf die von einem Investor beigemessene Bewertung auswirkt. Es besteht keine Gewähr, dass die von Greencells GmbH-Gruppe getroffenen Annahmen zur Preisentwicklung und zu den Absatzmöglichkeiten von Strom auf dem freien Markt von Investoren geteilt werden. Wenngleich CO<sub>2</sub>-frei erzeugter Strom mittlerweile von vielen Unternehmen auch mit Blick auf ihr Image und die Anforderungen ihrer Kunden in allen entwickelten Märkten erhöht nachgefragt wird, ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Strommärkte – insbesondere durch einen Preisverfall von Strom – dazu führt, dass sich die Rahmenbedingungen für die durch die Stromerzeugung erzielbaren Erlöse zeitweise oder dauerhaft verschlechtern. Ein volatiler Abnahmepreis für Strom aus PV-Anlagen und Solarparks könnte sich daher negativ auf die Nachfrage und die Veräußerbarkeit von im Bau befindlichen PV-

Anlagen und Solarparks auswirken, was die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen könnte.

***1.1.2. Die Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe hängt maßgeblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen und in manchen Märkten noch von staatlichen Fördermaßnahmen für die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik ab. Ungewissheit über die zukünftig geltenden Rahmenbedingungen bergen Hemmnisse für die Projektrealisierung bis zur Umsetzungsreife sowie eine nur eingeschränkte Investitionssicherheit.***

Die Greencells GmbH bietet – gegebenenfalls auch über ihr zugehörige Tochtergesellschaften – die schlüsselfertige Errichtung von Solarkraftwerken im Business-to-Business (B2B) Bereich an. Dies umfasst insbesondere die Entwicklung und Co-Entwicklung, Planung, den Betrieb sowie die Wartung von Solarkraftwerken im Rahmen von Photovoltaik („PV“)-Projekten, die an Endinvestoren (bspw. Pensionsfonds) im In- und Ausland veräußert werden. Die Haupttätigkeitsfelder von Greencells umfassen Projektentwicklung, Engineering, Beschaffung und Bau sowie Betrieb und Wartung von PV-Solaranlagen.

Der Markt für Photovoltaik und der Absatz von Strom, der mit solchen Anlagen erzeugt wird, ist in Deutschland und auch in anderen Ländern, in denen die Greencells GmbH-Gruppe tätig ist, von rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen (bspw. Ausschreibungsmodellen) und in manchen Märkten gegebenenfalls noch von staatlichen Förderungen abhängig. Das gilt insbesondere für die regulatorischen Rahmenbedingungen, die für die Herstellung der Netzanbindung gelten, aber auch für die regulatorischen Rahmenbedingungen, unter denen der Netzausbau insgesamt – vor allem im Hinblick auf den Transport größerer Strommengen zur Netzstabilisierung sowie Zwischenspeicherung von Strom – stattfinden kann. Zwar wird für 2021 ein Wachstum des Photovoltaikmarktes um bis zu 34% erwartet, wozu die auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Regierungsprogramme, wie beispielsweise der European Green Deal beitragen könnten (*Quelle: Global Market Outlook For Solar Power 2020-2024*). Gleichwohl besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen – insbesondere in Ländern außerhalb Europas – kurzfristig ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen. Sollten potentielle Investoren die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Herstellung der Netzanbindung und für den notwendigen Netzausbau nicht als ausreichend erachten, könnte dies die Veräußerbarkeit von im Bau befindlichen Solarparks erschweren oder sogar unmöglich machen und das Geschäftsmodell der Greencells beeinträchtigen, indem weniger PV-Projekte in die Bauphase (*ready-to-build*) gelangen. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Aufgrund der bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen oder der Ungewissheit über die zukünftig geltenden Rahmenbedingungen bestehen zudem Erschwernisse für die Projektrealisierung bis zur Umsetzungsreife sowie eine nur eingeschränkte Investitionssicherheit. So sollen beispielsweise in Ungarn Landwirte günstige staatliche Darlehen in Anspruch nehmen können, wenn sie bodengestützte Anlagen zur Solarstromerzeugung errichten. Flankiert wird die Maßnahme von einer zusätzlich gewährten Abnahmegarantie zu einem fest garantierten Abnahmepreis für den erzeugten Solarstrom. Hierbei werden sogenannte KÁT-Lizenzen vergeben, die Unternehmen eine festgeschriebene Einspeisevergütung über einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren garantieren. Auch potenziellen Investoren soll der Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen erleichtert werden, wenn sie sich für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen entscheiden. Nach erfolgten Markteintritten in Ungarn und Niederlande konnte Greencells zum Ende des Geschäftsjahres 2019 bereits drei Projekte in Ungarn mit einer Gesamtleistung von 204 Megawatt („MW“) erfolgreich realisieren. Es besteht allerdings keine Garantie, dass solche Förderungen dem Umfang oder dem Grunde nach zukünftig weiter bestehen. In Deutschland wurde mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes („EEG“) im Jahr 2017 ein grundlegender Systemwechsel vollzogen. Die Förderhöhe für einzelne Anlagen wurde nicht mehr durch den Gesetzgeber festgelegt, sondern im Wettbewerb mit Hilfe von Ausschreibungen (bei installierter Leistung von 750 kW) ermittelt, wobei Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW eine feste Einspeisevergütung erhalten. Greencells liegt aufgrund der projektierten Größenordnungen (von über 20 MW) regelmäßig oberhalb der Ausschreibungsschwelle und hat sich daher einem intensiven Wettbewerb zu stellen, dessen Intensität weiter zunehmen dürfte. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich die künftigen regulatorischen Rahmenbedingungen – wie die derzeitige Novellierung des EEG 2021 – für staatliche Fördermaßnahmen für die Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien in Deutschland sowie in anderen europäischen und nicht-europäischen Ländern weiter verschärfen. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

### **1.1.3. Die Greencells GmbH-Gruppe ist Risiken im Zusammenhang mit bestehenden oder künftig angestrebten geschäftlichen Aktivitäten in Europa und der Erschließung neuer geographischer Märkte ausgesetzt.**

Gegenwärtig erwirtschaftet die Greencells GmbH-Gruppe den überwiegenden Teil ihres Umsatzes in Europa (außerhalb Deutschlands). In den vergangenen Jahren hat die Greencells GmbH-Gruppe jedoch ihre Aktivitäten auf ausländische Märkte ausgeweitet. Durch den frühzeitigen Aufbau einer internationalen Vertriebsstruktur und die Erbringung diverser Projekte in Europa, dem Nahen Osten und Afrika (EMEA), hat sich die Greencells GmbH als international aufgestellter Partner für die Planung und den Bau von Solarparks etabliert. So standen in den letzten beiden Geschäftsjahren der Bau von neuen Solarparks in Polen, Malediven, Abu Dhabi, Philippinen, Vietnam und Albanien sowie Spanien und den Niederlanden im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit, wobei mit Spanien und den Niederlanden, sowie Malaysia und Bangladesch vier neue Märkte in Europa und im außereuropäischen Raum erschlossen werden konnten.

Ungeachtet des starken europäischen Fokus, soll die Internationalisierung der Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe auch künftig fortgesetzt und ausgebaut werden. Als andere derzeit oder gegebenenfalls auch erst künftig besonders relevante Auslandsmärkte betrachtet die Greencells GmbH-Gruppe unter anderem die USA und Polen. Kernziel der bereits vollzogenen wie auch der künftig noch angestrebten weiteren Internationalisierung der Geschäftstätigkeit ist es, auch in den jeweiligen Ländern Solarparks zu projektieren und zu veräußern, wobei dies häufig in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern erfolgte und auch zukünftig erfolgen soll. Entsprechende Joint Ventures, an denen die Greencells GmbH-Gruppe beteiligt ist, bestehen auch bereits in verschiedenen Ländern (bspw. Malaysia).

Aus dieser Internationalisierung der Geschäftstätigkeit ergeben sich zahlreiche Risiken. So besteht keine Gewähr, dass jeweils alle in den einzelnen Ländern herrschenden wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und steuerlichen Rahmenbedingungen von der Greencells GmbH-Gruppe angemessen berücksichtigt werden. So zeigt sich, dass Länder wie beispielsweise China noch steigende Energiegewinnungsmengen aus Kohle verzeichnen, obwohl dies im Widerspruch zu Erklärungen Chinas im Rahmen internationaler Klimaschutzbemühungen steht, wonach der Ausstoß von CO<sub>2</sub> gesenkt werden sollte. Dies dürfe vor allem dem Umstand geschuldet sein, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien (einschließlich der Photovoltaik) nicht mit dem Wachstum des Energieverbrauchs der Bevölkerung Schritt halten kann (*Quelle: Ember Global Electricity Review 2020*). Auch zeigt die internationale Marktentwicklung des Marktes für Photovoltaik ein uneinheitliches Bild. So konnten in Indien und in den USA Zuwächse im Zubau von Solarparks (in GW) um 36% bzw. 56% zum Vorjahr verzeichnet werden, während in China die Leistung neu gebauter Anlagen von 44,2 GW in 2018 auf 33,0 GW in 2019 sank (*Quelle: Ember Global Electricity Review 2020*).

Zudem ist der Umgang mit den regulatorischen Vorgaben des jeweiligen Landes mit besonderen Herausforderungen verbunden, da es sich um fremde Rechtsordnungen handelt, die sich kurzfristig ändern können und das Prinzip des Vertrauens- und Investitionsschutzes gegebenenfalls nicht kennen. Weitere Risiken können sich aus Handelsbeschränkungen, Änderungen von Zollbestimmungen oder Wechselkursschwankungen ergeben. Auch die Einrichtung und Pflege angemessener Risikomanagement- und Controlling-strukturen stellen bei länderübergreifenden Sachverhalten besondere Herausforderungen für Unternehmen dar. Allgemein unterliegen Auslandsaktivitäten zudem dem Risiko, dass es in dem jeweiligen Land zu politischen Verwerfungen oder einer wirtschaftlichen Rezession kommt und auf diese Weise wirtschaftliche Aktivitäten dort erschwert, entwertet oder sogar unmöglich gemacht werden könnten.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann dazu führen, dass die Greencells GmbH-Gruppe mit ihren derzeitigen oder etwaigen zukünftigen Aktivitäten in bestimmten Ländern scheitert. In diesem Fall stünden den für die jeweilige Auslandsaktivität gegebenenfalls bereits aufgewendeten Mitteln oder noch zu erfüllenden Verpflichtungen keine entsprechenden Erlöse gegenüber, was sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe auswirken könnte. Wenngleich der Markteintritt stets auf Basis bestehender Aufträge und EPC-Verträge erfolgt, können gegebenenfalls zwischen dem Markteintritt in einem neuen Land und ersten möglichen Umsatzerlösen durch Projektverkäufe in der Regel mehrere Jahre vergehen. Eine Verfehlung der mit der Internationalisierung angestrebten Ziele und das vollständige oder teilweise Scheitern eines Markteintritts im Ausland können deshalb mit einem beträchtlichen Abfluss liquider Mittel und erheblichem Abschreibungsbedarf verbunden sein und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

**1.1.4. Es besteht keine Gewähr, dass die Greencells GmbH-Gruppe sich im Wettbewerb auf den für sie relevanten Märkten behaupten kann.**

Das Marktumfeld der Greencells GmbH-Gruppe ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Einige der derzeitigen oder potenziellen Wettbewerber der Greencells GmbH-Gruppe, wie bspw. IB Vogt und Goldbeck Solar verfügen über ähnlich große oder größere finanzielle, technische, Einkaufs-, Entwicklungs-, Management- oder andere Ressourcen und sind – wie im Fall von Goldbeck Solar – teilweise auch Kooperationspartner der Emittentin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Wettbewerber ebenso schnell oder auch schneller auf neue Technologien, sich abzeichnende Veränderungen oder auf Wünsche potentieller Investoren reagieren oder größere Ressourcen für die Entwicklung, das Baumanagement und -controlling oder das Betriebsmanagement aufwenden können. Auch könnte ein künftiger Zusammenschluss von Wettbewerbern durch Beteiligungen oder Kooperationen die Attraktivität des Angebots dieser Wettbewerber und den Wettbewerbsdruck durch Konsolidierungseffekte weiter erhöhen. Nicht zuletzt könnte eine Ausweitung der geschäftlichen Aktivitäten der kapitalkräftigen Energieversorgungsunternehmen entweder für eigene oder für fremde Rechnung, die Marktanteile der derzeitigen Wettbewerber erheblich verringern. Ein zunehmender Wettbewerb könnte zu Preisreduzierungen, verminderten Umsatzerlösen und reduzierten Gewinnspannen bei der Greencells GmbH-Gruppe und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigen.

**1.1.5. Die Photovoltaik steht im Wettbewerb mit anderen, insbesondere konventionellen Energieträgern und die Marktakzeptanz in Bezug auf erneuerbare Energien, einschließlich der Photovoltaik, könnte sich verschlechtern.**

Die gesellschaftliche und politische Akzeptanz, das Interesse an und die Nachfrage nach erneuerbaren Energien hängen auch von der Höhe des Preises traditioneller, insbesondere fossiler und nuklearer Energieträger ab. Der Kostenvergleich mit fossiler und nuklearer Stromerzeugung wird dadurch erschwert, dass externe Kosten durch Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschäden bzw. Risiken als Folge von Schadstoffemissionen (bspw. die Neutralisierung der strahlenden Abfälle bzw. umweltbelastenden Emissionen) weitgehend außen vor bleiben. Die Grenzkosten für Atomstrom liegen in Deutschland in der Größenordnung von 1 ct/kWh, für Kohlestrom 3-7 ct/kWh, für Gasstrom 6-9 ct/kWh, dazu kommen die Fixkosten der Kraftwerke (z.B. Investition, Kapital). In neuen MW-Kraftwerken wird PV-Strom in Deutschland zu Kosten von 4-6 ct/kWh produziert (einschließlich der Fixkosten), unter der Voraussetzung, dass der Strom gemäß momentaner Erzeugungsleistung vollständig abgenommen wird. Seit dem Jahr 2020 werden die jeweils ältesten Anlagen nach und nach aus der EEG-Vergütung ausscheiden, weil die 20-jährige Bindungsfrist ausläuft. Sie werden aber noch weiter Strom liefern, dessen Gestehungskosten wegen niedriger Betriebskosten und fehlender Brennstoffkosten voraussichtlich alle anderen fossilen oder erneuerbaren Quellen unterbieten dürfte (*Quelle: Fraunhofer Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, September 2020*). Allerdings haben deutsche Privathaushalte auf die erhobene Stromsteuer und EEG-Umlage Mehrwertsteuer zu entrichten. Insbesondere die Ausgestaltung des EEG-Umlagemechanismus führt insgesamt dazu, dass überwiegend private Haushalte und kleinere Betriebe die Kosten der Energiewende zu tragen während diverse energieintensive Betriebe von der EEG-Umlage befreit wurden, so dass die Belastung zwischen (Groß-)Wirtschaft und Privathaushalten ungleichmäßig erfolgt ist. Privathaushalte tragen daher viele zusätzliche Lasten über ihre Stromrechnung. Der Gesetzgeber legt die Berechnungsgrundlage und den Verteiler für die EEG-Umlage sowie weitere Steuern und Abgaben fest, mit zurzeit nachteiligen Effekten für Privathaushalte (*Quelle: Fraunhofer Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, September 2020*). Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das grundsätzlich positive gesellschaftliche Stimmungsbild und die Akzeptanz der Solarenergie negativ (zu Lasten) der Marktakteure verändert. Dies könnte sich negativ auf die Nachfrage nach und die Veräußerbarkeit von Solarparks auswirken und die Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigen.

Darüber hinaus können sich auch aus anderen Gründen, etwa einer erfolgreichen Lobbyarbeit von Vertretern nuklearer, fossiler und anderer konservativer Energieträger, die politischen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien insgesamt verschlechtern. So sind bspw. die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) aus dem von einer breiten Zustimmung von Staaten getragenen Pariser Klimaabkommen ausgestiegen. Wenngleich die Emittentin und andere Marktbeobachter davon ausgehen, dass infolge des Ausgangs der US-Präsidentenwahl die neue US-Administration diesen Ausstieg rückgängig machen wird, ist derzeit nicht sicher, ob andere Staaten ein neu zu verhandelndes Klimaabkommen unterstützen.

Schließlich können neben Preisunterschieden – trotz der Fortschritte und Kostensenkungen in der Speichertechnologie und der zunehmenden Fähigkeit von Solarparks auch Dienstleistungen zur Stabilisierung des Netzes bereit zu stellen – an manchen Standorten Probleme mit der Integrierbarkeit ins Stromnetz auftreten. Auch

diese Faktoren können sich negativ auf die Nachfrage nach und die Veräußerbarkeit von Solarparks auswirken und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

## **1.2. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe**

### **1.2.1. Die Greencells GmbH-Gruppe unterliegt bei der Errichtung sowie Veräußerung von Solarparks Gewährleistungs- und Performancerisiken.**

Im Rahmen ihres Haupttätigkeitsfeldes, den EPC-Dienstleistungen, übernimmt die Greencells GmbH-Gruppe typischerweise die Verpflichtung, Solarparks als Generalunternehmer für den Betreiber schlüsselfertig zu errichten (sog. EPC-Vertrag, abgeleitet vom englischen Terminus: *Engineering, Procurement and Construction*). Die nach dem EPC-Vertrag geschuldeten Leistungen bezieht die Greencells GmbH-Gruppe u.a. von Subunternehmern, insbesondere den Herstellern von Solarmodulen und Wechselrichtern, aber auch von anderen Unternehmen, etwa hinsichtlich der Zuwegungen, der Netzanbindungen und weiterer Gewerke. Bei der Errichtung der Solarparks können sich unterschiedliche Risiken realisieren, z.B. die verspätete Fertigstellung, die Nichteinhaltung der Bestimmungen und Anforderungen der Genehmigungen oder die Nichteinhaltung der Anforderungen des EPC-Vertrags. Die Rentabilität eines Solarkraftwerks hängt stark von der bis zum Netzanschluss vergangenen Zeit und den angefallenen Kosten ab. Da hier, besonders im Entwicklungsbereich, viele verschiedene Faktoren zusammenspielen (beispielsweise Genehmigungsverfahren oder Rechtevergabe) können sich sowohl zeitliche als auch kostenbezogene Risiken einstellen. Selbst wenn der EPC-Vertrag eine vorrangige Inanspruchnahme der Subunternehmer vorsieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Greencells für durch die Schlechtleistung entstandene Schäden – z.B. bei Insolvenz des Subunternehmers – einstehen muss. Sollte die Greencells GmbH-Gruppe ihre Gewährleistungspflichten verletzen oder ihre Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringen, könnten sich hieraus Ansprüche des Käufers auf Kaufpreis- bzw. Vertragspreisreduzierung, Schadensersatz oder Vertragsstrafe, was zu Mindererlösen oder außerordentlichen Aufwendungen bzw. Rückstellungen der Greencells GmbH-Gruppe führen würde und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen könnte.

Zudem kann sich etwa der seitens der Greencells GmbH-Gruppe erhaltene Kaufpreis nachträglich reduzieren oder ein Vertrag gegebenenfalls sogar rückabzuwickeln sein, sollten sich wesentliche zugesicherte Leistungsparameter eines Solarparks (Performance) nicht realisieren. So wurde beispielsweise die ehemalige Tochtergesellschaft der Greencells, die Polar Beteiligungs GmbH („**Polar Beteiligung**“), in 2019 Partei eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit einem Anteilskaufvertrag über den Erwerb von sieben Unternehmen im Kontext eines Solarpark-Projekts in Polen und auf die Rückerstattung von Entwicklungskosten verklagt. Greencells hat die Klage mit der Begründung erwidert, dass die geltend gemachten Beträge aufgrund von Gewährleistungsverletzungen im Rahmen des Aktienkaufvertrags nicht fällig seien. Sollte die Greencells GmbH-Gruppe erhaltene Kaufpreis nachträglich ganz oder teilweise erstatten müssen, würden sich auch hieraus Mindererlöse oder außerordentlichen Aufwendungen bzw. Rückstellungen der Greencells GmbH-Gruppe ergeben, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

### **1.2.2. Es könnte zu Verzögerungen oder sogar zu Ausfällen im Zusammenhang mit der Fertigstellung von EPC-Projekten kommen, die zu Verzögerungen oder gar einem Ausfall von Zahlungen welche der Greencells GmbH-Gruppe nach Veräußerung von Solarparks und abhängig von bestimmten Projektfortschritten (Meilensteinen) zufließen sollen, führen können.**

Bei der Errichtung und Veräußerung von Solarparks vereinbart die Greencells GmbH-Gruppe mit den jeweiligen Investoren teilweise, dass erhebliche Kaufpreisteile erst einige Zeit nach Übertragung des jeweiligen Projekts und außerdem abhängig von der Erreichung bestimmter Projektfortschritte (sogenannte Meilensteine) geleistet werden müssen. Dieses Vertragsmodell wird von der Greencells GmbH-Gruppe insbesondere bei dem Verkauf von Solarparks sowie bei im Ausland errichteten Solarparks, bei denen die Anteile an den Betreibergesellschaften nicht erst nach Errichtung, sondern bereits unmittelbar nach dem Erhalt der Genehmigung veräußert werden, gewählt. Die Höhe der in Abhängigkeit von dem Erreichen bestimmter Projektfortschritte zu zahlender Kaufpreisteile ist zudem häufig davon abhängig, ob die Meilensteine bis zu bestimmten, vertraglich vereinbarten Zeitpunkten erreicht werden. Derartige Vereinbarungen hat die Greencells GmbH-Gruppe etwa im Zusammenhang mit der Errichtung eines schlüsselfertigen Solarparks in Iran, getroffen. Nach Fertigstellung und erfolgtem Netzanschluss weigerte sich der Vertragspartner einen Teilbetrag des nach Maßgabe des EPC-Vertrags für die Erreichung eines Projekt-Meilensteins sowie den Gesamtbetrag für einen weiteren vereinbarten Meilenstein an Greencells zu zahlen, so dass Greencells hinsichtlich der offenen Forderungen rechtliche Schritte einleiten musste. Es ist daher

nicht auszuschließen, dass die Greencells GmbH-Gruppe aus weiteren Projektverkäufen vereinbarte Zahlungen nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zukünftig und zum jeweils erwarteten Zeitpunkt zufließen. Zum Ausfall oder zu Verzögerungen von Meilenstein-Zahlungen kann es außerdem etwa kommen, wenn bestimmte andere Projektfortschritte nicht oder nur verspätet erfolgen, wenn es zu Differenzen zwischen der Greencells GmbH-Gruppe und dem jeweiligen Vertragspartner über Voraussetzungen oder Umfang der Zahlungspflichten kommt oder wenn der jeweilige Investor in Liquiditätsschwierigkeiten geraten oder sogar insolvent werden sollte. In der Bauphase eines Solarparks ist zudem auch der Faktor des Wetters zu berücksichtigen; Extremwetterereignisse können, wie allgemein im Konstruktionsbereich, den Baufortschritt eines Projektes verzögern. Ein Ausfall oder eine Verzögerung von Meilenstein-Zahlungen für EPC-Dienstleistungen an könnten die Liquidität von Greencells negativ beeinträchtigen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

***1.2.3. Die Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe könnte beeinträchtigt werden, wenn für die Realisierung von Solarparks nicht rechtzeitig und in ausreichendem Maße Kapital, bspw. in Form von Fremdfinanzierungen verfügbar ist.***

Bei der Umsetzung eines PV-Projekts wird die nötige Investitionssumme in der Regel überwiegend durch Fremdfinanzierungen – häufig Bankkredite oder Kreditausfallversicherungen bzw. Avalkredite – aufgebracht. Die Verfügbarkeit solcher Fremdfinanzierungen hängt von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Landes im Allgemeinen und der Banken eines Landes im Besonderen. Daneben kann auch die Nicht-Verfügbarkeit direkter oder indirekter staatlicher Förderungen eine Rolle spielen. So besteht in Deutschland seit März 2020 die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmter Kreditprogramme der KfW-Bankengruppe. So hat Greencells im April 2020 einen Darlehensvertrag (Förderkredit) über EUR 10 Mio. für Betriebsmittel aus Mitteln des KfW Sonderprogramms 2020 erhalten. Die Verwendung solcher Mittel ist zweckgebunden und an entsprechende Auflagen geknüpft. Sollte die Greencells GmbH-Gruppe nicht in der Lage sein, die zweckentsprechende oder auflagentreue Verwendung dieser Mittel sicherzustellen und nachzuweisen, kann dies zur Folge haben, dass die betreffenden Investitionszulagen zurückzuzahlen sind, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe auswirken würde.

Ferner sind die Voraussetzungen für den Erhalt von Fremdfinanzierungen in anderen Ländern, in denen die Greencells GmbH-Gruppe tätig ist, jeweils anders und teilweise auch deutlich ungünstiger als in Deutschland, was dort die Realisierung von Projekten verzögern und entsprechend erschweren kann. So verzögerte sich die Fertigstellung eines EPC-Projekts in Malaysia („Pekan-Projekt“) im Jahr 2019, da die Projektfinanzierung nicht wie ursprünglich angedacht in Form eines sog. Sukuks (ein Scharia-konformes Finanzinstrument) in Höhe von MYR 195 Mio. (ca. EUR 40 Mio.) durchgeführt werden konnte und durch eine alternative Eigenmittelfinanzierung ersetzt werden musste.

Sollten derartige Fremdfinanzierungen nicht rechtzeitig oder in ausreichendem Umfang oder nicht zu attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen, könnte dies die Realisierbarkeit von PV-Projekten beträchtlich erschweren und zu Umsatz- und Ertragsrückgängen führen und sich somit negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe auswirken würde.

***1.2.4. Die Greencells GmbH-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie für die Veräußerung von ihr projektierten oder bereits realisierter Solarparks geeignete Investoren findet.***

Die Greencells GmbH-Gruppe erzielt ihre Umsätze und Erträge auch aus der Veräußerung von realisierten – und teilweise auch projektierten – Solarparks an Dritte (häufig institutionelle Investoren). Dabei werden Solarparks nicht nur selbst entwickelt und projektiert, sondern auch selbst umgesetzt und in Betrieb genommen, bevor eine Veräußerung vollzogen wird. Die Verträge mit dem jeweiligen Investor über die Veräußerung werden dabei teils bereits vor der Umsetzung und Inbetriebnahme abgeschlossen.

Ob geeignete Investoren für von der Greencells GmbH-Gruppe projektierte und gegebenenfalls auch bereits realisierte Solarparks gewonnen werden können und, ob diese Investoren bereit sind, einen aus Sicht der Gesellschaft angemessenen Preis für das jeweilige Projekt zu zahlen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. So spielt es etwa stets eine bedeutende Rolle, welche Finanzierungsmöglichkeiten potenziell geeignete Investoren zur Verfügung haben und wie potenzielle Investoren die aus Projekten erzielbare Rendite im Vergleich zu anderen von ihnen in Betracht gezogenen Investitionsmöglichkeiten einschätzen. Dies auch insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen wirtschaftlichen, technischen, regulatorischen und sonstigen Risiken, die mit der Realisierung und dem Betrieb eines Solarkraftwerks verbunden sind. Sollte sich das allgemeine Zinsniveau

erhöhen, würde sich dies negativ auf die Veräußerbarkeit von Projekten auswirken. Ein steigendes Zinsniveau würde dabei sowohl die Kosten für die Finanzierung als auch die Renditeerwartung potentieller Investoren erhöhen. Die Gewinnung geeigneter Investoren im Ausland ist darüber hinaus nach Einschätzung der Gesellschaft häufig besonders schwierig, etwa weil weniger Investitionssicherheit besteht oder aufgrund anderer regulatorischer Rahmenbedingungen die erzielbaren Renditen geringer sind.

Neben allgemeinen technischen und regulatorischen Unwägbarkeiten bestehen noch die Unsicherheiten in Bezug auf die tatsächliche Verfügbarkeit eines Netzanschlusses oder hinsichtlich des notwendigen Netzausbaus. So ist nicht auszuschließen, dass sich aufgrund der Unsicherheiten in Bezug auf die Verfügbarkeit eines Netzanschlusses sowie allgemein der weiteren Entwicklung beim Netzausbau bei potentiellen Investoren eine zunehmende Zurückhaltung ausprägt. Einige Schlüsselannahmen bezüglich der Projektkalkulation können auch von Projekt zu Projekt variieren, so kann je nach Projekt die Rechte- oder Landakquise kostenaufwendig sein. Auch kann aufgrund von veränderter Marktsituation der Verkauf eines Projektes weniger profitabel ausfallen als eingangs angenommen.

Sollte es der Greencells GmbH-Gruppe nicht gelingen, geeignete Investoren für die von ihr projektierten und gegebenenfalls bereits realisierten Projekte zu gewinnen und mit diesen aus Sicht der Gesellschaft angemessene Preise zu vereinbaren und zu erzielen, besteht das Risiko, dass die Greencells GmbH-Gruppe die von ihr für die Projektierung und die Realisierung erbrachten Aufwendungen ganz oder teilweise vergeblich getätigt hätte. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

**1.2.5. Die Greencells GmbH-Gruppe ist auf die Belieferung mit Materialien durch Lieferanten angewiesen; sie könnte durch verspätete oder sonst nicht vertragsgemäße Lieferungen oder durch den Ausfall eines Lieferanten Nachteile erleiden.**

Zum Bau von Solarparks werden einige kritische Komponenten benötigt, deren Beschaffungspreis und Verfügbarkeit die Gesamtkostenrechnung und Machbarkeit von Projekten stark beeinflusst. Hierzu zählen vor allem Module oder Wechselrichter. Die Greencells GmbH bezieht ihre kritischen Komponenten von sogenannten Tier-1-Zulieferern, also, Unternehmen, die in der Branche hohe Qualitätsstandards aufweisen können. Es handelt sich hierbei um einige wenige Konzerne, deren Produktionsvolumen auf eine weltweite Nachfrage ausgelegt ist. Jedoch sind auch diese Unternehmen Unwägbarkeiten (bspw. in eigenen Lieferketten) ausgesetzt und Komponentenpreise können sowohl nach unten als auch nach oben divergieren.

So kam es im Jahr 2018 bei der Greencells GmbH aufgrund eines Preisverfalls bei PV-Modulen von bis zu 37 % zu Projektverschiebungen in das Jahr 2019, da Kunden teilweise das Ende des Preisverfalls abwarteten.

Ein weiterer Faktor ist der für die Unterkonstruktion genutzte Stahl. Auch hier kann das Preisniveau deutlichen Schwankungen am Weltmarkt unterliegen. Angesichts der weltweit steigenden Nachfrage nach Solarparks ist es für Greencells bedeutsam, sich rechtzeitig ihre Lieferungen zu sichern. Zudem ist die Anzahl geeigneter Lieferanten insgesamt begrenzt, da es nur eine überschaubare Anzahl von Herstellern gibt. Diese Abhängigkeiten ergeben sich daraus, dass es in bestimmten Fällen keine oder wenige Alternativlieferanten gibt, die die von der Greencells GmbH-Gruppe benötigte Quantität und/oder Qualität an Produkten zu liefern im Stande sind. Jede neue Lieferantenquelle muss zudem separat validiert und freigegeben werden. Bei einem Ausfall einzelner Zulieferer oder der Lieferung mangelhafter oder qualitativ minderwertiger Ware könnte die Greencells GmbH-Gruppe aufgrund der bestehenden Abhängigkeiten außerstande sein, in einem angemessenen Zeitraum wirtschaftlich vergleichbare Alternativlösungen zu finden. Auch wenn im Einzelfall alternative Zulieferer verfügbar sind, ist es möglich, dass die Greencells GmbH-Gruppe auf diese alternativen Zulieferer kurzfristig nicht zurückgreifen kann oder diese den Ausfall nicht vollständig kompensieren können bzw. nicht rechtzeitig validiert und freigegeben werden können. Zudem ist nicht auszuschließen, dass ein Lieferantenwechsel zu schlechteren Bezugsbedingungen oder zu Qualitätseinbußen führt oder mit erheblichen Verzögerungen sowie Reputationsschäden verbunden ist. Ein Rückgriff auf alternative Lieferanten birgt zudem das Risiko des Erwerbs qualitativ minderwertiger Komponenten, was sich negativ auf die Qualität der Greencells GmbH-Gruppe auswirken und/oder zu Schadenersatzforderungen von Kunden führen kann, was sich wiederum die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen könnte.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass es der Greencells GmbH-Gruppe jeweils gelingt, mit den von ihr gewünschten oder jedenfalls mit geeigneten Lieferanten eine Geschäftsbeziehung zu begründen oder aufrecht zu erhalten und von diesen Lieferanten Materialien zu beziehen. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die jeweiligen Lieferanten ihren Lieferverpflichtungen rechtzeitig und in vollem Umfang nachkommen.

Kommt einer der Lieferanten seinen Lieferverpflichtungen (z. B. aufgrund einer Insolvenz oder einer Produktionsunterbrechung) nicht oder nur teilweise nach, ist aufgrund des derzeitigen Nachfrageüberhangs nicht gewährleistet, dass die Greencells GmbH-Gruppe kurzfristig von anderen Lieferanten Materialien im benötigten Umfang und zu angemessenen Preisen beziehen kann. In diesem Fall könnte es zu einer verzögerten Fertigstellung bis hin zur Aufgabe des Projekts kommen, was zu geringeren als den erwarteten Umsätzen, zusätzlichen Kosten und geringeren Erträgen der Greencells GmbH-Gruppe führen würde.

Auch soweit die Greencells GmbH-Gruppe langfristige Lieferverträge abgeschlossen hat, ist nicht sichergestellt, dass die Lieferungen in vollem Umfang, rechtzeitig, in der vereinbarten Qualität und zu den vereinbarten Preisen erfolgen werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein Lieferant, etwa aufgrund Insolvenz, endgültig ausfällt. In einem solchen Fall könnten von der Greencells GmbH-Gruppe geleistete Anzahlungen verloren gehen und nur mit Verzögerung oder mit erhöhtem Aufwand sowie nur nach Erteilung einer geänderten Genehmigung realisiert werden. Zudem bestehen in diesem Fall Risiken für die Greencells GmbH-Gruppe, wenn bereits errichtete Anlagen dieses Herstellers nicht mehr ordnungsgemäß oder nur noch mit erhöhtem Aufwand gewartet und repariert werden können, insbesondere soweit sie sich selbst zur Erbringung solcher Wartungs- und Reparaturleistungen verpflichtet hat, hiermit jedoch zuvor den jeweiligen Hersteller als Subunternehmer beauftragt hat. Dies könnte zu Umsatz- und Ertragsrückgängen führen und sich somit negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe auswirken.

#### ***1.2.6. Greencells ist Risiken im Zusammenhang mit Dritten Vertragspartnern (bspw. Joint-Venture-Partnern oder Co-Development-Partnern) ausgesetzt.***

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bindet Greencells Dritte Parteien, zu denen vertragliche Beziehungen bestehen, für gewöhnlich in die Projektierung von Solarparks ein. So beinhaltet die Projektentwicklung, insbesondere die Co-Entwicklung, eine komplexe Interaktion mit externen Partnern. Das Unternehmen ist somit auch von der corporate governance (insbesondere bei ausländischen Partnern) und der Liquidität dieser Parteien abhängig. Auch wenn die Auswahl von Geschäftspartnern genauer Prüfung unterliegt, können nicht alle Prozesse oder Unwägbarkeiten seitens dieser Partner von der Greencells GmbH gesteuert, bewertet und abgeschirmt werden. Dies gilt auch für einen etwaigen Image- bzw. Reputationsschaden, der durch einen Partner verschuldet ist.

Des Weiteren können sich aus Joint Ventures, die die Greencells GmbH-Gruppe insbesondere für ihre Auslandsaktivitäten bereits eingegangen ist oder künftig gegebenenfalls eingehen wird, Risiken ergeben. So ist nicht gewährleistet, dass der Greencells GmbH-Gruppe geeignete Joint Venture-Partner zur Verfügung stehen und es besteht das Risiko, dass die Zusammenarbeit mit Joint Venture-Partnern scheitert, etwa im Falle der Insolvenz oder des Ausstiegs eines Joint Venture-Partners mit der Folge, dass die Beziehungen und Kenntnisse des Joint Venture-Partners über den betreffenden Auslandsmarkt nicht mehr genutzt werden können oder es zum Stillstand oder Scheitern bereits begonnener Projekte kommt. Zudem könnten die Bestimmungen einzelner Joint Venture-Verträge – etwa im Falle von Verzögerungen bei der Umsetzung von Projekten - dazu führen, dass Zahlungspflichten einzelner Gesellschaften der Greencells GmbH-Gruppe begründet werden. Auch könnte es – insbesondere dann, wenn die von dem Joint Venture-Unternehmen bearbeiteten Projekte sich nicht wie zunächst geplant realisieren lassen – zu Rechtsstreitigkeiten mit dem Joint Venture-Partner kommen. Die Greencells GmbH wird nur sehr selektiv Minderheitsgesellschafter in Joint Venture-Gesellschaften, insbesondere um EPC-Verträge vertraglich zu sichern, ist im übrigen aber grundsätzlich bestrebt, aufgrund Anteilmehrheiten Entscheidungen durchsetzen zu können.

Sollte ein Joint Venture-Partner, der 50 % oder mehr der Geschäftsanteile an der jeweiligen Joint Venture-Gesellschaft hält, in dem betreffenden Auslandsmarkt andere Zielsetzungen als die Greencells GmbH-Gruppe verfolgen, könnte dies – im Falle eines paritätischen Joint Venture – den Eintritt einer Blockadesituation zur Folge haben, die zu einem Stillstand der Projektentwicklung in dem betreffenden Auslandsmarkt führen könnte. Sollte der betreffende Joint Venture-Partner an der Joint Venture-Gesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, könnte dieser zudem möglicherweise auch geschäftspolitische Entscheidungen treffen, die mit den von der Greencells GmbH-Gruppe verfolgten Zielsetzungen für den betreffenden Auslandsmarkt unvereinbar sind. Zudem können auch minderheitsbeteiligte Joint Venture-Partner Entscheidungen und deren Durchsetzung erschweren oder im Falle von Entscheidungen, die einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit zu erfolgen haben, sogar verhindern. Dies könnte zur Folge haben, dass in der Bilanz der Greencells GmbH-Gruppe Abschreibungen auf den Beteiligungsansatz der betreffenden Joint Venture-Gesellschaft erfolgen müssen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen könnte.

**1.2.7. Von Greencells mit der Erstellung der Solarparks beauftragte Garantiegeber oder Hersteller von Schlüsselkomponenten können ausfallen oder aus anderen Gründen nicht leisten und somit die rechtzeitige Fertigstellung bzw. die Fertigstellung insgesamt gefährden.**

Soweit mit der Erstellung von Solarparks Dritte oder etwaige Subunternehmer beauftragt werden, die auf ihre Leistungen Garantien abgeben, besteht ein Risiko dahingehend, dass diese Unternehmen insgesamt ausfallen oder nur zeitlich verzögert leisten. Das gilt auch für die Hersteller von Schlüsselkomponenten. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn Greencells Projekte erst nach erfolgtem Netzanschluss oder nach einer ersten Phase des operativen Betriebs an Endinvestoren veräußern möchte. In dieser mittleren Entwicklungsphase vom Bau über Netzanschluss bis zur frühen operationellen Phase liegt für Greencells die höchste Wertschöpfungstiefe und Gewährleistungsrechte oder die Nichtabnahme durch Investoren hätte mitunter empfindliche finanzielle – wie auch reputative – Folgen. Der Ausfall oder die verspätete Leistung durch Lieferanten könnte somit zu niedrigeren Umsätzen, zusätzlichen Kosten und niedrigeren Erträgen der Greencells GmbH-Gruppe führen und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

**1.2.8. Greencells könnte infolge der andauernden COVID-19-Pandemie und im Fall eines erneuten „Lock-downs“ weitere Verzögerungen insbesondere in der Lieferkette erfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Durchführbarkeit und Veräußerbarkeit anstehender Projekte insgesamt haben könnten.**

Aufgrund der COVID 19- Pandemie wurden seit dem Frühjahr 2020 zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus weltweit verschiedene Maßnahmen, wie beispielsweise Lock-downs getroffen, die sich sehr stark auf die globale Wirtschaft ausgewirkt haben und zum Datum dieses Prospektes auch immer noch auswirken. So ist im 2. Quartal 2020 das deutsche Bruttoinlandsprodukt („BIP“) gegenüber dem Vorquartal um 9,7% gesunken. Das ist laut Statistischem Bundesamt der stärkste Rückgang seit Beginn der vierteljährlichen BIP-Berechnung seit dem Jahr 1970. Grund für den starken Rückgang sind die Auswirkungen der Corona-Krise und der damit einhergehende Shutdown der Wirtschaft (Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2284/umfrage/veraenderung-des-bruttoinlandsprodukts-der-deutschen-wirtschaft/>). Auch die Emittentin ist von diesen Einschränkungen tangiert. Die Hauptrisiken für die Emittentin aus den Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bestehen in möglichen Verzögerungen bei der Durchführung von Photovoltaikprojekten, wobei die Emittentin derzeit eine Verschiebung, aber keine Absage zukünftig geplanter Projekte verzeichnet. Zudem hat die Emittentin im April 2020 aus dem anlässlich der COVID-19-Pandemie gestartete KfW-Sonderprogramm 2020 über EUR 10 Mio. für Betriebsmittel erhalten. Engpässe und Preisanstiege bezüglich Warenlieferungen aus China und besonders aus der Region Hubei, in welcher fast alle großen Solarmodulproduzenten angesiedelt sind, konnten während der ersten sog. Welle frühzeitig durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. verhindert werden. Jedoch kann die Gesellschaft nicht ausschließen, dass im Falle eines erneuten globalen Lock-downs u.a. Lieferengpässe entlang der Lieferketten, insbesondere von Lieferanten von benötigten Solarmodulen auftreten. Dies könnte einen erheblichen Einfluss auf die rechtzeitige Durchführbarkeit anstehender Projekte oder die Mobilität von Personal haben. Eine Verzögerung oder ein Abbruch von Solarprojekten der Greencells GmbH-Gruppe würde sich negativ auf die Liquidität der Greencells GmbH-Gruppe auswirken und könnte zu zusätzlichen Kosten oder niedrigeren Erträgen führen, was beides die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen könnte.

**1.2.9. Etwaige künftige Akquisitionen der Greencells GmbH-Gruppe könnten zum Eintritt unternehmerischer Risiken führen, die trotz einer vorausgehenden sorgfältigen rechtlichen, technischen, steuerlichen und wirtschaftlichen Untersuchung nicht ausgeschlossen werden können.**

Im Zuge der definierten Strategie zur Entwicklung und zur Errichtung von Solarprojekten in den Kernmärkten von Greencells, wird durch die Emittentin regelmäßig der vollständige Erwerb oder Beteiligungen an Projektentwicklungsgesellschaften (SPVs) in der Regel gegen Meilensteinzahlungen, die an den Projektfortschritt gekoppelt sind, vorangetrieben. Diese Gesellschaften sind lediglich als Zweckgesellschaften zur Entwicklung und zum Bau der Solarprojekte errichtet. Erwerber ist formal in der Regel die Schwestergesellschaft, Greencells Group Holdings Limited, Vereinigte Arabische Emirate („Greencells Group Holdings“). Die bis zur Fertigstellung der Projekte und darüber hinaus notwendigen Leistungen in Entwicklung, Bau und Betrieb werden korrespondierend dazu durch die Greencells GmbH erbracht. Daneben sind auch Beteiligungen an lokalen Projektentwicklern oder deren Erwerb grundsätzlich denkbare Alternativen, um das strategische Ziel des weiteren Ausbaus der Entwicklungs-Pipeline voran zu treiben. Erst im September 2020 hat der Beirat der Greencells GmbH 2020 beschlossen, eine Projektentwicklung in Saarbrücken (Ensheim und Hartungshof) voranzutreiben und zudem den Anteilserwerb an der Neo Energy Group (Przykona), Polen, sowie den damit im Zusammenhang stehenden Abschluss eines EPC-Vertrags dem Grunde nach beschlossen. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass die Greencells

GmbH-Gruppe auch zukünftig in der Lage sein wird, geeignete Projektgesellschaften im Entwicklungsstadium zu identifizieren oder zu den jeweils angestrebten Bedingungen zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen.

Bei den erworbenen Zweckgesellschaften oder Beteiligungen und deren Geschäftstätigkeit können sich unter Umständen Risiken realisieren, welche die Greencells GmbH-Gruppe trotz einer vorausgehenden sorgfältigen rechtlichen, technischen, steuerlichen und wirtschaftlichen Untersuchung (due diligence) nicht erkannt hat; auch erkannte Risiken können in höherem Umfang als erwartet eintreten. So könnten sich Annahmen der Greencells GmbH-Gruppe zu den Projektstadien als zu optimistisch erweisen und auf diese Weise zu zusätzlichen und nicht erwarteten finanziellen Belastungen für die Greencells GmbH-Gruppe führen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

#### ***1.2.10. Die Greencells GmbH-Gruppe unterliegt Wechselkursrisiken.***

Im Zusammenhang mit ihren derzeitigen und künftig angestrebten internationalen Aktivitäten unterliegt die Greencells GmbH-Gruppe Wechselkursrisiken. Erlöse und Aufwendungen der Greencells GmbH-Gruppe für ihre Tätigkeiten außerhalb der Eurozone werden überwiegend in einer anderen Währung als dem Euro getätigt (bspw. USD oder MYR), ohne dass ungefähr zeitgleich Erlöse in der jeweiligen Währung erzielt werden. Sollte somit der Kurs des Euro gegenüber der jeweiligen Landeswährung sinken, könnte dies in Euro einen entsprechend höheren Aufwand zur Folge haben. Umgekehrt erzielt die Greencells GmbH-Gruppe bei der Veräußerung von Projekten außerhalb der Eurozone unter Umständen betragsmäßig hohe Erlöse in einer anderen Währung als dem Euro. Generell strebt die Emittentin an, die hieraus erwachsenden Risiken durch sog. „natural hedges“, d.h. die Zahlungsabwicklung in der jeweils einschlägigen Währung vorzunehmen, und dadurch zu begegnen. Sollte der Wechselkurs dieser jeweiligen anderen Währung gegenüber dem Euro zuvor sinken oder jedenfalls unterhalb der Annahmen der Gesellschaft liegen, hätte dies – in Euro gerechnet – entsprechend geringere Veräußerungserlöse für die Greencells GmbH-Gruppe zur Folge, sofern nicht zuvor geeignete Währungssicherungsgeschäfte vorgenommen wurden, und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

#### ***1.2.11. Die Greencells GmbH-Gruppe ist von der Bindung und Rekrutierung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig.***

Der zukünftige Erfolg der Greencells GmbH-Gruppe hängt in erheblichem Umfang von der weiteren Mitwirkung ihrer Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiter in sonstigen Schlüsselpositionen ab. Dies gilt insbesondere für die Geschäftsführung und Gründer, Herrn Andreas Hoffmann, sowie für andere Führungs- und Fachkräfte, die Greencells maßgeblich prägen, wie z.B. Herrn Cyrill Reidelstürz, (Position: Chief Financial Officer), Herrn Dr. Peter Vest (Position: Chief Strategy Officer), Herrn Derek Huang (Position: Chief Sales Officer) und Herrn Patrick Clemens (Position: Chief Operating Officer), die allesamt u.a. aufgrund ihrer Branchenexpertise die Geschäftstätigkeit der Greencells maßgeblich bestimmen. Es besteht ein starker und zunehmender Wettbewerb um Mitarbeiter, die entsprechende Qualifikationen und Branchenkenntnisse aufweisen. Greencells kann daher nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte, leitende Mitarbeiter und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten bzw. neue Führungskräfte und Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu gewinnen und zu rekrutieren. Der Verlust von Führungskräften oder von sonstigen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen könnte erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und den zukünftigen Geschäftserfolg der Greencells GmbH-Gruppe haben.

#### ***1.2.12. Die Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von PV-Projekten geeignet sind, ist relativ begrenzt und die Annahmen zu den an einem Standort vorherrschenden Sonneneinstrahlverhältnissen oder der dort realisierbaren Stromerzeugung können sich als unzutreffend erweisen oder es können zusätzliche Aufwendungen notwendig werden.***

Die Auswahl und die Sicherung geeigneter Standorte zur Realisierung von PV-Projekten hat wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg und die Ertragsaussichten der Greencells GmbH-Gruppe, da ein höherer Stromertrag sich für gewöhnlich in einem höheren Wert und Verkaufspreis niederschlägt. Die Zahl der für die Errichtung von Solarparks geeigneten Standorte ist in Deutschland und auch in den anderen Ländern, in denen die Greencells GmbH-Gruppe derzeit aktiv ist oder künftig eventuell aktiv wird, begrenzt. Der Wettbewerb um geeignete Standorte ist deshalb schon jetzt hoch, wengleich die Greencells GmbH-Gruppe davon ausgeht, dass zukünftig – auch bedingt durch die zunehmende Abschaltung von Kohlekraftwerken – sehr viel mehr Flächen mit Anschlüssen zur Verfügung stehen werden. Sollte sich künftig der Wettbewerb um geeignete Standorte und damit

auch die Akquisitionskosten weiter erhöhen, könnte dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Zudem besteht bei der Auswahl und Sicherung geeigneter Standorte das Risiko, dass die Annahmen zu den Sonneneinstrahlverhältnissen am jeweiligen Standort und der daraus realisierbaren Stromerzeugung sich nicht bestätigen und unterhalb der Erwartungen bleibt. Die Standortsicherung wird üblicherweise durch die Greencells Group Holdings vorgenommen und deren Annahmen zu der an einem Standort realisierbaren Stromerzeugung können sich als überhöht herausstellen. Geeignete Standorte bergen darüber hinaus raumordnungs-, natur- bzw. landschaftsschutzrechtliche und sonstige baurechtliche Risiken, die zu zeitlichen Verzögerungen und zu zusätzlichen Aufwendungen führen können. Dies würde sich auch negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe auswirken.

#### ***1.2.13. Störungen und Ausfälle der EDV-Systeme der Greencells GmbH-Gruppe könnten zu Beeinträchtigungen im Geschäftsablauf führen.***

Die Greencells GmbH-Gruppe setzt EDV-Systeme ein, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Unternehmens sowie das Berichts-, Steuerungs- und Bestandswesen notwendig sind. Datensicherungen erfolgen täglich auf elektronischen Datenträgern, die extern gelagert werden. Störungen und Ausfälle der EDV-Infrastruktur lassen sich dennoch grundsätzlich nicht ausschließen. Hierdurch besteht insbesondere das Risiko des Datenverlustes und sonstiger Fehlfunktionen. Mängel in der Datenverfügbarkeit, Fehler- oder Funktionsprobleme der eingesetzten Software, eine verminderte Datenübertragungsgeschwindigkeit und/oder Serverausfälle bedingt durch Hard- oder Softwarefehler, Stromausfall, Unfall, Sabotage oder andere Gründe, können zu Beeinträchtigungen im Geschäftsablauf der Greencells GmbH-Gruppe führen.

Greencells verwendet für wesentliche Aufgaben bei der Unternehmensführung, unter anderem im Bereich des Kostenmanagements und bei der Analyse der Bedarfsermittlung, überwiegend fremde Softwarelösungen. Hierzu zählen insbesondere betriebsinterne Berichts- und Steuerungsprogramme. Die ungestörte Funktionsweise und die Fortentwicklung dieser Softwaresysteme sind für die wirtschaftliche Durchführung der Geschäftstätigkeiten von Greencells von hoher Bedeutung. Leistungsstörungen oder ein Ausfall dieser Softwaresysteme könnten, abhängig von deren Dauer und Schwere, Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb haben. Eine Reparatur oder Wiederherstellung der Softwaresysteme könnte durch verschiedene Gründe verzögert oder erschwert werden.

Sollten die EDV-Systeme der Greencells GmbH-Gruppe gestört werden oder ausfallen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe auswirken.

#### ***1.2.14. Für die Greencells GmbH-Gruppe bestehender Versicherungsschutz könnte nicht ausreichen.***

Für verschiedene, mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundene Risiken hat die Greencells GmbH-Gruppe Versicherungen abgeschlossen für die jeweils bestimmte Höchstbeträge gelten und die außerdem verschiedenen Haftungsausschlüssen unterliegt. Zu den bestehenden Versicherungen zählen insbesondere Betriebshaftpflichtversicherung (EUR 20 Mio pro Schadensfall bzw. EUR 40 Mio. Gesamtschadenssumme); Montagerisikoversicherung (EUR 25 Mio. pro installiertem Objekt), Transportversicherung (EUR 5 Mio.), D&O-Police (EUR 5 Mio. pro Schadensfall) und Rechtsschutzversicherung (EUR 1 Mio. pro Schadensfall; EUR 2 Mio. Gesamtschadenssumme). Über Art und Umfang des Versicherungsschutzes entscheidet die Greencells GmbH-Gruppe jeweils auf Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Greencells GmbH-Gruppe trotz bestehenden Versicherungsschutzes Verluste aus Schadensereignissen erleidet oder für eintretende Schäden kein Versicherungsschutz besteht bzw. deren Höhe den bestehenden Versicherungsschutz übersteigt. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

#### ***1.2.15. Es könnten sich Risiken auf Grund von Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung der Greencells GmbH-Gruppe und der tatsächlich eintretenden Geschäftsentwicklung ergeben und Annahmen, die bei der Erstellung der in diesem Prospekt enthaltenen Gewinnprognose und den Aussichten zum Geschäftsgang getroffen wurden, können sich als unvollständig oder ungenau bzw. unzutreffend erweisen.***

Sowohl die der Planung der Greencells GmbH zugrunde gelegten Umsatzzahlen und Erträge als auch die unterstellten Kostenansätze basieren vor allem, wenn noch keine EPC-Verträge vorliegen, weitgehend auf Annahmen und Prognosen. Sie berücksichtigen die Erwartungen der Geschäftsführung der Greencells GmbH zum

jeweiligen Planungszeitpunkt. Die Geschäftsführung der Emittentin unterzieht die von ihr aufgestellten Planungen zwar einem regelmäßigen Abgleich mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung und stimmt diese mit ihrem Beirat ab, ob die in der Planung getroffenen Annahmen und Prognosen tatsächlich eintreten, ist jedoch ungewiss. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Ertragslage der Greencells auf Grund von negativen Abweichungen von in die Planung eingegangenen Ertragsersparungen und erwarteten Kostenentwicklungen nicht plangemäß entwickelt.

Ferner besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin aufgrund von Planabweichungen die unter Darlehensvereinbarungen und sonstigen Finanzierungsverträgen fälligen Zins- und Kapitalrückzahlungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt nur teilweise oder gar nicht zulässt.

Auch die in diesem Prospekt enthaltene Gewinnprognose und der Geschäftsausblick spiegeln zahlreiche Annahmen der Geschäftsführung wider. Diese Annahmen beziehen sich auf kommerzielle Erwartungen und andere externe Faktoren, einschließlich politischer, rechtlicher, steuerlicher, markt- und wirtschaftspolitischer Faktoren, wie die Beherrschung der COVID-19-Pandemie, die allesamt schwer vorhersehbar sind und überwiegend außerhalb der Kontrolle der Greencells GmbH liegen. Die Geschäftsführung der Greencells GmbH hat im Lagebericht des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 für das Jahr 2020 einen EBIT in Höhe von EUR 1,9 Mio. prognostiziert. Zum Zeitpunkt dieser Prognose konnten etwaige Kosten die im Zusammenhang mit der Begebung der prospektierten Schuldverschreibungen entstehen noch nicht abgeschätzt werden und fanden von daher keinen Eingang in diese Prognose. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsführung die seinerzeit getroffene Prognose um die mit der Anleiheemission verbundenen Kosten, sofern sie im Geschäftsjahr 2020 erfolgswirksam anfallen, korrigiert. Dementsprechend könnten sich die Annahmen, die bei der Erstellung der Gewinnprognose und dem Geschäftsausblick herangezogen wurden, als unvollständig oder ungenau erweisen, und es besteht daher auch insoweit das Risiko, dass sich die Ertragslage der Greencells auf Grund von negativen Abweichungen von in die Planung eingegangenen Ertragsersparungen und erwarteten Kostenentwicklungen nicht plangemäß entwickelt.

#### ***1.2.16. Das technische know-how der Greencells GmbH-Gruppe ist nur begrenzt schutzfähig.***

Die Wettbewerbsfähigkeit der Greencells GmbH-Gruppe hängt unter anderem auch von der Sicherung ihres technologischen Know-hows ab. Dies umfasst beispielsweise Hybrid-Lösungen mit Speichernutzung, mit Windkraft kombinierte Projekte, Netzintegration oder lastspezifisches Design bei Nahverbrauchslösungen. Um Trends u.a. im Bereich der Digitalisierung nutzbar zu machen, verfügt die Greencells GmbH zudem über eine eigene Forschungsabteilung und enge Beschaffungs- und Technologiepartnerschaften zur Entwicklung technischer Innovationen. So wurde beispielsweise mit dem Stahlspezialisten Gebrüder Meiser GmbH eine spezialisierte Gestell-Lösung für Projekte mit schwierigen Bodenbedingungen konzipiert. Nennenswert ist in diese Zusammenhang auch die aktuelle Entwicklung eines Systems zur Fernintervention auf Baustellen via sog. Computergestützter Wahrnehmung (*Augmented Reality*). In dem Umfang, in dem neuere Entwicklungen, Produkte, Technologien und Systeme der Greencells GmbH-Gruppe nicht durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, können Wettbewerber rechtlich grundsätzlich ungehindert frei und ohne Zahlung einer Gegenleistung an die Greencells GmbH-Gruppe die entsprechenden Entwicklungen, Produkte, Technologien und Systeme der Greencells GmbH-Gruppe nutzen, eigenständig weiterentwickeln und vermarkten.

Ferner besteht das Risiko, dass ein Dritter die Entwicklungen und das Know-how, auf denen die Produkte und Systemlösungen der Greencells GmbH-Gruppe basieren, auf anderem Wege ebenfalls umsetzt. Das gilt — vorbehaltlich wirksamer Wettbewerbsverbote — grundsätzlich auch für Personen in Schlüsselpositionen der Greencells GmbH-Gruppe. Insbesondere das Ausscheiden wichtiger Know-how-Träger aus dem Unternehmen sowie Versäumnisse bei der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und Betriebsgeheimnissen kann eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der Greencells GmbH-Gruppe zur Folge haben. Sollte es der Greencells GmbH-Gruppe nicht gelingen, ihr etwaiges geistiges Eigentum und Know-how hinreichend zu schützen, könnte dies zu Wettbewerbsnachteilen und letztlich geringen als den erwarteten Umsätzen führen und sich damit erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe auswirken.

### **1.3. Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung der Greencells GmbH-Gruppe**

#### ***1.3.1. Die Greencells GmbH-Gruppe könnte die im Rahmen von Finanzierungsverträgen und Kautionsversicherungsverträgen vereinbarten Berichts-, Verhaltens- und Informationspflichten verletzen.***

Greencells unterliegt im Rahmen von Finanzierungs- und Kreditversicherungsverträgen vertraglichen Zusicherungen bzw. Verhaltenspflichten (sog. Covenants). So enthalten Verträge üblicherweise die folgenden Zusicherungen: (i) Wirtschaftliches Eigenkapital (bspw. 20% der bereinigten Bilanzsumme) (ii) sog. Cross-Default-Klausel (d. h. eine Verletzung anderer Bank und Kautionsversicherungsverträge führt zu einer Verletzung des vorliegenden Vertrags); (iii) Kontrollwechsel-Klausel, wonach der – mittelbar und unmittelbar – gehaltene Anteil während der Laufzeit mindestens 50% betragen soll, sowie (iv) Negativerklärungen. Bei einer Verletzung der in solchen oder zukünftigen Finanzierungsvereinbarung vorgegebenen Verpflichtungen könnte es zu einer vorzeitigen Kündigungs- und Rückzahlungsverpflichtung in der gesamten Höhe des jeweils finanzierten Betrages kommen. Zudem könnte Greencells auch im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig werden, wenn deren Kreditvertrag eine sogenannte Drittverzugsklausel – (*Cross-Default*) enthält.

Sollte in diesen oder zukünftigen derartigen Fällen die Rückzahlung aus vorhandener Liquidität nicht möglich sein, so wäre Greencells unter Umständen gezwungen, andere Darlehen mit ungünstigeren Konditionen aufzunehmen oder Liquidität durch kurzfristige Verkäufe von Vermögensgegenständen zu schaffen, oder dies könnte ihr zum erforderlichen Zeitpunkt sogar gänzlich unmöglich sein. Zudem könnte die finanzierende Bank versuchen, Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin zu nehmen. Dies würde sich jeweils erheblich negativ auf die Geschäftstätigkeit und auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells auswirken.

#### ***1.3.2. Die Greencells GmbH-Gruppe ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt und es könnten nicht ausreichende Finanzierungsmittel für das angestrebte Wachstum zur Verfügung stehen.***

Bei der Umsetzung der Wachstumsstrategie der Greencells GmbH-Gruppe bestehen zahlreiche unternehmerische Risiken und Unsicherheiten. Trotz sorgfältiger vorheriger Planung ist nicht sichergestellt, dass die Maßnahmen, die von den zuständigen Personen zur Umsetzung der Wachstumsstrategie getroffen wurden, ausreichend und auch erfolgreich sein werden. So ist die Greencells GmbH-Gruppe u.a. Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, müssen ihr jeweils genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Die Greencells GmbH-Gruppe steuert dieses Risiko, indem sie alle Liquiditätsbedürfnisse kurz-, mittel- und langfristig hinsichtlich der Mittelabflüsse und -zuflüsse plant. Diese Anforderungen werden im Wesentlichen durch den operativen Cashflow sowie durch verfügbare Refinanzierungsmöglichkeiten wie Kreditfazilitäten gedeckt. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die der Greencells-Gruppe insbesondere von Banken zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel zukünftig nicht mehr oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen könnten und sich hierdurch das angestrebte Wachstum nicht oder nicht in dem geplanten Umfang realisieren lassen wird. Hierdurch könnten sich geplante Synergie- und Skaleneffekte nicht umsetzen lassen, was die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen würde. Sollte sich die Umsetzung der Wachstumsstrategie der Greencells GmbH-Gruppe daher als unzureichend oder nicht umsetzbar erweisen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe auswirken.

#### ***1.3.3. Die Greencells GmbH-Gruppe könnte nicht in der Lage sein, kurzfristig fällig werdende Kreditlinien mit kreditfinanzierenden Banken neu auszuverhandeln und/oder zu wirtschaftlich hinnehmbaren Konditionen neu abzuschließen. Letzteres kann insbesondere in einem steigenden Zinsumfeld der Fall sein.***

Zum 31. Dezember 2019 beliefen sich die Verbindlichkeiten der Greencells GmbH auf ca. EUR 26,3 Mio (wovon ca. TEUR 78 auf Bankverbindlichkeiten, ca. EUR 6,7 Mio. auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und ca. EUR 19,5 Mio. auf sonstige Verbindlichkeiten (u.a. Ausleihungen von nahstehenden Unternehmen und Personen) entfielen. Dabei ist das Fälligkeitsprofil der meisten Verbindlichkeiten grundsätzlich kurzfristig – dies ist auch dadurch bedingt, dass die Verbindlichkeiten im Wesentlichen mit der EPC-Finanzierung von Projekten im Zusammenhang stehen, für die der Gesellschaft entsprechende Kreditlinien zur Verfügung stehen. So betragen die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr ca. EUR 15,4 Mio., während der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit zwischen einem Jahr und fünf Jahren ca. EUR 10,9 Mio. beträgt (der Betrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt hingegen EUR 0).

Finanzierungen über den Kapitalmarkt stehen der Emittentin noch nicht zur Verfügung. Der Eintritt oder die Verschärfung von Krisen an den internationalen Finanzmärkten, das Fortbestehen der COVID-19-Pandemie oder das Entstehen einer neuen Pandemie könnte den Zugang zu neuem Fremdkapital und/oder Eigenkapital erheblich erschweren.

***1.3.4. Die Greencells GmbH könnte zukünftig Gegenstand von Zinsänderungsrisiken für solche Kredite sein, für die keine Festzinsvereinbarungen getroffen wurden. Weiterhin bestehen diese Zinsänderungsrisiken auch bei benötigten Kreditprolongationen.***

Angesichts der derzeitigen von den Zentralbanken (bspw. der Europäischen Zentralbank (EZB)), insbesondere im Zuge der COVID-19-Pandemie, eingeleiteten Maßnahmen und des sich hieraus ergebenden Niedrigzinsumfelds erwartet die Emittentin kurzfristig keinen gravierenden Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus. Allerdings würden sich im Falle steigender Zinsen die Refinanzierungskosten teilweise erheblich erhöhen, was eine Pronlogation oder Neukreditaufnahme gänzlich unmöglich machen und/oder nur zu wirtschaftlichen nicht hinnehmbaren Konditionen ermöglichen könnte. Dies könnte erheblich negative Auswirkungen auf die auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells haben.

## **1.4. Regulatorische, rechtliche oder Compliance-Risiken**

***1.4.1. Es könnten Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren entstehen.***

Als international tätiges Unternehmen ist die Greencells GmbH-Gruppe verschiedenen rechtlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu zählen insbesondere Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren, insbesondere in den Bereichen Vertragsrecht, Steuerrecht sowie Gesellschaftsrecht. Nach erfolgter Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse unterliegt die Emittentin u.a. den kapitalmarktrechtlichen Regelungen der Marktmissbrauchsverordnung, des Wertpapierhandelsgesetzes und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse. Deren Nichtbefolgung kann zum Teil u.a. erhebliche Bußgelder zur Folge haben.

Die Ergebnisse von Rechts- und/oder Schiedsstreitigkeiten oder Verwaltungsverfahren können oft nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, so dass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe haben können. So ist die Greencells GmbH Partei eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit einem Solarprojekt auf Mindanao, Philippinen und bereitet derzeit eine Zivilklage beim regionalen Prozessgericht in der Republik der Philippinen über einen Betrag von USD 900.000,00 vor, die demnächst eingereicht werden soll. Mit der Zivilklage soll der Betrag geltend gemacht werden, der gemäß dem Ingenieur-, Beschaffungs- und Bauvertrag für ein Solarprojekt zuzüglich Zinsen und Schadensersatz geschuldet wird.

Darüber hinaus besteht keine Gewähr, dass die Unternehmen der Greencells GmbH-Gruppe künftig nicht in weitere Rechtsstreitigkeiten oder andere gerichtliche oder behördliche Verfahren verwickelt werden. Ein negativer Ausgang eines oder mehrerer dieser oder weiterer Rechts- bzw. Schiedsstreitigkeiten könnte sich nachteilig auf die Reputation der Greencells GmbH-Gruppe auswirken sowie die Geschäftstätigkeit wesentlich beeinträchtigen.

***1.4.2. Das Risiko-Managementsystem könnte nicht ausreichend sein.***

Greencells identifiziert, bewertet und überwacht und steuert die mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Risiken im Rahmen der gesamten Unternehmensprozesse, insbesondere innerhalb des Kontrollwesens. Im Jahr 2018 erwarb die Zahid Energy Group („**Zahid Group**“) (über ihre Tochtergesellschaft OMAS International FZCO, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate („**OMAS International**“)) einen 50%-Anteil an der Greencells, seitdem in das Risikomanagementsystem der Zahid Energy Group eingebunden ist. Zwar überprüft Greencells und die Zahid Group in regelmäßigen Abständen etwaige Risiken auf Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenshöhe und erforderliche Gegenmaßnahmen zur Reduktion des Risikoeintritts. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Risikomanagementsystem der Zahid Group als nicht ausreichend erweist und Risiken zu spät erkannt werden. Es ist außerdem unsicher, ob es gelingt, im Zusammenhang mit dem geplanten weiteren Wachstum der Greencells das Risikomanagementsystem angemessen auszubauen. Sollte das Risikomanagementsystem nicht in der Lage sein, bestehende Risiken, negative Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen, könnte dies

erhebliche ungeplante Kosten für die Greencells GmbH-Gruppe auslösen und folglich erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells haben.

***1.4.3. Die Verfahren und Einrichtungen zur Compliance-Überwachung sind möglicherweise nicht ausreichend, um etwaige rechtliche Verstöße zu verhindern oder aufzudecken.***

Die Greencells GmbH-Gruppe ist in verschiedenen Ländern weltweit aktiv. Sie verfügt über Verfahren und Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien (Compliance-System). Mit Lieferanten und Kunden werden branchenübliche Verhaltenskodizes, die Teil der maßgeblichen Rahmenverträge sind, abgeschlossen. Zudem werden regelmäßig Mitarbeiterschulungen hinsichtlich Datenschutz- und kartellrechtlichen Themen angeboten. Dieses System könnte aber nicht ausreichend sein, um Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitern zu unterbinden oder zu entdecken. Wenn Mitarbeiter unlautere Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung entgegennehmen oder gewähren oder sonstige korrupte Geschäftspraktiken anwenden, könnte dies zu rechtlichen Sanktionen, wie etwa Geldbußen oder Schadensersatzklagen, dem Ausschluss von bzw. der Nichtzulassung für Ausschreibungen und Verlust von Aufträgen und einer erheblichen Schädigung der Reputation der Greencells führen. Es kann nicht garantiert werden, dass das bestehende und zukünftige System zur Compliance-Überwachung der Greencells GmbH angemessen ist und von allen Mitarbeitern vollständig befolgt wird. Wesentliche Compliance-Risiken für die Greencells GmbH könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden. Sollte die Compliance-Überwachung von Greencells nicht ausreichend oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte dies erhebliche Bußgelder und Reputationsschäden verursachen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe haben.

***1.4.4. Die Greencells GmbH-Gruppe könnte betrügerischem Verhalten von Mitarbeitern und/oder Dritten ausgesetzt sein.***

Mitarbeiter von und/oder Dritte, die als Vertreter der Greencells GmbH-Gruppe handeln, könnten sich aus eigenem Antrieb oder aus dem Antrieb anderer betrügerisch gegen die Gruppe verhalten, wodurch sie gegen die Interessen der Gruppe handeln würden. Solche Handlungen könnten unter anderem Dokumentenbetrug, Hafenbestechung, betrügerische Provisionsvereinbarungen, Schmiergeldzahlungen und Bestechungsgelder, um Zugang zu exklusiven Geschäften zu erhalten, beinhalten. Unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder nicht vorsätzlich erfolgen, könnten solche Handlungen die Gruppe potenziell sowohl der rechtlichen Haftung als auch dem Ruf der Gruppe schaden. Darüber hinaus könnte die Beteiligung an potenziellen Verfahren und Untersuchungen wegen Nichteinhaltung von Vorschriften den Ruf der Gruppe und des Managements schädigen, was zum Verlust von Kunden führen und sich negativ auf die Bemühungen der Gruppe um neue Kunden auswirken könnte. Großkunden und/oder Dritte könnten ebenfalls rechtliche Schritte gegen uns einleiten und beträchtliche Geldbeträge fordern.

So wurde Greencells im Dezember 2019 Ziel eines sog. BEC-Betrugs, d.h. einem Vorgang bei dem Unternehmen unter Ausnutzung manipulierter interner und externer Kommunikation zu einem Schaden verleitet werden. Im Fall der Greencells betrug der Schaden ca. EUR 277.000 Euro, wobei ca. EUR 100.000 wiedererlangt wurden und weitere Beträge in Höhe von USD 6.500 durch eine Versicherungs-Police gegen Internetkriminalität gedeckt wurden. Zwei polizeiliche Ermittlungen in Hamburg wurden in diesem Zusammenhang zwischenzeitlich eingestellt; die Greencells GmbH behält sich jedoch weitere rechtliche Schritte vor. Ein Ermittlungsverfahren (Saarbrücken) ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Greencells hat daraufhin die Prozesse angepasst, kann jedoch auch zukünftig nicht garantieren, etwaige Schäden im Zusammenhang mit betrügerischen Maßnahmen gänzlich auszuschließen.

Nach der Einführung des britischen Bribery Act 2010 („**Bribery Act**“) und der nachfolgenden internationalen Übereinkommen zu diesem Thema (UNO, OECD, EU) und dem extraterritorialen Geltungsbereich der Anti-Korruptionsbestimmungen des Bribery Act und der USA Foreign Corrupt Practices Act („**FCPA**“), der auch für ausländische Firmen und Personen gilt, die direkt oder über Agenten eine Handlung zur Förderung einer solchen korrupten Zahlung auf dem Territorium der Vereinigten Staaten von Amerika veranlassen, intensiviert eine wachsende Zahl von Ländern ihre Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung. Die Greencells GmbH-Gruppe arbeitet kontinuierlich daran, sicherzustellen, dass solche angemessenen Verfahren zur Verhinderung betrügerischen Verhaltens von Personen innerhalb der Greencells GmbH-Gruppe oder mit Verbindungen zur Gruppe auf allen Ebenen der Organisation eingeführt und wiederholt verstärkt werden. Sollte jedoch die Greencells GmbH-Gruppe oder ein Mitglied der Greencells GmbH-Gruppe die geltenden Vorschriften nicht einhalten, könnte dies möglicherweise straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Eine anhaltende Aufmerksamkeit der Medien könnte das Reputationsrisiko weiter erhöhen. Folglich könnte das Reputationsrisiko

von Mitarbeitern, die über das Mandat einer Gruppeneinheit hinaus oder ohne dieses Mandat handeln, die Fähigkeit der Greencells GmbH-Gruppe beeinträchtigen, Kunden zu halten und anzuziehen. Als Folge der Nichteinhaltung von Anti-Korruptionsbestimmungen wie dem Bestechungsgesetz, dem FCPA oder spezifischen regionalen Bestimmungen können Regierungsstellen oder Dritte gegen die Greencells GmbH-Gruppe, ihre Mitglieder oder das Management vorgehen. Zusätzlich zu Geldstrafen könnte die Greencells GmbH-Gruppe mit Sanktionen belegt werden, wodurch sie in bestimmten Ländern nicht mehr in der Lage sein könnte, tätig zu werden, oder gezwungen sein könnte, erhebliche Kosten zu tragen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Dies hätte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe.

**1.4.5. *Es besteht das Risiko, dass sich die steuerlichen Gesetze und Regelungen in den einzelnen Ländern, in denen die Greencells GmbH-Gruppe aktiv ist, ändern.***

Die Greencells GmbH Gruppe ist derzeit - in unterschiedlichem Umfang - in über 25 Ländern weltweit tätig oder prüft zumindest einen Markteintritt und unterliegt damit vielfältigen steuerlichen Gesetzen und Regelungen. Änderungen dieser steuerlichen Gesetze und Regelungen können zu einem höheren Steueraufwand und zu höheren Steuerzahlungen führen. Außerdem können Änderungen der steuerlichen Gesetze und Regelungen auch Einfluss auf Steuerforderungen und Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft sowie auf aktive und passive latente Steuern haben. Zukünftige Auslegungen und Entwicklungen steuerlicher Gesetze und Regelungen könnten negative Auswirkungen auf die Steuerverbindlichkeiten, die Rentabilität und die Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe haben und die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

**1.4.6. *Im Rahmen einer zukünftigen Steuer- oder Sozialversicherungsprüfung könnten sich Nachzahlungspflichten ergeben, die die Liquidität der Greencells-Gruppe nachteilig beeinträchtigen könnten.***

Die Emittentin war in der Vergangenheit bereits Gegenstand von steuer- und/oder sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen, deren Ergebnis keinen Anlass zu Nachzahlungen durch die Emittentin bieten konnte. Derzeit sind für laufende oder zukünftige Prüfungen keine Sachverhalte erkennbar, die sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten. Es besteht jedoch mit Blick auf zukünftige behördliche Prüfungen das Risiko, dass es aufgrund abweichender Betrachtungsweisen von Sachverhalten durch die Steuerbehörden zu Steuernachforderungen kommen könnte. Im Falle einer Sozialversicherungsprüfung bei der Emittentin ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Sozialversicherungsträger eine andere Betrachtung bzgl. der Sozialabgaben vornimmt und es dann zu Nachforderungen gegen die Emittentin kommt. Solche zusätzlichen Kosten könnten sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe auswirken.

**1.4.7. *Maßnahmen im Rahmen von arbeitsrechtlichen oder tarifrechtlichen Auseinandersetzungen bei der Greencells GmbH-Gruppe, bei Lieferanten, aber auch bei Großkunden, die von der Greencells GmbH-Gruppe beliefert werden, könnten die Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe nachteilig beeinflussen.***

Bei Lieferanten, Kunden und Großkunden, mit denen die Greencells GmbH-Gruppe in Geschäftsverbindungen steht und der Greencells GmbH-Gruppe selbst, könnte es zu Arbeitsniederlegungen aufgrund von Maßnahmen im Rahmen von tariflichen Auseinandersetzungen (Arbeitskampf) oder aufgrund sonstiger arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen kommen. Hierdurch könnte die Produktion oder der Vertrieb bei der Greencells GmbH-Gruppe beeinträchtigt werden. Zudem könnte es aber auch bei den Kunden der Greencells GmbH-Gruppe zu arbeitsrechtlichen oder tariflichen Arbeitsstörungen oder Arbeitsniederlegungen kommen, wodurch der Verkauf der Produkte der Greencells GmbH-Gruppe in erheblichem Maße eingeschränkt wäre. Hierdurch und durch die anderweitig aus diesen Gründen eintretenden Folgen bei Unternehmen, mit denen die Greencells GmbH-Gruppe in Rechtsbeziehungen steht, aber auch bei Unternehmen der Greencells GmbH-Gruppe, könnte es zu Umsatzrückgängen kommen, was sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe auswirken könnte.

## **1.5. Risiken aus dem Konzernverbund und der Gesellschafterstruktur**

### ***1.5.1. Die Gründer der Greencells GmbH-Gruppe sowie die Zahid Group haben als Mitgesellschafter mit jeweils 50% Anteilsbesitz maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensführung der Greencells GmbH-Gruppe. Hieraus können sich Konflikte mit den Interessen der Anleihegläubiger ergeben.***

Mittelbare Gesellschafter der Emittentin sind Herr Andreas Hoffmann und Herr Emil Marius Kiesauer (die „Gründer“) (konsolidiert 50%-Anteilsbesitz über durch sie jeweils kontrollierte Gesellschaften) sowie die Zahid Group, die im Juni 2018 über die OMAS International ebenfalls 50% der Anteile an der Greencells GmbH erwarb. Herr Andreas Hoffmann ist zudem alleiniger Geschäftsführer der Emittentin, wobei die Geschäftsführung der Greencells durch den Beirat Weisungen zu befolgen hat. Der Beirat ist wiederum paritätisch mit den Gründern und verantwortlichen Personen der Zahid-Group besetzt.

Die Gründer und die Zahid Group führen damit die Geschäfte der Emittentin maßgeblich. Durch diese hervorgehobene Stellung als mittelbare Gesellschafter der Emittentin und – im Falle von Andreas Hoffmann – als deren alleiniger Geschäftsführer, ist Herr Hoffmann und die Zahid Group in der Lage erheblichen Einfluss auf alle wesentlichen Entscheidungen der Emittentin und damit auch auf die Unternehmensstrategien der Greencells GmbH-Gruppe auszuüben. Aus dieser hervorgehobenen Stellung könnten sich Interessenkonflikte dahingehend ergeben, dass persönliche Interessen u.a. von Herrn Hoffmann und der Zahid Group mit Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger kollidieren und Herr Hoffmann sowie die Zahid-Group persönliche Interessen gegenüber den Interessen der Anleihegläubiger vorziehen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe haben.

### ***1.5.2. Die Insolvenz von Tochtergesellschaften der Emittentin würde negative Auswirkungen auf die Emittentin haben.***

Die Emittentin ist als Muttergesellschaft der Greencells GmbH-Gruppe tätig und hält Anteile an den operativen Tochtergesellschaften. Im Falle einer Insolvenz von Tochtergesellschaften würde der Emittentin nur ein etwaiger nach Befriedigung aller (auch unbesicherter) Anleihegläubiger der betreffenden Tochtergesellschaft verbleibender Liquidationserlös zu Gute kommen. Forderungen der Emittentin gegen eine Tochtergesellschaft könnten bei einer Insolvenz der Tochtergesellschaft nach anwendbarem Recht nachrangig behandelt werden. Ferner könnte sich im Falle einer Insolvenz die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Kreditwürdigkeit der Schuldner im Allgemeinen oder über Schuldner, die im gleichen Geschäftsfeld tätig sind wie die Emittentin, negativ verändern. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

## **1.6. Risiken in Bezug auf die Sicherheiten und die Struktur der Wertpapiere**

### ***1.6.1. Der tatsächlich realisierbare Wert der als Sicherheit gewährten Rechte an den von der Greencells Group Holdings gehaltenen Anteilen an Projektgesellschaften in Deutschland, Spanien, Italien, Frankreich und den Niederlanden sowie die mittels Sicherungszession abgetretenen Erlösansprüche aus EPC-Verträgen der vorgenannten Projektgesellschaften oder verpfändeten Anteile an Gesellschaften, die als Ersatzsicherheit genutzt werden, um ursprüngliche verpfändete Geschäftsanteile von Gesellschaften abzulösen, könnte nicht ausreichen, um die Ansprüche der Anleihegläubiger im Verwertungsfall zu befriedigen.***

Sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen und Zinszahlungen sowie die Zahlung von sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen sollen besichert werden durch (i) Verpfändung der von der Greencells Group Holdings Limited oder einer mit ihr verbundenen Person gehaltenen Anteile an Projektgesellschaften in Deutschland (u.a. der GZ Solarpark Deutschland 2 GmbH) sowie an Projektgesellschaften in den Niederlanden, Spanien, Frankreich sowie in Italien), die einen Wert haben, der insgesamt mindestens 132,50% des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung entspricht (der Wert der anfänglichen Sicherheiten beträgt nach Berechnung der Gesellschaft EUR 34,5 Mio.) (die „Verpfändung“), sowie (ii) durch die Sicherungsabtretung von Forderungen aus zugehörigen EPC-Verträgen der Emittentin für Solarprojekte mit einem Vertragsvolumen von mindestens EUR 10 Mio. (die „Sicherungszession“) (der Wert der anfänglich abgetretenen EPC-Verträge beträgt EUR 15,75 Mio.). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, die der Verpfändung unterliegenden Anteile (oder nachfolgend als Ersatz hierfür bestellte Ersatzsicherheiten (die „Ersatzsicherheiten“)) insgesamt oder teilweise durch andere Sicherheiten in Form von Geschäftsanteilen an Solar-Projektgesellschaften zu ersetzen, sofern (i) der Treuhänder der Ersetzung der jeweiligen Verpfändung (oder der nachfolgend hierfür bestellte(n)

Ersatzsicherheit(en)) zugestimmt hat, und (ii) die Ersatzsicherheit(en) spätestens im Zeitpunkt der Freigabe der jeweiligen Sicherheit an den Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger bestellt wird/werden. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, die im Wege der Sicherungszession abgetretenen Forderungen aus EPC-Verträgen durch Forderungen aus anderen EPC-Verträgen zu ersetzen, sofern der entsprechende Vertragswert jeweils immer mindestens EUR 10 Mio. entspricht. Die Verpfändung und Sicherungszession erfolgen zugunsten der Anleihegläubiger an einen Treuhänder. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass der tatsächlich realisierbare Wert der als Sicherheit gewährten Rechte (bzw. Ersatzsicherheiten) an den verpfändeten Anteilen und den Forderungen aus den EPC-Verträgen ausreichen wird, um die Ansprüche der Anleihegläubiger im Verwertungsfall, d.h. in dem Fall, dass die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Nennbetrags, zu befriedigen. So kann insbesondere im Falle einer kurzfristigen Verwertung der von der Gesellschaft berechnete Marktwert der Solar-Projektgesellschaften möglicherweise nicht erreicht werden, sondern nur der geringere sog. Zerschlagungswert. Auch die Verwertung der abgetretenen Forderungen kann weniger als den angenommenen Vertragswert realisieren. Anleihegläubiger könnten in einem solchen Fall ihr gesamtes oder einen Teil ihres in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals verlieren. .

**1.6.2. *Da der größte Teil der Sicherheiten für die Schuldverschreibungen von der Schwestergesellschaft der Emittentin, der Greencells Group Holdings Limited, gestellt wird und ihr ein erheblicher Teil der Nettoerlöse im Wege eines Darlehens gewährt werden sollen, ist der Wert der Sicherheiten und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen wesentlich vom wirtschaftlichen Wohlergehen der Greencells Group Holdings abhängig. Im Falle einer Insolvenz der Greencells Group Holdings könnte es zu Verzögerungen oder rechtlichen Hindernissen bei der Verwertung und Sicherung der Sicherheiten kommen.***

Der weitaus größte Teil der Sicherheiten für die Schuldverschreibungen, im Zeitpunkt der Emission rund EUR 34,5 Mio., wird von der Schwestergesellschaft der Emittentin, der Greencells Group Holdings Limited, oder von mit ihr verbundenen Personen bereit gestellt. Zudem soll der wesentliche Teil des Emissionserlöses im Wege eines besicherten Darlehens an Greencells Group Holdings ausgereicht werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt wesentlich davon ab, dass die Greencells Group Holdings der Emittentin das von ihr gewährte Darlehen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen zurückzahlt bzw., sofern ihr das nicht gelingt, dass die hierfür gewährten Sicherheiten werthaltig sind und kurzfristig verwertet werden können. Der Wert der Sicherheiten und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen sind daher wesentlich vom wirtschaftlichen Wohlergehen der Greencells Group Holdings abhängig. Im Fall einer Insolvenz der Greencells Group Holdings würde dieses Verfahren unter dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate abgewickelt werden und es könnte zu Verzögerungen oder rechtlichen Hindernissen (wie zum Beispiel Anfechtungen durch den Insolvenzverwalter oder andere Gläubiger) bei der Verwertung der Sicherheiten unter dem Darlehensvertrag mit der Emittentin und der Sicherung der als Sicherheit für die Anleihe gewährten Anteile an Solar-Projektgesellschaften für die Anleihegläubiger oder deren Verwertung kommen, sollten parallel auch die Sicherheiten unter den Schuldverschreibungen verwertet werden müssen. Es besteht daher das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Greencells Group Holdings die Emittentin nicht in der Lage ist, fällige Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit bzw. bei vorzeitiger Kündigung ganz oder teilweise rechtzeitig zu leisten und die von der Greencells Group Holdings gewährten Sicherheiten könnten ganz oder teilweise undurchsetzbar sein. Dies könnte zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anleihegläubigern eingesetzten Kapitals führen.

**1.6.3. *Im Verwertungsfall sind die Anleihegläubiger berechtigt, u.a. die verpfändeten Geschäftsanteile der Projektgesellschaften bzw. bestellte Ersatzsicherheiten zu verwerten. Ihre Position ist insoweit mit dem strukturellen Nachrang eines Projektgesellschafters gegenüber anderen Gläubigern der Gesellschaft, an der er beteiligt ist, vergleichbar, so dass Ansprüche Dritter gegenüber den genannten Gesellschaften möglicherweise vorrangig befriedigt werden und die Anleihegläubiger nur einen geringen oder gar keinen Erlös aus der Verwertung der verpfändeten Geschäftsanteile bzw. der Ersatzsicherheiten erzielen. Die vorrangige dingliche Besicherung anderer Verbindlichkeiten der vorgenannten Projektgesellschaften oder Dritter durch deren Vermögenswerte (struktureller Nachrang) kann im Verwertungsfall ebenfalls dazu führen, dass die Anleihegläubiger nur einen geringen oder gar keinen Erlös aus der Verwertung der verpfändeten Geschäftsanteile erzielen.***

Wenn die Emittentin Zinsen oder andere Beträge unter den Schuldverschreibungen nicht an die Anleihegläubiger zahlt, sind diese berechtigt, über den Treuhänder – neben den abgetretenen Forderungen aus EPC-Verträgen – die verpfändeten Geschäftsanteile an den Projektgesellschaften in Deutschland, Spanien, Niederlande, Frankreich und Italien bzw. die entsprechenden Ersatzsicherheiten zu verwerten, d.h. die Anleihegläubiger sind berechtigt, die

verpfändeten Geschäftsanteile der zu verkaufen oder zu versteigern. Ihre Position ist daher mit dem strukturellen Nachrang eines Gesellschafters gegenüber anderen Gläubigern der Gesellschaft vergleichbar, so dass Ansprüche Dritter gegenüber den genannten Gesellschaften möglicherweise vorrangig befriedigt werden und die Anleihegläubiger nur einen geringen oder gar keinen Erlös aus der Verwertung der verpfändeten Geschäftsanteile bzw. der Ersatzsicherheiten erzielen.

Die Greencells Group Holdings hat sich gegenüber der Emittentin zugunsten der Anleihegläubiger verpflichtet, (i) in Bezug auf die jeweils von ihr als Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger verpfändeten Geschäftsanteile an Tochtergesellschaften an diesen Tochtergesellschaften keine zusätzlichen Sicherheiten oder Garantien zugunsten Dritter zu bestellen und (ii) dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Tochtergesellschaften ebenfalls keine Sicherheiten betreffend ihr Vermögen an Dritte gewähren oder für die Verbindlichkeiten von Dritten Garantien abgeben und, mit Ausnahme von Darlehen der Emittentin und der Greencells Group Holdings, keine Finanzverbindlichkeiten aufnehmen. Sofern und soweit die Emittentin Erlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen an die Greencells Group Holdings im Wege von Darlehen weiterreicht, wird sie dies nur tun, solange die Greencells Group Holdings eine Schwestergesellschaft oder eine mit der Emittentin verbundene Person ist, und sofern die Greencells Group Holdings jeweils eine angemessene Sicherheit hierfür gewährt. Jene Verpflichtungen beschränken sich jedoch auf die jeweils der Verpfändung unterliegenden Projektgesellschaften so dass andere Gesellschaften, deren Anteile als Ersatzsicherheiten verpfändet werden könnten keiner Verschuldungsbegrenzung unterliegen, und somit in der Lage wären, zusätzliche Schulden aufzunehmen. Ebenso unterliegen jene Gesellschaften auch keiner Negativverpflichtung, so dass sie in der Lage sind, ihre Vermögensgegenstände als Sicherheit für eigene Schulden oder Schulden Dritter (etwa der Emittentin) zu verwenden, ohne dass die Anleihegläubiger gleichwertige Sicherungsrechte erhalten. Schließlich unterliegen jene Gesellschaften auch keiner Ausschüttungsbegrenzung, so dass Gewinne und Rücklagen an die Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaften ausgeschüttet werden können.

Die vorrangige dingliche Besicherung anderer Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften oder Dritter durch deren Vermögenswerte (struktureller Nachrang) kann im Verwertungsfall ebenfalls dazu führen, dass die Anleihegläubiger nur einen geringen oder gar keinen Erlös aus der Verwertung der verpfändeten Geschäftsanteile erzielen, da im Falle einer Insolvenz der genannten Gesellschaften die Anleihegläubiger trotz der Anteilsverpfändungen keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der drei Gesellschaften haben.

Zudem besteht das Risiko, dass sich die Sicherheiten im Falle der Verwertung sowie im Falle der Insolvenz nicht realisieren lassen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Sicherheiten ausländischem Recht unterliegen, wobei sich die Realisierung in diesen Fällen verzögern oder gänzlich entfallen kann.

Diese Vermögenswerte stehen vorrangig den besicherten Gläubigern dieser Gesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger sind auf die verpfändeten Anteile beschränkt.

***1.6.4. Ein Anleihegläubiger der festverzinslichen Schuldverschreibungen ist besonders dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinses sinkt.***

Die Schuldverschreibungen sind festverzinslich. Ein Anleihegläubiger festverzinslicher Schuldverschreibungen ist in besonderem Maße dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes sinkt. Während der Nominalzinssatz einer festverzinslichen Schuldverschreibung, wie näher in den Anleihebedingungen ausgeführt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich typischerweise der Marktzinssatz täglich. Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich auch der Kurs festverzinslicher Schuldverschreibungen, nur typischerweise in entgegengesetzter Richtung. Wenn also der Marktzinssatz steigt, fällt typischerweise der Kurs festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt typischerweise der Kurs festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn ein Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen diese bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind Veränderungen des Marktzinses für den Anleihegläubiger unbeachtlich, da die Schuldverschreibungen nach den Anleihebedingungen zu dem Nennbetrag zurückgezahlt werden.

***1.6.5. Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch***

***Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG)  
Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.***

Die Anleihebedingungen können nach Maßgabe der Anleihebedingungen sowie der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) geändert werden. Die Anleihegläubiger können hierbei insbesondere Maßnahmen zur Restrukturierung (z.B. Zinsstundung, Verlängerung der Fälligkeit der Forderung) mit den in den Anleihebedingungen genannten Mehrheiten zustimmen. Ein Anleihegläubiger ist daher dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des SchVG Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen kann negative Auswirkungen auf die Investition in die Schuldverschreibungen haben. Der gegebenenfalls durch Beschluss der Gläubigerversammlung bestellte gemeinsame Vertreter hat verschiedene ihm durch die Anleihebedingungen, das SchVG oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumte Aufgaben und Befugnisse. Sofern ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird, könnte ein bestimmter Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen und durchzusetzen, verlieren. Für den einzelnen Anleihegläubiger besteht daher das Risiko, dass er bei der Übertragung von Befugnissen auf den gemeinsamen Vertreter überstimmt wird und dass der gemeinsame Vertreter seine Aufgaben und Befugnisse in einer Weise ausübt, die nicht dem Willen einzelner Anleihegläubiger entspricht.

***1.6.6. Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.***

Die Anleihebedingungen für die prospektierte Begebung der Schuldverschreibung sehen keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig mit den Schuldverschreibungen aufnehmen darf vor. Die Emittentin unterliegt darüber hinaus auch keinen gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Beschränkungen in Bezug auf die gesamte Höhe der Verbindlichkeiten, die sie oder ihre Tochtergesellschaften aufnehmen dürfen. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten. Gleichzeitig können weitere Zinsbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von weiterem Fremdkapital und die Verpflichtung zur Rückzahlung dieses weiteren Fremdkapitals die Fähigkeit der Emittentin, die Anleihe sowie die Zinsen zurückzubezahlen, einschränken oder vollständig beseitigen.

***1.6.7. Die Schuldverschreibungen können vorzeitig durch die Emittentin zurückgezahlt werden.***

Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen vorzeitig nach ihrer Wahl gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen je nach Wahl-Rückzahlungsjahr entweder zu 102 % (nach 3 Jahren) oder zu 101 % (nach 4 Jahren) des Nennbetrags zzgl. vor dem Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen. Ferner steht der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen auch ein vorzeitiges Kündigungsrecht aus steuerlichen Gründen und aufgrund Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags zu. Wenn die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ausübt, könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anleger den aus der Rückzahlung der Schuldverschreibungen vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen reinvestieren können.

***1.6.8. Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen im Falle eines Kontrollwechsels, bei Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende zurück zu zahlen bzw. zurück zu erwerben.***

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen (wie in den Anleihebedingungen näher ausgeführt). Unter den Voraussetzungen des § 10 der Anleihebedingungen sind die Gläubiger zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin könnte jedoch nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen in einem solchen Fall oder zum Laufzeitende zurück zu erwerben oder zurückzuzahlen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn sie dann nicht über genügend Liquidität verfügt oder keine alternativen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

**1.6.9. Die Schuldverschreibungen könnten nur in geringerem als dem erwarteten Umfang platziert werden.**

Die Emittentin strebt ein Emissionsvolumen von bis zu EUR 25 Mio. an. Es ist jedoch nicht gesichert, dass im Fall der Begebung der Schuldverschreibungen dieses Volumen platziert wird. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Schuldverschreibungen nur mit einem geringeren Volumen ausgegeben werden. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Liquidität für ihre geschäftlichen Zwecke zur Verfügung steht. Auch könnte sich das geringere Volumen an Schuldverschreibungen, das handelbar ist, negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

**1.6.10. Die Emittentin könnte weitere Schuldverschreibungen begeben, was sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken könnte.**

Die Emittentin kann weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen aufweisen könnten. Die Emission solcher Schuldverschreibungen würde das Angebot an Schuldverschreibungen der Emittentin erhöhen und der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte dann sinken. Dies könnte bei einer Veräußerung der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt zu einem Kursverlust der Anleihegläubiger führen.

**1.6.11. Bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko, die Verpflichtungen aus seiner Finanzierung erfüllen zu müssen, ohne dass ihm möglicherweise dafür entsprechende Erträge der Höhe und des Zeitpunkts nach aus den Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.**

Anlegern steht es frei, ihre Geldanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel, also z. B. durch Bankdarlehen, zu finanzieren. Hierbei erhöht sich das Risiko der Investitionen der Schuldverschreibungen, da die aufgenommenen Fremdmittel einschließlich der hiermit verbundenen Kosten (z. B. Darlehenszinsen) zu bedienen / zurückzuführen sind, und zwar auch im Falle des vollständigen oder teilweisen Verlustes der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen sowie wenn die Schuldverschreibungen ggf. keine ausreichenden Erträge abwerfen. All diese Faktoren können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

**1.6.12. Die Schuldverschreibungen sowie die Emittentin verfügen über kein eigenes Rating, so dass Investoren bei ihrer Anlageentscheidung nicht die Bonitätseinschätzung einer externen Ratingagentur berücksichtigen können**

Weder die Schuldverschreibungen noch die Emittentin verfügen über ein eigenes Rating. Insofern können Investoren bei ihrer Anlageentscheidung nicht die Bonitätseinschätzung einer externen Ratingagentur berücksichtigen, die im Rahmen einer solchen Ratings typischerweise Risiken des Markts, des Emittenten, der Struktur des Finanzinstruments und sonstige Faktoren analysiert, die Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben könnten. Auch der Preis der Anleihe kann naturgemäß die Bewertung einer Ratingagentur nicht berücksichtigen.

**1.6.13. Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen einführen.**

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro. Wenn der Euro für einen Anleihegläubiger eine Fremdwährung darstellt, ist dieser Anleihegläubiger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Schuldverschreibung beeinträchtigen können. Veränderungen von Wechselkursen können vielfältige Ursachen wie bspw. makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen haben. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten Anleger weniger Kapital oder Zinsen als erwartet oder gar kein Kapital oder Zinsen erhalten.

**1.6.14. Die vertraglich festgelegte Laufzeit der Schuldverschreibungen von 5 Jahren könnte bei Anlegern zu inflationsbedingten Verlusten führen.**

Durch eine Inflation vermindert sich der Wert des von den Anlegern im Rahmen des Erwerbs der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals. Bei einer Schuldverschreibung mit einer vertraglich festgelegten Laufzeit von fünf (5) Jahren, wie im vorliegenden Fall, besteht das Risiko, dass sich der Wert des durch den

Anleger mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals durch Inflation vermindert. Die kann zur Folge haben, dass der Inhaber der Schuldverschreibungen möglicherweise einen inflationsbedingten Wertverlust erleidet. Gleichzeitig können die Möglichkeiten, die Schuldverschreibungen zu veräußern, eingeschränkt sein, so dass der Anleger damit rechnen muss, die Schuldverschreibungen bis zum Ende der fünfjährigen Laufzeit halten zu müssen und damit einen Wertverlust durch die Inflation in voller Höhe zu realisieren. All diese Faktoren können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

**1.6.15. Die Anleger haben keine unternehmerischen Mitwirkungsrechte und können keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin nehmen.**

Anleger, die Schuldverschreibungen der Emittentin erwerben, werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Sie begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte oder Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte in Bezug auf die Emittentin mit Ausnahme der im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) gewährten Rechte. Die Anleger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke der Gesellschaft mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen der Geschäftsführung und der Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft abhängig. Es besteht das Risiko, dass fehlerhafte unternehmerische Entscheidungen dazu führen können, dass die Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund fehlender Zahlungsmittel beeinträchtigt werden oder nicht erfolgen können. All diese Faktoren können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

**1.6.16. Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien“ (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben.**

Die Greencells GmbH plant mit der ersten Emission einer grünen Inhaberschuldverschreibung die Finanzierung bzw. Refinanzierung von geeigneten Projekten in Übereinstimmung mit den im Rahmenwerk festgelegten „Green Bond Principles“ und verpflichtet sich - mit Bezug auf die von der ICMA (International Capital Market Association) veröffentlichten Prinzipien -, die Verwendung der Emissionserlöse, den Prozess der Projektauswahl und der Projektbewertung, das Management der Erlöse sowie die Berichterstattung transparent darzustellen. Im Zusammenhang mit diesem Angebot hat die imug Beratungsgesellschaft GmbH, Hannover („imug“), eine Research- und Rating-Agentur, die Unternehmen im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeits- und Umweltbemühungen bewertet, ein Zweitgutachten abgegeben (sog. second party opinion), in der u.a. die Auffassung vertreten wird, dass die Schuldverschreibungen alle Kriterien die an einen Green Bond angelegt werden können, erfüllen.

Dieses Zweitgutachten der imug ist nicht Bestandteil dieses Prospekts und spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur, dem Markt, und anderen Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können, wider. Es sei darauf hingewiesen, dass es derzeit weder eine klar definierte Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber gibt, was ein „grünes investment“ oder ein gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, noch kann zugesichert werden, dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens im Laufe der Zeit entwickeln wird.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, der Auswahl der Projekte und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen“ Merkmalen genügen werden. Die Emittentin behauptet nicht und hat im Zusammenhang mit dieser Emission keine Analyse von Dritten hinsichtlich der Einhaltung irgendwelcher Standards außer den oben dargelegten erhalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen finanzierten Projekte den Erwartungen der Anleger oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit „Förderungswürdigen grünen Projekten“ sind. Nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen können

während der Planung, des Baus und des Betriebs der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen, was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von Greencells eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit in Frage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung von Greencells zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre.

Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen an einem speziellen grünen, ökologischen, nachhaltigen oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob sie reguliert sind oder nicht) notiert oder zum Handel zugelassen werden, wird von Greencells oder einer anderen Person keine Zusicherung oder Zusicherung gegeben, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise zufriedenstellend ist, alle gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, die diese Anleger oder ihre Anlagen erfüllen müssen, sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Anlageportfoliomandate.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte oder eine oder mehrere Nutzungen, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, und/oder die Rücknahme einer Änderung oder Herabstufung oder eine Stellungnahme oder Zertifizierung wie oben beschrieben oder eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung, die besagt, dass die Emittentin sich ganz oder teilweise nicht an Angelegenheiten hält, für die sich diese Stellungnahme oder Zertifizierung ausspricht oder bestätigt, und/oder die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt wie vorstehend beschrieben notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann den Wert der Schuldverschreibungen und möglicherweise auch den Wert anderer Schuldverschreibungen, die von der Emittentin zur Finanzierung förderungswürdiger nachhaltiger Projekte vorgesehen sind, erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

## **1.7. Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Handel der Wertpapiere**

### ***1.7.1. Anleger haben keinen Einfluss auf die Verwendung der durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel.***

Greencells beabsichtigt, den Netto-Emissionserlös (nach Abzug der Kosten) der Greencells Group Holdings als Darlehen zu überlassen. Die Greencells Group Holdings beabsichtigt die Mittel u.a. für folgende Maßnahmen zu verwenden: (i) in Ergänzung zu Eigenmitteln zum Ausbau der Projektentwicklung in europäischen Kernmärkten und Märkten mit geringen Länderrisiken; (ii) Nutzung von Opportunitäten zum Erwerb fast baureifer Projektrechte und darüber Gewinnung gesicherter EPC- und O&M-Verträge; (iii) Stärkung der Kapitalbasis für Bauphasen und operative Betriebsphasen; und (iv) Investitionen in den Ausbau der Präsenz in den Zielmärkten, Personalentwicklung und Ausbau der Entwicklungskapazitäten.

Die Emittentin und die Greencells Group Holdings sind jedoch in ihrer Entscheidung über die Verwendung des Emissionserlöses frei. Anleger haben keinen Anspruch gegen die Emittentin auf eine bestimmte Verwendung des Emissionserlöses aus der Begebung der Schuldverschreibung. Es ist daher möglich, dass sich die Emittentin bzw. die Greencells Group Holdings im Hinblick auf die zeitliche Reihenfolge und die tatsächliche Allokation zu einer anderen Verwendung entschließt. Es besteht daher das Risiko, dass der Emissionserlös von der Emittentin anders als geplant eingesetzt wird und dass diese anderweitige Verwendung des Emissionserlöses die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen und Rückzahlung zu leisten, beeinträchtigt oder ausschließt.

**1.7.2. *Bis zur Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; in einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.***

Vor Durchführung des Angebots besteht kein öffentlicher Handel für die Schuldverschreibungen. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in ein börsliches Segment (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) ist geplant. Es besteht jedoch das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den börslichen Handel einbezogen werden sollen, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität der gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

**1.7.3. *Rating-Agenturen können Bonitätsbewertungen in Bezug auf Greencells ohne Anweisung der Greencells GmbH-Gruppe veröffentlichen (unaufgefordertes Rating).***

Rating-Agenturen können Bonitätseinstufungen in Bezug auf Greencells ohne deren Auftrag oder ihre Zustimmung veröffentlichen (unaufgefordertes Rating). Ein Rating ist eine Empfehlung, Wertpapiere der Emittentin zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann von der jeweiligen Ratingagentur jederzeit geändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden. Ein Erstrating sowie nachfolgend eine Änderung, Aussetzung oder Aufhebung eines Ratings könnten sich negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Solche Ratings können zudem auf von Rating-Agenturen gesammelten Informationen beruhen, die die Marktposition oder die finanzielle Situation von Greencells nicht angemessen widerspiegeln. Darüber hinaus können die Ratings verschiedener Rating-Agenturen aufgrund unterschiedlicher Ratingmethoden variieren, und andere Rating-Agenturen können Greencells kein identisches Rating zuweisen.

**1.7.4. *Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.***

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder hoher Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind dadurch bei einem Verkauf ihrer Schuldverschreibungen dem Kursverlustrisiko ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

**1.7.5. *Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte sinken, sollte sich die tatsächliche oder erwartete Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtern oder das Verlustrisiko der Schuldverschreibungen erhöhen.***

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Kurs der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Kurs der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben

Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Kurs der Schuldverschreibungen fallen.

Der Abschluss der Emittentin wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs („HGB“) aufgestellt. Neue oder geänderte Bilanzierungsregeln könnten zu Anpassungen der jeweiligen Bilanzpositionen der Emittentin führen. Dies könnte zu einer anderen Wahrnehmung der Marktteilnehmer in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin führen. Als Folge besteht das Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen sinken könnte.

## 2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 2.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Greencells GmbH mit Sitz in Saarbrücken und der Geschäftsanschrift Bahnhofstraße 28, 66111 Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften „**Greencells**“ oder „**Greencells GmbH-Gruppe**“) übernimmt gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektverordnung**“) und gemäß Art. 5 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) (das „**Luxemburger Prospektgesetz**“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind.

Die Emittentin erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

### 2.2. Erklärungen zur Billigung durch die zuständige Behörde

Die Emittentin erklärt ferner, dass:

- (i) dieser Prospekt durch die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*), 283 Route d'Arlon, L-1150 Luxemburg („**CSSF**“) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt wurde,
- (ii) die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (iii) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- (iv) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte;
- (v) die CSSF gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburger Prospektgesetzes keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin übernimmt; und
- (vi) potentielle Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

### 2.3. Gegenstand dieses Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“), in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) und in der Republik Österreichs („**Österreich**“) von bis zu EUR 25 Mio. 6,50% Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 9. Dezember 2025 im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Ferner sollen die Schuldverschreibungen im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen angeboten werden (die „**Privatplatzierung**“). Bezugnahmen in diesem Prospekt auf im Rahmen der Privatplatzierungen angebotenen Schuldverschreibungen beziehen sich auf angebotene Schuldverschreibungen für die gemäß der Prospektverordnung keine Veröffentlichung eines Prospekts erforderlich ist. Die CSSF hat daher die in diesem Prospekt im Zusammenhang mit der Privatplatzierung enthaltenen Angaben weder geprüft noch sind diese Angaben Gegenstand der erfolgten Billigung (siehe Abschnitt „2.2 Erklärungen zur Billigung durch die zuständige Behörde“).

## **2.4. Zukunftsgerichtete Aussagen**

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „glauben“, „geht davon aus“, „erwarten“, „annehmen“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“, „könnten“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf Schätzungen und Annahmen hinsichtlich zukünftiger möglicher Ereignisse, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, (siehe unter anderem Abschnitt „5.5 Strategie“);
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Greencells GmbH-Gruppe von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerber und der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Lebensmittelbranche, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Greencells GmbH-Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Greencells GmbH-Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Finanzlage und die tatsächlich erzielten Ergebnisse der Greencells wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind). Sollte eine oder sollten mehrere dieser Veränderungen oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich die von der Gesellschaft zu Grunde gelegten Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben sind. Die Emittentin könnte aus diesem Grund daran gehindert sein, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen. Dies kann zu möglicherweise nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger der Schuldverschreibungen führen. Entsprechendes gilt für die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Aussagen und Prognosen aus Studien Dritter.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur fortlaufenden Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **2.5. Zahlen- und Währungsangaben**

Bestimmte Zahlenangaben (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzinformationen der Greencells GmbH die als „geprüft“ gekennzeichnet wurden, wurden dem geprüften Konzernabschluss, erstellt nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften („HGB“), der Greencells GmbH für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2019 sowie dem Jahreinzelschluss nach HGB der Greencells GmbH für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2019 bzw. 2018 entnommen. Finanzinformationen, die in

diesem Prospekt als „ungeprüft“ gekennzeichnet wurden, wurden dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss nach HGB der Greencells GmbH zum 30. Juni 2020 (mit Vergleichszahlen zum 30. Juni 2019), dem internen Rechnungswesen der Emittentin oder dem Berichtswesen der Geschäftsführung der Emittentin entnommen bzw. daraus abgeleitet.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro (€). Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR“ für Euro, bzw. „TEUR“ für Tausend Euro oder „Euro in Mio.“ für Millionen Euro vor dem jeweiligen Betrag kenntlich gemacht und entsprechend abgekürzt. Falls Zahlenangaben in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

## 2.6. Alternative Leistungskennzahlen

Die Emittentin verwendet für die Bewertung des Geschäftserfolgs der Greencells GmbH zentrale Steuerungsgrößen, wie EBIT und Umsatzrendite, die nicht im HGB definiert oder ausgeführt sind.

Diese von der Emittentin verwendeten Finanzkennzahlen sind sog. „alternative Leistungskennzahlen“, wie sie in den am 5. Oktober 2015 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities Market Authority – „ESMA“) herausgegebenen Richtlinien zu alternativen Leistungskennzahlen (*ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures*) definiert sind. Die Definitionen dieser Finanzkennzahlen sind möglicherweise nicht mit anderen ähnlich bezeichneten Kennzahlen anderer Unternehmen vergleichbar und haben Einschränkungen als analytische Instrumente und sollten nicht isoliert oder als Ersatz für die Analyse der nach HGB abgeleiteten Ergebnisse der Emittentin betrachtet werden.

Die alternativen Leistungskennzahlen werden wie folgt definiert:

### 2.6.1. EBIT

Die Emittentin definiert Betriebsergebnis („EBIT“) als Betriebsleistung (Umsatzerlöse inklusive Bestandsänderungen und sonstige betriebliche Erträge) abzüglich Betrieblicher Aufwendungen (Materialaufwendungen, Personalaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern (ohne Ertragsteuern)). In diesem Prospekt und von der Geschäftsführung der Emittentin wird diese Leistungskennzahl als Kriterium für die Beurteilung der finanziellen Leistung der Emittentin verwendet.

Die folgende Tabelle zeigt diese alternativen Leistungskennzahl und ihre Überleitungsrechnung für die angegebenen Zeiträume:

EBIT als alternative Leistungskennzahl (in TEUR)	1. Januar – 30. Juni		1. Januar – 31. Dezember	
	2020 <sup>(1)</sup>	2019 <sup>(1)</sup>	2019 <sup>(2)</sup>	2018 <sup>(3)</sup>
	(ungeprüft)		(geprüft)	
<b>Betriebsleistung</b> .....	<b>36.225</b>	<b>38.149</b>	<b>85.065</b>	<b>61.189</b>
<b>Betriebliche Aufwendungen</b> .....	<b>35.317</b>	<b>37.905</b>	<b>80.026</b>	<b>62.967</b>
Materialaufwand .....	30.873	31.373	68.882	55.237
Personalaufwand .....	2.557	3.748	6.148	3.186
Abschreibungen .....	92	86	302	223
Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	1.790	2.673	4.665	4.315
Steuern (ohne Ertragsteuern) .....	5	25	28	6
<b>EBIT</b> .....	<b>908</b>	<b>244</b>	<b>5.040</b>	<b>-1.778</b>

(1) Basierend auf dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss der Greencells GmbH zum 30. Juni 2020.

(2) Basierend auf geprüftem Konzernabschluss der Greencells GmbH zum 31. Dezember 2019.

(3) Basierend auf dem geprüften Einzelabschluss der Greencells GmbH zum 31. Dezember 2018.

### 2.6.2. Umsatzrendite

Die Emittentin definiert Umsatzrendite als Quotient aus EBIT und den entsprechenden Umsatzerlösen in der Periode.

Die folgende Tabelle zeigt diese alternativen Leistungskennzahlen und ihre Überleitungsrechnung für die angegebenen Zeiträume:

Umsatzrendite als alternative Leistungskennzahl (in TEUR, sofern nicht anders angegeben)	1. Januar – 30. Juni		1. Januar – 31. Dezember	
	2020 <sup>(1)</sup>	2019 <sup>(1)</sup>	2019 <sup>(2)</sup>	2018 <sup>(3)</sup>
	(ungeprüft)		(geprüft)	
EBIT .....	908	244	5.040	-1.778
Umsatzerlöse (inkl. Bestandsveränderungen) .....	35.574	37.810	84.148	60.351
<b>Umsatzrendite (in %) <sup>(2)</sup></b> .....	<b>2,55</b>	<b>0,65</b>	<b>5,99</b>	<b>-2,95</b>

<sup>(1)</sup> Basierend auf dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss der Greencells GmbH zum 30. Juni 2020.

<sup>(2)</sup> Basierend auf geprüftem Konzernabschluss der Greencells GmbH zum 31. Dezember 2019.

<sup>(3)</sup> Basierend auf dem geprüften Einzelabschluss der Greencells GmbH zum 31. Dezember 2018.

## 2.7. Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („Externe Daten“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der Greencells oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zu Grunde. Hierzu gehören unter anderem folgende Quellen:

- 4Investors (<https://www.4investors.de/nachrichten/boerse.php?sektion=stock&ID=144736>) („4Investors“);
- ABO-Wind (<https://www.abo-wind.com/de/unternehmen/international/ungarn.html>) („ABO Wind“);
- Apricum GmbH, Prüfung der Projektbewertungen einer Projektpipeline anhand von Bewertungsintervallen abgeleitet von Marktdaten (Prüfung der Greencells-Projektbewertungen) („Apricum“);
- Bloomberg New Energy Finance, New Energy Outlook 2018 („BNEF 2018“);
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (<https://www.bmu.de/pressemitteilung/finanzierte-kapazitaeten-fuer-erneuerbare-energien-2019-weltweit-auf-rekordniveau/>) („BMU“);
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbae-energien.html>) („BMWi“);
- Bundesnetzagentur ([https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Ausschreibungen/Solaranlagen/Ausschreibungsverfahren/Solar\\_Verfahren\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Solaranlagen/Ausschreibungsverfahren/Solar_Verfahren_node.html)) („Bundesnetzagentur“);
- Deloitte, Global Renewable Energy Trends, 2018 („Deloitte“);
- Ember Global Electricity Review 2020 („Ember 2020“);
- Energyload (<https://energyload.eu/energiewende/international/energiewende-usa>) („Energyload“);
- EU-Kommission ([https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_de#documents](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de#documents));
- Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union (<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/>);
- Energate (<https://www.energate-messenger.de/news/191353/niederlande-holen-beim-solarstrom-auf>) („Energate“);
- Energiezukunft (<https://www.energiezukunft.eu/wirtschaft/erneuerbare-energien-ueberfluegeln-fossile-brennstoffe>) („Energiezukunft“);
- Energiezukunft (<https://www.energiezukunft.eu/wirtschaft/rasanter-kohleausstieg-in-spanien/>);
- EON SE (<https://www.eon.de/de/pk/unternehmen/presse/pressemitteilungen/2019/2019-09-12-langzeitvergleich-deutlich-mehr-sonnenstunden-in-deutschland.html>) („EON SE“);
- Euractive (<https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/opinion/der-gruene-investitionsplan->

- wird-zum-impuls-fuer-das-wirtschaftswachstum/) („**Euractive**“);
- Forbes, (<https://www.forbes.com/sites/greatspeculations/2020/02/21/the-case-for-pivoting-into-renewable-energy/#7829a35c4fe4>) („**Forbes**“);
  - Fraunhofer Institut, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, September 2020 (<https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf#page=5>) („**Fraunhofer Institut**“);
  - Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit gGmbH (<https://www.giz.de/de/weltweit/68953.html>) („**giz**“);
  - Greentechmedia ([www.greentechmedia.com/articles/read/coronavirus-solar-growth-in-2020-but-with-significant-cuts-to-distributed-solar](http://www.greentechmedia.com/articles/read/coronavirus-solar-growth-in-2020-but-with-significant-cuts-to-distributed-solar)) („**Greentechmedia**“);
  - Green Finance Platform (<https://greenfinanceplatform.org/page/explore-green-finance>) („**Green Finance Platform**“);
  - Handelsblatt (<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/klimaschutz-der-boom-gruener-technologien-ist-ungebrochen/26251870.html>) („**Handelsblatt**“);
  - IRA ([https://www.lra-ffb.de/fileadmin/user\\_upload/lra-ffb/pdf/2/21/Photovoltaik\\_und\\_Klimaschutz.pdf](https://www.lra-ffb.de/fileadmin/user_upload/lra-ffb/pdf/2/21/Photovoltaik_und_Klimaschutz.pdf)) („**IRA**“);
  - Klimareporter (<https://www.klimareporter.de/europaische-union/polen-will-erneuerbare-massiv-ausbauen>) („**Klimareporter**“);
  - Lazard, Levelized Cost of Energy and Levelized Cost of Storage 2019 („**Lazard**“);
  - McKinsey (<https://www.mckinsey.com/industries/private-equity-and-principal-investors/our-insights/commercial-real-estate-must-do-more-than-merely-adapt-to-coronavirus>) („**McKinsey**“);
  - Polen-Journal (<https://polenjournal.de/wirtschaft/2413-polen-mit-staerkster-luftverschmutzung-in-europa>) („**Polen-Journal**“);
  - Photovoltaik (<https://www.photovoltaik.eu/gewerbe-kommune/aktuelle-meldungen-europaeischer-solarmarkt-legt-kraeftig-zu>) („**Photovoltaik.eu**“);
  - PV-Magazine (<https://www.pv-magazine.com/2020/03/17/bangladesh-set-for-largest-solar-rooftop-with-industrial-leasing-deal/>); <https://www.pv-magazine.com/2020/04/21/italy-deployed-737-mw-of-solar-in-2019/>; <https://www.pv-magazine.com/region/netherlands/>; <https://www.pv-magazine.de/2020/01/27/spanien-erreicht-bis-ende-2019-kumulierte-photovoltaik-leistung-von-87-gigawatt/>; <https://www.pv-magazine.de/2020/04/14/polens-stromnetz-stoesst-durch-den-photovoltaik-boom-an-seine-grenzen/>; <https://www.pv-magazine.de/2020/08/04/ag-energiebilanzen-corona-pandemie-laesst-energieverbrauch-sinken/>);
  - Roedl (<https://www.roedl.de/themen/erneuerbare-energien/2020-02/aenderungen-polnisches-energiegesetz-2019>) („**Roedl**“);
  - SEIA (<https://www.seia.org/us-solar-market-insight>) („**SEIA**“);
  - Statista (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2284/umfrage/veraenderung-des-bruttoinlandsprodukts-der-deutschen-wirtschaft/>) („**Statista – Veränderung des BIP**“);
  - Statista (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/5578/umfrage/durchschnittliche-monatliche-sonnenscheindauer-in-deutschland/>) („**Statista – durchschnittliche monatliche Sonnenscheindauer**“);
  - Solar Power Europe, Global Market Outlook 2020-2024 („**Solar Power Europe**“);
  - Solarserver (<https://www.solarserver.de/2020/03/12/boom-der-europaeische-photovoltaik-markt-2019/>); <https://www.solarserver.de/2020/03/20/photovoltaik-polen-mit-groessten-wachstumsschub>, <https://www.solarserver.de/2020/04/06/erneuerbare-energie-weltweit-zuwachs-von-176-gw-in-2019/>, <https://www.solarserver.de/2020/04/09/usa-photovoltaik-projektentwickler-peak-clean-energy-von-hep-uebernommen>) („**Solarserver**“); und
  - WKO (<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/vietnam-setzt-auf-erneuerbare-energien.html>) („**WKO**“).

Dieser Prospekt enthält darüber hinaus auch Marktinformationen auf Basis von Studien. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese

Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

## **2.8. Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre**

Die Greencells GmbH, Saarbrücken, hat der ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main („ICF BANK“) sowie den gegebenenfalls durch die ICF BANK eingeschalteten und zum Handel mit Wertpapieren zugelassen Kreditinstituten die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts während des Angebotszeitraums für das Angebot (wie in „9.2 Angebotszeitraum“ definiert) in Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Internetseiten der Deutsche Börse AG (*Frankfurter Wertpapierbörse*) ([www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)) und der *Société de la Bourse de Luxembourg* ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)).

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot hinsichtlich der Schuldverschreibungen macht, ist er verpflichtet, Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.**

## **2.9. Hinweis zu Webseiten**

Keine Informationen, die auf einer der in diesem Prospekt erwähnten Webseiten bzw. links enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anderweitig durch Verweis auf diesen Prospekt übernommen. Ferner sind die Informationen auf den betreffenden Webseiten nicht von der CSSF geprüft und/oder gebilligt worden.

## **2.10. Einsehbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können Kopien folgender Dokumente in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://greencells.com/ir>) abgerufen werden:

- die Satzung der Emittentin;
- der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- die Anleihebedingungen;
- die Zusammenfassung des Prospekts;
- der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr (nach HGB erstellt);
- der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr (nach HGB erstellt);
- der geprüfte Konzernjahresabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr (nach HGB erstellt);

- der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss der Emittentin für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020.
- die Zusammenfassung hinsichtlich der Prüfung der Projektbewertungen (anhand von Bewertungsintervallen abgeleitet von Marktdaten) des Gutachtens der Apricum GmbH, Berlin, zu Marktwerten von Projektrechten und EPC-Erträgen;
- Rahmenwerk für die grüne Inhaberschuldverschreibung der Greencells GmbH (Stand: 3. November 2020); und
- das Nachhaltigkeitsscoring der imug Beratungsgesellschaft mbH, Hannover.

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden auf der Internetseite der Emittentin ([www.greencells.com/ir](http://www.greencells.com/ir)) zur Verfügung gestellt. Die Emittentin stellt auf Verlangen jedem potentiellen Anleger eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

### 3. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

#### 3.1. Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist seit dem 23. Juli 2009 im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 17943 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet: Bahnhofstraße 21, 66111 Saarbrücken. Die Emittentin kann unter Tel.+49 (0) 681 992 669 0; Fax: +49 (0) 681 992 669 20 oder über die E-Mail-Adresse info@greencells.com kontaktiert werden.

Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier* – „LEI“) lautet: 529900H6FQZA164TQT78.

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „**Greencells GmbH**“. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „Greencells“ auf, konsolidiert zusammen mit ihren Tochtergesellschaften wird im Markt die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „**Greencells Group**“ verwendet.

Die Emittentin wurde am 10. Juli 2009 als „greencells gesellschaft mit beschränkter haftung“ gegründet und am 23. Juli 2009 im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen. Anschließend wurde die Emittentin in „Greencells GmbH“ umfirmiert; die Eintragung erfolgte am 11. Oktober 2011.

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags (in der aktuellen Fassung vom 5. Juli 2018, die „**Satzung**“) der Emittentin das Kalenderjahr und umfasst somit den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Gesellschaft ist gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### 3.2. Unternehmensgegenstand der Emittentin

Gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung der Emittentin ist Gegenstand des Unternehmens

- (i) die Geschäftstätigkeit eines unabhängigen Dienstleisters für die Entwicklung und den Bau sowie den Betrieb und die Wartung von Photovoltaik-Projekten, was insbesondere die Entwicklung und Ko-Entwicklung sowie den Bau von Photovoltaik-Projekten umfasst;
- (ii) der Erwerb, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung kann die Gesellschaft alle Geschäften betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, auch wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten.

#### 3.3. Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 war die RF Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Geschäftsanschrift: Kanalstraße 1, 67655 Kaiserslautern („**RF Treuhand**“) bestellt. Die RF Treuhand hat den Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2018 nach dem deutschen Handelsgesetzbuch („**HGB**“) geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. RF Treuhand ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 16, 10787 Berlin. Die Emittentin war im Jahr 2018 noch nicht konzernabschlusspflichtig.

Zum Abschlussprüfer der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigniederlassung Saarbrücken (mit der Geschäftsanschrift: Heinrich-Böcking-Straße 6-8, 66121 Saarbrücken („**Ernst & Young**“) bestellt. Ernst & Young hat den Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2019 nach HGB geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Greencells GmbH erstellte im Geschäftsjahr 2019 erstmals einen Konzernabschluss. Ernst & Young hat den

Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr nach HGB geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Ernst & Young ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

Die Greencells GmbH erstellt ab dem Geschäftsjahr 2019 einen Konzernabschluss.

Ernst & Young hat den Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2019 nach HGB geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Ein Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 ist zum Datum des Prospekts noch nicht bestellt.

### **3.4. Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind**

Im Mai 2020 hat die Emittentin liquide Mittel in Höhe von TEUR 10.000 über das Kreditinstitut SaarLB, Saarbrücken im Rahmen des KfW-COVID-19 Kreditprogramms aufgenommen. (Endfällig: Juni 2022). Ferner wurde der bestehende Avalrahmenvertrag der Liberty Mutual Insurance Europe SE zu Beginn des Geschäftsjahres von TEUR 6.000 auf TEUR 10.000 erhöht.

Weitere Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

### **3.5. Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin**

Seit dem Datum des letzten ungeprüften Zwischenabschlusses der Emittentin zum 30. Juni 2020 hat die Emittentin weitere Kreditlinien von Banken in Höhe von insgesamt EUR 10 Mio. zur Verfügung gestellt bekommen. Darüber hinaus liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage der Emittentin vor.

### **3.6. Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin**

Im Mai 2020 hat die Emittentin liquide Mittel in Höhe von TEUR 10.000 über das Kreditinstitut SaarLB, Saarbrücken im Rahmen des KfW-COVID-19 Kreditprogramms aufgenommen. (Endfällig 05/2022). Die Mittel wurden zum 30.09.2020 vollständig abgerufen (zum 30. Juni 2020: TEUR 3.000).

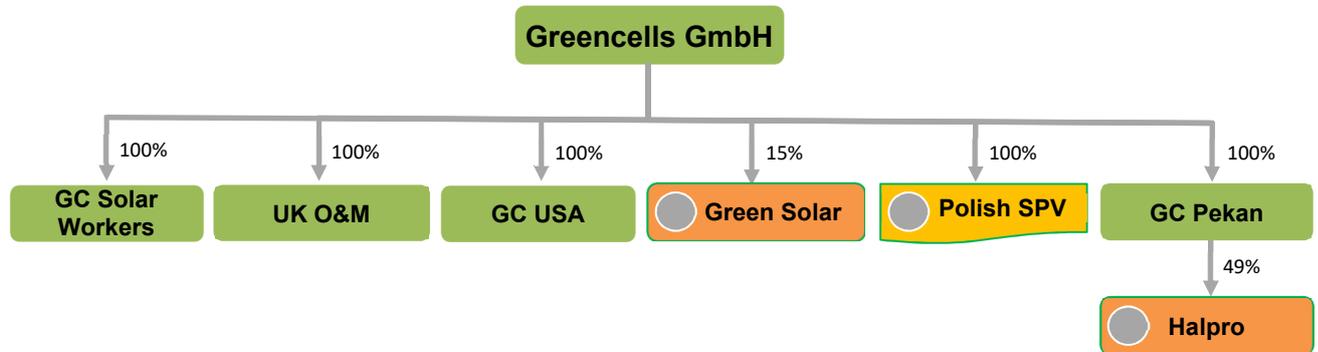
### **3.7. Erwartete Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin**

Die bisherige Finanzierung beruht hauptsächlich auf Abschlagszahlungen der Auftraggeber sowie größeren Lieferantenkrediten zu einzelnen Warenlieferungen. Die Zahlungsziele der Lieferanten werden durch zusätzlich gestellte Sicherheiten, wie Akkreditive, weiter erhöht. Insgesamt stehen der Emittentin TEUR 78.070 Kreditlinien bei Kreditinstituten und Bürgschaftsversicherern zur Verfügung, welche im Wesentlichen zur Stellung von Avalen genutzt werden. Die zukünftige Finanzierung soll auch über den Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, ergänzt werden.

### 3.8. Gruppenstruktur und Angaben zu Beteiligungen der Emittentin

#### 3.8.1. Gruppenstruktur

Die wesentliche Gruppen- und Gesellschafterstruktur der Greencells GmbH-Gruppe stellt sich zum Datum dieses Prospekts wie folgt dar:



= Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle – „SPV“) für Projekte oder Holdinggesellschaft für SPVs

= Joint Ventures

A Joint Venture Gesellschafter: Infracore Bangladesh Solar PV Pte Ltd (70%), Global Green Ltd (15%), Greencells GmbH (15%)

B Details zu SPVs in nachfolgender Tabelle

C Joint Venture mit Majulia Solar Bhd (51%) und Pekan Energy I Pte Ltd (49%)

Darüber hinaus gilt die Schwestergesellschaft, Greencells Group Holdings Limited, mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften als mit der Greencells GmbH verbundenes Unternehmen, wenngleich kein wechselseitiger Anteilsbesitz vorliegt.

#### 3.8.2. Angaben zu Beteiligungen der Emittentin

Die Emittentin hat zum Datum des Prospekts folgende Beteiligungen:

Name und Sitz des Unternehmens	Anteilsbesitz (in %)	Status
Greencells Energy UK Ltd. (vormals Greencells Operations & Maintenance UK Ltd.), London, Großbritannien („GC UK O&M“)	100,00	Aktiv
Greencells USA Inc, Wilmington, USA („GC USA“)	100,00	Aktiv
Pekan Energy I Pte. Ltd., Singapur („GC Pekan“)	100,00	Aktiv
Solar Polska New Energy Projekt Nowogard PV S.o.o, Szczecin, Polen („Polish SPV“)	100,00	Aktiv
GC Solar Workers GmbH, Saarbrücken, Deutschland („GC Solar Workers“)	100,00	Aktiv
Green Solar Energy Pte. Ltd, Singapur („Green Solar“)	15,00	Aktiv
Halpro Engineering Sdn Bhd, Kuala Lumpur („Halpro“)	99,92 <sup>(1)</sup>	Aktiv
Greencells CEE SRL, Bukarest / Rumänien	0,0003	Aktiv

<sup>(1)</sup> Die Beteiligung in Höhe von 99,92% enthält 50,92% stimmrechtslose Vorzugsanteile, weshalb die Emittentin auf die Halpro Engineering Sdn Bhd keinen beherrschenden Einfluss gemäß § 290 Absatz 1 HGB ausübt.

### 3.9. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe

<u>Jahr</u>	<u>Ereignis</u>
2009	Gründung der Gesellschaft (damals firmierend als „greencells gesellschaft mit beschränkter Haftung“).
2010	Errichtung des ersten großen Solarparks mit 19 MWp in Thüngen.
2013/2014	Bau der ersten Großanlage Europas (> 100 MW) in Senftenberg / Meuro mit 168 MW als General Contractor und Subcontractor (Kunde: Krinner GmbH, Straßkirchen).
2017	Die durch Greencells gebaute Leistung übersteigt in Summe 1000 MW (Breite Kundenbasis: Next Energy Capital, Conergy, IB Vogt, CNBM, Wirsol, Juwi, Athos, Total, Kronos).
2018	Die OMAS International FZCO eingetragen bei der Jebel Ali Free Zone Authority, Dubai, VAE, unter der Registernummer 197900, Lizenznummer 167139) („ <b>OMAS International</b> “), ein zur saudischen Zahid-Gruppe (Forbes Top 10 MEA Enterprises) gehörendes Unternehmen erwirbt jeweils 50% der Geschäftsanteile an der Greencells GmbH und an der Greencells Group Holdings. Es erfolgte in diesem Zusammenhang eine umfassende Reorganisation der Gruppe und eine Änderung der corporate governance (z.B. durch Implementierung eines shareholder boards). Ferner erfolgte eine Reorganisation der Greencells GmbH-Gruppengesellschaften, in deren Verlauf Tochtergesellschaften liquidiert oder Anteile an die Greencells Group Holdings übertragen wurden. So übertrug die Greencells GmbH beispielsweise sämtliche Geschäftsanteile der Greencells USA Inc. und 99,99% der Geschäftsanteile an der Greencells CEE an die Greencells Group Holdings.
2019	Greencells baut für Chint (CN) das größte Solarfeld der Niederlande mit 103 MWp in einer Kooperation mit Goldbeck. Weiterhin werden für die israelische Enlight Energy Gruppe drei Kraftwerke in Ungarn errichtet, was die Greencells GmbH in dem Land zu einem der Marktführer macht.
2020	Leistung der von der Greencells-Gesamtgruppe errichteten Kraftwerke übersteigt in Summe 2,0 Gigawatt.

### 3.10. Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt derzeit EUR 42.520,00 und ist eingeteilt in 42.520 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt.

### 3.11. Gesellschafterstruktur der Emittentin

Zum Datum des Prospekts werden die Geschäftsanteile an der Emittentin von den nachfolgenden Gesellschaftern gehalten:

- (i) 21.260 Gesellschaftsanteile (entspricht jeweils 50% des Stammkapitals der Emittentin) werden durch die HK Renewables GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 104521) („**HK Renewables**“) gehalten, an der Herr Andreas Hoffmann (zugleich Geschäftsführer der Emittentin) und Herr Emil Marius Kiesauer zu je 50% beteiligt sind, und
- (ii) 21.260 Gesellschaftsanteile (entspricht jeweils 50% des Stammkapitals der Emittentin) werden durch die OMAS International FZCO gehalten.

Die OMAS International ist eine mittelbare Tochtergesellschaft der Zahid Group Holding (MENA) & AMZ, Dschidda/Saudi-Arabien, ein 1943 gegründetes Familienunternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern und ein führender Akteur in zahlreichen Branchen, darunter Energie- und Versorgungsunternehmen, Schwermaschinen, Finanzdienstleistungen, industrielle Fertigung, Transport und Gastgewerbe. Die Zahid Group weist ein Portfolio von Beteiligungen in 23 Unternehmen in 12 Ländern und in 11 Branchen mit über 60 Marken und namhaften Kooperationen auf.

## 4. ORGANE DER EMITTENTIN

### 4.1. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind gemäß § 7 der Satzung der Emittentin die Geschäftsführung, der Beirat und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen, Rechte und Aufgabenfelder dieser Organe sind im Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*GmbHG*), in der Satzung der Emittentin, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beiratsordnung und in den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer geregelt.

Die Geschäftsführung ist über die Geschäftsanschrift der Emittentin, Bahnhofstraße 28, 66111 Saarbrücken, erreichbar.

#### 4.1.1. Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Greencells GmbH erfolgt durch ihre Geschäftsführer, wobei gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung der Emittentin nicht mehr als vier (4) Geschäftsführer bestellt werden können. Die Geschäftsführer der Emittentin werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Die Gesellschafter, HK Renewables und OMAS International, haben jeweils gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung das Recht (aber nicht die Pflicht) bis zu zwei (2) Geschäftsführer ohne Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu bestellen. Für die Abberufung eines vom jeweiligen Gesellschafter bestellten Geschäftsführers ist alleine der Gesellschafter zuständig, der diesen Geschäftsführer bestellt hat.

Die Geschäftsführer der Greencells GmbH führen als Leitungsorgan die Geschäfte der Emittentin in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, den Beschlüssen der Gesellschafter und des Beirats, sowie etwaiger Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und für den Beirat. Die Geschäftsführer vertreten die Emittentin nach außen, bedürfen aber für Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung der Emittentin (zuletzt geändert am 5. Juli 2018) wird die Greencells GmbH, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Emittentin durch jeden Geschäftsführer einzeln vertreten, es sei denn, dass der ernennende Gesellschafter oder (im Fall eines nicht von einem Gesellschafter ernannten Geschäftsführers) die Gesellschafter gemeinschaftliche Vertretung durch diesen Gesellschafter (d.h. zusammen mit einem Geschäftsführer oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen) beschließen.

Besteht die Gesellschaft aus mehr als einem Geschäftsführer, fasst sie ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die Geschäftsordnung für den Beirat, der Gesellschaftsvertrag oder zwingendes Recht eine höhere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 13 Absatz 6 der Satzung).

Herr Andreas Hoffmann ist derzeit der alleinige Geschäftsführer der Emittentin und ist CEO der Greencells GmbH, die er 2009 mitgegründet hat.

Als Unternehmer seit dem Abitur baute Andreas Hoffmann bereits parallel zu seinem Studium der Gestaltung und Kommunikation, das er im Jahr 2002 erfolgreich abschloss, ein CGI-Labor auf, das die werbetreibenden Unternehmen in Deutschland betreute. Nach seinem Studium baute er aus diesem Geschäft eine Full-Service-Werbeagentur auf, die anschließend veräußerte, um sich nachhaltigen Themengebieten zu widmen. Erste Berührungspunkte mit dem Markt für erneuerbare Energien insbesondere der Solarenergie stammen aus dieser Zeit und der Gründung der Hoffmann Juravlea GbR (Photovoltaic Installation). Greencells wurde im Jahr 2009 als Handwerksbetrieb gegründet. Trotz Marktconsolidierungen restrukturierte er das Unternehmen erfolgreich und entwickelte eine der ersten "zweiten Generation".

Der Geschäftsführer, Herr Andreas Hoffmann, ist einzelvertretungsberechtigt, mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind am Sitz der Verwaltung der Emittentin unter der Adresse Bahnhofstraße 28, 66111 Saarbrücken, erreichbar.

#### **4.1.2. Gesellschafterversammlung**

Die Versammlung der Gesellschafter ist das oberste Organ der Emittentin. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den operativen Betrieb des Unternehmens betreffen. Sie hat den Jahresabschluss zu genehmigen und den Abschlussprüfer zu bestellen. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen grundsätzlich der gesetzlichen Mehrheit, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung vorsieht.

#### **4.1.3. Beirat**

Durch Änderung der Satzung mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 5. Juli 2018 wurde ein Beirat als Organ der Emittentin (ohne Überwachungsfunktion) etabliert.

Der Beirat beschließt über sämtliche Angelegenheiten, die ihm gemäß Satzung, Geschäftsordnungen der Geschäftsführung und/oder des Beirats bzw. in einem Gesellschafterbeschluss oder einer Gesellschaftervereinbarung oder aufgrund einer Patt-Situation anvertraut sind. Maßnahmen, die der Zuständigkeit des Beirats obliegen, dürfen die Geschäftsführer nicht ohne vorherige Zustimmung des Beirats vornehmen.

Der Beirat hat zudem das Recht, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, insbesondere auch Weisungen zur laufenden Geschäftsführung der Emittentin. Darüber hinaus ist der Beirat berechtigt, Richtlinien für die Vergütung (einschließlich Gratifikationen) von Führungskräften der Emittentin zu erlassen.

Gemäß der Satzung der Emittentin ist jeder der beiden Gesellschafter HK Renewables und OMAS International berechtigt, zwei (2) der vier (4) Mitglieder des Beirats zu entsenden, wobei OMAS International ein Mitglied des Beirats zum Vorsitzenden ernannt, der in den Beiratsversammlungen den Vorsitz führt. Im Falle einer Blockade bei Beschlussfassungen ist die Stimme des Vorsitzenden des Beirats entscheidend.

Dem Beirat gehören derzeit folgende Personen an:

- Herr Majid Tala Y. Zahid (Dubai/Vereinigte Arabische Emirate) (Vorsitzender des Beirats);
- Aladdin R. Sami (Jeddah/Saudi Arabien);
- Andreas Hoffmann (Saarbrücken/Deutschland); und
- Emil Marius Kisauer (Saarbrücken/Deutschland).

Die Mitglieder des Beirats sind am Sitz der Verwaltung der Emittentin unter der Adresse Bahnhofstraße 28, 66111 Saarbrücken, erreichbar.

#### **4.2. Potentielle Interessenkonflikte**

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin bestehen – bis auf die nachfolgend dargestellten Beziehungen – keine Leistungsbeziehungen.

Der einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer, Herr Andreas Hoffmann, ist gleichzeitig mittelbarer Gesellschafter der Emittentin (d. h. Herr Hoffmann hält 50% der Anteile an der HK Renewables, die wiederum 50% der Anteile an der Emittentin hält). Darüber hinaus übt Herr Andreas Hoffmann für die folgenden zur Greencells GmbH-Gruppe gehörenden Gesellschaften Geschäftsführerfunktionen aus: (i) GC Solar Workers GmbH, (ii) Greencells Energy UK Ltd, (Director) (iii) Greencells USA Inc. (President), und (iv) Solar Polska New Energy Projekt Nowogard PV S.o.o (Director), wobei der einzig entgeltliche Geschäftsführeranstellungsvertrag mit der Emittentin besteht. Insofern bestehen potentielle Interessenskonflikte des Geschäftsführers Andreas Hoffmann zwischen seinen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin als Geschäftsführer und seinen Interessen als Gesellschafter der Emittentin.

Durch die vorgenannten Leistungsbeziehungen könnten sich Interessenkonflikte zwischen den persönlichen Interessen einerseits und den und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

### **4.3. Corporate Governance**

Da es sich bei der Emittentin nicht um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, ist diese nicht zur Abgabe einer Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ verpflichtet.

## 5. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

### 5.1. Überblick

Gegründet im Jahr 2009 als Montage-Dienstleister zur Errichtung von Solaranlagen im Kraftwerksmaßstab bietet Greencells über ihr zugehörige Tochtergesellschaften die schlüsselfertige Errichtung von Solarkraftwerken im Business-to-Business (B2B) Bereich an. Die Haupttätigkeitsfelder von Greencells umfassen die Planung, Komponentenbeschaffung und den Bau (englisch: *Engineering, Procurement and Construction* – „EPC“) sowie den technischen Betrieb und die Wartung von Solarkraftwerken (englisch: *Operation and Maintenance* – „O&M“) weltweit.

Die Emittentin ist Teil einer internationalen Unternehmensgruppe, die neben ihr noch ihre Schwestergesellschaft Greencells Group Holdings Limited, Vereinigte Arabische Emirate („**Greencells Group Holdings**“) umfasst (Greencells GmbH und die Greencells Group Holdings, zusammen mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften, nachfolgend die „**Greencells-Gesamtgruppe**“). Die Greencells-Gesamtgruppe fokussiert sich dabei ausschließlich auf Solarenergie (Photovoltaik – „PV“) und deckt in diesem Teilmarkt der erneuerbaren Energien als sogenannter pure-play-Anbieter die gesamte Wertschöpfungskette von der Entwicklung, über den Bau, bis zum Betrieb von Solarprojekten ab. Sowohl freistehende Solarparks als auch Aufdachanlagen gehören zum Greencells-Portfolio. Während viele der fertiggestellten Projekte eine Leistung von weniger als 30 Megawatt („MW“) aufweisen, lieferte Greencells u.a. im Oktober 2018 auch das Montagesystem und die Bauleistungen für das 1,2 Gigawatt („GW“-Projekt Sweihan in Abu Dhabi, das derzeit eines der größten Solarkraftwerke der Welt ist.

Die Greencells Group Holdings agiert in der Greencells-Gesamtgruppe als Projektentwickler über von ihr gehaltene Zweckgesellschaften, in denen die Solarprojekte entwickelt werden, und sichert so einen Großteil der EPC-Projekte der Emittentin. Die Greencells GmbH erbringt innerhalb der Gesamtgruppe die dazu notwendigen Leistungen in den Bereichen EPC und Betrieb der Solarprojekte, wobei insbesondere in außereuropäischen Projekten das EPC-Geschäft auch durch die Greencells Group Holdings betrieben wird. Die Veräußerung der unter der Greencells Group Holdings gehaltenen Projekte zu einem geeigneten Zeitpunkt, d.h. entweder mit Baureife, Netzanschluss oder nach einer ersten Betriebsphase wird ebenfalls von der Greencells GmbH organisiert und begleitet. EPC-Aufträge für externe Kunden werden zum größten Teil durch die Greencells GmbH akquiriert. Die EPC-Leistungen werden sowohl für externe Kunden als auch – nach Baureife – für Entwicklungsprojekte, die in der Schwestergesellschaft Greencells Group Holdings gehalten werden, durch die Greencells GmbH ausgeführt. In Einzelfällen beteiligt sich auch die Greencells GmbH an Projektentwicklungen oder führt diese allein durch. Darüber hinaus betreibt die Greencells GmbH Asset-Management für die Projekte, ggf. auch nach einem Verkauf an Endinvestoren.

Durch den frühzeitigen Aufbau einer internationalen Vertriebsstruktur und die Erbringung diverser Projekte in Europa, dem Nahen Osten und Afrika (EMEA), hat sich die Emittentin als international aufgestellter und ausschließlich im Solarbereich aktiver Partner insbesondere im Bereich der Planung, der Komponentenbeschaffung und des Baus sowie des Betriebs von Solarkraftwerken etabliert. So standen in den letzten beide Geschäftsjahren der Bau von neuen Solarparks in Polen, Malediven, Abu Dhabi, Philippinen (Erbringung durch Greencells Group Holdings), Vietnam und Albanien sowie Spanien und den Niederlanden im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit, wobei mit Spanien und den Niederlanden, sowie Malaysia und Bangladesch vier neue Märkte in Europa und im außereuropäischen Raum erschlossen werden konnten. Zusätzlich bietet Greencells Wartungsdienstleistungen für Solarkraftwerke in Europa an. Ungeachtet der internationalen Wachstumsstrategie von Greencells liegt das Hauptaugenmerk der Emittentin auf dem europäischen Markt, wo der Großteil der Umsätze erzielt wird. Nach erfolgten Markteintritten in Ungarn und Niederlande konnten zum Ende des Geschäftsjahres 2019 bereits vier EPC-Projekte in den Niederlanden und drei EPC-Projekte in Ungarn mit einer Gesamtleistung von 204 MW erfolgreich an das dortige Stromnetz angeschlossen werden. Nach Einschätzung der Geschäftsführung der Emittentin, werden die im Geschäftsjahr 2019 in Betrieb genommenen Anlagen über ihre prognostizierte Gesamtlaufzeit von 20 Jahren über 3,9 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> (basierend auf durchschnittlichen Braunkohleemissionen) einsparen.

Greencells geht davon aus, dass auch künftig die Bedeutung erneuerbarer Energien, insbesondere der Photovoltaik, weltweit zunehmen wird und daher auch für die Gesellschaft weitere Wachstumspotenziale bestehen um Projekte und Lösungen zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von erneuerbarer Energiekraftwerken zu entwickeln und realisieren. Treibende Kräfte sind dabei nach Ansicht der Emittentin neben sinkender Erzeugungskosten für Strom aus erneuerbarer Energie, der nun – bezogen auf Deutschland – weitgehend ohne staatliche Förderungen

auskommt, in starkem Maße die politischen Akteure (bspw. durch die im Rahmen des UN-Weltklimagipfels 2015 in Paris beschlossenen Klimaschutzziele) sowie Megatrends im Bereich der Elektrifizierung von Industrie und Gesellschaft durch technologische Innovationen, die durch erhöhten Strombedarf gekennzeichnet sind (bspw. E-Mobilität, smart cities, Nutzung von künstlicher Intelligenz und Blockchain-Technologien etc.). Die Emittentin hat dabei insbesondere (neue) Zielmärkte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sowie in Südostasien und den USA identifiziert, um weiteres Wachstum zu generieren.

Die Greencells GmbH-Gruppe ist – nach eigener Einschätzung – im Bereich EPC einer der größten europäischen Anbieter. Zum 31. Oktober 2020 betrug die installierte PV-Solarkapazität erstmals über 2,0 Gigawatt („GW“). Nach Einschätzung der Emittentin könnte mit dieser Leistung der jährliche Strombedarf von ca. 825.000 bis 900.000 Haushalten gedeckt werden.

Im Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 erzielte die Greencells GmbH Konzern-Umsatzerlöse inklusive Bestandsveränderungen von EUR 35,6 Mio., wobei der Umsatz – wie bereits im Geschäftsjahr 2019 – zu einem überwiegenden Teil in Europa erwirtschaftet wurde (Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019: ca. EUR 84,10 Mio.; Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018: EUR ca. 60,4 Mio. jeweils auf Basis der Einzelabschlüsse).

Die Greencells GmbH-Gruppe beschäftigte im Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 durchschnittlich 77 Mitarbeiter, davon 63 Vollzeitbeschäftigte (2019: 72 Mitarbeiter, davon 60 Vollzeitbeschäftigte; 2018: 60 Mitarbeiter, davon 43 Vollzeitbeschäftigte).

## **5.2. Typischer Ablauf der Entwicklung und Realisierung von Solarkraftanlagen und Wertschöpfungskette**

### **5.2.1. Projektphasen**

Innerhalb der Greencells-Gesamtgruppe werden die Projektgesellschaften, in denen Solarprojekte entwickelt und errichtet werden in der Regel durch die Greencells Group Holdings gegründet bzw. gehalten, während die Entwicklungs- und EPC-Leistungen durch die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften erbracht und dementsprechend an die Projektgesellschaften abgerechnet werden. Soweit die Emittentin im Rahmen der Entwicklung oder der Bauphase Finanzierungsaufgaben für die Projektgesellschaften übernimmt, erfolgen diese arms-length sowohl was die Verzinsung als auch was die Besicherung angeht.

Bei der Entwicklung, Projektierung und Realisierung unterscheidet die Emittentin im Allgemeinen folgende Schritte bzw. Projektphasen:

- Projektentwicklung;
- Bauphase; und
- Betriebsphase.

#### Projektentwicklung

Die Greencells Group Holdings entwickelt – in der Regel in Kooperation mit lokalen Projektentwicklern – Solarprojekte bis zur formalen Bau- und Finanzierungsreife, wobei hinsichtlich Art und Umfang der Tätigkeit zwischen (i) der Frühphase der Projektentwicklung, (ii) der mittleren Entwicklungsphase und, (iii) der späten Entwicklungsphase unterschieden wird.

#### *(i) Frühphase der Projektentwicklung*

In der Frühphase der Projektentwicklung wird die Machbarkeit eines Projektes umfassend technisch, wirtschaftlich und rechtlich geprüft. Dabei geht es um die lokale Sonneneinstrahlung, die Identifikation und Bewertung geeigneter Flächen, die Prüfung der Möglichkeiten langfristiger Flächensicherung, eine erste Beurteilung der Wirtschaftlichkeit anhand der zugänglichen Möglichkeiten der Stromvermarktung, z.B. über Ausschreibungen, langfristige Stromabnahmeverträge oder von spezifischen gesetzlichen Einspeisevergütungen, Errichtungs- und Betriebskosten, Finanzierungsmöglichkeiten und Möglichkeiten zur Sicherung eines Netzanschlusses oder lokaler Abnahme in räumlicher Nähe sowie die Prüfung von Genehmigungsvoraussetzungen. In dieser Phase entstehen lediglich geringe Kosten zur Verifizierung der

grundsätzlichen Machbarkeit eines Projektes. In dieser Phase betreibt Greencells selektiv eigene Entwicklungen bei entsprechenden Zugängen, z.B. in Deutschland, den Niederlanden oder in Frankreich oder nimmt eine eigene Bewertung der Machbarkeit der Projekte potenzieller Entwicklungspartner vor, die auf den eigenen Erfahrungen im Bau und Betrieb von Solarprojekten gründet. Diese erfahrungs- und Know-how-basierte Analyse der Machbarkeit eines potenziellen Entwicklungsprojektes ist ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil und ein wichtiger Baustein zum Ausschluss von möglichen Entwicklungsrisiken.

(ii) *Mittlere Entwicklungsphase*

Bei positiver Machbarkeitsanalyse wird in der mittleren Entwicklungsphase in der Regel zunächst eine Projektgesellschaft (Zweckgesellschaft) gegründet. Danach erfolgen die formale Sicherung der Flächen durch den Abschluss von Pacht- oder Kaufoptionen sowie wesentliche Vorbereitungen zur Sicherung des Netzanschlusses. Erforderliche Gutachten, wie Umweltverträglichkeitsprüfungen und Bodenanalysen, u.a. auf technische Eignung, ggf. Kontaminierung, archäologisches Erbe oder Altlasten werden erstellt. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten zur Integration ins Landschaftsbild und ggf. zur Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung analysiert. Formale Genehmigungsanträge bei den zuständigen Behörden werden vorbereitet und eingereicht, sie umfassen die Ergebnisse der Umwelt- und Verträglichkeitsprüfungen. Des Weiteren werden alle Formalitäten mit den örtlichen Netzbetreibern und Energieversorgern bezüglich der Einspeisenzusage und Trassensicherung geregelt. Die Greencells Group Holdings geht Entwicklungskooperationen in der Regel in mittleren Entwicklungsphasen ein, in denen die Machbarkeit der Projekte sicher beurteilt werden kann. Dazu werden umfassende Wirtschaftlichkeitsberechnungen angestellt und externe Gutachten herangezogen. Die Greencells Group Holdings strebt dabei stets eine partnerschaftliche und effiziente Zusammenarbeit mit Behörden, Flächenbesitzern und Anwohnern an und bezieht Natur- und Landschaftsschutz mit in die Planung und auch in die spätere Realisierung in.

Parallel zu den vorgenannten Maßnahmen erfolgt eine erste detaillierte Planung und Kostenkalkulation für den Bau des Solarparks durch die Greencells GmbH (Abteilung Technik und Einkauf), sowie eine vorläufige Finanzierungsplanung. Die Greencells Group Holdings erwirbt in dieser Phase in der Regel die Projektrechte von den lokalen Entwicklern aus der Frühphase und verbindet die Zahlung des Kaufpreises mit dem Erreichen wesentlicher Meilensteine des Projektes, zum Beispiel an verbindliche Netzanschlusszusagen, Ausweis des Geländes zur Errichtung eines Solarparks durch die zuständigen Behörden oder formale Baugenehmigung. Darüber hinaus wird durch die Definition der Meilensteine sichergestellt, dass der Entwicklungspartner bis zum Netzanschluss ein Kaufpreisisiko trägt und in hohem Maße incentiviert ist. Die Kooperation über den Verkauf von Projektrechten in der mittleren Entwicklungsphase bedeutet für lokale Entwicklern neben den Teilzahlungen die vom Erreichen der Meilensteine abhängig sind, Zugang zu Know-how in Entwicklung, Netzanschluss, Einkauf, Bau und Finanzierung, das von Greencells in die Partnerschaft eingebracht wird. Die Greencells Group Holdings agiert in dieser Phase als „Enabler“ und Optimierer, wodurch das Umsetzungsrisiko in dieser Phase bereits zumeist weitgehend ausgeschlossen werden kann. In vielen Fällen wird es den Entwicklungspartnern erst durch eine Kooperation mit der Greencells Group Holdings möglich, Garantien z.B. für den Netzanschluss oder die Teilnahme an Ausschreibungen zu stellen.

(iii) *Späte Entwicklungsphase*

In der späten Entwicklungsphase wird schließlich noch das Finanzierungsmodell finalisiert. Dies erfolgt auf Basis von endgültig verifizierten Zeit-, Investitions-, Finanzierungs- und Kostenplänen, die durch die Greencells GmbH (Kompetenzzentren Technik, Einkauf und Finanzierung) bereits mit Zulieferern, Dienstleistern und Finanzierungsinstituten mit Blick auf Baufinanzierung und/oder Projektfinanzierung abgestimmt werden. Die technischen Vorplanungen werden dann abgeschlossen. Zumeist werden auch schon indikative Gespräche mit potenziellen Endinvestoren aufgenommen. In dieser Phase werden außerdem die Baugenehmigungen formal erteilt, gleichzeitig werden Netzanschluss und die Kabeltrasse formal gesichert und die Anforderungen des Netzbetreibers an den Anschluss technisch abschließend festgelegt. Weiterhin erfolgt zumeist eine endgültige Festlegung der Vermarktung des Stroms, entweder über die Teilnahme an staatlichen Ausschreibungen, vorrangig zum Beispiel in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich oder Polen, oder über Stromvermarktungsverträge (*Power Purchase Agreements* – „PPAs“) mit produzierenden Unternehmen oder Energieversorgern, zum Beispiel in Italien oder Spanien. Die Greencells Group Holdings geht selektiv auch in späten Entwicklungsphasen Entwicklungskooperationen ein oder kann Projektrechte erwerben, insbesondere um sich EPC-Verträge und die entsprechenden Margen zu sichern. In dieser Phase bietet die Greencells Vorteile sowohl als

Entwickler als auch als Entwicklungspartner. Durch etablierte Partnerschaften mit Zulieferern und Finanzinstituten, umfassende Erfahrungen mit allen Formen der Stromvermarktung und die Sicherheit, dass die Entwicklungsprojekte auch wie geplant im definierten Zeit- und Kostenrahmen errichtet werden können, sind die Projekte in dieser Phase grundsätzlich keinem Umsetzungsrisiko mehr ausgesetzt.

### Bauphase

Bei Projekten in Europa bzw. den USA erbringt überwiegend die Greencells GmbH die EPC-Leistungen in der Bauphase, während die EPC-Leistungen in Projekten außerhalb Europas bzw. den USA überwiegend durch die Greencells Group Holdings erbracht werden. Die Greencells GmbH erbringt in der eigentlichen Bauphase im engeren Sinne sowohl für eigene Projekte bzw. Projekte, an denen die Greencells Group Holdings beteiligt ist, als auch für externe Auftraggeber – oft langjährige Kunden der Emittentin – umfassende EPC-Leistungen (Engineering, Procurement, Construction), die während der Bauphase und im nachfolgenden Betrieb nach höchsten Standards abgesichert sind. Dies erfolgt oft auch in der Funktion eines Generalunternehmers zur schlüsselfertigen Errichtung. Die Greencells GmbH plant das gesamte Projekt und verantwortet den Aufbau und flankierende Arbeiten, insbesondere zum Netzanschluss, im Detail zum Beispiel Vor- und Ausführungsplanung, Einkauf, Bau- und Projektleitung, Auswahl und Koordination von Subunternehmern und Lieferanten, Errichtung und umfassende begleitende Leistungen, insbesondere in Baufortschrittskontrolle, Kostenkontrolle, Qualitätsmanagement, Umsetzung der technischen Anschlussbedingungen, Garantiemanagement und Zertifizierung. Greencells stellt Fertigstellungsgarantien nach Zeit und Kosten, sowie Performance-Garantien nach höchsten Anforderungen von Endinvestoren.

Die Greencells GmbH verfügt über gewachsene Beziehungen und Rahmenverträge zu den Zulieferern von sog. Tier-1-Komponenten (Module, Wechselrichter, Unterkonstruktion) und kann sich dadurch, nach eigener Auffassung, im Wettbewerbsvergleich attraktive Konditionen sichern. Gleichzeitig gilt die Greencells GmbH im EPC-Bereich als uneingeschränkt „bankable“ und kann die Finanzierung der Solarprojekte während der Bauphase und der Betriebsphase über ein belastbares Netz an Finanzierungspartnern sicherstellen. Nach der Inbetriebnahme und dem Anschluss des Solarparks ans Netz beginnt die Energieproduktion und der Energieexport zunächst in einer Testphase, nach einer klar definierten und mit dem Netzbetreiber vereinbarten Anlaufkurve. Daneben werden die Steuerungsfähigkeit des Parks zur Erbringung von Netzdienstleistungen, die Netzkompatibilität und die Kompatibilität mit gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu installierenden Energiespeichern getestet.

### Betriebsphase

Innerhalb der Betriebsphase kann zwischen einer frühen Betriebsphase und dem langfristigen Betrieb unterschieden werden. Solarprojekte werden über mindestens 30 Jahre geplant und können aufgrund der technischen Qualität der Module – bei geringen und stets eingeplanten Leitungsverlusten durch Degradation – Laufzeiten von bis zu 50 Jahren erreichen, wobei es innerhalb dieses Zeitraums planmäßig zum Austausch von Wechselrichtern kommen kann, was durch entsprechende Reserven in der Kalkulation von Anfang an abgebildet wird.

Projekte werden in der Regel in der frühen Betriebsphase oder bereits unmittelbar nach Netzanschluss veräußert (siehe nachfolgend Abschnitt „5.2.2 Veräußerung von EPC-Projekten“), wobei der Verkauf nach einer ersten operativen Periode regelmäßig zu attraktiveren Kaufpreisen führen kann, weil Planungsparameter durch aktuelle Zahlen, z.B. Einstrahlung, Performance Ratio, Energieproduktion nachgewiesen werden können. Die Performance-Ratio, als wesentliche Qualitätskennzahl zur Einschätzung der Leistungsfähigkeit von Solarparks ist in den von der Greencells GmbH errichteten Solarparks regelmäßig höher als ursprünglich geplant. Die Exit-Strategie der Greencells-Gesamtgruppe zielt darauf ab, zukünftig Projekte im Idealfall erst mit entsprechenden Ertragsnachweisen zu einem Blick auf den erzielbaren Wertzuwachs optimalen Zeitpunkt zu veräußern.

Während der Betriebsphase kann die Greencells GmbH weiterhin O & M-Leistungen erbringen und/oder im Asset Management für die Projektgesellschaft dazu beitragen, dass Betrieb, Wirtschaftlichkeit und Lebensdauer der Solarparks im Interesse der Endinvestoren optimiert werden. Dies kann projektspezifisch auch die Vermarktung des Stroms, die Bereitstellung von entgeltlichen Netzdienstleistungen, die Anbindung von Energiespeichern oder die Integration in virtuelle Kraftwerke umfassen.

### 5.2.2. Veräußerung von EPC-Projekten

Die Projektgesellschaft – in der Regel eine 100%ige Tochtergesellschaft oder eine Joint-Venture-Gesellschaft im überwiegenden oder anteiligen Besitz der Greencells Group Holdings – wird zunächst Inhaberin der Projektrechte, beauftragt den Bau und veräußert den Solarpark später schlüsselfertig an Investoren. Parallel zur Entwicklung und Projektierung des Solarparks bietet die Greencells Group Holdings in der Regel die Geschäftsanteile an der Projektgesellschaft externen Investoren zum Erwerb an. Die Greencells Group Holdings veräußert sowohl Einzelprojekte an Investoren als auch mehrere zu einem Portfolio gebündelte Solarparks. Mit dem Verkauf in früheren Projektphasen hauptsächlich über die Greencells Group Holdings sichert sich die Greencells GmbH jeweils vorab den EPC-Vertrag zum Bau und regelmäßig einen O&M-Vertrag hinsichtlich des veräußerten Projekts.

Neben einer Veräußerung von Einzelprojekten hält die Greencells Group Holdings häufig die Projektgesellschaft des errichteten Solarparks nach der Fertigstellung auch in der Betriebsphase für eine Übergangszeit weiterhin als Tochtergesellschaft im Anlagebestand und betreibt so den Solarpark selbst, u.a. um an der Wertsteigerung während der frühen Betriebsphase zu profitieren. Dies ist etwa dann der Fall, wenn vorgesehen ist, mehrere Solarparks in einem Portfolio zu bündeln um sie dann zu einem späteren Zeitpunkt als Gesamtportfolio zu veräußern.

Die Kaufverträge sind bei dem Verkauf von Einzelprojekten üblicherweise so ausgestaltet, dass die Geschäftsanteile erst mit schlüsselfertiger Errichtung des Solarparks auf den Käufer übergehen. Alternativ können der Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft an Investoren auch in einem früheren Stadium erfolgen. Die Betreibergesellschaft ist zu diesem Zeitpunkt Inhaberin des Projektrechts, also des Rechts zu Errichtung und Betrieb des Solarparks an einem bestimmten Standort, welches somit bei der Veräußerung der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft auf den Investor übergeht („**Verkauf des Projektrechts**“). Im Falle eines Verkaufs des Projektrechts wird der Investor nach dem Baubeginn Eigentümer der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft und trägt die mit der Errichtung und dem Betriebsbeginn verbundenen Risiken, sichert diese aber über Gewährleistungen, Garantien, Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte gegenüber dem Veräußerer der Geschäftsanteile bzw. gegenüber dem Generalunternehmer/Generalübernehmer ab.

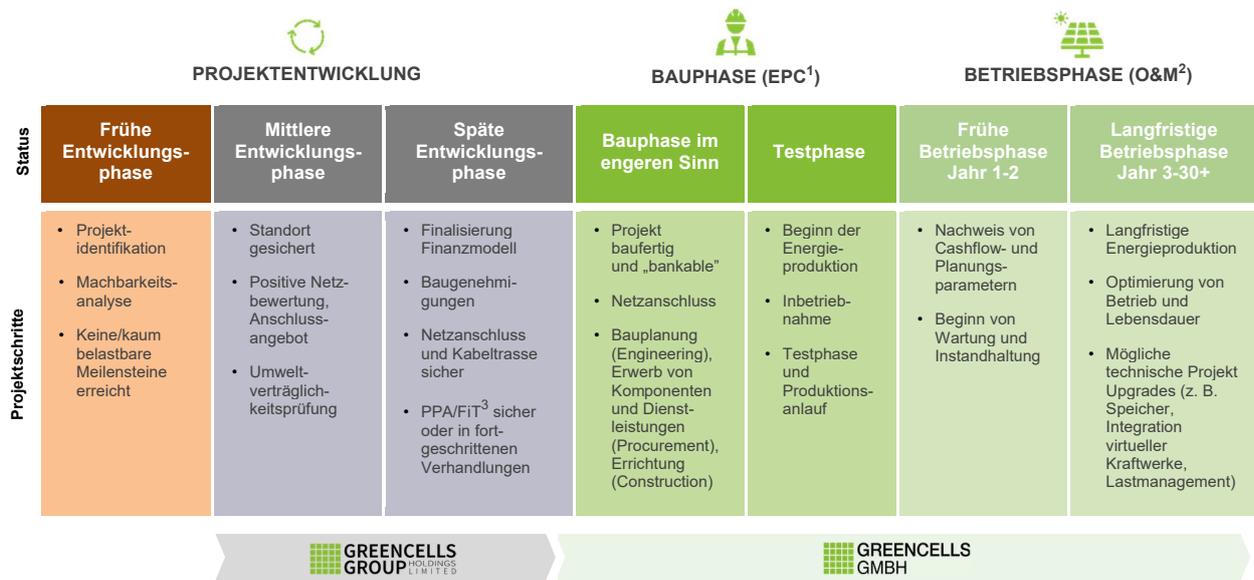
### 5.2.3. Wertschöpfung für die Greencells GmbH

Während der ersten Schritte der Projektentwicklung – d. h. vor dem eigentlichen Bau bzw. der Errichtung des Solarprojekts, die in der Regel durch eine der Greencells Group Holdings zugehörige Projektgesellschaft durchgeführt wird – findet nach den Erfahrungen der Gesellschaft der geringste Teil der finanziellen Wertschöpfung für die Emittentin statt. Da die in dieser Phase erbrachten Leistungen – für gewöhnlich eher weniger kostenintensiv sind und üblicherweise durch die Greencells Group Holdings bzw. eine ihr zugehörige Gesellschaft erbracht werden – entfällt nach Einschätzung der Gesellschaft nur ein vergleichsweise sehr geringer Teil der Gesamtkosten auf diese ersten Projektierungsschritte.

Bei der eigentlichen Umsetzung des Projekts (d. h. ab Baureife (*ready-to-build*) – in der nach Einschätzung der Gesellschaft der höchste Teil der Wertschöpfung realisiert wird – verfügt die Greencells GmbH in allen Projektphasen über das notwendige Know-how, um Projekte optimiert zu planen, umzusetzen und zu veräußern. Durch von der Greencells Group Holdings selbst entwickelte Projekte wird wiederum die EPC-Projektpipeline der Greencells GmbH gespeist und kontrolliert. Der EPC-Bereich erhält planbare Erträge aus der Entwicklungspipeline. Es entsteht ein positiver Kreislauf, der sowohl Einnahmen aus dem neuen Entwicklungsgeschäft generiert als auch das nach wie vor wichtige EPC-Geschäft stärkt und ausbaut. Der Fokus liegt hier speziell auf der mittleren Entwicklungsphase, vom Bau, über Netzanschluss bis zur frühen operationellen Phase. Diese Stufen werden konsequent besetzt. Die Greencells Group Holding hat sich im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen gegenüber der Greencells GmbH verpflichtet, sämtliche EPC-Dienstleistungen ausschließlich an die Emittentin zu vergeben.

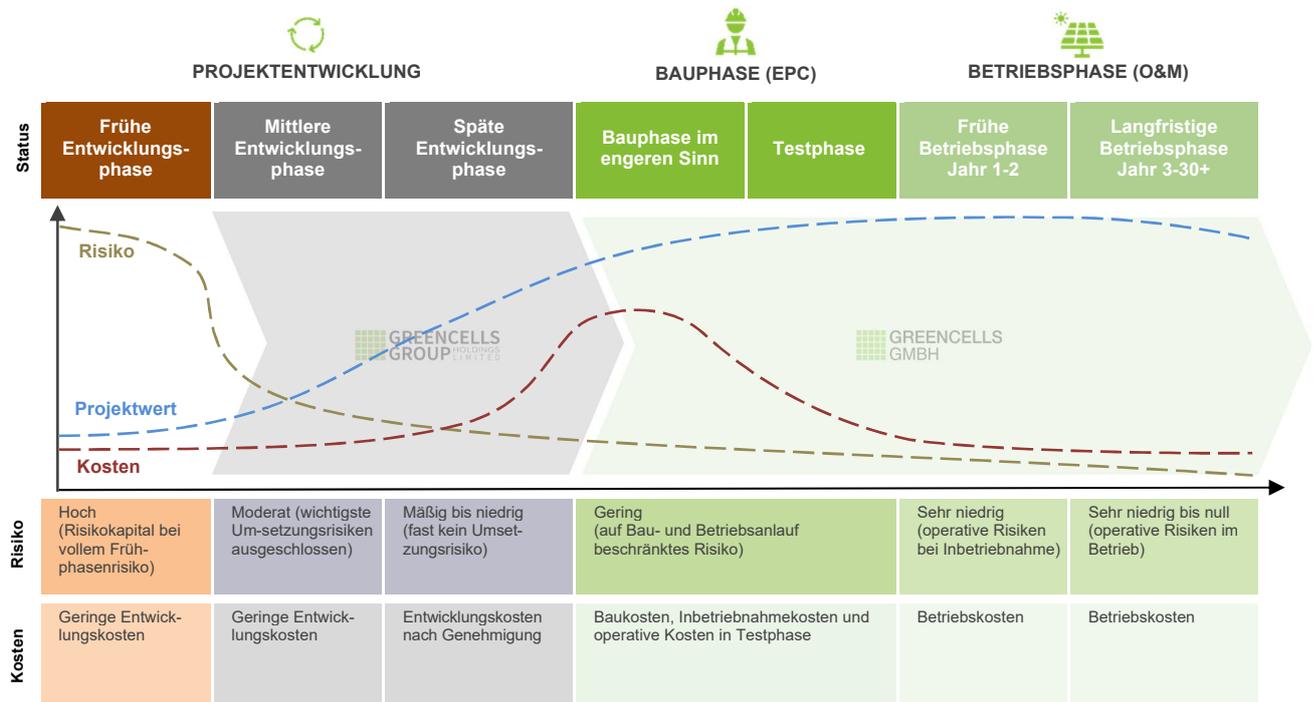
In der Exit-Phase ergibt sich zusätzlich die Möglichkeit, die entwickelten Anlagen so lange zu halten, bis ein optimaler Verkaufszeitpunkt erreicht ist. Nach Netzanschluss tendiert das Risiko für potentielle Investoren in Richtung Null. Diese Tatsache steigert die Attraktivität der Anlagen als Renditeobjekt.

## Illustration der Wertschöpfung



Die Greencells GmbH profitiert durch das integrierte Geschäftsmodell der Gesamtgruppe von einer erhöhten Wertschöpfung und Planungssicherheit, da alle Entwicklungsprojekte der Schwestergesellschaft zu 100 % in Form fester EPC- und O&M-Verträge an sie übergehen.

- 1 EPC = Engineering, Procurement, Construction = Generalunternehmer für Planung, Beschaffung und Bau
- 2 O&M = Operations & Maintenance = Betriebsführung & Wartung
- 3 PPAs = Power Purchase Agreements = Langfristige Stromlieferverträge; FiT = Feed-in tariff = Einspeisevergütung



Die Projektentwicklung ab Phasen ohne wesentliche Umsetzungsrisiken soll durch Anleihenmittel – in Ergänzung zu Eigenmitteln – deutlich ausgebaut werden. Zusätzlich sollen Projekte von der mittleren Entwicklungsphase bis zur frühen Betriebsphase gehalten werden, um durch entsprechende Ertragsnachweise einen höheren Projektwert zu generieren.

Quelle: jeweils Greencells GmbH

### *Strategischer Ausbau der Wertschöpfungstiefe*

Die Emittentin und die Greencells Group Holdings verfolgen das strategische Ziel eines konsequenten Ausbaus der Projektentwicklung in den Kernmärkten. Dabei werden im Wesentlichen Entwicklungskooperationen in den Kernzielmärkten eingegangen und/oder Projektrechte bzw. Anteile an Projektentwicklungsgesellschaften in mittleren und späten Entwicklungsstadien erworben, wenn die Projekte aufgrund einer umfassenden rechtlichen, technischen und finanziellen Analyse als sicher mit Blick auf die zukünftige Baureife erachtet werden können.

Dies wird anhand umfassender Kriterien geprüft. Die wesentlichen Kriterien sind hierbei:

- Grundstückssicherung,
- Vorhandene Netzkapazität und Optionen zum Netzanschluss,
- Vermarktungsoptionen für die erzeugte Solarenergie,
- Rechtliche und regulatorische Anforderungen,
- Genehmigungsprozesse,
- Finanzmodell der Projekte,
- Technische Bau- und Anschlussbedingungen, z.B. aufgrund Grundstückssituation, Bodenbeschaffenheit, Entfernung zum Netzanschluss, Netzanforderungen, ggf. Lastverlauf lokaler Abnehmer,
- Ökologische Anforderungen,
- Anforderungen von Landschaftsbild und ggf. möglicher landwirtschaftlicher Parallelnutzung,
- Entwicklungs-, Konstruktions- und Netzanschlusskosten,
- Attraktivität für Endinvestoren,
- Einbindung und Anforderungen lokaler Stake-Holder, und
- Qualität und Erfahrung des lokalen Entwicklungspartners.

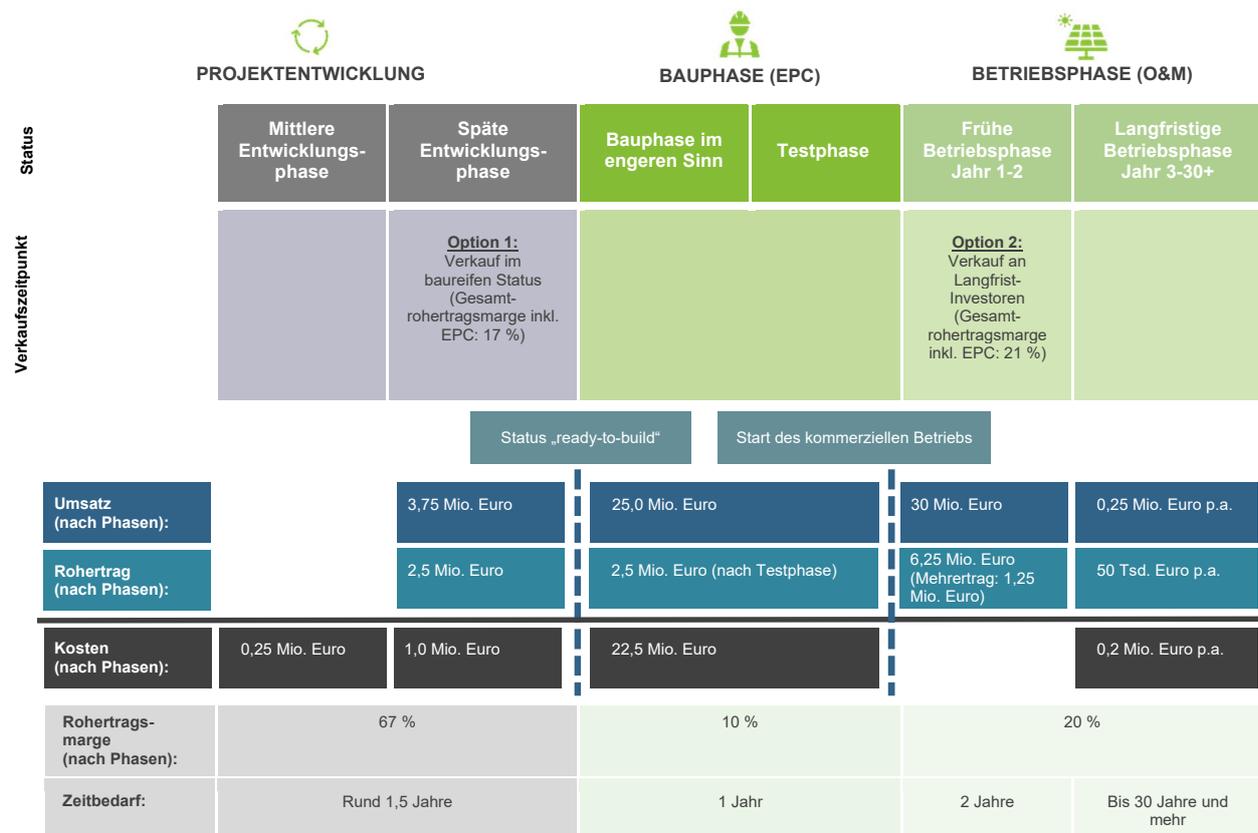
Neben der Sicherung von attraktiven Entwicklungsmargen stärkt die eigene Entwicklung auch Margen und Planbarkeit des EPC-Geschäfts, durch den Abschluss von EPC-Verträgen mit den eigenen oder kontrollierten Projektentwicklungsgesellschaften unabhängig vom EPC-Geschäft mit externen Endkunden und Investoren. Darüber hinaus ergeben sich zusätzliche Potenziale zum Abschluss von Operation & Maintenance-Verträgen über die bereits im EPC-Vertrag angelegte Laufzeit während der Garantiephase hinaus.

Gleichzeitig zielt die Strategie der Emittentin und der Greencells Group Holdings zukünftig verstärkt darauf ab, die Projektgesellschaften über den Zeitpunkt der Baureife hinaus zu halten und erst nach dem Netzanschluss bzw. nach einer ersten operativen Phase mit entsprechenden Ertragsnachweisen an institutionelle oder strategische Endinvestoren zu veräußern. Das längere Halten der Projekte führt zu einer zusätzlichen Wertsteigerung, weil ein Verkauf an Investoren möglich ist, deren Richtlinien einen Erwerb von Erneuerbaren Energieprojekten erst nach Netzanschluss zulassen und entsprechend höhere Projektpreise bieten als bei einer Veräußerung an Investoren erzielbar wären, die Projekte mit Baureife erwerben.

Die Greencells-Gesamtgruppe hat vor mehr als drei Jahren begonnen, über das EPC-Geschäft hinaus, in die Projektentwicklung einzusteigen und sich bis heute eine attraktive Pipeline an Projekten in unterschiedlichen Entwicklungsstadien gesichert, die in den nächsten beiden Jahren sukzessive und planmäßig die Baureife erreichen.

Die Projektentwicklung soll im Zuge der Umsetzung der Strategie des Ausbaus der Wertschöpfungstiefe in den Kernmärkten planmäßig weiter vorangetrieben und schwerpunktmäßig aus den Emissionserlösen der Anleihe finanziert werden.

## Wertschöpfungstiefe – Zahlungsströme am Beispiel eines 50 MW-Projektes:



Durch den Einsatz von Anleihemitteln kann die Haltedauer der Projektrechte bis zum optimalen Wert-Zeitpunkt (Ende der frühen Betriebsphase) verlängert werden und der Umfang der Projektentwicklungen durch mehrfachen Einsatz der Anleihemittel überproportional erhöht werden.

Hinweis: Alle Angaben basieren auf aktuellen Marktdaten (vgl. Gutachten der Apricum GmbH). Die Rohermargen wurden auf Basis der angegebenen Umsätze und Roherträge ermittelt.

Quelle: Greencells GmbH.

### 5.2.4. Bilanzielle Behandlung

Ab der Beauftragung als EPC-Dienstleister aktiviert die Emittentin Aufwendungen im Zusammenhang mit einem bestimmten Solarparkprojekt und behandelt diese bilanziell als Vermögensgegenstand. Aktiviert werden dabei die entstehenden externen Kosten sowie auch anteilig die bei der Emittentin anfallenden internen Kosten. Zu einer Teilgewinnrealisierung im Rahmen der Aktivierung eines Projekts kommt es zumeist frühestens, wenn die zugehörige Betreiber-/Projektgesellschaft den entsprechenden Auftrag erhalten hat und einen Vertrag über die Veräußerung der Anteile an der jeweiligen Betreibergesellschaft abgeschlossen hat.

## 5.3. Marktumfeld und Trends

### 5.3.1. Der globale Markt für Erneuerbare Energien

Die Erzeugungskapazität für erneuerbare Energien weltweit im Stromsektor ist im Jahr 2019 um 176 GW gestiegen. Damit ist der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugungskapazität von 33,3% Ende 2018 auf insgesamt 34,7% gestiegen (Quelle: <https://www.solarserver.de/2020/04/06/erneuerbare-energie-weltweit-zuwachs-von-176-gw-in-2019/>). Der aktuelle Global-Trends-in-Renewable-Energy-Investment-2020-Report zeigt, dass der weltweite Ausbau von Kapazitäten für erneuerbare Energien im Jahr 2019 um 12 Prozent auf 184 GW gestiegen ist. Dieser bisher weltweit größte Zuwachs innerhalb eines Jahres wurde mit einer Investition von 282,2 Milliarden US-Dollar realisiert – dies ist nur ein Prozent höher als die Summe der Investitionen im Jahr 2018. Das verdeutlicht, dass Technologien, die nachhaltige Energie erzeugen, immer günstiger werden (Quelle: Report „Global Trends in Renewable Energy Investment 2020“). Bloomer New Energy Finance rechnet damit,

dass bis zum Jahr 2050 die Hälfte des weltweiten Stroms aus Wind- und Solarenergie erzeugt wird, begünstigt auch durch stark sinkende Preise von Batterien für die Speicherung von Strom (*Quelle: BNEF New Energy Outlook 2018*).

Die innerhalb eines Jahres finanzierten Kapazitäten für erneuerbare Energien haben 2019 mit 184 Gigawatt (ohne große Wasserkraft) ein Rekordhoch erreicht. Davon entfallen 118 Gigawatt auf Solarenergie. Dies spiegelt den höchsten jährlichen Anstieg innerhalb eines Jahres in der Photovoltaik wieder (*Quelle: <https://www.bmu.de/pressemitteilung/finanzierte-kapazitaeten-fuer-erneuerbare-energien-2019-weltweit-auf-rekordniveau/>*).

### **5.3.2. Der globale Markt für Photovoltaik**

Im vergangenen Jahr lag der globale Zubau von Photovoltaik-Anlagen bei 116,9 GW. Damit lag er das dritte Jahr in Folge über der Marke von 100 GW. Gegenüber dem Zubau 2018 ist dies ein Anstieg von dreizehn Prozent. Insgesamt ist damit eine kumulierte Photovoltaik-Leistung von 629 Gigawatt bis Ende 2019 weltweit installiert worden, wobei ca. 60% des Zubaus auf den asiatischen Raum zurückzuführen sind. Mit einem Anstieg von 56 GW dominierte Asien somit weiterhin den weltweiten Ausbau der Solarkapazität. In den EU-Ländern wurden insgesamt 16 Gigawatt neue Photovoltaik-Anlagen vermeldet und weisen daher nach Asien den stärksten Anstieg in der Photovoltaik-Leistung auf. Berücksichtigt man die EU nicht, dann lag die USA auf dem zweiten Platz mit einer neu installierten Photovoltaik-Leistung von 13,3 GW vor Indien mit 9,9 GW und Japan mit 7 GW. Auf den weiteren Plätzen folgen dann Vietnam mit 4,8 GW, Spanien mit 4,4 GW und Deutschland wird mit 3,9 GW auf Platz sieben gelistet. Australien, die Ukraine und Südkorea, die einen Zubau zwischen 3,7 und 3,1 GW 2019 erreichten, gehören ebenfalls unter die Top 10 derjenigen Länder, die die stärksten Anstiege in neu installierter Photovoltaik-Leistung erreichen konnten (*Quelle: Global Electricity Review 2020, Ember-Climate*).

Der Verband Solarpower Europe ist ursprünglich von einem globalen Zubau von 144 GW für 2020 ausgegangen. In Anbetracht der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des sog. Lock-downs der Weltwirtschaft wird für 2020 ein etwas geringeres Wachstum der neu installierten Photovoltaik-Leistung um 4 % auf 112 GW erwartet. 2021 wird dann ein Wachstum um bis zu 34% erwartet, wozu die auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Regierungsprogramme, wie beispielsweise der European Green Deal beitragen könnten (*Quelle: Global Market Outlook For Solar Power 2020-2024*).

### **5.3.3. Marktüberblick Europa**

Die EU hat sich im Rahmen des sog. European Green Deals verpflichtet, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Die Verwirklichung dieses Ziels erfordert einen Wandel der europäischen Gesellschaft und Wirtschaft, der kosteneffektiv und gerecht sowie sozial ausgewogen vollzogen werden muss. Die EU-Führungsspitzen haben sich zum Ziel gesetzt, in Europa bis 2050 im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris Klimaneutralität zu erreichen (*Quelle: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/>; <https://www.photovoltaikeu/gewerbe-kommune/aktuelle-meldungen-europaeischer-solarmarkt-legt-kraeftig-zu/>*). Durch das klare Bekenntnis der EU im Rahmen des sogenannten „Green Deal“ und die entsprechende Vorreiterrolle, unterstützt auch durch Initiativen und Mittel der EU-Kommission, ist – nach Ansicht der Emittentin – mit einem weiteren starken Marktwachstum zu rechnen und dies verdeutlicht auch die Positionierung und Fokussierung der Emittentin auf diese für sie wichtigen Kernmarkt (siehe „5.5.4 Orientierung auf europäische Schlüsselmärkte, wobei neue Märkte in nicht-OECD Ländern opportunistisch adressiert werden.“).

Im ersten Halbjahr 2020 war erstmals der Anteil erneuerbarer Energien am europäischen Strommarkt größer als derjenige Anteil fossiler Energieträger. Wind-, Solar-, Bioenergie und Wasserkraft tragen mit einem Anteil von 40 Prozent zur Stromerzeugung der EU bei, der Anteil fossiler Kraftwerke hingegen sank um 18 Prozent und lag insgesamt nur noch bei 34 Prozent. Diese positive Entwicklung wurde insbesondere durch die rechtsverbindlichen Zielvorgaben für eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen in der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ausgelöst (*Quelle: <https://www.energiezukunft.eu/wirtschaft/erneuerbare-energien-ueberfluegeln-fossile-brennstoffe/>*).

Der Zubau von Photovoltaik in der EU hat sich mit einem Anstieg von 11,2 GW in 2018 auf 22,9 GW in 2019 mehr als verdoppelt. Somit war die EU 2019 der zweitgrößte Solarmarkt der Welt. Es wurden insgesamt 16,7 Gigawatt PV-Leistung installiert. Dieser Anstieg in der EU ist auf verschiedene Länder zurückzuführen. Spanien, Deutschland, die Niederlande und die Ukraine haben über 1 GW neu installiert, die Türkei, Frankreich und Polen sind diesem Wert sehr nah gekommen. Spanien ist mit einer neu installierten Leistung von 4,8 GW der größte

Solarmarkt Europas. Hinter Spanien rangiert laut Solar Power Europe Deutschland mit vier GW, gefolgt von den Niederlanden mit 2,5 GW, Frankreich mit 1,1 GW und Polen mit 784 MW (*Quelle: Global Market Outlook For Solar Power, SolarPower Europe*).

Nachfolgend werden einige europäische Märkte überblicksartig dargestellt, in denen die Emittentin tätig ist, wobei der Tätigkeitsschwerpunkt der Emittentin außerhalb Deutschlands liegt:

#### *Marktüberblick Polen*

In der EU hat keiner der größten Solarstromproduzenten seine Installationsleistung prozentual stärker gesteigert als Polen. Das Land hat seine Solarkapazitäten innerhalb eines Jahres von 203 auf 784 MW fast vervierfacht. Polen zählt somit zu den fünf Ländern, die 2019 am meisten zum Wachstum der Photovoltaik in Europa beigetragen haben (*Quelle: <https://www.solarserver.de/2020/03/20/photovoltaik-polen-mit-groessten-wachstumsschub/>; <https://www.pv-magazine.de/2020/04/14/polens-stromnetz-stoesst-durch-den-photovoltaik-boom-an-seine-grenzen/>; <https://www.klimareporter.de/europaische-union/polen-will-erneuerbare-massiv-ausbauen>*).

Polens primäre Energieerzeugungsquellen sind jedoch nach wie vor fossile Energieträger. Das Land ist bei der Wärme- und Stromerzeugung fast vollständig abhängig von der Kohle und ist größter Kohleproduzent der Europäischen Union. Polen hat allerdings mit einer enormen Luftverschmutzung zu kämpfen, da neben den Kraftwerken auch viele Haushalte noch immer mit Kohle heizen. So ist Polen in Europa das Land mit der stärksten Luftverschmutzung. Dies bildet nach dem Bericht der Europäischen Umweltagentur (EEA) für die Menschen, wie auch Umwelt eine Gefahr. Jährlich sterben nach Zahlen der polnischen Regierung etwa 19.000 Menschen an der schlechten Luft. Und der wirtschaftliche Schaden durch die Luftverschmutzung beträgt demnach wegen Gesundheitskosten, Todesfällen und Schäden an Gebäuden 12 bis 30 Milliarden Euro im Jahr, wie ein Bericht der Regierung festgestellt hat. Das ist mitunter ein wichtiger Grund, weshalb die Nachfrage nach Solarenergie in Polen steigt und für die Zukunft ein besonders dynamischer Zuwachs prognostiziert wird (*Quelle: <https://polenjournal.de/wirtschaft/2413-polen-mit-staerkster-luftverschmutzung-in-europa>*).

Des Weiteren machen Preissteigerungen von Strompreisen die Investition in Photovoltaik besonders attraktiv. Das Institut für Erneuerbare Energien (IEO) erwartet aufgrund dessen, dass sich die Kapazitäten von Photovoltaikanlagen im Vergleich zu 2019 bis 2025 auf 8.000 Megawatt verfünffacht (*Quelle: <https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/opinion/der-gruene-investitionsplan-wird-zum-impuls-fuer-das-wirtschaftswachstum/>*).

Nicht zuletzt zeichnet sich – nach Ansicht der Emittentin – der polnische Markt durch folgende Kriterien aus:

- Es gibt Ausschreibungen für Erneuerbare Erzeugung und eine etablierte PPA-Kultur (siehe zu PPA-Kultur in Europa u.a. („5.3.5 - Trends.“);
- Zunehmende Tendenz zu erneuerbaren Energien bei Unternehmen und der jungen Generation; und
- EU fördert diese Tendenz u.a. durch Maßnahmen wie den Aktionsplan „Green Deal“.

#### *Marktüberblick Spanien*

Der Wechsel der spanischen Regierung im Jahr 2018 hat im Rahmen der Politik zu einer neuen Sichtweise hinsichtlich des Klimawandels geführt – die Energiewende wurde fester Bestandteil der politischen Agenda und machte Spanien zum Spitzenreiter auf dem Solarmarkt in Europa. Gemäß des Energie- und Klimaplanes der Regierung will Spanien bis 2030 auf einen Ökostromanteil von 74% kommen. Derzeit steuern erneuerbare Energien ungefähr ein Drittel zur gesamten Stromerzeugung bei. Bis 2040 will Spanien den Strom zu 85 bis 95% aus erneuerbaren Energien beziehen, im Jahr 2050 sollen sogar 100% erreicht werden. Zum Vergleich: Deutschland, das heute schon einen Ökostromanteil von 40% hat, will vergleichsweise bis 2030 auf 65% kommen. Neben den staatlichen Aktionen treiben vor allem die langfristigen Stromlieferverträge den Markt an. Bis zum Ende des Jahres 2019 hat Spanien 8,7 Gigawatt kumulierte Photovoltaik-Leistung installiert. Nach den Angaben von REE betrug der Photovoltaik-Zubau 3,975 GW. Im Vergleich dazu sind 2018 lediglich 261,7 MW, 2017 nur 135 MW sowie 2016 und 2015 nur 55 MW neu installiert worden (*Quelle: <https://www.solarserver.de/2020/03/12/boom-der-europaische-photovoltaik-markt-2019/>*).

Der Anteil der Photovoltaik an der Stromerzeugung stieg 2019 um 18,8%. Der SolarPower-Europe-Verband rechnet bis 2022 mit einer Kapazität von 8,8 Gigawatt an neu installierter Leistung. Die Gesamtkapazität wird sich dann Ende 2022 auf schätzungsweise 14,6 Gigawatt belaufen. Damit würde Spanien in Bezug auf den prognostizierten Zubau an Photovoltaik-Anlagen zu den Top 15 der Solarmärkte weltweit gehören. Der europäische Branchenverband SPE geht davon aus, dass der spanische Markt um jährlich 34 % wachsen wird (Quelle: <https://www.pv-magazine.de/2020/01/27/spanien-erreicht-bis-ende-2019-kumulierte-photovoltaik-leistung-von-87-gigawatt/>). Gründe für den großen Anstieg der Solarenergie sind unter anderem die Abschaffung der Stromsteuer sowie die staatliche Ankündigung und Verpflichtung bis 2050 vollständig auf Solarenergie und erneuerbaren Strom umzustellen. Hinzu kommen Preissenkungen in den vergangenen Jahren, immer niedrigere Produktionskosten und bessere Rahmenbedingungen für den Eigenverbrauch sowie die Streichung von Gebühren und Abgaben (Quelle: <https://www.ibt-blog.de/2020/05/spanien-und-der-boom-der-sonnenenergie/>).

Wie in Deutschland, sorgt der europäische Emissionshandel auch in Spanien für steigende Preise bei der Kohleverstromung. Ein Preis von über 25 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> machte die Kohle 2019 wesentlich teurer als erneuerbare Energien. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie ist der CO<sub>2</sub>-Preis zwar deutlich abgefallen, doch wettbewerbsfähiger wurde die Kohle dadurch nicht mehr. Die günstige Wetterlage und verminderte Industrieproduktion verstärkten die Entwicklung der Erneuerbaren. Auch die Abkehr von Finanzinstituten aus dem Kohlegeschäft trägt zu deren Abstieg bei (Quelle: <https://www.energiezukunft.eu/wirtschaft/rajanter-kohleausstieg-in-spanien/>).

Die jährliche Sonneneinstrahlung liegt im Durchschnitt bei etwa 1.700KWh/m<sup>2</sup>. Im Vergleich liegt das südliche Deutschland gerade mal bei 1.150kwh/m<sup>2</sup>. Das entspricht einem Mehrertrag von ca. 50% (Quelle: *Global Market Outlook 2020-2025 - For Solar Power, SolarPower Europe*).

#### *Marktüberblick Niederlande*

Die niederländische Regierung will ihren Beitrag zu den Subventionen für erneuerbare Energie von 2 Milliarden Euro auf 4 Milliarden Euro verdoppeln, um den europäischen Klimaschutzziele gerecht zu werden. Dabei handelt es sich um die letzte Phase des Programms zur Förderung der nachhaltigen Energieerzeugung das jetzt nach fast einem Jahrzehnt der finanziellen Unterstützung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien auslaufen soll (Quelle: <https://www.pv-magazine.com/region/netherlands/>). Für 2020 wird erwartet, dass der niederländische Solarmarkt wachsen und eine PV-Kapazität von 2,5-3,5 Gigawatt erreichen wird (Quelle: *Global Market Outlook 2020-2025 For Solar Power, SolarPower Europe*).

Die installierte Photovoltaikleistung stieg 2018 um über 40% auf 4.150 MW. Grundlage hierfür war die Umstellung des Fördersystems. Der zuvor bestehende Einspeisetarif wurde für Anlagen über 100 kW auf ein sog. Contract-for-Difference-System umgestellt. Durch diese Ausschreibungen ist es den Niederlanden gelungen, den Photovoltaikzubau anzukurbeln. Demnach werden bis 2025 jährlich in einer Auktion Anlagen in Höhe von 1.000 Megawatt ausgeschrieben. Ab 2022 wird in den Niederlanden erwartet, dass Solarstrom wettbewerbsfähig wäre mit konventioneller Energie – was etwaige Ausschreibungen überflüssig machen würde. Die Niederlande liegen allerdings mit einer installierten PV-Leistung von 242,7 kW pro 1.000 Einwohner noch deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von 546,9 kW pro 1.000 Einwohner (Stand 2018) (Quelle: <https://www.energate-messenger.de/news/191353/niederlande-holen-beim-solarstrom-auf/>).

#### *Marktüberblick Italien*

Um den klimapolitischen Zielen der Europäischen Union, insbesondere die Senkung von Schadstoffemissionen um 40% im Vergleich zu 1990 und die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien auf mindestens 30%, zu erreichen und den Kohleverbrauch einzuschränken, hat Italien den Nationalen Energie- und Klimaplan (*Piano nazionale integrato energia e clima - „PNIEC“*) beschlossen. Laut Schätzungen kostet das italienische Energiesystem rund 60,6 Milliarden Euro pro Jahr. Mehr als die Hälfte dieser Ausgaben wird für den Einkauf fossiler Brennstoffe aus dem Ausland – vor allem für Erdgas und Erdöl – verwendet. Um dies zu ändern, gehört zu den wichtigsten Maßnahmen unter dem PNIEC unter anderem die zusätzliche Förderung von Photovoltaik von 19 auf über 50 GW erbrachter Gesamtleistung. Italiens Solarstromerzeugungskapazität lag 2019 bei rund 737 MW und hat damit den besten Jahresertrag seit 6 Jahren erzielt. Der Zubau in 2019 markiert einen Anstieg um fast 69% gegenüber den 437 Megawatt in 2018. Insgesamt erreichte Italien eine kumuliert installierte Photovoltaik-Leistung von 20,9 Gigawatt. Der nationale integrierte Klima- und Energieplan des Landes sieht vor, dies bis 2030 auf 50 GW zu steigern (Quelle: <https://www.pv-magazine.com/2020/04/21/italy-deployed-737-mw-of-solar-in-2019/>).

## *Marktüberblick Ungarn*

Um das selbst gesetzte Ziel, bis 2020 mindestens 14,65% des Stroms aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen, erreichen zu können, setzt die ungarische Regierung auf Biomasse und Solarenergie. Innerhalb der erneuerbaren Energien sind diese die am stärksten genutzten Technologien. Tatsächlich gewinnt Ungarns Solarmarkt zunehmend an Bedeutung. 2019 gingen 653 MW neu ans Netz, 2018 waren es im Vergleich 410 MW. Insgesamt verfügte das Land damit Ende 2019 über eine installierte Solarkapazität von 1.450 MW. Der Verband Solar Europe erwartet bis 2023 einen weiteren Ausbau auf mehr als 3.700 MW (*Quelle: <https://www.abo-wind.com/de/unternehmen/international/ungarn.html>*).

## *Marktüberblick Deutschland*

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland ist von 6% im Jahr 2000 auf rund 42% im Jahr 2019 stetig gewachsen.

Im gesamten ersten Halbjahr 2020 – wie bereits auch im ersten Quartal 2020 – waren die erneuerbaren Energien der einzige Energieträger in Deutschland, dessen Verbrauch zugenommen hat. Im fossilen Bereich sank vor allem der Verbrauch von Kohle. Insgesamt legten die erneuerbaren Energien demnach um 3 Prozent zu. Bei der Photovoltaik gab es aufgrund günstiger Witterungsverhältnisse ein Plus von 10 Prozent (*Quelle: <https://www.pv-magazine.de/2020/08/04/ag-energiebilanzen-corona-pandemie-laesst-energieverbrauch-sinken/>*).

### **5.3.4. Marktüberblick über einzelne selektive OECD-Märkte außerhalb Europas**

#### *USA*

Nach der US-Behörde Energy Information Administration („EIA“) haben erneuerbare Energien im April dieses Jahres erstmals mehr Strom produziert als Kohlekraftwerke. Im ersten Halbjahr 2020 fiel der Kohleverbrauch in den USA unter 30 Millionen Tonnen und damit unter das Verbrauchsniveau von 1974. Für 2021 sieht die EIA bei der Kohle wieder einen Zuwachs. Es wird damit gerechnet, dass die erneuerbaren Energien trotz der Blockadehaltung der US-Administration unter US-Präsident Trump weiter an Bedeutung gewinnen werden (*Quelle: <https://energyload.eu/energiehende/international/energiehende-usa/>*).

Eine Hochrechnung der EIA geht davon aus, dass erneuerbare Energien in diesem Jahr die Kohle zum ersten Mal überholen. Grund ist der gesunkene Stromverbrauch in den USA wegen der Corona-Pandemie sowie niedrige Preise für Erdgas. Die EIA schätzt deshalb, dass die Nachfrage nach Kohle 2020 um 25% sinkt und diese nur für 19% des erzeugten Stroms in den USA verantwortlich sein wird. In konkreten Zahlen heißt das, dass in diesem Jahr geschätzt 724,2 Milliarden Kilowattstunden Strom aus Kohle stammen werden. Dem stehen 761 Milliarden Kilowattstunden aus erneuerbaren Energien gegenüber. Zum Vergleich: 2019 erzeugten Kohlekraftwerke insgesamt noch insgesamt 959,5 Milliarden kWh, Erneuerbare Energien erzeugten hingegen 688 Milliarden (*Quelle: <https://energyload.eu/energiehende/international/energiehende-usa/>*).

Die Stromerzeugung mittels Kohle fiel zwischen 2000 und 2019 um 51,5%, somit sank der Anteil am Strom-Mix von mehr als der Hälfte auf weniger als ein Viertel. Der Anteil des Erdgases an der US-Stromversorgung stieg seit 2000 von 14% auf 37%. Erneuerbare Energien bauten ihren Anteil hingegen von 9% auf 17% aus (*Quelle: <https://www.4investors.de/nachrichten/boerse.php?sektion=stock&ID=144736>*). Ende 2019 wurden in den USA zwei Millionen Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von 70 GW installiert; damit hat sich die Zahl der Anlagen seit 2016 verdoppelt. 972.000 Anlagen – also knapp die Hälfte – stehen in Kalifornien (*Quelle: <https://www.solarserver.de/2020/04/09/usa-photovoltaik-projektentwickler-peak-clean-energy-von-hep-uebernommen>*). Im Jahr 2019 betrug die neu installierte Leistung der Photovoltaik-Anlagen in den USA rund 13.300 Megawatt. Dies ist ein Anstieg um 20 % von 11.1 GW in 2018. Die USA befinden sich aktuell auf Platz 2 der Top-Solarmärkte weltweit (*Quelle: Global Market Outlook 2020-2024, SolarPower Europe*).

Der jährliche Zubau von Solarenergie in den USA liegt seit 2016 bei über 10 GW. Die USA installierten im 2. Quartal 2020 3,5 GW PV-Solarkapazität und erreichten eine installierte Gesamtkapazität von 85 Gigawatt. Dies ist genug um 16,1 Millionen US-amerikanische Haushalte zu versorgen (*Quelle: <https://www.seia.org/us-solar-market-insight>*). Es wird erwartet, dass der US-Solarmarkt trotz der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 Rekordinstallationen erreichen wird. Großanlagen werden auf dem gesamten US-Solarmarkt bis 2020 ein Wachstum auf 18 GW verzeichnen, was zwar niedriger ist als vor dem Virus für 2020 vorhergesagt, es würde dennoch das bisherige Rekordjahr des Marktes von rund 15 GW im Jahr 2016 deutlich übertreffen (*Quelle:*

<https://www.greentechmedia.com/articles/read/coronavirus-solar-growth-in-2020-but-with-significant-cuts-to-distributed-solar>).

Die Emittentin geht davon aus, dass infolge des Ausgangs der US-Präsidentschaftswahl die neue US-Administration den unter US-Präsident Trump beschlossenen Ausstieg aus dem Pariser Klimaabkommen wieder rückgängig machen wird.

### *Bangladesch*

Bangladesch ist einer der größten Nutzer von solaren Heimsystemen und hat rund 5,5 Millionen Einheiten im Einsatz, insbesondere um ländliche Haushalte, die nicht ans Stromnetz gebunden sind, mit Strom zu versorgen. Ein großer Teil dieser Einheiten wird über die Infrastructure Development Company Limited (IDCOL) im Rahmen eines gemeinsamen Programms mit der Regierung geliefert. Bangladesch verfügt zudem über eine Erzeugungskapazität von 629 MW an erneuerbarer Energie. Mehr als 12,6 MW Elektrizität werden von 843 Solarsystemen erzeugt (*Quelle: <https://www.pv-magazine.com/2020/03/17/bangladesh-set-for-largest-solar-rooftop-with-industrial-leasing-deal/>*).

### *Vietnam*

Vietnam ist eine der dynamischsten Volkswirtschaften Asiens. Seine schnelle wirtschaftliche Entwicklung ist eng mit dem Ausbau des Energiesektors verknüpft. Um den Strombedarf des Landes decken zu können, müssen pro Jahr ungefähr vier Gigawatt Elektrizitätsleistung neu installiert werden. Die Förderung der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz sind für Vietnam daher wichtige Beiträge zu einer zuverlässigen Energieversorgung im Land. Vietnam macht bereits Fortschritte in der Förderung von erneuerbaren Energien. Der Sektor profitiert von einer anreizbasierten Energiepolitik und lokalen wie internationalen Kapitalzusagen für diverse Projekte zur Energieerzeugung. Besonderes Potential liegt dabei in der Nutzung von Solar- und Windenergie. Gründe hierfür sind die günstigen Einspeisetarife auf dem Photovoltaikmarkt (9,35 US-Cent pro kWh) und die neu geschaffene Möglichkeit, Strom aus erneuerbaren Energien direkt an industrielle Abnehmer zu verkaufen. Daher wird erwartet, dass bis 2030 über 12 Gigawatt Solarkapazität hinzugefügt werden wird (*Quelle: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/vietnam-setzt-auf-erneuerbare-energien.html>*).

Unter diesen Rahmenbedingungen hat der vietnamesische Solarmarkt 2019 im Vorjahresvergleich eine neu installierte Kapazität von 6,4 GW erreichen können. (*Quelle: Global Market Outlook 2020-2024, SolarPower Europe*). Die vietnamesische Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, im Jahr 2025 einen Anteil von 6,5 Prozent der erneuerbaren Energien zur gesamten Stromproduktion zu erreichen. (*Quelle: <https://www.giz.de/de/weltweit/68953.html>*). Dank des Kapazitätsausbaus in 2019 wurde das für 2025 festgelegte Ziel bereits sechs Jahre im Voraus erreicht und musste dementsprechend revidiert werden. Die Regierung rechnet aktuell mit einer neu installierten Solarkapazität von 14,5 GW bis 2025 und 20 GW bis 2035. Probleme mit dem Stromversorgungsnetz stellen hingegen immer noch eine Herausforderung für die Installation von Solaranlagen dar. Nicht zuletzt das Stromversorgungsnetz muss weiter ausgebaut werden, da Netzengpässe nach wie vor die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien einschränken (*Quelle: Global Market Outlook 2020-2024, SolarPower Europe*).

#### **5.3.5. Trends**

Nach Einschätzung der Emittentin bestimmen derzeit insbesondere die folgenden Trends den Markt für erneuerbare Energien, und insbesondere den Teilmarkt für Photovoltaik:

##### *Trend zu Ressourcenschonung*

Nach Angaben von Bloomberg erwarben Unternehmen im Jahr 2019 weltweit eine Rekordmenge an sauberer Energie über PPAs. So unterzeichneten bis zu 100 Unternehmen in 23 verschiedenen Ländern Verträge über saubere Energie im Umfang von 19,5 GW Strom, was einer Steigerung von 44% gegenüber 2018 entspricht. Seit 2009 wurden kumulativ 52,9 GW erworben. Zu den größten Käufern im Jahr 2019 gehörten amerikanische Technologiefirmen, darunter Google, Facebook und Amazon. Eine Reihe traditioneller Öl- und Gasunternehmen unterzeichneten ebenfalls Verträge. Das in Houston ansässige Unternehmen Occidental Petroleum zum Beispiel betreibt seine Ölgeschäfte im Perm-Becken jetzt mit Solarenergie (*Quelle: Bloomberg NEF, Forbes, <https://www.forbes.com/sites/greatspeculations/2020/02/21/the-case-for-pivoting-into-renewable-energy/#7829a35c4fe4>*).

In Europa, das sich in einem raschen Übergang zu sauberer Energie befindet, entfielen 2019 ca. 34,6% der gesamten Stromerzeugung auf erneuerbare Energien. Heute bezieht ein größerer Anteil der europäischen Haushalte und Unternehmen ihren Strom aus Wind und Sonne als aus Kohle. Die USA liegen nicht allzu weit dahinter zurück. In ihrer jüngsten Langzeitprognose erwartet die U.S. Energy Information Administration (EIA), dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bereits im nächsten Jahr die aus Atomkraft und Kohle übertreffen wird. Bis 2045 könnte sie sogar Erdgas übertreffen. Dank dieser Bemühungen sind die energiebedingten Kohlenstoffemissionen in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften nach Angaben der Internationalen Energieagentur (IEA) bemerkenswert auf ein Niveau gesunken, das zuletzt 1993 erreicht wurde. Dies trug dazu bei, dass sich die weltweiten Gesamtemissionen 2019 zum ersten Mal seit drei Jahren stabilisieren konnten, obwohl die Entwicklungsländer, angeführt von China und Indien, die Umwelt stärker verschmutzen. Ein weiterer Aspekt sind die steigenden CO<sup>2</sup>-Preise (bspw. in Form von Verteuerungen von Emissions-Zertifikaten) die – nach Einschätzung von Greencells – dafür sorgen, dass erneuerbare Energien gegenüber konventioneller Erzeugung immer vorteilhafter werden.

#### *Umschichtungen von institutionellen Investitionen in andere ökologische Anlageklassen*

Die derzeit andauernde COVID-19-Pandemie wirkt sich zunehmend auf Investitionen institutioneller Investoren aus. Galten bislang Immobilieninvestitionen (bspw. in Gewerbeimmobilien) als renditestark und relativ risikoarm erleben Immobilieneigentümer und -betreiber in fast allen Anlageklassen mehrere potenzielle längerfristige Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und spüren die erforderlichen Veränderungen, die diese Verschiebungen wahrscheinlich mit sich bringen werden.

Beispielsweise könnte sich innerhalb gewerblicher Büroflächen der mehrjährige Trend zur Verdichtung und Großraumbelagung stark umkehren. Gleichzeitig kann die Furcht vor Virusausbrüchen wie COVID-19 dazu führen, dass die Babyboomer in dem Maße, in dem sie in den süßen Bereich des unabhängigen und betreuten Wohnens hineinwachsen, länger in ihrem derzeitigen Zuhause bleiben. Es ist möglich, dass die Nachfrage nach Wohneinrichtungen für Senioren gedämpft wird, oder das Produkt könnte sich gänzlich ändern, um den neuen Präferenzen nach mehr physischem Raum und intensiveren betrieblichen Anforderungen gerecht zu werden. Die COVID-19-Erfahrung könnte auch die Gewohnheiten dauerhaft verändern, was sich auf die Nachfrage nach anderen Immobilienwerten, wie z.B. Gastgewerbeimmobilien und kurzfristige Pachtverträge, auswirken könnte. Sogar ein kurzes Moratorium für Geschäftsreisen könnte dauerhafte Auswirkungen haben, wenn sich Alternativen wie Videokonferenzen als ausreichend oder sogar vorzuziehen erweisen. Eine Verkürzung der Lieferketten kann die Nachfrage nach grenzüberschreitenden Geschäftsreisen weiter verringern, und Verbraucher, die Angst vor Auslandsreisen haben, können Freizeitreisen auf lokale Ziele verlagern (*Quelle: <https://www.mckinsey.com/industries/private-equity-and-principal-investors/our-insights/commercial-real-estate-must-do-more-than-merely-adapt-to-coronavirus#>*).

Die Emittentin geht davon aus, dies zu verstärkten Umschichtungen von Investitionen institutioneller Investoren hin zu Investitionen in erneuerbare Energien führen wird.

Laut der 2019 Global Landscape of Climate Finance der Climate Policy Initiative erreichten die Klimafinanzströme im Jahr 2017 ein Rekordhoch von 612 Milliarden US-Dollar, vor allem durch den Ausbau der Kapazitäten für erneuerbare Energien in China, den USA und Indien sowie durch ein verstärktes öffentliches Engagement für Landnutzung und Energieeffizienz. Darauf folgte 2018 ein Rückgang um 11% auf 546 Mrd. USD. Eine Analyse der jährlichen Ausgabe von grünen Anleihen und Darlehen für 2019 zeigt, dass zum 31. Dezember 2019 insgesamt ca. 254,9 Mrd. USD ausgegeben wurden, die der international anerkannten Definition von "grünen Investitionen" entsprechen - ein neuer globaler Rekord. Dabei war der größte internationale Markt für grüne Anleihen die Europäische Union mit einem jährlichen Emissionsvolumen von 106,7 Mrd. USD. Laut Climate Policy Initiative macht die private Finanzierung, die 2017/2018 durchschnittlich 326 Mrd. USD pro Jahr erreichte, mit rund 56% in 2019 weiterhin den Großteil der Klimafinanzierung aus. Von dieser Menge flossen 85% in erneuerbare Energien, 14% in den kohlenstoffarmen Verkehr und weniger als 1% in alle anderen Teilsektoren. Unternehmen machen nach wie vor den Großteil der privaten Investitionen aus, aber kommerzielle Finanzinstitutionen spielen eine wichtigere Rolle als je zuvor und erhöhen die Finanzierung von 2015/2016 bis 2017/2018 um 51%. Auch die Finanzierung durch institutionelle Investoren und kleinere Fonds hat sich von 2015/2016 bis 2017/2018 mehr als vervierfacht (*Quelle: <https://greenfinanceplatform.org/page/explore-green-finance>*). Greencells geht davon aus, dass sich der Trend in der andauernden Pandemie-Phase verstetigen wird.

### *Wettbewerbsfähige Energieerzeugungskosten*

Durch die kontinuierliche Senkung der Produktions- und Technologiekosten für die Energieerzeugung, zunehmend kombiniert mit Speicherung, Energiemanagement und Hybridkonzepten, sind erneuerbare Energiequellen heute wirtschaftlich wettbewerbsfähig. Neue Anlagen produzieren erneuerbare Energie mit niedrigen Betriebskosten. So liegen die jährlichen Betriebskosten eines Solarkraftwerks mit ca. 1% der Investitionskosten vergleichsweise niedrig, auch die Finanzierungskosten sind aufgrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus vergleichsweise günstig. Im Vergleich zur Windenergie weist die Photovoltaik in den letzten zehn Jahren einen höheren Anteil an Kostensenkung auf. So fielen die Kosten für Photovoltaik im Zeitraum zwischen 2009 und 2019 um durchschnittlich 13% pro Jahr, während die Kosten für Windenergie im gleichen Zeitraum um 7 Prozent pro Jahr sanken (*Quelle: Lazard, Levelized Cost of Energy and Levelized Cost of Storage 2019*). Der dominierende Kostenanteil von Solarkraftwerken, die Investitionskosten, fielen seit 2006 dank technologischen Fortschritts, Skalen- und Lerneffekten im Mittel um ca. 13% pro Jahr, insgesamt um 75%. Ende 2019 waren weltweit über 600 GWp PV-Leistung installiert. Es wird erwartet, dass die Preise auch künftig entsprechend dieser Gesetzmäßigkeit weiter sinken, sofern auch in Zukunft große Anstrengungen bei der Weiterentwicklung der Produkte und Herstellungsprozesse geleistet werden. Der Durchschnittspreis umfasst alle marktrelevanten Technologien, also kristallines Silizium und Dünnschicht. Der Trend deutet auf ca. 24% Preisreduktion bei einer Verdopplung der kumulierten installierten Leistung (*Quelle: <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf#page=5>*).

### *Steigende Nachfrage bedingt durch u.a. Trend zur E-Mobilität und industrieller Elektrifizierung*

Das weltweite Engagement für eine CO<sub>2</sub>-neutrale Wirtschaft und Energieproduktion nimmt stetig zu. Die Digitalisierung der Wirtschaft und insbesondere die fortschreitende Entwicklung des E-Mobilitätssektors treiben die steigende Nachfrage nach Elektrizität weiter an, indem sie diese zur Hauptenergiequelle machen. So werden mit rund 3.460 TWh bis 2050 rund neun Prozent des gesamten Strombedarfs auf E-Fahrzeuge entfallen, deren Ladevorgänge bis dahin zur Hälfte dynamisch erfolgen könnten (*Quelle: Bloomberg New Energy Finance, New Energy Outlook 2018*). Immer mehr global tätige Unternehmen und Regierungen verpflichten sich zur Dekarbonisierung und zur Beschaffung erneuerbarer Energien (*Quelle: <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/klimaschutz-der-boom-gruener-technologien-ist-ungebrochen/26251870.html>*). Darüber hinaus wird der Markt für erneuerbare Energien von weiteren neuen Technologien, wie die Automatisierung, künstliche Intelligenz („KI“) und Blockchain sowie fortschrittliche Materialien und Herstellungsverfahren beeinflusst, welche die Einführung erneuerbarer Energien in breiten industriellen Sektoren beschleunigen. Die Technologien reichen von Technologien zur Rationalisierung der Produktion und Betrieb von erneuerbaren Energien (Automatisierung und fortgeschrittene Fertigung) und Nutzungsoptimierte Anwendungen im Bereich KI (z.B. in der Wettervorhersage). Diese Technologien tragen zusätzlich dazu bei, die Kosten weiter zu senken und die Integration zu erleichtern.

Neben Unternehmen treiben zunehmend auch Städte und Gemeinden die Nachfrage nach erneuerbaren Energien, da sie sich um erschwingliche und zunehmend saubere Energiequellen bemühen. Der größte Teil der Weltbevölkerung lebt heute in wachsenden Städten, von denen einige einen proaktiven „intelligenten“ Ansatz zur Verwaltung ihrer Infrastruktur mit angeschlossener Sensortechnik und Datenanalyse entwickelt haben. Sogenannte „intelligente erneuerbare Städte“ (*Smart renewable cities*) sehen erneuerbare Energien als integralen Bestandteil ihrer zunehmend vernetzten Stadt und entwickeln Strategien, um Verbrauchern und Unternehmen Energie zur Verbesserung ihres Ergebnisses bei gleichzeitiger Ökologisierung ihrer Haushalte bzw. Betriebe zu ermöglichen. Dabei stehen Sonnen- und Windenergie am Schnittpunkt dieser Ziele, weil sie zu Umweltverschmutzung, Dekarbonisierung und Widerstandsfähigkeit beitragen, und zugleich saubere Elektromobilität, wirtschaftliches Empowerment und Unternehmenswachstum ermöglichen. So beträgt der Anteil von Wind und Sonne an der jährlichen Stromerzeugung des Stadtstaats Hamburg mit einer Bevölkerung von 1,8 Mio. Einwohnern 14,8% (*Quelle: Deloitte, Global renewable energy trends, 2018*).

### *Digitalisierung der Energiewirtschaft*

Die fortschreitende Digitalisierung der Energiewirtschaft führt dazu, dass Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport und Energieverbrauch immer besser miteinander vernetzt werden. Der bisher oft behauptete Nachteil der Solarenergie, Energie nicht permanent, sondern nur bei entsprechender Sonneneinstrahlung zu produzieren, wird dadurch nahezu vollständig ausgeglichen. Dies gilt umso mehr, weil auch die Energiespeicherung selbst immer wirtschaftlicher wird. Moderne Solarparks verfügen über eine gute und spontane Regelbarkeit und können so auch Dienstleistungen zur Stabilisierung der Energienetze bereitstellen.

Moderne Vermarktung der produzierten Energie erfolgt zunehmend im Einklang mit Verbrauch und Netzanforderungen über digitale Handelsplattformen (*Virtual Power Plants*). Entsprechend tragen die Digitalisierung des Energiemanagements und die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Speichersystemen dazu bei, die solare Energieerzeugung immer besser mit dem Energieverbrauch zu verknüpfen und dadurch noch wirtschaftlicher zu machen. Solarenergie ist daher heute aufgrund der geringen Erzeugungskosten und auch aufgrund der permanenten Verbesserung des Ausgleichs von Energieangebot und Energienachfrage durch die Digitalisierung fast überall vollkommen subventionsfrei wirtschaftlich.

### *Klimaerwärmung, Wetterentwicklung und politische Maßnahmen*

Ein wesentlicher Treiber für den Markt der erneuerbaren Energien und den Teilmarkt der Photovoltaik ist der Klimawandel, der die politische Agenda in den letzten Jahren stetig mitbestimmt hat. Wissenschaftler gehen davon aus, dass ein schneller, globaler Temperaturanstieg die Stabilität des globalen Klimasystems, die Ernährungsgrundlage der Weltbevölkerung, küstennahe Siedlungsgebiete sowie die ohnehin unter hohem Druck stehende Diversität an Arten und Biotopen gefährdet. Nach Einschätzung des Fraunhofer Instituts wurden im Jahr 2019 durch die Nutzung der Photovoltaik in Deutschland netto 29,2 Mio. Tonnen Treibhausgasemissionen vermieden.

Für die Photovoltaik hat das Klima darüber hinaus noch einen weiteren Effekt: So nimmt die durchschnittliche Sonnenscheindauer pro Monat seit 1961 bis 2019 um ca. 4 Stunden zu. Im September 2020 wurden durchschnittlich 206 Sonnenstunden gemessen, wobei das vieljährige Mittel (Zeitraum von 1961 bis 1990) in Höhe von 150 Sonnenstunden somit deutlich überschritten wurde (*Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/5578/umfrage/durchschnittliche-monatliche-sonnenscheindauer-in-deutschland/>*). Die Gesellschaft geht daher von einem positiven Effekt für den Markt für Photovoltaik

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom März 2018 sieht als Zwischenziel vor, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 65% des Bruttostromverbrauchs anzuheben. Dazu ist ein mittlerer jährlicher PV-Zubau von mindestens 5-10 GWp notwendig, abhängig von der Entwicklung des Strombedarfs und des Ausbaus der Windkraft. Der Entwurf der Bundesregierung zum Klimaschutzprogramm vom Oktober 2019 sieht ein Ausbauziel von insgesamt 98 GWp Photovoltaik bis 2030 vor. Dazu wären im Mittel 4,5 GWp/a Zubau notwendig. In den Jahren 2013-2018 wurden im Mittel nur 1,8 GWp/a installiert, 2019 waren es 3,9 GWp (Gesamtzubau laut Bundesnetzagentur nach Meldedatum) (*Quelle: <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf#page=5>*)).

Mit der Ankündigung ihres „Green Deal“ hat die EU-Kommission im Jahr 2019 ihre Wachstumsstrategie vorgestellt, mit der sich die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer besseren Lebensqualität heutiger und künftiger Generationen und einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Die Klimaneutralität muss sich auf alle Wirtschaftszweige erstrecken, und bis 2050 müssen nicht nur die CO<sub>2</sub>-, sondern auch alle anderen Treibhausgasemissionen kompensiert werden. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Europäische Rat haben das langfristige EU-Klimaneutralitätsziel gebilligt. Mit dem im März 2020 vorgelegten Europäischen Klimagesetz soll ein Beitrag geleistet werden zur Umsetzung des Klimaschutzübereinkommens von Paris, einschließlich des langfristigen Ziels, die Erderwärmung deutlich unter 2 C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten, und Anstrengungen zu unternehmen, um sie auf unter 1,5°C zu begrenzen (*Quelle: [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_de#documents](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de#documents)*).

### *PPA-Kultur in europäischen Märkten*

Funktionierende PPA-Märkte in nahezu allen europäischen Ländern bewirken Unabhängigkeit von staatlichen Einspeisetarifen, staatlichen Ausschreibungen.

Die PPA-Märkte sind mittlerweile etabliert, von Banken akzeptiert und eröffnen gesicherte Abnahmemöglichkeiten, z.B. über

- Standard-PPA – dies ist ein Vertrag meist mit 10-20 Jahren Laufzeit zum Direktverkauf von Elektrizität an den Käufer zu einem fixen und häufig an die Inflation angepassten Tarif

- Synthetischer PPA – ohne physische Lieferung von Elektrizität, meist als „Contract for Difference“ für Differenzen gegenüber vereinbarten Basispreisen
- Die Parteien bei PPAs sind Energieversorger, die sich aus Gründen des Kapitalmangels auf Vermarktung und Vertrieb von Elektrizität konzentrieren, Energiehändler, Unternehmen mit hohem Elektrizitätsbedarf oder starkem Engagement für den Klimaschutz
- Langfristige PPAs bieten dem Käufer stabile Strompreise und eine geringere Abhängigkeit von Marktschwankungen
- Management von Kontrahentenrisiken ist etabliert, Absicherung durch Sicherheiten oder PPA-Ausfallgarantien

Die Greencells GmbH verfolgt einen strategischen Risikoausgleich durch Teilnahme an Ausschreibungen, z.B. in Deutschland, Polen, Ungarn, Niederlande und Nutzung von mittel- und langfristigen PPA, z.B. in Italien und Spanien. In Ländern wie Spanien, Italien, Deutschland, Polen existieren zunehmend etablierte und reife PPA-Märkte, so dass die Greencells GmbH für die Realisierung der Projekte nicht mehr von staatlicher Förderung abhängt. Die Greencells GmbH liegt hier regelmässig über den Ausschreibungsgrenzen. Oft erfolgt die Teilnahme (gerade in Deutschland) auch um einen Einspeisetarif für alle Fälle zu sichern, der Strom wird dann aber doch per PPA vermarktet.

Nach Angaben von Bloomberg erwarben Unternehmen im Jahr 2019 weltweit eine Rekordmenge an sauberer Energie über PPAs. So unterzeichneten bis zu 100 Unternehmen in 23 verschiedenen Ländern Verträge über saubere Energie im Umfang von 19,5 GW Strom, was einer Steigerung von 44% gegenüber 2018 entspricht. Seit 2009 wurden kumulativ 52,9 GW erworben (*Quelle: Bloomberg NEF, Forbes, <https://www.forbes.com/sites/greatspeculations/2020/02/21/the-case-for-pivoting-into-renewable-energy/#7829a35c4fe4>*).

## 5.4. Wettbewerbsposition und Wettbewerbsstärken

Die Märkte, auf denen die Greencells-Gesamtgruppe tätig ist, sind allgemein durch eine hohe Wettbewerbsintensität geprägt, weisen jedoch unterschiedliche Wettbewerbsstrukturen auf. Viele der deutschen PV-Anlagenbauer- und -projektierer sind auch außerhalb Deutschlands im europäischen Raum und in den USA vertreten und somit auf Märkten, auf denen teilweise auch die Greencells-Gesamtgruppe aktiv ist. Greencells geht davon aus, dass trotz des von ihr erwarteten Wachstums des Markts für Photovoltaik die Anzahl der Wettbewerber künftig abnehmen wird, da schon in der Vergangenheit insbesondere Konsolidierungen am Markt spürbar wurden.

Ungeachtet der vermutlich zunehmenden Wettbewerbsintensität stellen für die Emittentin Partnerschaftsmodelle einen wichtigen Teil der Interaktion des Unternehmens innerhalb der Branche dar. Nichtsdestotrotz sieht die Gesellschaft im EPC-Bereich bspw. die Unternehmen IB Vogt, Goldbeck Solar, Belletrix und Voltalia zu ihren Wettbewerbern. An der Geschäftsbeziehung zu Goldbeck Solar lässt sich hingegen beispielhaft oben genanntes Partnerschaftsprinzip deutlich machen. Grundsätzlich ist Goldbeck Solar im EPC-Bereich theoretisch als Konkurrent zu werten, jedoch hat die Greencells GmbH bereits erfolgreich als Partner mit Goldbeck Solar in der Vergangenheit zusammengearbeitet. So zeichnete Goldbeck Solar beispielsweise in einem PV-Projekt (Stadskanaal) in den Niederlanden für das Engineering verantwortlich, während das Procurement hingegen von beiden Unternehmen gemeinschaftlich übernommen wurde und die Greencells GmbH mit ihrem Know-How letztlich den Bau ausführte.

Im Entwicklungsbereich gilt prinzipiell und vor allem unter dem Aspekt der Co-Entwicklung, das gleiche Prinzip. Als reiner Entwickler kann die Greencells-Gesamtgruppe bei der Vergabe von Projektrechten oder der Flächenakquise als Konkurrent von Firmen wie Kronos Solar, Elgin Energy, Hive Energy oder INRG Solar betrachtet werden. Unter der von der Greencells-Gesamtgruppe praktizierten Co-Development-Strategie ergeben sich für Greencells als erfahrenem Partner genauso Potenziale zur Kooperation.

Die Emittentin zeichnet sich nach eigener Einschätzung insbesondere durch folgende Wettbewerbsstärken aus:

### 5.4.1. *Greencells verfügt auf dem Gebiet der Projektierung und Realisierung von PV-Projekten über langjährige und umfassende Erfahrung und Marktkenntnisse und nimmt für sich in Anspruch, auf*

***diesem Gebiet zu einem der führenden Unternehmen weltweit – nach installierter Leistung – zu gehören.***

Die Greencells GmbH fokussiert sich ausschließlich auf PV-Projekte und erachtet diese im Vergleich zu Projektierungen anderer erneuerbaren Energien als vergleichsweise schneller, kostengünstiger und risikoärmer. Kosten entstehen nach Ansicht der Gesellschaft in nennenswertem Umfang erst in späten Entwicklungsphasen, wenn das Erreichen der Baureife des Projektes schon als sicher einzustufen ist. Dies bringt beispielsweise erhebliche Vorteile gegenüber der kontroversen On-shore-Windenergie und der risikoträchtigen und kapitalintensiven Offshore-Entwicklung.

Die Erfahrung der Greencells GmbH im Bereich EPC erachtet die Gesellschaft als substanziellen Wettbewerbsvorteil. Dies betrifft alle Projektphasen, von der Machbarkeitsanalyse über die technische Planung hin zu Kooperation mit Netzbetreibern und dem nahtlosen Ineinandergreifen von Entwicklung, Bau und Betrieb. So hat Greencells auch Projekte unter geografisch oder politisch schwierigen Bedingungen in der Vergangenheit bereits erfolgreich abschließen können. Beispielweise war Greencells mit zwei Projekten in einem der weltweit größten Solarparks in Benban, Ägypten – einem wesentlichen Baustein der ägyptischen Agenda für nachhaltige Energie führend tätig. Die Greencells Group errichtete innerhalb des Parks zwei Anlagen im Versorgungsmaßstab: Eine Anlage mit 50 MW für Enneray und eine Anlage mit 126 MW für den norwegischen Projektentwickler Scatec. Letztere ist eine der ersten Solaranlagen im Versorgungsmaßstab außerhalb Chinas, in der zweiseitige Glasmodule verwendet werden, die das vom Boden reflektierte Sonnenlicht einfangen. Beide Projekte wurden von der International Finance Corporation (IFC) und der Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) finanziert.

Durch ihre Branchenerfahrung konnte Greencells ein intrinsisches Kenntnis des Marktumfelds aufbauen. Dies gilt sowohl für die Identifizierung von Zielmärkten als auch der Entwicklung in Einzelbereichen wie zum Beispiel technische Neuerungen und Preisentwicklung von Komponenten. Diese insbesondere im EPC-Bereich gewonnene Marktkenntnis bringt nach Ansicht der Gesellschaft erhebliche Entwicklungschancen mit sich. Bei der Planung neuer Projekte fließen zudem die Erfahrungen aus der O&M-Tätigkeit mit ein.

Darüber hinaus bestehen nach Ansicht der Emittentin faktische Eintrittsbarrieren für neue Wettbewerber in Form von Kundenanforderungen an einen Qualitätsnachweis, z.B. in Form eines sog. track records von z.B. > 1 GW im Bau bzw. EPC-Geschäft sowie die Fähigkeit – Fertigstellungs- und Performance-Garantien zu stellen. Daneben sind etablierte Beziehungen zu relevanten Marktteilnehmern (Lieferanten, Subunternehmern, Banken, Investoren und Projektentwicklern), sowie eingehende Kenntnis der Zielmärkte entscheidende Faktoren, die faktische Markteintrittsbarrieren für Dritte darstellen.

***5.4.2. Greencells kann – zusammen mit ihrer Schwestergesellschaft, der Greencells Group Holdings – die gesamte Wertschöpfungskette im Bereich der Projektierung und des Baus sowie der Wartung von Solarkraftwerken abdecken.***

Die Geschäftstätigkeit im Bereich der Projektentwicklung ist ein essenzieller Werttreiber und bringt für das Unternehmen das Potential, Zugriff auf weitere Teile der Wertschöpfungskette zu erlangen.

Die Greencells GmbH befindet sich hier im Vergleich zu anderen Marktteilnehmern, die nur Einzelsegmente der Wertschöpfungskette abdecken, in einer Vorteilssituation: die Greencells GmbH verfügt gemeinsam mit der Greencells Group Holdings in allen Projektphasen über das notwendige Know-how, um Projekte optimiert zu planen, umzusetzen und zu veräußern. Der Fokus liegt hier speziell auf der mittleren Entwicklungsphase vom Bau über Netzanschluss bis zur frühen operationellen Phase. Diese Stufen werden durch die Greencells GmbH konsequent besetzt.

In der Exit-Phase ergibt sich zusätzlich die Möglichkeit, die entwickelten Anlagen so lange zu halten, bis ein optimaler Verkaufszeitpunkt erreicht ist. Nach Netzanschluss existiert kaum ein Risiko für potentielle Investoren. Diese Tatsache steigert die Attraktivität des Solarparks als Renditeobjekt.

Der breitere Zugriff auf die Wertschöpfungskette eröffnet der Greencells GmbH mehrfache Vorteile:

- die Projektentwicklung generiert einen Mehrertrag durch gesteigerten Umsatz bei höheren Margen;

- durch selbst entwickelte Projekte wird wiederum die EPC-Projektpipeline befüllt, wodurch planbare Erträge aus der Entwicklungspipeline resultieren. Es entsteht ein positiver Kreislauf, der sowohl Einnahmen aus dem neuen Entwicklungsgeschäft generiert als auch das nach wie vor wichtige EPC-Geschäft stärkt und ausbaut; und
- ein ähnlicher positiver Effekt wird auch für die O&M-Tätigkeit zukünftig erwartet.

Die Greencells GmbH ist derzeit in den Endverhandlungen über den Verkauf eines 50 prozentigen Anteils an einem Projektportfolio in Italien und den Niederlanden, das sich in mittleren Entwicklungsphasen befindet an einen deutschen institutionellen Investor zu einem definierten Preis bei Baureife unter gleichzeitiger Sicherung eines EPC-Vertrags.

#### **5.4.3. Greencells zeichnet sich durch langjähriges profitables Wachstum aus.**

Die Greencells GmbH entwickelt sich seit ihrer Gründung im Jahr 2009 - mit Ausnahme des Geschäftsjahres 2018 das durch einen Preisverfall bei PV-Modulen, die zu Projektverschiebungen in das Jahr 2019 führten und durch eine Umstrukturierung im Zuge des Einstiegs der Zahid Group (OMAS International) gekennzeichnet war - durchweg profitabel. So konnte Greencells im Jahr 2014 ein EBIT von EUR 1,5 Mio. erzielen (2015: EUR 2,1 Mio.; 2016: EUR 2,0 Mio.; 2017: EUR 1,5 Mio.; 2018: EUR -1,8 Mio.). 2019 konnte die Greencells GmbH wieder auf ihren ursprüngliche Wachstumskurs bei Umsatz und Ertrag zurückkehren und erzielte ein EBIT von EUR 5,3 Mio. Von 2014 bis 2019 erzielte die Greencells GmbH eine durchschnittliche Rohertragsmarge von 12,5 %. Nach Einschätzung der Gesellschaft liegt die marktübliche Rohertragsmarge bei 10%.

#### **5.4.4. Greencells kann auf ein starkes und ausgeprägtes internationales Netzwerk von Kunden und Technologie- und Finanzierungspartnern entlang der Wertschöpfungskette zurückgreifen.**

Die Greencells GmbH verfügt über ein internationales Netzwerk an Partnern und unterhält gute Beziehungen zu langjährigen Lieferanten. Die Greencells GmbH hat strategische Partnerschaften mit sog. Tier-1-Komponentenherstellern initiiert – so beispielsweise mit Longi, JA Solar und Jinko Solar im Modulbereich und mit Huawei und Sungrow im Wechselrichterbereich. Als Technologiepartner sind ferner Huawei und Siemens zu nennen.

Technologische Kompetenz, Beschaffungskompetenz und Beschaffungsvorteile führen unmittelbar zu realistischer, umsetzbarer Planung bereits in der Entwicklungsphase. Auch können so Kostenvorteile im Vergleich zu in Konkurrenz zu Greencells stehenden Unternehmen realisiert werden. Durch diese engen Netzwerkbeziehungen können Engpässe überwunden und auch gemeinsam technische Optimierungen vorgenommen werden. Dies hilft, Lösungen auch für technisch anspruchsvolle Projekte zu finden. Beispiele wären hier Netzanschlüsse, Untergrund, Anpassungen an Abnahmelasten oder die Integration mit Speichersystemen oder Windanlagen im Rahmen von Hybridprojekten.

Das Unternehmen kann dabei auf eine insgesamt gefestigte Kundenbasis zurückgreifen. Im EPC-Bereich haben sich durch erfolgreiche Zusammenarbeit Partnerschaften mit Kunden ergeben, die Folgeaufträge generieren. Auch finanzseitig ist das Unternehmen gut vernetzt und kann bei der Finanzierung seiner Pipeline auf deutsche und internationale Banken zurückgreifen, darunter die BayernLB, die Kommunalkredit Austria, die Triodos Bank, die NordLB, die LBBW und der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Im Bereich der Finanzierungslösungen wird auch mit Versicherungsgesellschaften wie Swiss Re, Munich Re und Tokyo Marine kooperiert. Enge Beziehungen bestehen ferner zu führenden Investmentfonds im Bereich der Erneuerbaren Energien wie Blue Elephant Energy, Enlight Energy, Next Energy Capital und Nordic Solar Energy.

#### **5.4.5. Greencells verfügt über umfassende energiewirtschaftliche und technologische Kompetenz und know-how.**

Durch die langjährige Projekterfahrung verfügt Greencells über ein ausgedehntes Spektrum an energiewirtschaftlicher Kompetenz. Diese umfasst beispielsweise Hybrid-Lösungen mit Speichernutzung, mit Windkraft kombinierte Projekte, Netzintegration oder lastspezifisches Design bei Nahverbrauchslösungen. Um Trends u.a. im Bereich der Digitalisierung nutzbar zu machen, verfügt die Greencells GmbH zudem über eine eigene Forschungsabteilung (zum 30. Juni 2020 waren dort zwei Festangestellte tätig) und enge Beschaffungs- und Technologiepartnerschaften zur Entwicklung technischer Innovationen. So wurde beispielsweise mit dem Stahlspezialisten Gebrüder Meiser GmbH eine spezialisierte Gestell-Lösung für Projekte mit schwierigen

Bodenbedingungen konzipiert. Nennenswert ist in diese Zusammenhang auch die aktuelle Entwicklung eines Systems zur Fernintervention auf Baustellen via sog. Augmented Reality. In dieser Technologiekompetenz sieht Greencells auch ein wichtiges Alleinstellungsmerkmale für das Unternehmen.

#### **5.4.6. Greencells ist von Internationalität geprägt und verfügt über eine agile und schlanke Management-Struktur und einen erfahrenen Kreis von Führungskräften.**

Die Greencells GmbH ist sowohl in ihrer Geschäftstätigkeit als auch in ihrer Mitarbeiterstruktur von hoher Internationalität geprägt. Das Unternehmen unterhält Vertriebseinheiten in Europa, Asien, dem Mittleren Osten und den Vereinigten Staaten. Viele Mitarbeiter arbeiten geografisch verteilt und flexibel, ein Umstand der gerade während der COVID-19-Pandemie dem Unternehmen entscheidend zugutekam, da während aller Phasen der Pandemie in einer verteilten, funktionstüchtigen IT-Infrastruktur das Unternehmen komplett operationell geführt und stabil gehalten werden konnte. Die Internationalität und flexible Arbeitsweise macht das Unternehmen auch bei der Anwerbung von Talenten und Führungskräften aus der Branche attraktiv.

Greencells verfügt über ein langjähriges erfahrenes und qualifiziertes Management. So verfügt etwa der einzelvertretungsberechtigte CEO, Gründer und Gesellschafter der Emittentin, Herr Andreas Hoffmann, über mehrjährige Erfahrung im Bereich Photovoltaik. Darüber hinaus konnte Greencells Dr. Peter Vest im Juli 2020 als Chief Strategy Officer für sich gewinnen, der über mehr als 20 Jahre Erfahrung auf Vorstandsebene in der Energiewirtschaft verfügt (u.a. als Vorstandsmitglied für Marketing, Vertrieb und Business Development bei der EnBW AG und als CEO der Yello Strom GmbH). Darüber hinaus sind auch die Mitarbeiter eine wesentliche Säule des Erfolges der Greencells GmbH-Gruppe. Nach Ansicht der Emittentin zeichnen sich ihre Mitarbeiter insbesondere durch eine hohe Branchenexpertise und Loyalität zur Greencells GmbH-Gruppe aus.

## **5.5. Strategie**

Das unternehmerische Ziel der Emittentin ist es, sich zusammen mit ihrer Schwestergesellschaft, der Greencells Group Holdings als die führende *End-to-End-Boutique* für die Entwicklung, die Planung und den Bau sowie den Betrieb von Solarkraftwerken zu etablieren. Nach Einschätzung der Geschäftsführung der Emittentin soll dieses Ziel u.a. durch die nachfolgend dargestellten strategischen Maßnahmen verwirklicht werden:

### **5.5.1. Klimabedingte Spezialisierung auf Solarenergie (pure-play)**

Der Bereich der Erneuerbaren Energien umfasst verschiedene Methoden der nachhaltigen Energiegewinnung, die alle ihr eigenes Potential haben und ihren Beitrag zur Klimawende leisten. Die Emittentin hat die strategische Entscheidung getroffen, weiterhin ausschließlich in ihrem angestammten Expertisebereich, der Solarenergie, tätig zu sein. Greencells positioniert sich daher als Pure Play-Anbieter schlüsselfertiger Solarkraftwerke und wirkt als sog. enabler für neue Projekte. Hintergrund dieser strategischen Ausrichtung ist zuvorderst die jahrelangen Projekterfahrung und den Vorteilen der Spezialisierung wie zum Beispiel die weniger kapitalintensive Entwicklung und schnelle und risikoärmere Implementierung von Solarkraftwerken, die allgemeine Akzeptanz dieser Form der Energiegewinnung sowie ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit.

Unter dieser strategischen Ausrichtung kann auch ein Mehrwert mit anderen Formen der Energieerzeugung für das Unternehmen generiert werden: Durch ihre langjährige Spezialisierung konnte die Greencells GmbH Kompetenzen hinsichtlich der Schaffung von Synergien mit anderen Energieformen aufbauen, so zum Beispiel in der Co-Nutzung derselben Parzelle mit Windkraftanlagen und dem so möglichen Teilen vorhandener Einspeisepunkte.

Ein maßgeblicher Grund für die stretegische Positionierung liegt auch in der Zunahme der Sonnenstunden (siehe hierzu auch Abschnitt: „5.3.5 - Trends - Klimaerwärmung, Wetterentwicklung und politische Maßnahmen“). So bewirkt der Klimawandel eine Erhöhung der Sonnenstunden und so einen zukünftigen Verbesserungseffekt bei Solaranlagen. Hierbei kann die Sonneneinstrahlung in Deutschland exemplarisch herangezogen werden: In den vergangenen fünf Jahren schien die Sonne in Deutschland vielerorts bis zu 100 Stunden mehr pro Jahr als in den fünf Jahren davor, in vereinzelt Regionen sogar noch länger. Das geht aus einer Berechnung des Energieanbieters E.ON hervor, der Zahlen des Deutschen Wetterdienstes ausgewertet hat. Während im langjährigen Mittel die Sonnenstunden je nach Region zwischen 1500 bis 1800 variieren, waren die Jahre 2018, 2017 und 2015 für Betreiber von Solaranlagen besonders lukrativ mit teils mehr als 2100 Sonnenstunden pro Jahr, nicht nur in den südlichen Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern, in denen die meisten Anlagen installiert sind, sondern auch in den nördlichen und östlichen Bundesländern (Quelle:

<https://www.eon.de/de/pk/unternehmen/presse/pressemitteilungen/2019/2019-09-12-langzeitvergleich-deutlich-mehr-sonnenstunden-in-deutschland.html>).

### **5.5.2. Fokussierung auf bestimmte Projekttypen und –größen sowie Margenoptimierung**

Basierend auf der Markterfahrung und -beobachtung in ihrem Kerngebiet (siehe „5.5.1 Klimabedingte Spezialisierung auf Solarenergie (pure-play)“) hat die Emittentin geeignete Projekttypen und -größen identifiziert, die für das Unternehmen maximale Ertragsaussichten bringen. Hierzu gehört auch die Entscheidung, in bestimmten Projektsegmenten nicht aktiv zu sein, beispielsweise die Teilnahme an Gigapark-Projekten, die durch die Konkurrenzdichte der partizipierenden Dienstleister keine zufriedenstellende Marge erwirtschaften können.

### **5.5.3. Co-Development-Strategie und eigene Entwicklung als wesentliche Werttreiber**

Durch Entwicklungskooperationen können Projekte ganz oder anteilig in einem Stadium erworben werden, in denen keine wesentlichen Umsetzungsrisiken abseits eines gegebenenfalls behördlich bedingten längeren Entwicklungszeitraums mehr bestehen, insbesondere weil Netzanschluss und Grundstücke bereits gesichert sind oder mit Gewissheit gesichert werden können. Greencells ist aufgrund der technologischen Kompetenz im Bereich EPC für solche Kooperationen ein international höchst attraktiver, geachteter Partner lokaler Entwickler und kann dadurch günstige Einstiegsbedingungen bei solchen Kooperationen durchsetzen. Grundsätzlich wird das finanzielle Risiko beim Einstieg in solche Kooperationen durch die Vereinbarung von Meilensteinzahlungen verringert, die an den Entwicklungsfortschritt gekoppelt sind. Gleichzeitig bleiben die lokalen Entwickler im Rahmen der Entwicklungskooperationen vertraglich bis zum Netzanschluss verpflichtet und incentiviert. Daneben werden vertragliche Vereinbarungen geschlossen, die lokale Entwickler zum gleichwertigen Ersatz von Projekten unter Kostenanrechnung verpflichtet, für den unwahrscheinlichen Fall, das ein Projekt aus Gründen höherer Gewalt die Baureife nicht im vertraglich fixierten Zeitpunkt erreichen sollte. Durch die Co-Development-Strategie sichert sich Greencells neben dem Ertrag aus der Projektentwicklung die EPC-Verträge aus diesen Projekten. So entsteht auch für das EPC-Geschäft eine planbare Pipeline auf einer festen vertraglichen Grundlage außerhalb des Wettbewerbs im Rahmen von EPC-Verträgen, die im Rahmen von Ausschreibungen für den Bau von Projekten Dritter gewonnen werden müssen. Entsprechendes gilt im Rahmen des Betriebs und der Überwachung für die O&M-Verträge.

### **5.5.4. Orientierung auf europäische Schlüsselmärkte, wobei neue Märkte in nicht-OECD Ländern opportunistisch adressiert werden**

Primäre geografische Zielmärkte im Entwicklungsgeschäft sind OECD-Länder mit hohen Kredit-Ratings, einem verlässlichen regulatorischen Rahmen und als relativ stabil geltenden politischen Verhältnissen. Der Fokus liegt daher insbesondere auf europäischen Märkten, in denen die Greencells GmbH durch ihre langjährige EPC-Tätigkeit detaillierte Marktkenntnis hat und eine tiefe Marktdurchdringung möglich ist. Durch die Interaktion mit dortigen Entwicklern als EPC-Dienstleister konnten Lernerfahrungen gesammelt werden, die zur Optimierung eigener strategischer und operationeller Planung herangezogen werden. Weiterhin wurde das Potential von osteuropäischen Märkten analysiert, in denen es zurzeit eine Öffnung hin zu erneuerbaren Energien gibt und in denen ein früher Markteintritt positive Aussichten birgt.

Außerhalb Europas ist die Greencells GmbH nur selektiv in OECD-Märkten tätig. Die Greencells GmbH-Gruppe sieht in europäischen entwickelten Märkten für erneuerbare Energien mit erfahrenen Akteuren entlang der gesamten Wertschöpfungskette niedrigere Technologierisiken und strategische Vorteile in solch relativ stabilen Regionen mit guter Bonität und liquiden Fremdkapitalmärkten in Kombination mit einer dominierenden Einheitswährung. Ferner sind die europäischen Märkte durch ein starkes politisches Engagement über rechtlich verbindliche nationale Aktionspläne und unterstützende Regulierung für eine Entwicklung weg von fossilen Brennstoffen und Kernenergie gekennzeichnet. So haben diverse Länder (einschließlich Deutschland) den Ausstieg aus Kohle angekündigt bzw. beschlossen und haben entsprechende Vereinbarungen auf den Weg gebracht.

Gleichwohl stellt der Ausbau von Solarenergiekapazitäten in allen Weltregionen einen Wachstumsbereich dar. Um die Greencells GmbH nicht von diesen Wachstumsmärkten abzuschneiden, ist ein punktuell Engagement in nicht-OECD-Ländern innerhalb eines genau definierten Rahmens opportunistisch möglich. Hierbei gelten folgende Anforderungen: (i) eine verschärfte Compliance-Überprüfung wird durchgeführt, (ii) der Projektertrag muss höher sein als bei einem vergleichbaren Projekt in einem OECD-Land, und (iii) Verträge müssen im regulatorischen Umfeld durchsetzbar sein. Eine weitere Absicherung erfolgt durch den frühen Verkauf des

Projekts an lokale Investoren. Strategische Wahl ist in diesen Ländern eine Konzentration auf das Anbieten von EPC-Leistungen, gegebenenfalls auch in der Kooperation mit lokalen energieintensiven Unternehmen. Hier wäre beispielhaft die Zement- oder Automobilindustrie zu nennen. Kooperationen mit deutschen Unternehmen wie Siemens werden zum Erreichen von Mindestschwellen zur Exportkreditversicherung eingesetzt.

#### **5.5.5. Förderung technologisch innovativer Produktentwicklung**

Die Greencells GmbH unterhält eine eigene Forschungsabteilung und konnte erfahrene Führungskräfte im strategischen sourcing anwerben. Mit diesen Ressourcen wird eine doppelte Technologie-Strategie verfolgt:

Zum einen sorgt der Einsatz neuester technischer Innovationen dafür, dass das Unternehmen auf modernster Basis arbeitet. Hierzu zählen beispielsweise modernste Methoden des Fernmonitorings von Anlagen im O&M-Bereich, aber auch der Einsatz einer inhouse entwickelten Augmented Reality-Lösung zur Fernintervention auf Baustellen (siehe „5.4.5 Greencells verfügt über umfassende energiewirtschaftliche und technologische Kompetenz und know-how.“). Durch diese Technologiekompetenz können einerseits größere Effizienzen generiert, aber auch wichtige Alleinstellungsmerkmale für das Unternehmen erlangt werden. Ferner verfügt das Unternehmen über Technologie-Partnerschaften mit namhaften Herstellern Huawei, die sich bis auf die Zusammenarbeit in der Produktentwicklung erstreckt. Mit Siemens ist zudem noch im November 2020 die gemeinsame Durchführung eines Technologieworkshops geplant.

Im Bereich des Strategischen Sourcing konnte das Unternehmen durch erfahrene und vernetzte Führungskräfte Partnerschaften mit den weltweit führenden Komponentenherstellern aufbauen, die einen Mehrwert sowohl im Beschaffungs- als auch im Technologiebereich generieren.

### **5.6. Beschreibung der Geschäftsbereiche**

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Greencells GmbH-Gruppe unterteilt sich in die Geschäftsbereiche (1) EPC (*Planung, Beschaffung und Errichtung*) und (2) O&M (*Betrieb & Wartung*).

#### **5.6.1. Geschäftsbereich EPC**

Kernstück und Haupttätigkeitsbereich der Greencells GmbH-Gruppe ist der Geschäftsbereich EPC. Im Geschäftsbereich EPC kann die Gesellschaft nach eigener Einschätzung auf ein umfassendes Wissensspektrum z.B. bei der Standortakquisition, der Sonneneinstrahlungsanalyse sowie der Errichtung von Solarkraftwerken zurückgreifen, da sie bereits seit über zehn Jahren in diesem Bereich tätig ist und sie – ihrer Einschätzung nach – zu den erfahrensten Projektierern von Solarkraftwerken in Deutschland gehört.

Als EPC-Dienstleister erbringt die Greencells GmbH-Gruppe die Bauplanung (*Engineering*), den Erwerb von Komponenten und Dienstleistungen (*Procurement*) und errichtet letztlich die Kraftwerke (*Construction*) für den jeweiligen Auftraggeber inklusive der dazugehörigen Infrastruktur. Hierbei liegen die Projektrechte grundsätzlich beim Auftraggeber. Im Rahmen der Projektabwicklung und der dazugehörigen Vertragsgestaltung tritt die Greencells GmbH-Gruppe als Generalunternehmer bzw. EPC-Lieferant (*Contractor*) auf und verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber (bzw. Investoren) eine Anlage oder ein Bauwerk schlüsselfertig, in der Regel zu einem Festpreis zu liefern. Die Greencells GmbH-Gruppe erbringt hierfür alle notwendigen Leistungen, insbesondere die gesamte Ingenieurleistung, die Beschaffung oder Fertigung aller notwendigen Baumaterialien und -teile, die Montage auf der Baustelle und die schlüsselfertige Inbetriebnahme. Die Errichtung der Anlagen wird durch geprüfte Subunternehmen der Greencells GmbH-Gruppe erbracht, bereichsweise durch die rumänische Greencells CEE SRL (an der die Greencells GmbH einen 0,01%-Anteil und die Greencells Group Holdings einen 99,99%-Anteil hält).

#### **5.6.2. EPC-Pipeline**

Die Emittentin unterscheidet grundsätzlich zwischen EPC-Projekten mit externen (d.h. Dritten, exkl. Greencells Group Holdings) und solchen EPC-Projekten, die aus der eigenen Projektentwicklung gegebenenfalls unter Beteiligung der Greencells Group Holdings resultieren.

Die Greencells GmbH-Gruppe bemisst ihre Projektpipeline in Megawatt („MW“). Die Auswahl der Projekte ist das Ergebnis einer internen technischen und kommerziellen Projektbewertung. Die bevorzugte Projektgröße beträgt über 20 MW. Die Bewertung einer solchen Projekt-Pipeline kann bzw. sollte jedoch nicht allein anhand

der für die jeweilige Pipeline angegebenen Megawattzahl vorgenommen werden, da gerade diese Zahl im Zeitablauf starken Schwankungen unterliegen kann. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass von einer zu einem bestimmten Zeitpunkt bearbeiteten Megawattzahl in einer Projekt-Pipeline der überwiegende Anteil der Projekte sich in einem relativ frühen Stadium der Projektentwicklung befindet und daher gegebenenfalls auch nur ein geringerer Teil entwickelt, projektiert und realisiert werden kann.

Die EPC-Pipeline (inkl. Entwicklungs-Pipeline der Greencells Group Holdings) beträgt ca. 3,4 GW. Davon befinden sich derzeit 506 MW im Bau oder wurden 2020 bereits abgeschlossen (Stand: 31.10.2020). Vor diesem Hintergrund erwartet die Emittentin einen EPC-Umsatz von über EUR 850 Mio. Euro bis 2024.

*EPC-Pipeline mit Dritten:*

Die nachfolgende Tabelle zeigt die bereits gesicherte EPC-Pipeline der Greencells GmbH-Gruppe mit externen Kunden zum 31. Oktober 2020. Die Tabelle enthält ausschließlich Projekte über die bereits Verträge mit Dritten abgeschlossen wurden.

<b>Projekt</b>	<b>Status</b>	<b>Land</b>	<b>Leistung (in MW)</b>	<b>Umsatz Gesamtobjekt (in TEUR)</b>	<b>Umsatz geplant in 2020 (in TEUR)</b>
Hoogeveen	Abgeschlossen	Niederlande	29,7	19.829	991
Zuidplas	Abgeschlossen	Niederlande	12,99	8.150	406
Bemmel	Abgeschlossen	Niederlande	12,99	6.953	346
Kapuvár	Abgeschlossen	Ungarn	25,1	11.654	846
Nadasd	Abgeschlossen	Ungarn	14,7	6.903	706
Tuszer	Abgeschlossen	Ungarn	17,6	7.614	550
Zwolle	Im Bau	Niederlande	16	9.135	8.954
Gennep	Abgeschlossen	Niederlande	13	6.552	6.552
Stadskanaal	Im Bau	Niederlande	101	13.103	13.103
Baraize	Im Bau	Frankreich	15	8.184	2.864
Omelandewijk	Im Bau	Niederlande	5,6	2.746	2.471
Wolvega 1	Gesichert	Niederlande	4,7	2.323	1.626
Zalaszentiv	Gesichert	Ungarn	24,4	8.784	-
Reuth	Gesichert	Deutschland	9,9	4.789	-
Hardenberg	Gesichert	Niederlande	14	6.426	-
Covoerden	Gesichert	Niederlande	26	14.000	-
Enschede	Gesichert	Niederlande	18	8.200	-
Sümeg	Gesichert	Ungarn	28	17.580	8.790
Nordic Solar (PL)	Gesichert	Polen	40	13.200	2.640
Pekan	Im Bau	Malaysia	44	14.748	14.748
Ballynacrusa	Gesichert	Irland	8	3.432	-
Coolyduff	Gesichert	Irland	8	3.432	-
Crossfield Solar	Gesichert	Irland	8	3.432	-
Dromalour	Gesichert	Irland	8	3.432	-
Drumgarriff South	Gesichert	Irland	8	3.432	-
Garryndruig	Gesichert	Irland	8	3.432	-
Leacht Cross Solar	Gesichert	Irland	8	3.432	-
Solar Wadi	Gesichert	Oman	22	14.494	-
Elmbrook	Gesichert	USA	7,5	5.253	-
<b>Summe .....</b>			<b>555</b>	<b>234.643</b>	<b>65.593</b>
<i>Projekte in Verhandlung</i>			<i>616</i>	<i>300.266</i>	<i>4.800</i>

Für das Geschäftsjahr 2021 geht die Emittentin in der Umsatzplanung mit EPC-Projekten von einem erhöhtem Umsatz mit externen Dritten (d.h. unabhängig von der eigenen Entwicklung) von ca. EUR 113 Mio. aus.

*EPC-Pipeline Europa mit Projekten aus der eigenen Projektentwicklung:*

Die nachfolgenden Angaben (Stand: 31. Oktober 2020) zeigen Projekte in Europa, die seitens der Greencells GmbH einer umfassenden Machbarkeitsanalyse unterzogen wurden. Projekte in der Frühphasenentwicklung befinden sich nicht darunter, d.h. es handelt sich durchweg um Projekte in mittleren Phasen, in denen etwaige Risiken bzgl. der Erreichung der Baureife, weitestgehend ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht für „in Verhandlung“ gekennzeichnete Projekte, die nicht gesichert sind und folglich auch noch scheitern können.

<b>EPC-Projekt</b>	<b>Leistung (in MW)</b>	<b>Umsatz EPC (in TEUR)</b>	<b>Status</b>
Greentarraco 1	48	24.210	gesichert
Greentarraco 2	48	24.210	gesichert
Bizarrona	20	10.000	In Verhandlung
Jerjes	50	25.000	In Verhandlung
Bálsicas	95	47.500	In Verhandlung
<b>Gesamtwert Spanien</b>	<b>262</b>	<b>130.920</b>	
Tuscania	35	17.500	In Verhandlung
Cerignola s	45	22.500	In Verhandlung
Manfredonia	50	25.000	In Verhandlung
Poggio Imperiale	150	75.000	Gesichert
<b>Gesamtwert Italien</b>	<b>150</b>	<b>140.000</b>	
Landgraaf	15	7.200	Gesichert
Beekdaalen	6	2.880	Gesichert
Raalte	20	9.600	Gesichert
Voerendaal	8	3.840	Gesichert
Buren	10	4.800	In Verhandlung
Simplefeld	7,2	3.456	Gesichert
Neder Betuwe	7	3.504	Gesichert
Neederwert	55	27.725	In Verhandlung
<b>Gesamtwert Niederlande</b>	<b>128,2</b>	<b>63.005</b>	
Fertoed	51,03	17.575	Gesichert
Vep	27,78	11.875	Gesichert
<b>Gesamtwert Ungarn</b>	<b>77,81</b>	<b>37.349</b>	
Przykona	244	98.820	In Verhandlung
<b>Gesamtwert Polen</b>	<b>244</b>	<b>98.820</b>	
Hartungshof	25	15.000	Gesichert
Ensheim Flughafen	13,5	8.100	Gesichert
<b>Gesamtwert Deutschland</b>	<b>38,5</b>	<b>23.100</b>	
Le Mortier	60	36.000	Gesichert
St. Charles	7,85	3.925	In Verhandlung
<b>Gesamtwert Frankreich</b>	<b>67,85</b>	<b>39.925</b>	
AGR	130,338	59.955	In Verhandlung
<b>Gesamtwert Irland</b>	<b>130,338</b>	<b>59.955</b>	
<b><u>Summe Gesamtwerte</u></b>	<b><u>1.229</u></b>	<b><u>593.074</u></b>	-

## *EPC-Projektentwicklungs-Pipeline außerhalb Europas*

Darüber hinaus umfasst die Projektentwicklungs-Pipeline der Greencells-Gesamtgruppe außerhalb Europas (Kanada, USA, Kolumbien, Bangladesch, Malaysia und Malawi) Projekte mit einer Leistung von insgesamt über 900 MW. Insgesamt sind nach Einschätzung der Emittentin über 75% der derzeit in der EPC-Projekt-Pipeline befindlichen Projekte in politisch als stabil anzusehenden Energiemärkten verortet.

### **5.6.3. Geschäftsbereich O&M**

Im Geschäftsbereich O&M erbringt die Greencells GmbH Dienstleistungen sowohl für Eigentümer und Asset-Manager von Solaranlagen als auch auf der Ebene der Unterauftragnehmer an. Dies sind vor allem Service-Leistungen zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung von Solarparks, wie die fachmännische Wartung und Instandhaltung im Auftrag von Betreibergesellschaften, die als separate Dienstleistung angeboten und abgerechnet wird. Die Greencells GmbH arbeitet sowohl für Hauptauftragnehmer wie Eigentümer und Manager von Solaranlagen, als auch auf Subunternehmerebene. Die Servicetechniker der Greencells GmbH sind umfassend geschult in der Inbetriebnahme, der Wartung und der Problemlösung von PV-Anlagen. So wird eine sehr hohe Verfügbarkeit der von der Greencells GmbH betreuten PV-Kraftwerke erreicht. Die Greencells GmbH erbringt in diesem Zusammenhang auch Wartungs- und Instandhaltungsleistungen für Dritte im Rahmen von externen Dienstleistungsverträgen. Diese Dienstleistungen sind regelmäßig technischer und gelegentlich kaufmännischer Art und betreffen vor allem die Fernüberwachung, Reparatur und Wartung von Solarparks sowie deren Betriebsführung. Hierzu schließt die Emittentin Dienstleistungsverträge mit Laufzeiten von 5 bis zu 10 Jahren ab, soweit sich dies aus Sicht der Emittentin mit Blick auf einen möglichen Erwerb der betreffenden Anlage anbietet.

Darüber hinaus werden folgende weitere Leistungen erbracht:

#### *Monitoring*

Der robuste und kosteneffiziente Betrieb der von der Greencells GmbH betreuten Anlagen beruht auf einem engmaschigen Überwachungsprozess. Ein genau abgestimmtes Monitoring-System zeigt die Anlagenleistung in Echtzeit. Ingenieure der Greencells GmbH erkennen ein potenzielles Problem so direkt und können das Notwendige veranlassen, um Ausfallzeiten zu vermeiden.

#### *Vorbeugende Instandhaltung*

Basierend auf dem oben beschriebenen Monitoring-Prozess wurde ein System der vorbeugenden Instandhaltung (sog. „*Predictive Maintenance System*“) implementiert, das digitale Performancedaten von Anlagen erfasst und bewertet. Diese Auswertungen werden genutzt, um zuverlässige Vorhersagen zum Zustand einer Anlage zu machen. Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten können so vorbeugend ausgeführt werden, was zu minimalen langfristigen Wartungskosten, niedrigeren Reparaturkosten und damit zu maximalem Ertrag führt.

Zum 30. Juni 2020 umfasst das O&M-Projektportfolio von der Greencells GmbH-Gruppe mehr als 250 MW.

### **5.6.4. Geschäftsbereich Projektentwicklung**

Die Greencells GmbH ist grundsätzlich nicht im Bereich der Projektentwicklung (*Project Development*) (d.h. die Identifizierung und vollständige Entwicklung von PV-Projekten auf Frei- und Brachflächen bis zur *Ready-to-Build*-Phase) tätig, obwohl sie sich in Einzelfällen auch an Projektentwicklungen beteiligt oder diese alleine durchführt.

Diese Dienstleistungen werden in der Regel von der Greencells Group Holdings, einer Schwestergesellschaft der Greencells GmbH, erbracht, die als reiner Projektentwickler agiert und so einen Großteil der Projekte, für die die Greencells GmbH anschließend EPC- und O&M-Verträge abschließt, beschafft.

Im Geschäftsbereich der Projektentwicklung ist zwischen der Eigenentwicklung und der Co-Entwicklung zu unterscheiden:

- *Eigenentwicklung*: Hierbei identifiziert und erwirbt die Greencells GmbH, bzw. ihre Schwestergesellschaft, Grencells Group Holdings, weltweit Projektrechte für zum Ausbau freigegebene Flächen und übernimmt die Planung, Finanzierung und Bauausführung des Projekts. Das betriebsfertige

Kraftwerk wird nach Abschluss der Bauphase an externe Kunden weiterverkauft oder – in geringerem Umfang – selbst betrieben.

- *Co-Entwicklung*: Im Bereich der Co-Entwicklung betreibt die Greencells GmbH, bzw. die Greencells Group Holdings die Entwicklung eines Projekts in Partnerschaft mit einer anderen Partei, z. B. einem Investor oder Rechteinhaber identifizierter Flächen.

## 5.7. Beschaffung / Lieferanten

Schlüsselkomponenten für den Bau eines Solarkraftwerks sind die Solarmodule, Wechselrichter und die Gestellkonstruktion.

Die Greencells-Gesamtgruppe verfügt über ein internationales Netzwerk an Partnern und unterhält beste Beziehungen zu Lieferanten. Das Procurement Team der Greencells GmbH hat eine Beschaffungsstrategie entwickelt, deren Fokus auf dem Aufbau einer ausgewählten Gruppe von Hauptlieferanten für Module und Wechselrichter liegt. Durch die gebündelten Volumina wird eine bessere Verhandlungsposition erzielt. Bei den ausgewählten Partnern handelt es sich um sogenannte Tier 1-Lieferanten, deren Produktqualität branchenweit anerkannt ist. Bei Modulen sind hier die Marken Longi, Jinko Solar und JA Solar zu nennen. Bei Wechselrichtern die Marken Huawei und Sungrow. Die enge Zusammenarbeit mit leistungsstarken, ausgewählten Lieferanten und eine systematische, konsequent an dem Bedarf ausgerichtete Einkaufspolitik bilden die Eckpfeiler der konzernweiten Beschaffungsphilosophie.

Durch diese engen Netzwerkbeziehungen können Engpässe überwunden und auch gemeinsam technische Optimierungen vorgenommen werden. Dies hilft, Lösungen auch für technisch anspruchsvolle Projekte zu finden. Beispiele wären hier Netzanschlüsse, Untergrund, Anpassungen an Abnahmelasten oder die Integration mit Speichersystemen oder Windanlagen im Rahmen von Hybridprojekten.

Die bezogenen Materialien unterliegen dem Qualitätsmanagement der Greencells GmbH. So werden ausschließlich Module verbaut, die dem sog. BNEF Tier-- Standard entsprechen. Alle Subkontrahenten werden anhand eines Zertifizierungsprozesses auf wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit abgeklöpft. Ferner unterliegen sämtliche Zulieferer der *Good Manufacturing Practice* (GMP), und sind wie folgt zertifiziert: ISO 9001:2015, CE-Kennung, sowie TÜV-Zertifikate.

Der Materialaufwand (auf Einzelabschlusssebene) erhöhte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 um 27,7 % auf TEUR 70.540 (Vorjahr: TEUR 55.237). Im Sechsmonatszeitraum vom 30. Juni 2019 im Vergleich zum 30. Juni 2020 verringerte sich der Materialaufwand um 1,59 % auf TEUR 30.873.

## 5.8. Forschung und Entwicklung

Die Entwicklung neuartiger Produkte führt die Greencells GmbH inhouse durch und unterhält eine eigene Forschungsabteilung („R&D“). Hierzu zählen beispielsweise modernste Methoden des Fernmonitorings von Anlagen im O&M-Bereich, aber auch der Einsatz einer inhouse entwickelten Augmented Reality Lösung zur Fernintervention auf Baustellen. Durch diese Technologiekompetenz können einerseits größere Effizienzen generiert, aber auch wichtige Alleinstellungsmerkmale für das Unternehmen erlangt werden.

So gelang in 2017 die Markteinführung eines selbstentwickelten Montagesystems (*Mounting System*) aus hochwertigem Stahl, das an alle Arten von Solarpaneelen angepasst werden kann. Die Greencells GmbH unterhält eine enge Beschaffungs- und Technologiepartnerschaft mit dem deutschen Stahlspezialisten Gebrüder Meiser GmbH. Ferner verfügt die Greencells GmbH über Technologie-Partnerschaften mit namhaften Herstellern wie Siemens oder Huawei, die sich bis auf die Zusammenarbeit in der Produktentwicklung erstreckt. Zusammen mit ihren Partnern werden so auch technische Innovationen entwickelt.

Zum 30. Juni 2020 waren im Bereich R&D zwei (2) Festangestellte Mitarbeiter tätig.

## 5.9. Kunden

Die Greencells GmbH kann auf eine gefestigte Kundenbasis zurückgreifen. Im EPC-Bereich haben sich durch erfolgreiche Zusammenarbeit Partnerschaften mit Kunden ergeben, die Folgeaufträge generieren.

Für den EPC-Bereich sind in den europäischen Kernmärkten die Firmen Blue Elephant, Kronos Solar, Astronergy, Notus und Enlight zu nennen.

Im Bereich der Projektentwicklung arbeitet die Greencells GmbH mit Partnern und Investoren zusammen. Zu den Kunden zählen unter anderem BEE, KGAL, NextEnergy Capital und enovos. Durch die Verzahnung zwischen dem EPC-Geschäft und der Projektentwicklung ergeben sich projekt-bezogen auch Überschneidungen. So werden beispielsweise auch Entwicklungsprojekte für Blue Elephant durchgeführt.

## **5.10. Mitarbeiter**

Um die Weiterentwicklung der Greencells GmbH zu gewährleisten, wurde im zum 31. Dezember abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 in die Rekrutierung hochqualifizierter Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Recht und Vertrieb sowie im Bereich (internationale) Rechnungslegung investiert.

Zum 30. Juni 2020 beschäftigte die Greencells GmbH konzernweit durchschnittlich insgesamt 77 Mitarbeiter, davon 63 Vollzeitbeschäftigte (2019: 72 Mitarbeiter, davon 60 Vollzeitbeschäftigte; 2018: 60 Mitarbeiter, davon 43 Vollzeitbeschäftigte).

Bei der Emittentin existiert kein Betriebsrat.

## **5.11. Gewerbliche Schutzrechte**

### **5.11.1. Patente**

Die Greencells GmbH und ihre Tochtergesellschaften verfügen über keine Patente.

### **5.11.2. Marken**

Die Greencells GmbH hält unmittelbar keine Markenrechte. Die Greencells Group Holdings ist Inhaberin von Markenrechten (Wort- und Bildmarken) an der Bezeichnung „Greencells“ bzw. „Greencells Group“ auf Basis einer am 4. Dezember 2019 erfolgten Eintragung mit unionsweiter Geltung.

### **5.11.3. Domains**

Greencells hält derzeit die folgenden Domains: [www.greencells.eu](http://www.greencells.eu); [www.greencells.ro](http://www.greencells.ro); [www.greencells.info](http://www.greencells.info); [www.greencells.com](http://www.greencells.com); [www.greencellscapital.com](http://www.greencellscapital.com); [www.greencells-group.com](http://www.greencells-group.com) und [www.greencells.de](http://www.greencells.de).

## **5.12. Versicherungen**

Die Emittentin hat alle nach ihrer eigenen Einschätzung für ihre Geschäftsbereiche und ihren Geschäftsbetrieb wesentlichen Versicherungen abgeschlossen. Dies umfasst u.a. die nachfolgenden Versicherungspolice:

<u>Versicherungspolice</u>	<u>Versicherungsnehmer</u>	<u>Versicherungssumme</u>	<u>Ablauf der Versicherungspolice (bzw. automatische jährliche Verlängerung)</u>
Betriebshaftpflichtversicherung.	Greencells GmbH; sämtliche Tochtergesellschaften sind in den Versicherungsumfang einbezogen	EUR 20 Mio pro Schadensfall bzw. EUR 40 Mio. Gesamtschadenssumme;	zum 31. Dezember 2020 aus bzw. wird automatisch verlängert, sofern nicht gekündigt.
Montagerisikoversicherung.....	Greencells GmbH	EUR 25 Mio. pro installierten Objekt	1. Januar 2021
Transportversicherung .....	Greencells GmbH	EUR 5 Mio.	zum 31. Dezember 2020 aus bzw. wird automatisch verlängert, sofern nicht gekündigt.
D&O-Police .....	Greencells GmbH	EUR 5 Mio. pro Schadensfall	zum 31. Dezember 2020 aus bzw. wird automatisch verlängert, sofern nicht gekündigt.
Rechtsschutzversicherung .....	Greencells GmbH (Greencells CEE Srl)	EUR 1 Mio. pro Schadensfall; EUE 2 Mio. Gesamtschadenssumme	1. Januar 2021

Darüber hinaus besteht nach Einschätzung der Greencells GmbH-Gruppe auch ein adäquater Versicherungsschutz auf Ebene der Tochtergesellschaften.

Es entspricht der Geschäfts- und Unternehmenspraxis der Greencells GmbH-Gruppe ständig und fortlaufend den Umfang ihres Versicherungsschutzes zu überprüfen. Es besteht jedoch keine Gewähr dafür, dass die Greencells GmbH-Gruppe keine Schäden entstehen werden, für die kein Versicherungsschutz besteht oder die die Deckungshöhe der bestehenden Versicherungsverträge überschreitet.

## 5.13. Investitionen

### 5.13.1. Investitionen im laufenden Geschäftsjahr

Im laufenden Geschäftsjahr 2020 wurden Anteile an der GZ Solarpark 1 & 2 GmbH, einer Projektgesellschaft für PV-Projekte im Saarland erworben. Die Anteile an den beiden vorgenannten Gesellschaften wurden zum 28. bzw. 29. Juni 2020 an die Greencells Group Holdings zu einem Kaufpreis von insgesamt TEUR 520 veräußert, da auf Ebene der Greencells Group Holdings die weitere Projektentwicklung erfolgt.

### 5.13.2. Aktuell geplante und bereits beschlossene Investitionen

Die Emittentin plant darüber hinaus den Erwerb der Greencells Energy Asia Pacific Pte Ltd im Wege eines Anteilskauf- und Übertragungsvertrags (share deals). Der Kaufpreis beträgt ca. USD 1,3 Mio. Ferner plant die Emittentin den Erwerb der Solar Greencells Sdn Bhd, Malaysia ebenfalls im Wege eines Anteilskauf- und Übertragungsvertrags (share deals). Beide Transaktionen wurden seitens des Beirats der Emittentin dem Grunde nach beschlossen.

## 5.14. Immobilienbesitz

Die Greencells GmbH selbst besitzt kein Immobilienvermögen. Flächen für Solarprojekte werden üblicherweise gepachtet.

## 5.15. Umweltrechtliche Aspekte

Jedes neue Projekt der Greencells GmbH-Gruppe unterliegt einem Genehmigungsverfahren inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung. Daher hat die Greencells GmbH insbesondere umweltrechtliche Auflagen in den jeweiligen Ländern zu erfüllen.

Der Recyclingkreislauf einer Solaranlage ist ein großer Hebel für ein nachhaltiges Umwelt-Management und schont zugleich die ökologischen Ressourcen. Spätestens seit der WEEE-Richtlinie (Waste Electrical and Electronic Equipment) sind alle Photovoltaik-Händler gesetzlich angehalten, alte Module umweltgerecht zu entsorgen. Seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind Hersteller dazu verpflichtet, die Kosten für Rücknahme und Recycling von PV-Modulen zu übernehmen. Private Anlagenbetreiber können ihre alten Module also einfach und kostenlos bei kommunalen Recyclinghöfen abgeben. Durch eine potentielle Recycling-Quote von über 90% der Module ist es möglich, einen großen Teil der Materialien wiederzuverwenden. So werden Glas, Aluminium, Kupfer und Silber wiedergewonnen, welches die Umweltverträglichkeit einer Photovoltaikanlage weiter erhöht (Quelle: [https://www.lra-ffb.de/fileadmin/user\\_upload/lra-ffb/pdf/2/21/Photovoltaik\\_und\\_Klimaschutz.pdf](https://www.lra-ffb.de/fileadmin/user_upload/lra-ffb/pdf/2/21/Photovoltaik_und_Klimaschutz.pdf)).

Module auf Basis von Siliciumwafern (über 90% Marktanteil) enthalten häufig noch Blei in der Zellmetallisierung (ca. 2 g Blei pro 60-Zellen-Modul) und in den eingesetzten Loten (ca. 10 g Blei). Blei, ein giftiges Schwermetall, ist in bestimmten, stark sauren oder basischen Umgebungen löslich, und die Lamination im Modul unterbindet Stofftransport nicht dauerhaft. In waferbasierten Modulen lässt sich Blei durch unbedenkliche Materialien bei geringen Mehrkosten vollständig substituieren. Einige Modulhersteller setzen Rückseitenfolien ein, die Fluorpolymere enthalten, bspw. Polyvinylfluorid. Manche Hersteller erklären die Konformität ihrer CIS-Solarmodule mit der RoHS-Richtlinie (Restriction of certain Hazardous Substances) sowie der EU-Chemikalienverordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) (Quelle: Fraunhofer Institut). Die Greencells GmbH bezieht ihre benötigten Komponenten von sogenannten Tier-1-Zulieferern, also, Unternehmen, die in der Branche durchweg hohe Qualitätsstandards aufweisen können. Es handelt sich hierbei um einige wenige Konzerne, deren Produktionsvolumen auf eine weltweite Nachfrage ausgelegt ist. Dabei achtet die Greencells GmbH auf die Erfüllung höchster technischer und ökologischer Standards.

## 5.16. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Bis auf die nachfolgend dargestellten Rechtsstreitigkeiten ist die Emittentin derzeit (oder war in den vergangenen zwölf Monaten) nicht Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens, das wesentliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Greencells GmbH haben könnte.

Derzeit sind folgende Rechtsstreitigkeiten anhängig bzw. drohen anhängig zu werden:

### 5.16.1. *Geltendmachung eines Anspruchs auf Zahlung von EPC-Vergütung im Zusammenhang mit dem Solarprojekt Santos auf Mindanao, Philippinen*

Die Greencells Energy Asia Pacific Pte Ltd („Greencells Energy Asia“) bereitet derzeit eine Klage gegen Astronergy Development GenSan Inc. vor, die von Greencells Energy Asia beim regionalen Prozessgericht in der Republik der Philippinen über einen Betrag von USD 900.000,00 eingereicht werden soll. Mit der Klage soll der Betrag geltend gemacht werden, der gemäß dem Ingenieur-, Beschaffungs- und Bauvertrag für das Solarprojekt Santos auf Mindanao, Philippinen, zuzüglich Zinsen und Schadensersatz geschuldet wird.

### 5.16.2. *Geltendmachung eines Anspruchs im Zusammenhang mit dem Verkauf eines PV-Projekts (Cleve Hill) an dessen Errichtung und Umsetzung die Greencells GmbH absprachewidrig nicht beteiligt wurde*

Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines 350 MW-Solarparks im Vereinigten Königreich (Cleve Hill) stellte die Greencells GmbH der Wirsol Energy UK („Wirsol“) Ingenieurdienstleistungen kostenlos mit der Maßgabe zur Verfügung, dass Greencells ein Recht zur Erbringung von EPC-Dienstleistungen und zur Lieferung des Montagestruktursystems beim Bau der Anlage erhalten würde. Wirsol sowie der Kooperationspartner Hive Energy sind derzeit dabei, das Solarprojekt Cleve Hill zu verkaufen. Ungeachtet der derzeit andauernden gütlichen Verhandlungen zwischen den Parteien prüft die Emittentin derzeit die Geltendmachung einer Schadenersatzklage, falls eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht werden sollte. Der Streitwert würde sich auf etwa EUR 1,4 Mio. belaufen.

### 5.16.3. *Geltendmachung eines Anspruchs gegen Perjing Co. wegen ausbleibender Zahlungen im Zusammenhang mit einem PV-Projekt in Iran*

Gemäß den Regelungen eines im August 2017 abgeschlossenen EPC-Vertrags baute und installierte die Greencells GmbH einen Solarpark mit einer installierten Leistung von ca. 11 MW für Perjing Co., eine Tochtergesellschaft

der Bahmani General Trading LLC („Bahmani“), in Kerman, Iran. Perjing Co. weigerte sich nach Fertigstellung und erfolgtem Netzanschluss einen Teilbetrag des nach Maßgabe des EPC-Vertrags für die Erreichung eines Projekt-Meilensteins (Milestone 3) sowie den Gesamtbetrag für einen weiteren vereinbarten Meilenstein (Milestone 4) an die Greencells GmbH zu zahlen. Gemäß einer Vergleichsvereinbarung vom 12. März 2019 sollte die Zahlung in Raten erfolgen. Da Perjing Co. jedoch bislang keine gemäß der Vergleichsvereinbarung geschuldeten Ratenzahlungen geleistet hat, leitete Greencells rechtliche Schritte gegen Bahmani in den Vereinigten Arabischen Emiraten und gegen Perjing Co. im Iran ein, mit dem Ziel die Forderungen gerichtlich geltend zu machen. Eine entsprechende Klage ist seit September 2020 anhängig. Die geschuldeten Beträge belaufen sich auf ca. EUR 700.000,00.

## 5.17. Wesentliche Verträge

Die Greencells GmbH ist Partei folgender, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossener, wesentlicher Verträge:

### 5.17.1. Beteiligungs- und Kooperationsvereinbarungen

#### *Veräußerung der Geschäftsanteile an der Halpro Engineering SDN BHD (Pekan Projekt)*

Am 29. Juli 2020 wurde ein Vertrag zur Veräußerung von 100% der Vorzugsaktien an der Projektgesellschaft Halpro Engineering Sdn. Bhd. geschlossen. Diese Vorzugsaktien werden durch die Pekan Energy I Pte. Ltd., eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin, gehalten. Der Kaufpreis soll USD 50 Mio. betragen, wobei der Abschluss der Transaktion aufgrund noch zu erfüllender aufschiebender Bedingungen derzeit noch aussteht und für Anfang des Jahres 2021 erwartet wird. Der Anteilskaufvertrag enthält ferner Verkäufergarantien in einem nach Einschätzung der Emittentin üblichen Umfang. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Staates Malaysias.

### 5.17.2. Finanzierungs- und Schuldübernahmeverträge

#### *Darlehensvertrag über EUR 10 Mio. mit der Saar LB (unter Einbindung des KfW Förderkredit Sonderprogramms 2020)*

Im April 2020 hat die Greencells GmbH einen Darlehensvertrag (Förderkredit) über EUR 10 Mio. für Betriebsmittel mit der Saar LB aus Mitteln des KfW Sonderprogramms geschlossen. Die Darlehensgewährung erfolgte unter Zwischenschaltung der SIK Saarländische Investitionskreditbank AG, Saarbrücken. Das Darlehen ist am 30. Juni 2022 zurückzuzahlen, wobei die Zinsen vierteljährlich zu zahlen sind. Das Darlehen ist unbesichert.

#### *Darlehen innerhalb der Greencells GmbH-Gruppe (Gesellschafter-Darlehen)*

Die nachfolgende Tabelle stellt diejenigen ausstehenden Gesellschafter-Darlehen innerhalb der Greencells GmbH-Gruppe zum 30. Juni 2020 dar, deren Rückzahlungsbetrag EUR 50.000 übersteigt. Die Darlehen weisen, nach Auffassung der Gesellschaft, marktübliche Konditionen (Zinssatz) auf:

<b>Darlehensgeber</b>	<b>Darlehensnehmer</b>	<b>Nominal-betrag</b>	<b>Beginn / Fälligkeit</b>	<b>Ausstehender Nominalbetrag in T€</b>	<b>Anwendbares Recht</b>
Greencells Energy Asia Pacific Pte Ltd.	Greencells GmbH	10.000 TUSD	21.10.2019 / 21.10.2024	ca. 3.632	Englisches Recht
Solar Greencells Sdn. Bhd.	Greencells GmbH	10.000 TEUR	21.10.2019 / 21.10.2024	ca. 5.177	Englisches Recht
Greencells GmbH	Halpro Engineering Sdn. Bhd.	5.000 TEUR	20.03.2019 / 20.03.2029	ca. 387	Deutsches Recht
Greencells GmbH	Greencells USA Inc.	1.000 TEUR	01.01.2017 / 31.12.2020	ca. 1.041	Deutsches Recht
Greencells GmbH	Solar Greencells Sdn. Bhd.	1.000 TUSD	21.10.2019 / 21.10.2024	ca. 924	Englisches Recht
Greencells GmbH	Pekan Energy I Pte. Ltd.	1.000 TUSD	01.02.2017 / 31.12.2020	ca. 189	Deutsches Recht
Greencells GmbH	Solar Greencells Sdn. Bhd.	2.000 TUSD	01.01.2020 / 01.01.2025	2.000	Englisches Recht

#### *Rahmenkreditvertrag zwischen der Greencells Group Holdings und der Emittentin*

Mit Datum vom 10. November 2020 haben die Greencells Group Holdings als Darlehensgeber und die Greencells GmbH als Darlehensnehmer einen Vertrag über die Gewährung einer Kreditlinie in Höhe von insgesamt bis zu EUR 33,125 Mio. abgeschlossen (die „**GmbH-Fazilität**“). Unter der GmbH-Fazilität, die zum 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, ist die Greencells GmbH bis zum 31. Dezember 2025 berechtigt, darlehensweise Finanzmittel abzurufen und zu Betriebskapital- und allgemeinen Finanzierungszwecken zu verwenden. Der Darlehensvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025. Ziehungen können auch mehrfach erfolgen. Der Zinssatz beträgt 5,00% per annum. Ein Kündigungsrecht für die Greencells Group Holdings besteht nur aus wichtigem Grund, insbesondere im Falle des Verzugs mit der Zahlung von Zinsen und für den Fall, dass die Greencells GmbH kein direkt oder indirekt zur Greencells Group Holdings zugehöriges Konzernunternehmen mehr sein sollte; in diesem Fall kann die Greencells Group Holdings die Fazilität sofort kündigen, woraufhin alle gemäß dem Rahmenvertrag ausstehenden Beträge zusammen mit den darauf aufgelaufenen Zinsen sofort fällig und zahlbar werden.

#### *Stille Beteiligung der MI Mittelstands-Invest GmbH*

Im August 2014 hat die Greencells GmbH mit der MI Mittelstands-Invest GmbH, Saarbrücken, einem Beteiligungsunternehmen der Saarländischen Investitionskreditbank AG („**MI**“) einen Vertrag über die Beteiligung der MI als stiller Gesellschafter an der Greencells geschlossen (der „**Stille Beteiligungsvertrag**“). Die stille Einlage betrug EUR 400.000. Die erste Rate wurde am 30. Dezember 2019 fällig, wobei die stille Gesellschaft zum 30. Juni 2024 endet.

Gemäß dem Stillen Beteiligungsvertrag enthält die MI für ihre Beteiligung ein Entgelt, das sich aus einem jährlichen Festbetrag sowie einen variablen, Cash-Flow abhängigen Entgelt zusammensetzt, wobei die MI aus dem Cash-Flow der Greencells ein Entgelt in Höhe von 1,5% p.a. ihrer Einlage erhält. Ferner hat sich die Greencells verpflichtet, Jahresüberschüsse nur an ihre Gesellschafter auszuschütten, sofern durch die jeweilige Ausschüttung die Eigenkapitalquote nicht unter 50% der Bilanzsumme absinkt. Die MI nimmt mit ihrer stillen Einlage am Verlust der Greencells nur im Falle der Insolvenz teil. Im Falle der Insolvenz der Greencells wird die MI ihren Anspruch auf Rückzahlung der stillen Einlage nur im Rang nach den übrigen Gläubigern, jedoch vor den Forderungen der Gesellschafter der Greencells und den der Greencells oder Gesellschaftern nahestehenden Personen geltend machen. MI ist an der Geschäftsführung der Greencells nicht beteiligt; gleichwohl ist insbesondere bei folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung die Zustimmung der MI einzuholen: (i) Änderungen der Rechtsform/Gesellschafts- und Beteiligungsverhältnisse; (ii) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen; (iii) Berufung und Abberufung von Geschäftsführern; (iv) Übernahme von Bürgschaften und Garantien und (v) Verträge mit Gesellschaftern. Ferner ist MI berechtigt zu verlangen, dass Zahlungen an Gesellschafter/Geschäftsführer auf eine ihr angemessen erscheinende Höhe beschränkt werden und ist zudem berechtigt, die stille Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig zu beenden, wobei in diesem Fall ein Vorfälligkeitsentgelt in Höhe von 0,5% pro Jahr der Laufzeitverkürzung zur Zahlung fällig wird.

## Avalkredite und Kreditversicherungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die derzeit zugunsten der Greencells GmbH bestehenden Avalkredite und Kreditversicherungen dar:

<b>Kreditgeber</b>	<b>Kreditnehmer / Begünstigter</b>	<b>Kreditart</b>	<b>Kreditlimit</b>	<b>Laufzeitende</b>
HDI Global SE	Greencells GmbH	Kreditversicherung	EUR 2 Mio.	24.02.2021
HDI Global SE	Greencells GmbH	Kreditversicherung	EUR 3 Mio.	05.03.2021
Credendo	Greencells GmbH	Avalkreditrahmen	EUR 2,5 Mio.	31.12.2020
DZ BANK AG	Greencells GmbH / Greencells Group Holdings	Avalkreditrahmen	USD 4,9 Mio.	31.12.2020
IBERIAN Insurance Group	Greencells GmbH	Avalkreditversicherung	EUR 4 Mio.	unbestimmt
Zurich Insurance plc	Greencells GmbH	Kautionsversicherung <sup>(1)</sup>	EUR 7,5 Mio.	unbestimmt
Liberty Mutual Insurance Europe SE	Greencells GmbH	Kautionsversicherung <sup>(2)</sup>	EUR 10 Mio.	unbestimmt
Saar LB	Greencells GmbH	Avalkreditrahmen	EUR 5 Mio.	unbestimmt
Swiss RE International SE	Greencells GmbH	Kautionsversicherung <sup>(4)</sup>	EUR 10 Mio.	unbestimmt
Tokio Marine Europe SA	Greencells GmbH / Greencells Group Holdings	Kautionsversicherung <sup>(3)</sup>	EUR 10 Mio.	August 2025
R+V Allgemeine Versicherung AG	Greencells GmbH	Kautionsversicherung <sup>(2)</sup>	EUR 5 Mio.	01.04.2021
VHV Versicherung	Greencells GmbH	Kautionsversicherung	EUR 4 Mio.	31.12.2021

- (1) Der Vertrag enthält die folgenden Zusicherungen (Covenants): (i) Wirtschaftliches Eigenkapital von mind. 20% der bereinigten Bilanzsumme und in Höhe von mind. EUR 3 Mio. (ii) sog. Cross-Default (d.h. eine Verletzung anderer Bank und Kautionsversicherungsverträge führt zu einer Verletzung des vorliegenden Vertrags); (iii) Kontrollwechsel-Klausel, wonach der durch die HK Renewables - mittelbar und unmittelbar - gehaltene Anteil während der Laufzeit mind. 50% beträgt; (iv) Negativklärung.
- (2) Der Vertrag enthält die folgenden Zusicherungen (Covenants): (i) pari-passu-Klausel (d.h. Zahlungspflichten gegenüber dem Versicherer haben mindestens den gleichen Rang wie Verpflichtungen zugunsten anderer ungesicherter Gläubiger); (ii) Negativklärung; (iii) Kontrollwechsel (Änderung der Mehrheit/Stimmrecht; d.h. 50% +x); (iv) wesentliche Veränderungen in der Geschäftsführung.
- (3) Als Sicherheit ist dem Versicherer eine Rückgarantie durch die Greencells Group Holdings gestellt worden.

## 5.18. Regulatorisches Umfeld

### 5.18.1. Überblick

In einigen Zielmärkten der Emittentin wird die Photovoltaik nach wie vor in gewissem Umfang staatlich gefördert. Dabei setzen die verschiedenen Förderungsmaßnahmen zumeist nicht auf Ebene der Zellherstellung an, sondern auf Ebene des Betreibers einer Photovoltaik-Anlage. Wird die Förderung beispielsweise durch ein Stromeinspeisegesetz (z. B. in Deutschland durch das EEG) gewährt, sind die Netzbetreiber verpflichtet, den von einer Photovoltaik-Anlage erzeugten Strom abzunehmen und zu bestimmten Mindestpreisen zu vergüten, die über dem Marktpreis liegen. Darüber hinaus gibt es Fördermodelle, die sich auf Steuervergünstigungen und Investitionszuschüsse konzentrieren. Mittel- bis langfristiges Ziel der Regulierungen ist das Erreichen wettbewerbsfähiger Preise im Vergleich zu konventionellen, nicht-regenerativen Stromerzeugungsmethoden.

Die nachfolgende Darstellung nimmt zuvorderst die regulatorischen Rahmenbedingungen für die für Greencells wichtigen Märkte Europas in den Blick:

### 5.18.2. Polen

Die im August 2019 eingeführte Novelle des Gesetzes über Erneuerbare Energien ist die wichtigste normative Änderung, die den Erneuerbare-Energien Sektor in Polen beeinflusst. Die Annahmen konzentrieren sich auf die Verbesserung der Situation der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien und auf die Vorbereitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die geplanten EE-Rekordauktionen. Die Novelle hat die Bedingungen der Auktionspflichten positiv verändert. Die Frist für den Verkauf von Strom, der durch eine Auktion entschieden wurde, verlängert sich. Die bisher geltenden Regelungen sahen vor, dass der erste Stromverkauf aus der Photovoltaikanlage innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung der Auktion erfolgen muss. Dieser Zeitraum wurde auf 24 Monate verlängert (*Quelle: <https://www.roedl.de/themen/erneuerbare-energien/2020-02/aenderungen-polnisches-energiegesetz-2019>*).

### **5.18.3. Spanien**

Das Recht der Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Spanien setzt sich aus einer Vielzahl von Rechtsakten zusammen. Für Erneuerbare Energien gelten besondere Rechtsvorschriften, die als so genannte Sonderregelung zusammenfassend bezeichnet werden. Der rechtliche Förderrahmen hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr weg von einer konsistenten Grundkonzeption mit einheitlichen Förderregelungen für alle Technologien und hin zu einem Bündel technologiespezifischer Einzelregelungen entwickelt. Weiterhin prägend für die aktuelle Grundstruktur sind das Elektrizitätsgesetz 54/1997 und das Königliche Dekret zur Regelung der Stromerzeugung nach der Sonderregelung.

Das Königliche Dekret, welches im April 2019 verabschiedet wurde, hat die administrativen, technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Eigenverbrauch von Energie neu geregelt werden. Die Bestimmungen vervollständigen den Regelungsrahmen für den Eigenverbrauch, der durch den Königlichen Erlass 15/2018 vom Oktober festgelegt wurde, und beseitigen die so genannte Sonnensteuer, also die Belastung des Photovoltaik-Eigenverbrauchs und soll den Konsumenten im Land Sicherheit geben.

Das königliche Gesetzesdekret ist entscheidend für das Erreichen derjenigen Ziele, die sich Spanien im Rahmen seines Energie- und Klimaplanes (Plan Nacional Integrado de Energía y Clima, PNIEC, 2021-2030) gesetzt hat.

Der jüngste Königliche Erlass enthält folgende neue Maßnahmen:

Es werden verschiedene Arten des Eigenverbrauchs definiert. Bisher gab es nur einen individuellen Eigenverbrauch, der mit einem internen Netzwerk verbunden war. Nun wird der kollektive Eigenverbrauch so definiert, dass mehrere Verbraucher derselben Erzeugungsanlage zugeordnet werden können. Damit soll der Photovoltaik-Eigenverbrauch in Wohn- und Industriegebieten gefördert werden. Das Dekret führt auch das Konzept des kommunalen Eigenverbrauchs ein, bei dem die Haushalte die in der Nähe erzeugte Energie nicht nur für ihr eigenes Gebäude nutzen können.

Eine weitere Neuerung vereinfacht den Zahlungsmechanismus für die zurück ins Netz eingespeiste überschüssige Energie. Bisher wurden Prozenten nur dann entschädigt, wenn sie gesetzlich zugelassene Energieerzeuger waren, mit allen damit verbundenen Pflichten und Steuererklärungen. Die neue Verordnung belohnt die Erzeuger monatlich, solange sie erneuerbare Energien aus Anlagen mit einer Leistung von nicht mehr als 100 Kilowatt erzeugen und die Höhe der Vergütung, die sie erhalten, kann bis zu 100 Prozent des Wertes der im Monat verbrauchten Energie betragen. Der kollektive Eigenverbrauchsmechanismus bietet den Produzenten die Alternative, die überschüssige Erzeugung eines Nachbarn zu verbrauchen.

Das Dekret ermächtigt des Weiteren alle Stromversorger, den Eigenverbrauch erneuerbarer Energien anzubieten. Die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb, die die Maßnahme genehmigt hat, überwacht die Entwicklung des Marktes und kann im Falle von Wettbewerbsproblemen Beschränkungen für bestimmte Unternehmen vorschlagen.

Die neuen Bestimmungen reduzieren auch den Verwaltungsaufwand für alle Prozenten. Für kleine Eigenverbraucher – also aus Anlagen bis zu 15 Kilowatt Leistung oder bis zu 100 Kilowatt für den Eigenverbrauch ohne Überschusseinspeisung – gibt es nur ein einziges Verfahren: die Installation einer Stromerzeugungsanlage ist bei der jeweiligen Regionalregierung anzumelden. Ein nationales Register wird mit Informationen der Regionalverwaltungen gefüllt. Für Systeme mit weniger als 100 Kilowatt in der Niederspannung sammeln die regionalen Stellen Informationen aus den Daten der elektrotechnischen Zertifikate dieser Anlagen.

Die Energieunternehmen sind in der Lage, die Zugangsverträge der Kleinverbraucher einfach durch Einholung der Zustimmung des Verbrauchers zu ändern. Auch die Messkonfigurationen wurden so vereinfacht, dass in den meisten Fällen ein einzelner Zähler an der Grenze des Verteilernetzes ausreicht.

### **5.18.4. Italien**

Die italienische Regierung hat in ihrem „Decreto Rilancio“ Konjunkturaneize in Höhe von 55 Milliarden Euro bereitgestellt, um die Wirtschaft des Landes wiederzubeleben, während es langsam den Covid-19-Lockdown lockert. Die Maßnahmen umfassen eine Erhöhung des sogenannten Öko-Bonus für Gebäudesanierungsprojekte von 65 auf 110 Prozent und eine Anhebung der Unterstützung für Photovoltaik-Anlagen und Speichersysteme im Zusammenhang mit solchen Renovierungsprojekten von 50 Prozent der Kosten auf 110 Prozent.

Die Behörden werden die Steuervergünstigung von 110 Prozent auf drei Arten von Renovierungsprojekten anwenden, darunter die Gebäudeisolierung, den Austausch von Kühl- und Heizsystemen in Mehrfamilienhäusern sowie den Austausch von Kühl- und Heizsystemen in Einfamilienhäusern. Alle Photovoltaik-Projekte im Zusammenhang mit Gebäudesanierungen, die nicht in diesen Kategorien enthalten sind, erhalten keinen Bonus, jedoch weiterhin eine Steuervergünstigung von 50 Prozent.

Im Rahmen des Förderprogramms DM 2019 begann in Italien die erste Ausschreibungs- und Registrierungsrunde für Ökostromanlagen. Generatoren von Photovoltaikanlag mit einer Leistung von bis zu einem Megawatt bekommen eine festgelegte Marktprämie. Sie müssen vom Anlagenbetreiber bei der GSE registriert werden. Um die Förderung können sich nicht nur Betreiber neu gebauter Anlagen bewerben, sondern auch solche, die ihren Generator wieder in Betrieb genommen oder teilweise beziehungsweise ganz erneuert haben. Auch für die Erweiterung von bestehenden Anlagen gibt es die Förderung in zwei Tarifmodellen: einen reinen Einspeisetarif und einen Eigenverbrauchstarif.

Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von bis zu 250 Kilowatt können sich einen der Tarife auswählen und innerhalb des Förderzeitraums zwei Mal in den jeweils anderen Tarif wechseln. Liegt die Anlagenleistung zwischen 250 Kilowatt und einem Megawatt, kann der Betreiber ausschließlich den reinen Einspeisetarif wählen. Er muss den kompletten Strom ins Netz einspeisen.

#### **5.18.5. Frankreich**

Im August 2015 wurde das Gesetz für die Energiewende und grünes Wachstum (*Loi relative à la transition énergétique pour la croissance verte*) verabschiedet, mithilfe dessen die französische Regierung in Übereinstimmung mit den aktuellen Umwelt- und Energiebeihilferichtlinien der Europäischen Kommission neue Fördermechanismen einführt.

Der geltende Rechtsrahmen in Frankreich sah ehemals vor, dass Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen je nach Technologie eine feste Einspeisevergütung über einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren erhalten. Anschließend wurde das Prinzip der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit einer Förderung durch eine gleitende Marktprämie, die zusätzlich zum Marktpreis ausgeschüttet werden soll, festgelegt. Diese Regelung ist für neue Großanlagen, die reife Technologien verwenden, Pflicht.

Artikel 104 des Energiewendegesetzes (auf Französisch) legt die Rechtsgrundlagen für die Einführung der Direktvermarktung mit gleitender Marktprämie (*complément de rémunération*) für erneuerbare Energien in Frankreich. Konkret wurde durch diesen Artikel im legislativen Teil des französischen Energiegesetzbuches (*Code de l'énergie*) ein neuer Paragraph mit dem Titel „Die Marktprämie“ (Artikel L. 314-18 bis L. 314-27) eingeführt. Dieser Abschnitt legt die Grundprinzipien des neuen Fördermechanismus fest.

Im Artikel D. 314-16 des Energiegesetzbuches (Verordnung Nr. 2016-691 zu den vergütungsfähigen Anlagen) sind diejenigen Neuanlagen aufgelistet, die künftig weiterhin mit einer festen Einspeisevergütung vergütet werden können. Zu diesen Anlagen gehören unter anderem Photovoltaik-Aufdachanlagen mit einer installierten Leistung  $\leq 100$  kWp und Photovoltaikanlagen zwischen 100 kWp und 500 kWp nach Teilnahme in einer Ausschreibung im Pay-as-bid-Verfahren.

Entsprechend Artikel D. 314-23 des Energiegesetzbuches (Verordnung Nr. 2016-691) werden Photovoltaikneuanlagen mit einer Leistung größer als 500 kWp mit einer Marktprämie vergütet. Zu den wichtigsten Ergebnissen des im Herbst 2019 verabschiedeten Energie- und Klimagesetzes gehört die Erhöhung des Zieles zur Senkung der Treibhausgasemissionen, die Einführung des Prinzips der Klimaneutralität bis 2050, die Erhöhung des Ziels der Senkung des Verbrauchs fossiler Energie auf 40 % bis 2030, die Erhöhung des EE-Ausbauziels auf mindestens 33% bis 2030, sowie das Verschieben der 50 %Marke für den Atomenergieanteil im Strommix auf 2035. Mit dem in 2015 verabschiedeten Energiewendegesetz für grünes Wachstum (*Loi relative à la transition énergétique pour la croissance verte, LTCEV*) wurden in Frankreich zwei Planungsinstrumente für die nationale Energie- und Klimapolitik geschaffen. Die nationale Dekarbonisierungsstrategie (*Stratégie nationale bas carbone, SNBC*) setzt die Senkungspfade für treibhausgasemittierende Sektoren fest während die mehrjährige Programmplanung für Energie (*Programmation pluriannuelle de l'énergie, PPE*) diese Zielvorgaben in konkrete Meilensteine für den Energiemix umsetzt.

Das Gesetz sieht folgende Maßnahmen im Bereich der Regulierung des Energiesektors der erneuerbaren Energien vor:

Alle Fördermaßnahmen für Strom und Gas aus erneuerbaren Energiequellen müssen jetzt den CO<sup>2</sup> Fußabdruck von Projekten als Teil ihrer Förderkriterien für Förderprogramme beinhalten (Art. 30).

Kollektiver Eigenverbrauch wurde durch die Einführung des Konzepts einer „erneuerbaren Energien Gemeinschaft“ (CER) unter anderem in Bezug auf Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf und Selbstverbrauch erneuerbarer Energien im Gesetz definiert (Art. 40). Dies soll die Entwicklung lokaler Projekte durch die Schaffung von diesen Gemeinschaften fördern. Es ist ein neues Instrument für die Entwicklung von Projekten, die von Bürgern oder lokalen Behörden getragen werden sollen. Der Artikel weitet den Geltungsbereich des Rechtsrahmens für Eigenverbrauch des PACTE-Gesetzes auf kollektiven Eigenverbrauch aus.

Der Eigenverbrauch innerhalb eines gleichen Gebäudes ist gesetzlich verankert worden. Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Umweltprüfungsverfahrens zur Prüfung von Erneuerbaren-Energien-Projekten (Art. 33 und 35).

Das Gesetz sieht folgende neue Regelungen für die Solarenergie vor:

Neue genehmigungspflichtige Anlagen, Betriebsstätten für Industrie oder Handwerk, Lagerhallen, private Gewerbehallen oder neue überdachte und öffentlich zugängliche Parkplätze mit mehr als 1.000 Quadratmetern müssen erneuerbare Energien, insbesondere Solarparks installieren, oder eine Begrünung auf mindestens 30 % der Dachfläche umsetzen (Art. 47).

Das Gesetz erleichtert die Durchführung von PV-Projekten, insbesondere auf Carports, die auf Parkplätzen integriert sind (Art. 44 und 45).

#### **5.18.6. Deutschland**

Die Abnahme und Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen sind in Deutschland durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz („**EEG**“) geregelt, welches am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Zweck des EEG ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60% und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80% gesteigert werden. Dieser Ausbau soll beständig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen (*Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>*). Mit der EEG Novelle im Jahr 2017 wurde ein grundlegender Systemwechsel vollzogen. Die Förderhöhe für einzelne Erneuerbare-Energien-Anlagen wurde nicht mehr durch den Gesetzgeber festgelegt, sondern im Wettbewerb mit Hilfe von Ausschreibungen ermittelt. Somit kam der deutsche Gesetzgeber den Anforderungen der EU-Richtlinie nach, die die Festlegung der Vergütung für Erneuerbare-Energien-Anlagen über Ausschreibungen voraussetzt. Eine Pflicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen trifft alle Photovoltaikanlagen ab einer installierten Leistung von 750 Kilowatt („**kW**“). Anlagen mit geringerer Leistung haben – je nach Technologie und Größe der Anlage – einen gesetzlich festgelegten Förderanspruch für den Strom, den sie in das Netz einspeisen. Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW erhalten eine feste Einspeisevergütung. Für alle Anlagen über 100 kW besteht die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Leipziger Strombörse, so dass für diese Anlagen eine Vergütung in Form der gleitenden Marktprämie vorgesehen ist. Anlagen über 750 kW, für die die Pflicht zur Ausschreibung besteht, müssen ihren Strom ebenfalls direkt vermarkten. Der anzulegende Wert für die Marktprämie wird jedoch nicht mehr gesetzlich festgelegt, sondern im wettbewerblichen Verfahren ermittelt (*Quelle: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Ausschreibungen/Solaranlagen/Ausschreibungsverfahren/Solar\\_Verfahren\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Solaranlagen/Ausschreibungsverfahren/Solar_Verfahren_node.html)*).

Mit dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom September 2020 soll das geltende EEG 2017 nun durch ein grundlegend novelliertes EEG ersetzt werden, das zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt („**EEG 2021**“). Verfolgt wird vor allem das Ziel der Umsetzung des „Klimaschutzprogramms 2030“, d.h., dass bis zum Jahr 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs durch die erneuerbaren Energien gedeckt sein sollen, sowie das Ziel, den marktgetriebenen Ausbau voranzutreiben. Darüber hinaus soll der gesamte Strom in Deutschland bis 2050 treibhausgasneutral sein. Das gilt sowohl für den im Land selbst produzierten Strom als auch für Importe. Um bis 2030 das 65-Prozent-Ziel zu erreichen, werden Ausbaupfade für die einzelnen Erzeugungsarten festgelegt. Für Photovoltaik liegt das Ziel 2030 bei 100 GW installierter Leistung.

Das EEG 2021 erkennt an, dass der Weiterbetrieb jener Anlagen, die bereits seit 20 Jahren in Betrieb sind und somit deren Förderung ausgelaufen ist, durch das Gebot der Direktvermarktung unter Umständen unwirtschaftlich

wird. Daher gibt es eine Übergangsregelung für Anlagen bis 100 kW Leistung, die vorsieht, dass Betreiber solcher Anlagen bis 2027 ihren Strom einspeisen können und dafür den Marktwert abzüglich der Vermarktungskosten erhalten. Diese Regel greift insbesondere für Solaranlagen aus den Anfangsjahren des EEG. Allerdings muss der gesamte Strom eingespeist werden. Der Eigenverbrauch soll bei diesen Anlagen mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Im Gegensatz zum EEG 2017 sieht das EEG 2021 erstmals eine Ausschreibungspflicht für Dachanlagen vor. Ab 2021 werden Zuschläge für große Dachanlagen in Ausschreibungen vergeben. Zunächst gilt dies für Anlagen, die größer als 500 Kw sind; bis 2025 wird die Leistungsgrenze auf 100 Kw abgesenkt. Das Ausschreibungsvolumen wird dabei jährlich erhöht, so dass im Jahr 2021 bereits 200 MW und bis 2028 eine Menge von insgesamt 5,3 MW vorgesehen sind. Der Strom aus diesen Anlagen darf jedoch nicht selbst genutzt werden, da das EEG Eigenverbrauch bei Ausschreibungsanlagen verbietet. Die Ausschreibungsmengen für PV-Freiflächenanlagen betragen in den nächsten Jahren zwischen 1,9 und 1,6 GW, wobei im nächsten Jahr mit 1,9 GW das größte Volumen zur Verfügung stehen soll. Die zulässige Größe von Freiflächenanlagen in der Ausschreibung wird von 10 auf 20 MW Leistung ausgedehnt. Rechnet man Dach- und Freiflächenanlagen zusammen, soll von 2021 bis 2028 eine Solarleistung von 18,8 GW über Ausschreibungen realisiert werden. Für große Mieterstromprojekte soll es wieder eine Vergütung geben. Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag soll für Anlagen bis 10 kw 2,66 Cent pro Kilowattstunde betragen, bei Anlagen bis 40 kw 2,40 Cent und bei Anlagen bis 750 kw 1,42 Cent.

Bezüglich der Ausschreibungen für Solaranlagen (§§ 37-38b EEG 2021) sind des Weiteren insbesondere folgende wichtige Änderungen zu vermerken:

Die Leistung für PV-Freiflächenanlagen in Ausschreibungen wird von 10 auf 20 MW angehoben. Gebote für Freiflächenanlagen bis 20 Megawatt werden damit generell möglich (§ 37 III EEG 2021). Begründet wird diese Änderung mit der verbesserten Technologieeffizienz: Im Jahr 2011 nahm eine Freiflächenanlage mit 10 MW die gleiche Fläche ein wie eine heutige Freiflächenanlage mit 20 MW.

Der Höchstwert für die PV-Ausschreibungen von Freiflächenanlagen wurde von 7,50 Cent pro Kilowattstunde auf 5,90 Cent pro Kilowattstunde gesenkt (§ 37 b I EEG 2021). Dies dient dem Schutz vor Überförderung von Solaranlagen bei ausbleibendem Wettbewerb. Der bisherige Höchstwert wurde in den Solarausschreibungen aufgrund des stetig herrschenden Wettbewerbs nicht erreicht. Der höchste durchschnittliche Zuschlagswert lag lediglich bei 5,50 Cent pro Kilowattstunde. Ab dem 1. Januar 2022 soll der Höchstwert für Solaranlagen dann anhand des durchschnittlich höchsten Zuschlagswerts der letzten drei Gebotstermine bestimmt werden, wobei auf das jeweils höchste bezuschlagte Gebot noch acht Prozent addiert wird (§ 37b II EEG 2021). Vorgesehen sind künftig auch separate Ausschreibungen für PV-Dachanlagen (§§ 38c-i EEG 2021). Angewandt werden dabei im Wesentlichen die Regelungen der Solarausschreibungen für Freiflächen. Eigenverbrauch ist unzulässig (§ 38c EEG 2021). Abgegeben werden dürfen Gebote nur für Solaranlagen in, an oder auf Gebäuden sowie an Lärmschutzwänden (§ 38d I EEG 2021).

Für die Ausschreibung für PV-Dachanlagen wird ein selbstständiger Höchstwert von 9,0 Cent pro Kilowattstunde festgelegt (§ 38f I EEG 2021). Dieser ist höher als der für die Ausschreibung sonstiger Solaranlagen, da die Errichtungskosten von Solaranlagen auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden durch ihre durchschnittlich kleine Anlagegröße grundsätzlich – z.B. für Gerüste bzw. Montage – höher sind als auf sonstigen baulichen Anlagen oder Freiflächen. Ab dem 1. Januar 2022 verringert sich der Höchstwert pro Jahr um jeweils ein Prozent gegenüber dem Höchstwert des vorangegangenen Jahres (§ 38f II EEG 2021).

Neben der staatlich garantierten Einspeisevergütung bietet das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) mit dem „Marktanreizprogramm (MAP) Wärme aus erneuerbaren Energien“ Förderung für Unternehmen – insbesondere für kleinere oder mittlere Unternehmen. Das Ziel ist es, die Begünstigten dazu zu bewegen, die Erzeugung von Wärme, aber auch von Kälte im Betrieb auf regenerative Quellen umzustellen. Antragsberechtigt sind Unternehmen jeglicher Größe, Landwirte und auch Contracting-Geber (Investoren). Sie können zwischen einem KfW-Förderdarlehen mit attraktiven Tilgungszuschüssen oder direkten Investitionszuschüssen über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wählen.

## 6. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte wesentliche Finanzinformationen nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches („HGB“), für die zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2018 abgelaufenen Geschäftsjahre sowie dem Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 der Greencells GmbH.

Anleger sollten die in den nachstehenden Tabellen enthaltenen ausgewählten Finanzinformationen zusammen mit den weiteren Finanzinformationen in diesem Prospekt, insbesondere im Finanzteil und in den Abschnitten „1. RISIKOFAKTOREN“ und „5. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT“ lesen.

Die RF Treuhand hat den Einzeljahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2018 nach HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Emittentin war für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr von der Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses befreit.

Ernst&Young hat den Einzeljahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2019 nach HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 der Emittentin wurde ebenfalls von Ernst & Young geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Sowohl die RF Treuhand als auch Ernst & Young sind Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

Die Angaben zum Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 der Emittentin wurden dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2020 entnommen.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

### 6.1. Ausgewählte Daten der Gewinn- und Verlustrechnung

<b><u>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB</u></b> <b>(in TEUR)</b>	<b>Sechsmonatszeitraum zum</b>		<b>Geschäftsjahr</b>
	<b>30. Juni</b>		<b>zum 31.</b>
	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>Dezember</b>
	<i>(ungeprüft)</i>		<i>(geprüft)</i>
Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderungen .....	35.574	37.810	84.148
Sonstige betriebliche Erträge .....	652	339	917
Materialaufwand .....	30.873	31.373	68.882
Personalaufwand .....	2.557	3.748	6.148
Abschreibungen .....	92	86	302
Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	1.790	2.673	4.665
Zinsen und ähnliche Aufwendungen .....	879	552	1.470
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag .....	1	0	1.200
<b>Ergebnis nach Steuern .....</b>	<b>34</b>	<b>-283</b>	<b>2.397</b>
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag .....</b>	<b>29</b>	<b>-308</b>	<b>2.370</b>

<b><u>Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB der Greencells GmbH</u></b> <b>(in TEUR)</b>	<b>Geschäftsjahr zum 31.</b>	
	<b>Dezember</b>	
	<b>2019</b>	<b>2018</b>
	<i>(geprüft)</i>	
Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderungen .....	83.857	60.351
Sonstige betriebliche Erträge .....	658	838
Materialaufwand .....	70.540	55.237
Personalaufwand .....	4.615	3.186
Abschreibungen .....	183	223
Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	3.850	4.315
Zinsen und ähnliche Aufwendungen .....	1.286	261
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag .....	1.198	-314
<b>Ergebnis nach Steuern .....</b>	<b>2.844</b>	<b>-1.719</b>
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag .....</b>	<b>2.840</b>	<b>-1.725</b>

## 6.2. Ausgewählte Bilanzdaten

<u>Konzern-Bilanz-Daten nach HGB</u> (in TEUR)	30. Juni		31. Dezember
	2020	2019	2019
	<i>(ungeprüft)</i>		<i>(geprüft)</i>
Anlagevermögen	14.538	1.761	14.847
Umlaufvermögen	20.276	36.520	23.843
Rechnungsabgrenzungsposten	105	110	49
<b>Summe Aktiva</b>	<b>34.918</b>	<b>38.391</b>	<b>38.739</b>
Eigenkapital	9.364	6.761	9.490
Rückstellungen	3.388	1.940	2.548
Verbindlichkeiten	22.167	29.690	26.701
<b>Summe Passiva</b>	<b>34.918</b>	<b>38.391</b>	<b>38.739</b>

<u>Einzelbilanz-Daten nach HGB der Greencells GmbH</u> (in TEUR)	31. Dezember	
	2019	2018
	<i>(geprüft)</i>	
Anlagevermögen	362	432
Umlaufvermögen	38.331	36.234
Rechnungsabgrenzungsposten	49	49
<b>Summe Aktiva</b>	<b>38.742</b>	<b>36.715</b>
Eigenkapital	9.944	7.104
Rückstellungen	2.517	1.375
Verbindlichkeiten	26.281	28.236
<b>Summe Passiva</b>	<b>38.742</b>	<b>36.715</b>

## 6.3. Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

<u>Konzern-Kapitalflussrechnung nach HGB</u> (in TEUR)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	2019	
	<i>(geprüft)</i>	
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit .....		12.142
Cashflow aus der Investitionstätigkeit.....		-13.717
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit.....		5.845

<u>Kapitalflussrechnung nach HGB der Greencells GmbH</u> (in TEUR)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	2019	2018
	<i>(geprüft)</i>	
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit .....	6.073	-1.140
Cashflow aus der Investitionstätigkeit.....	-113	-217
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit.....	-1.310	2.213

## 7. GEWINNPROGNOSE DER EMITTENTIN

### 7.1. Gewinnprognose für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020

Die folgende Gewinnprognose (nachfolgend auch die „**Prognose**“) der Greencells GmbH bezieht sich auf das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT) der Greencells GmbH-Gruppe („**Konzern-EBIT**“) für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020.

Die Prognose stellt keine Beschreibung von Tatsachen dar und sollte von potenziellen Anlegern nicht als solche verstanden werden. Es handelt sich um eine Prognose der Geschäftsführung der Gesellschaft bezüglich des Konzern-EBIT der Greencells GmbH.

Das Konzern-EBIT wird von der Greencells GmbH-Gruppe wie folgt ermittelt:

Betriebsleistung

- Materialaufwand
- Personalaufwand
- Abschreibungen
- sonstige betriebliche Aufwendungen
- Steuern (ohne Ertragssteuern)
- = Betriebsergebnis (EBIT)

Die Art und Weise, in der die Gesellschaft das Konzern-EBIT ermittelt, muss nicht konsistent zur Ermittlung anderer Unternehmen sein. Entsprechend kann das hier dargestellte Konzern-EBIT nicht vergleichbar mit dieser oder vergleichbaren Kennzahlen anderer Unternehmen.

Die Prognose enthält Annahmen über zukünftige Ereignisse und Handlungen, die naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Potenzielle Anleger sollten nicht in unangemessenem Umfang auf diese Annahmen vertrauen.

Diese Annahmen beziehen sich auf Faktoren, die von der Geschäftsführung der Greencells GmbH beeinflusst (wenn auch unter Umständen nur in geringem Maße) oder aber nicht beeinflusst werden können. Auch wenn die Geschäftsführung der Greencells GmbH der Auffassung ist, dass diese Annahmen zum Zeitpunkt der Gewinnprognose nach bestem Wissen getroffen wurden, könnten sie sich als fehlerhaft oder unbegründet erweisen. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere der Annahmen fehlerhaft oder unbegründet war bzw. waren, so können die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von der Gewinnprognose abweichen.

Insbesondere durch die Coronalage welcher die Greencells GmbH bisher robust begegnen konnte, entstehen weiterhin Unsicherheiten. Die Gewinnprognose, vermindert um die Kosten der Anleihe, sieht die Geschäftsführung weiter als realistisch an. Es muss jedoch explizit darauf hingewiesen werden, dass es naturgemäß im Projektgeschäft zu Verschiebungen kommen kann. Hierauf hat die Geschäftsführung nur bedingt bis keinen Einfluss. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus den untenstehenden Faktoren kann sich eine Verschlechterung bzw. Verschiebung der Prognose ergeben. Die Geschäftsführung der Greencells GmbH überwacht diese Punkte permanent hat aber nur bedingten Einfluss auf das Eintreten.

### 7.2. Gewinnprognose für das laufende Geschäftsjahr 2020 auf Basis des HGB-Konzernabschlusses

Die Geschäftsführung der Greencells GmbH hat im Lagebericht des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 für das Jahr 2020 einen Konzern-EBIT in Höhe von EUR 1,9 Mio. prognostiziert. Zum Zeitpunkt dieser Prognose konnten etwaige Einmalaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Begebung der Anleihe entstehen, und außerhalb des eigentlichen operativen Geschäfts der Gesellschaft anfallen, noch nicht

abgeschätzt werden und fanden von daher keinen Eingang in die damalige Prognose.

Vor diesem Hintergrund ist die seinerzeit getroffene Prognose um die mit der Anleiheemission verbundenen Kosten, sofern sie im Geschäftsjahr 2020 erfolgswirksam anfallen, zu korrigieren.

Daraus ergibt sich eine neue Schätzung bzgl. des Konzern-EBIT in Höhe von TEUR 500 für das laufende Geschäftsjahr 2020.

### **7.3. Allgemeine Anmerkungen zu der Prognose**

Der Prognose wurden die Rechnungslegungsgrundsätze des HGB zugrunde gelegt. Die der Erstellung der Prognose zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätze sowie Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den im geprüften und uneingeschränkt testierten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 angewandten Grundsätzen und Methoden und sind insofern vergleichbar mit den historischen Finanzinformationen.

Die vorliegende Prognose der Greencells GmbH dient ausschließlich zur Berücksichtigung in einem Prospekt für die Begebung der Schuldverschreibungen und stellt die beste Schätzung der Gesellschaft zum 11. November 2020 dar.

### **7.4. Faktoren und Annahmen für die Prognose**

#### **7.4.1. Nicht beeinflussbare Faktoren**

Die Konzern-EBIT-Prognose für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 ist Faktoren unterworfen, auf die die Geschäftsführung der Greencells GmbH keinen Einfluss hat. Diese Faktoren und die damit verbundenen Annahmen werden im Folgenden aufgeführt:

##### *Faktor: Gesamtwirtschaftliche Entwicklung*

Die Geschäftsführung ist für die Zwecke der Prognose von einem leicht positiven globalen Wachstum ausgegangen. Dabei wurde auch für den weltweiten Zubau von Solarkraftwerken ein Wachstum unterstellt.

##### *Faktor: Entwicklung der witterungsbedingten Einflüsse*

Die Geschäftsführung ist für die Zwecke der Prognose davon ausgegangen, dass keine ungünstigen Witterungsbedingungen die Fertigstellung von Projekten negativ beeinflusst haben. So kann ein besonders strenger und kalter Winter zu Projektverschiebungen führen und damit die Projektabnahme und Gewinnrealisierung beeinträchtigen. Ebenso können überdermaßen nasse Monate Projektfertigstellungen verzögern.

##### *Faktor: Unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt*

Die Geschäftsführung ist für die Zwecke der Prognose davon ausgegangen, dass im Aufstellungszeitraum keine wesentlichen Ereignisse eingetreten sind, die wesentliche oder nachhaltige Einschränkungen der laufenden Geschäftstätigkeit bei den einzelnen Gesellschaften des Konzerns zur Folge haben und die bei Bekanntwerden im Aufstellungszeitraum berücksichtigt werden müssten (werterhellende Ereignisse). Hierunter fallen zum Beispiel Brände, Hochwasser, Überschwemmungen, Orkane, Unwetter, Erdbeben oder terroristische Anschläge

##### *Faktor: Projektverschiebungen*

Für die Prognose wurden Projekte aufgenommen die sich in Verhandlung befinden. Obwohl die Gesellschaft über eine breite Pipeline verfügt, können immer Projekte deren Bau die Greencells GmbH im Auftrag von Dritten plant sich kurzfristig auf das nächste Geschäftsjahr verschieben.

##### *Faktor: Wertminderungsrisiken*

Die Geschäftsführung ist für Zwecke der Prognose davon ausgegangen, dass sich keine außerplanmäßigen Wertminderungen von Forderungen ergeben werden. Negative Entwicklungen auf Kundenseite können zu negativen Folgen für die Gesellschaft führen.

#### *Faktor: Währungsrisiken*

Mögliche Währungsrisiken können im Zusammenhang mit Projekten im „Nicht-Euro-Währungsraum“ entstehen. Die interne Finanzierungsabteilung prüft hierzu jedes Projekt im Vorfeld und gibt Empfehlungen zur Strukturierung. Generell wird versucht, die Risiken durch sog. natural hedges zu minimieren. Trotzdem können hieraus negative sowie positive Folgen entstehen.

#### *Faktor: Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge*

Die Geschäftsführung ist für Zwecke der Gewinnprognose davon ausgegangen, dass das Verhältnis von sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu Umsatzerlösen für das Geschäftsjahr 2020 jeweils ca. auf dem Niveau des Vorjahres liegt. Aufwendungen für die Anleihe wurden hier ursprünglich nicht berücksichtigt. Dadurch wird der sonstige betriebliche Aufwand um ca. 1,4 Mio. € außerplanmäßig steigen. Sonstige betriebliche Erträge werden grundsätzlich nicht geplant, da diese in der Vergangenheit im Wesentlichen aus Währungseffekten bestanden.

#### **7.4.2. Beeinflussbare Faktoren**

Nach Auffassung der Geschäftsführung existieren keine Faktoren, die die Gesellschaft vollständig beeinflussen kann.

#### **7.4.3. Sonstige Erläuterungen**

Da die Gewinnprognose auf der Grundlage von Annahmen über vergangene Ereignisse und Handlungen erstellt wird, ist sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die tatsächlichen Umsatzerlöse und das tatsächliche Konzern-EBIT für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 wesentlich von den in der Gewinnprognose geschätzten Werten abweichen.

Die Prognose wurde am 11. November 2020 erstellt.

## 8. ALLGEMEINE ANGABEN BETREFFEND DIE WERTPAPIERE

### 8.1. Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere

Bei den angebotenen Schuldverschreibungen handelt es sich um auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 und im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00.

Der endgültige Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen wird auf der Grundlage der im Rahmen des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung erhaltenen Zeichnungsaufträge festgesetzt und nach dem Ende des Angebotszeitraums, spätestens jedoch am 9. Dezember 2020, auf der Webseite der Emittentin ([www.greencells.com/ir](http://www.greencells.com/ir)) und der Webseite der Börse Luxemburg ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) bekannt gegeben. Die Schuldverschreibungen gewähren keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte an Gesellschafterversammlungen der Emittentin.

Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

- International Securities Identification Number (ISIN): DE000A289YQ5
- Wertpapierkennnummer (WKN): A289YQ

### 8.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Schuldverschreibungen ausgegeben werden, und Beschlüsse über deren Schaffung

Die mit diesem Prospekt öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin nach deutschem Recht als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben. Der Inhalt einer Inhaberschuldverschreibung ist nur in den Grundzügen in den §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (das „BGB“) sowie im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz*, das „SchVG“) gesetzlich geregelt. Das Rechtsverhältnis zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Anleihegläubiger basiert im Wesentlichen auf den in diesem Prospekt in Abschnitt „II ANLEIHEBEDINGUNGEN“ abgedruckten Anleihebedingungen.

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen wird von der Geschäftsführung der Greencells GmbH voraussichtlich am 9. Dezember 2020 beschlossen werden.

### 8.3. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös (wie unten definiert) aus der Platzierung der Schuldverschreibungen zur Finanzierung und Refinanzierung laufender und künftiger Projekte zu verwenden. Dabei soll der Nettoemissionserlös schwerpunktmäßig für den Ausbau der Projektentwicklung verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird die Emittentin in Abstimmung mit der Greencells Group Holdings projektgebunden wesentliche Teile des Nettoemissionserlöses – gegen Gewährung entsprechender Sicherheiten (u.a. Verpfändung von Anteilen, die unbelastet von etwaigen Finanzierungen Dritter sind) – an die Greencells Group Holdings darlehensweise weiterreichen, wobei die Verzinsung oberhalb des für die Schuldverschreibung maßgeblichen Zinses liegen soll. Mit diesen Mitteln soll – in Ergänzung zu Eigenmitteln – die Projektentwicklung in europäischen Kernmärkten und Märkten mit geringen Länderrisiken auszubauen. Der Erwerb von Projekten erfolgt jedoch erst ab der mittleren Entwicklungsphase (siehe „5.2.1 Projektphasen“), d.h. bei Vorliegen einer positiven Machbarkeitsanalyse und zu einem Zeitpunkt, an dem die wesentlichen Entwicklungsrisiken bereits ausgeschlossen sind.

Die Greencells-Gesamtgruppe beabsichtigt ferner die Nettoemissionserlöse wie folgt zu verwenden:

- Selektive Nutzung von Opportunitäten zum Erwerb fast baureifer Projektrechte und darüber Gewinnung gesicherter EPC- und O&M-Verträge.
- Stärkung der Kapitalbasis für Bauphasen und operative Betriebsphasen; und

- Investitionen in den Ausbau der Präsenz in den Zielmärkten, Personalentwicklung und Ausbau der Entwicklungskapazitäten.

Die Höhe der Beträge, die für die einzelnen Maßnahmen gegebenenfalls verwendet werden, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass die tatsächliche Gewichtung und Reihenfolge der Mittelverwendung deutlich von der beabsichtigten Gewichtung und Reihenfolge abweichen kann. Zudem wird die Emittentin die Verwendungsmöglichkeiten regelmäßig kritisch überprüfen und gegebenenfalls den aktuellen Gegebenheiten anpassen. Dies bedeutet, dass angedachte Verwendungsmöglichkeiten je nach Marktentwicklung eventuell verschoben oder ausgetauscht werden können.

Unter der Annahme einer vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe des Maximalvolumens wird der Bruttoemissionserlös (vor dem Abzug der Emissionskosten) EUR 25 Mio. betragen. Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen entstehen der Emittentin sowohl erfolgsunabhängige Kosten, insbesondere die Basisvergütung des Sole Lead Manager sowie Kosten für Rechtsberatung und Kosten des Abschlussprüfers, als auch vom Nennbetrag der letztlich emittierten Schuldverschreibungen abhängige Kosten, insbesondere in Form der Provision des Sole Lead Managers. Die Emittentin schätzt die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibung in Höhe des Maximalvolumens auf rund EUR 1,4 Mio. In diesem Fall verbliebe ein Erlös nach Abzug der Emissionskosten von EUR 23,6 Mio. (der „**Nettoemissionserlös**“).

#### **8.4. Währung der Wertpapieremission**

Die Emissionswährung der Schuldverschreibungen ist EURO (€).

#### **8.5. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin**

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und, vorbehaltlich der Besicherung, mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen sind besichert durch (i) die Verpfändung von Geschäftsanteilen an Solar-Projektgesellschaften, die von der Greencells Group Holdings bzw. mit ihr verbundenen Personen gehalten werden, die einen Marktwert haben, der insgesamt mindestens 132,50% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung entspricht sowie (ii) die Sicherungsabtretung von Forderungen aus EPC-Verträgen der Emittentin mit einem Vertragsvolumen von mindestens EUR 10 Mio.

#### **8.6. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte**

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte ergeben sich aus den im Abschnitt „**11 ANLEIHEBEDINGUNGEN**“ enthaltenen Anleihebedingungen.

Der Ausgabebetrag je Schuldverschreibung entspricht 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, mithin EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung (der „**Ausgabebetrag**“). Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben Anspruch auf Zinszahlungen. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 9. Dezember 2020 (der „**Begebungstag**“ (einschließlich) bis zum 9. Dezember 2025 (ausschließlich) (der „**Fälligkeitstag**“) mit 6,50% per annum verzinst. Die Zinsen sind jeweils halbjährlich, nachträglich am 9. Juni und am 9. Dezember eines jeden Jahres, d.h. erstmals am 9. Juni 2021 zu zahlen. Ist der Fälligkeitstag für die Zahlung von Zinsen kein Geschäftstag, sind die Zinsen am nächsten Geschäftstag fällig.

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu 100,00 % ihres Nennwertes zurückzahlen, sofern sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt wurden.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

## **8.7. Rendite**

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100,00% des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung.

Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzieltm Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Schuldverschreibungen zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Schuldverschreibungen, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

## **8.8. Vertretung der Inhaber der Wertpapiere**

Ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger wurde in den Anleihebedingungen zunächst nicht bestimmt. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen (siehe Abschnitte „11 ANLEIHEBEDINGUNGEN“ und „12 ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER“).

## **8.9. Begebungstag**

Der Begebungstag der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich der 9. Dezember 2020 sein.

## **8.10. Laufzeit**

Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 9. Dezember 2025-

## **8.11. Beschreibung etwaiger Beschränkungen der Übertragbarkeit der Wertpapiere**

Die Schuldverschreibungen können jederzeit ohne Zustimmung der Emittentin und ohne Anzeige bei der Emittentin freihändig verkauft, vererbt oder anderweitig übertragen werden.

Die Verfügung über die Miteigentumsanteile an der bei der Verwahrstelle hinterlegten Globalurkunde erfolgt durch Abtretung des Miteigentumsanteils in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit geltendem Recht.

## **8.12. Einbeziehung in den Börsenhandel**

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den *Open Market* der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den börslichen Handel erfolgt voraussichtlich am 9. Dezember 2020, wobei die Entscheidung hinsichtlich der Einbeziehung in den Freiverkehr seitens der Frankfurter Wertpapierbörse getroffen wird und eine Einbeziehung nicht garantiert wird.

Der Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse ist ein sog. Multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne der im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („**MiFID II**“), jedoch kein „geregelter Markt“ im Sinne von MiFID II. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ erfolgt nicht.

Die Emittentin behält sich vor, nach (jedoch nicht vor) Notifizierung dieses Prospekts an die BaFin und an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und Beginn des Angebots, aber vor dem als Valutatag vorgesehenen 9. Dezember 2020 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

## **8.13. Zahlstelle**

Die Emittentin hat die KAS Bank N.V. – German Branch, mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100517,

(„KAS Bank“), einer Zweigniederlassung der KAS. BANK. N.V., einer Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (Amsterdam Trade Register no. 33001320) (die „Zahlstelle“) mit der Funktion der Zahlstelle beauftragt.

#### **8.14. Rating**

Weder für die Schuldverschreibungen noch für die Emittentin besteht derzeit ein Rating durch eine Ratingagentur. Die Einholung eines solchen Ratings ist auch nicht beabsichtigt.

#### **8.15. Interesse natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind**

Die KAS Bank steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält die KAS Bank eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat die KAS Bank auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Die Emittentin hat die ICF BANK zur Unterstützung bei der technischen Abwicklung der Kaufaufträge über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA beauftragt. Die Vergütung der Dienstleistungen der ICF BANK im Zusammenhang mit dem Angebot ist abhängig vom technischen Aufwand wird jedoch einen Betrag von EUR 10.000,00 als Vergütung nicht überschreiten. Es findet keine Vertriebsleistung der ICF BANK statt.

Die DICAMA AG mit Geschäftsanschrift Kanzleistraße 17, 74405 Gaildorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 571775 („DICAMA“), steht als Finanzierungsberater in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. DICAMA erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat DICAMA auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Herr Andreas Hoffmann hat als mittelbarer Gesellschafter der Greencells GmbH mit einem Anteilsbesitz von 50% an der HK Renewables, die zugleich 50% der Anteile an der Greencells GmbH hält, und zugleich deren einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist, ein eigenes Interesse an dem Angebot.

Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

## 9. ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

### 9.1. Das Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 25.000.000,00 mit 6,50 % p.a. festverzinsliche Inhaberteilschuldverschreibungen fällig zum 9. Dezember 2025 (ISIN: DE000A289YQ5; WKN: A289YQ) (die „**Schuldverschreibungen**“ oder einzeln eine „**Schuldverschreibung**“) und mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (der „**Nennbetrag**“) zum Erwerb an (das „**Angebot**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (iii) einem von der Emittentin durchzuführenden öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“), in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) und in der Republik Österreich („**Österreich**“) über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA (oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen) (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) sowie in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im „*Tageblatt*“ (das „**Öffentliche Angebot**“) (siehe „*9.3 Zeichnungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots*“.);
- (iv) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen. Die Privatplatzierung erfolgt ausschließlich in Luxemburg, Deutschland sowie in bestimmten weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland („**Vereinigtes Königreich**“), der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“), Kanada, Australien und Japan gemäß den weiteren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (die „**Privatplatzierung**“) (siehe „*9.4 Zeichnungen im Rahmen der Privatplatzierung*“.).

Außerhalb Luxemburgs, Deutschlands und Österreichs erfolgt kein öffentliches Angebot. Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Angebot. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000,00 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000,00. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht. Es bestehen keine Bezugs- oder Vorzugszeichnungsrechte. Somit besteht auch kein Verfahren für die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden („**Depotführende Stelle**“).

### 9.2. Angebotszeitraum und Zeitplan für das Angebot

Der Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot durchgeführt wird (der „**Angebotszeitraum**“), beginnt (jeweils vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung) am 16. November 2020 und endet am 7. Dezember 2020 (um 12:00 Uhr MEZ);

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen oder das Öffentliche Angebot und/oder die Privatplatzierung abubrechen. Im Falle einer Verlängerung des Angebotszeitraums wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Das Angebotsergebnis wird nach Ende des Angebotszeitraums spätestens jedoch am 9. Dezember 2020 auf der Webseite der Emittentin ([www.greencells.com/ir](http://www.greencells.com/ir)) bekannt gegeben.

Für das Öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Detailzeitplan vorgesehen:

<b>Datum</b>	<b>Ereignis</b>
12. November 2020 .....	Billigung des Prospekts durch die CSSF und anschließende Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ( <i>BaFin</i> ) und die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ( <i>FMA</i> )
Unverzüglich nach Billigung .....	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Gesellschaft ( <a href="http://www.greencells.com/ir">www.greencells.com/ir</a> ) und der Börse Luxemburg)
16. November 2020 .....	Beginn des Öffentlichen Angebots
7. Dezember 2020 .....	Ende des Öffentlichen Angebots (12:00 Uhr MEZ) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
9. Dezember 2020 .....	Veröffentlichung des Ergebnisses des Öffentlichen Angebots auf der Webseite der Emittentin
13. November 2020 .....	Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibung in den Freiverkehr (Quotation Board) der Frankfurter Wertpapierbörse
9. Dezember 2020 .....	Begebungstag bzw. Liefertermin und Lieferung der Schuldverschreibungen
9. Dezember 2020 .....	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Freiverkehr (Quotation Board) der Frankfurter Wertpapierbörse

### 9.3. Zeichnungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots

Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen über die Zeichnungsfunktionalität erwerben möchten, müssen ihre Zeichnungsangebote über ihre jeweilige Depotführende Stelle während des Angebotszeitraums (siehe „9.2 Angebotszeitraum“) über die Zeichnungsfunktionalität einstellen.

Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die Depotführende Stelle

- (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat,
- (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt, und
- (iii) zur Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Frankfurter Wertpapierbörse berechtigt und in der Lage ist („Handelsteilnehmer“).

Dies gilt auch für Anleger aus Luxemburg und Österreich, die ihre Zeichnungsangebote ebenfalls über ihre Depotführende Stelle, die ein Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) ist, bei der Zeichnungsfunktionalität einstellen können. Anleger in Luxemburg bzw. Österreich, deren Depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) beauftragen, der für den Anleger ein entsprechendes Zeichnungsangebot einstellt. Eine Liste der zugelassenen Handelsteilnehmer ist über die Webseite der Deutsche Börse AG (<https://www.xetra.com/xetra-de/handel/handelsteilnehmer>) abrufbar.

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ein. Die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank, mit Geschäftsanschrift Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 43755 („ICF BANK“) sammelt in ihrer Funktion als Orderbuchmanager in einem zentralen Orderbuch die Kaufangebote der Handelsteilnehmer und leitet diese Zeichnungsanträge an die Zahlstelle (siehe „8.13 Zahlstelle“) zur Berücksichtigung im zentralen Orderbuch weiter. Kaufangebote können repartiert oder gelöscht werden.

Die Zeichnungsanträge der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums und bis zur Zuteilung der Schuldverschreibungen (siehe hierzu die Darstellung in „9.5 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung“) frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen, sofern sich nicht aus einem

gesetzlichen Widerrufsrecht etwas Abweichendes ergibt. Geschäfte kommen unter der auflösenden Bedingung zustande, dass die gezeichneten Schuldverschreibungen an dem Begebungstag (rechtlich) nicht entstehen oder bei einer vorzeitigen Beendigung des Angebots durch die Emittentin nicht geliefert werden.

Bei der Zeichnung handelt es sich nicht um einen Börsenhandel. Die Deutsche Börse AG übernimmt keine Prospektverantwortung und Prospekthaftung und ist nicht Anbieter der Schuldverschreibungen.

#### **9.4. Zeichnungen im Rahmen der Privatplatzierung**

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen erfolgt ausschließlich in Luxemburg, Deutschland und Österreich sowie in bestimmten weiteren EWR-Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan gemäß den weiteren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen.

#### **9.5. Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung**

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn die im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von € 25.000.000,00 übersteigen.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums nach Maßgabe der erhaltenen Zeichnungsangebote bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Netto-Emissionserlös) voraussichtlich am 9. Dezember 2020 auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht und der CSSF anschließend übermittelt.

#### **9.6. Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen**

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta am 9. Dezember 2020 unter Einbindung der ICF BANK hat in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin die Verpflichtung übernommen, die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und an die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu übertragen und gegenüber diesen abzurechnen. Die Schuldverschreibungen werden Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen geliefert. Die ICF BANK ist verpflichtet, den erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug von Kosten und Gebühren an die Emittentin, entsprechend der Vereinbarung zwischen der Emittentin und der ICF BANK, weiterzuleiten

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch die ICF BANK entsprechend dem Öffentlichen Angebot Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages am Begebungstag. Die Zahlung des Ausgabebetrags erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen. Die ICF BANK ist verpflichtet, den im Rahmen der Privatplatzierung erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug von Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend einem zwischen der Emittentin und ICF BANK voraussichtlich am 7. Dezember 2020 abzuschließenden Übernahmevertrag (siehe dazu nachfolgend „10 Übernahme der Schuldverschreibungen.“) weiterzuleiten.

Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle, sobald die ICF BANK die Schuldverschreibungen von der Zahlstelle zur Weiterübertragung an die Anleger von der Emittentin übertragen erhalten hat. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Clearstream**“) oder einem Funktionsnachfolger und die Depotführenden Stellen geliefert.

Bei Anlegern in Luxemburg bzw. Österreich, deren Depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

## 9.7. Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die Depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

## 9.8. MiFID II – Product-Governance-Anforderungen

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß

- (i) EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“),
- (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und
- (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product-Governance-Anforderungen**“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, denen jeder „Hersteller“ (für die Zwecke der MiFID Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt,

wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeverfahren unterzogen. Als Ergebnis des Produktfreigabeprozesses wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen

- a) für einen Endkunden-Zielmarkt bestehend aus (x) Kleinanlegern und (y) Anlegern, die die Kriterien für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils im Sinne der MiFID II) erfüllen, und
- b) für den Vertrieb unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebskanäle gemäß der MiFID II , jeweils geeignet sind (der „**Zielmarkt**“ bzw. die „**Zielmarktbestimmung**“). Jeder Vertrieber, der die Schuldverschreibungen später anbietet, ist dafür verantwortlich, den Zielmarkt hinsichtlich der Schuldverschreibungen eigenständig zu evaluieren und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die

- (i) kein garantiertes Einkommen oder keinen Kapitalschutz benötigen, die
- (ii) (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe hierzu auch den Abschnitt „10.2 Verkaufsbeschränkungen“).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

- (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder
- (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.



## 10. ÜBERNAHME DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

### 10.1. Übernahmevertrag

Auf der Grundlage eines zwischen der Emittentin und der ICF BANK voraussichtlich am 7. Dezember 2020 abzuschließenden Übernahme- und Platzierungsvertrags (der „**Übernahmevertrag**“) wird sich die Emittentin verpflichten, die Schuldverschreibungen an die ICF BANK auszugeben und die ICF BANK wird sich verpflichten – in Abhängigkeit von dem Eintritt bestimmter aufschiebender Bedingungen – die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger zu übernehmen und sie den Anlegern, die im Rahmen des Angebots Zeichnungsangebote abgegeben haben und denen Schuldverschreibungen zugeteilt wurden, für Rechnung der Emittentin zu verkaufen und abzurechnen. Gemäß des abzuschließenden Übernahmevertrags wird die ICF BANK berechtigt sein, im Rahmen der Privatplatzierung marktübliche Vertriebsprovisionen und sog. Incentivierungen an Investoren zu gewähren.

Die ICF BANK wird im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Übernahmevertrags berechtigt sein, vom Übernahmevertrag zurückzutreten und die Schuldverschreibungen nicht zu übernehmen. Zu diesen Umständen gehören insbesondere (i) eine wesentliche nachteilige Änderung in den nationalen oder internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen oder der Ausbruch von Kriegen bzw. bewaffneten Auseinandersetzungen oder terroristischen Anschlägen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Finanzmärkte in der Bundesrepublik Deutschland, in Großbritannien oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geführt haben, (ii) die generelle und nicht aus technischen Gründen bedingte Aussetzung des Handels an den Frankfurter, Londoner oder New Yorker Wertpapierbörsen oder ein generelles von den Behörden verhängtes Moratorium über kommerzielle Bankaktivitäten in Frankfurt am Main, London oder New York sowie (iii) eine aktuelle oder sich abzeichnende wesentliche Verschlechterung in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder der Greencells GmbH-Gruppe sowie (iv) eine wesentliche Verletzung von Zusicherungen gemäß dem Übernahmevertrag.

Sofern die ICF BANK vom Übernahmevertrag zurücktreten sollte, wird das Angebot der Schuldverschreibungen nicht stattfinden bzw. beendet werden. In diesem Fall werden jegliche Zuteilungen an Anleger unwirksam und entsprechende Ansprüche auf Lieferung von Schuldverschreibungen erlöschen. In diesem Fall erfolgt keine Lieferung von Schuldverschreibungen durch die ICF BANK an die Anleger. Sollte im Zeitpunkt des Rücktritts der ICF BANK vom Übernahmevertrag bereits eine Lieferung von Schuldverschreibungen gegen Zahlung des Ausgabebetrags an die Anleger erfolgt sein, so wird dieser Buchungsvorgang vollständig rückabgewickelt.

### 10.2. Verkaufsbeschränkungen

#### 10.2.1. Allgemeines

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin ausschließlich in Deutschland und Luxemburg sowie in Österreich im Wege eines öffentlichen Angebots sowie im Wege einer Privatplatzierung ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen in der Deutschland, Luxemburg, Österreich und in anderen Staaten des EWR angeboten, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten sowie Kanada, Australien und Japan. Die Emittentin wird alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere in Deutschland, Luxemburg und Österreich einhalten.

Darüber hinaus erfolgt kein Angebot, weder in Form einer Privatplatzierung noch als Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit. „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ meint dabei jegliche Kommunikation in jeglicher Form und mit jedem Mittel, bei der ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebots und über die angebotenen Schuldverschreibungen mitgeteilt werden, damit der Anleger entscheiden kann, ob er die Schuldverschreibungen kauft oder zeichnet.

#### 10.2.2. Europäischer Wirtschaftsraum

Hinsichtlich des EWR und jedes Mitgliedstaats des EWR, in dem die Prospektverordnung Anwendung findet, (jeder dieser Mitgliedstaaten auch einzeln als „**Mitgliedsstaat**“ bezeichnet) stellt der Sole Lead Manager sowie die Emittentin sicher, dass keine Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die

Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt oder an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates notifiziert wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedsstaat aufgrund eines der folgenden Ausnahmetatbestände erlaubt ist:

- (i) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- (ii) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß MiFID II handelt), oder
- (iii) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit“ umfasst jegliche Kommunikation in jedweder Form und mit jedem Mittel, bei der ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebotes und über die angebotenen Schuldverschreibungen mitgeteilt werden, damit ein Anleger entscheiden kann, ob er die Schuldverschreibungen kauft oder zeichnet.

### 10.2.3. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Inhaberschuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert (die „**Regulation S**“)) weder angeboten, noch verkauft, noch geliefert werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des Securities Act fällt.

Die ICF BANK und die Emittentin werden im abzuschließenden Übernahmevertrag gewährleisten und sich verpflichten, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder geliefert haben noch Schuldverschreibungen anbieten werden, es sei denn, dies geschieht entsprechend Rule 903 Regulation S des Securities Acts oder einer anderen Ausnahme von der Registrierungspflicht. Demgemäß gewährleisten und verpflichten sich die ICF BANK und die Emittentin, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen (*affiliate* im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen (*direct selling efforts*) im Sinne von Rule 902 (c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Die Schuldverschreibungen werden nach Maßgabe der Vorschriften des United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) („**TEFRA D Regeln**“ oder „**TEFRA D**“) begeben. Die ICF BANK wird daher gemäß einem noch abzuschließenden Übernahmevertrag gewährleisten und hat sich verpflichtet, soweit nicht nach den TEFRA D Regeln erlaubt,

- (a) keine Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft hat und während der Sperrfrist keine Schuldverschreibungen an einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S.-Gebieten befindliche Person verkaufen oder anbieten wird und keine Schuldverschreibungen, die während der Sperrfrist verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten oder U.S.-Gebieten geliefert hat bzw. liefern wird;
- (b) während der Sperrfrist Maßnahmen eingeführt hat und diese während der Sperrfrist beibehalten wird, die dazu dienen, sicher zu stellen, dass ihre Arbeitnehmer oder Beauftragten, die direkt in den Verkaufsprozess der Schuldverschreibungen involviert sind, sich bewusst sind, dass die Schuldverschreibungen während der Sperrfrist nicht an einen U.S.-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S. Gebieten befindliche Person angeboten oder verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist nach den TEFRA D Regeln erlaubt;
- (c) sofern es sich bei ihm um einen U.S.-Bürger handelt, sie die Schuldverschreibungen nur zum Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung kauft und dass, sofern sie

Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung behält, dies nur im Einklang mit den Vorschriften der TEFRA D Regeln 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) geschieht; und

- (d) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, welches während der Sperrfrist solche Schuldverschreibungen von ihm zum Zwecke des Angebots oder des Verkaufs erwirbt, sie die Zusicherungen und Verpflichtungen gemäß den Absätzen (a), (b) und (c) für jedes verbundene Unternehmen wiederholt und bestätigt.

Die Begriffe in diesem Absatz haben die ihnen durch den U.S. Internal Revenue Code und den darauf basierenden Vorschriften (inklusive den TEFRA D Regeln) zugemessene Bedeutung.

## 11. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

*Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.*

*These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text will be the only legally binding version. The English language translation is provided for convenience only.*

### § 1

#### Währung, Stückelung, Form, Bestimmte Definitionen

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Schuldverschreibung (die „**Schuldverschreibung**“) der Greencells GmbH, Saarbrücken (die „**Emittentin**“) wird am 9. Dezember 2020 (der „**Begebungstag**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 25,000,000.00 (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) (der „**Nennbetrag**“) begeben und ist eingeteilt in Teilschuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von jeweils € 1.000,00 (die „**Stückelung**“) (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch gegen Dauerglobalurkunde.*
  - (a) Die Schuldverschreibungen werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde, die „**Globalurkunden**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Jegliche Zinszahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen sind durch die jeweilige Globalurkunde verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde werden jeweils von oder im Namen der Emittentin unterschrieben und sind jeweils von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden für die Schuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

### § 1

#### Currency, Denomination, Form, Certain Definitions

- (1) *Currency; Denomination.* This note (the “**Note**”) of Greencells GmbH, Saarbrücken (the “**Issuer**”), is being issued on 9 December 2020 (the “**Issue Date**”) in the aggregate principal amount of up to €25,000,000.00 (in words: twenty-five million Euro) (the “**Principal Amount**”) and is divided into partial notes with a specified denomination of € 1,000.00 each (the “**Specified Denomination**”) (the “**Notes**”).
- (2) *Form.* The Notes are being issued in bearer form.
- (3) *Temporary Global Note – Exchange for Permanent Global Note.*
  - (a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the “**Temporary Global Note**”) without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the “**Permanent Global Note**”) and, together with the Temporary Global Note, the “**Global Notes**”) without coupons. Any claim for interest payments under the Notes shall be represented by the relevant Global Note. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by or on behalf of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Paying Agent. Definitive certificates representing individual Notes and coupons will not be issued.

- (b) Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen die Dauerglobalurkunde nach Ablauf von mindestens 40 Tagen nach dem Begebungstag ausgetauscht. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Solange die Schuldverschreibungen durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Begebungstag eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, die Vorläufige Globalurkunde gemäß diesem Absatz (b) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in Absatz (6) definiert) geliefert werden.
- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note not less than 40 after the Issue Date. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes is or are, as applicable, not (a) U.S. person(s) (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the Issue Date will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to this paragraph (b). Any Notes delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in paragraph (6)).
- (4) *Clearingsystem.* Jede Globalurkunde wird solange von oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. „**Clearingsystem**“ bezeichnet Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, mit Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (4) *Clearing System.* Each Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. „**Clearing System**“ means the following: Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“) and any successor in such capacity.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* „**Gläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder eines anderen vergleichbaren Anteils oder Rechts an den Schuldverschreibungen.
- (5) *Noteholder.* „**Noteholder**“ means any holder of a proportionate co-ownership or another beneficial interest or right in the Notes.
- (6) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen bezeichnet „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und den Northern Mariana Islands).
- (6) *United States.* For the purposes of these Terms and Conditions, „**United States**“ means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).
- (7) *Definitionen.*
- „**Anfängliche Sicherheiten**“ hat die diesem Begriff in § 3 (2) zugewiesene Bedeutung.
- (7) *Definitions.*
- „**Initial Security**“ has the meaning ascribed to this term in § 3 (2).

„**Anleihebedingungen**“ hat die diesem Begriff in der Überschrift zugewiesene Bedeutung.

„**Ausübungszeitraum**“ hat die diesem Begriff in § 6 (4) (a) zugewiesene Bedeutung.

„**Begebungstag**“ hat die diesem Begriff in § 1 (1) zugewiesene Bedeutung.

„**Clearingsystem**“ hat die diesem Begriff in § 1 (4) zugewiesene Bedeutung.

„**Code**“ hat die diesem Begriff in § 8 (3) zugewiesene Bedeutung.

„**Dauerglobalurkunde**“ hat die diesem Begriff in § 1 (3) (a) zugewiesene Bedeutung.

„**Depotbank**“ hat die diesem Begriff in § 15 (4) zugewiesene Bedeutung.

„**Dritte Person(en)**“ hat die diesem Begriff in § 6 (4) (a) zugewiesene Bedeutung.

„**Einzelabschluss**“ bezeichnet den nach HGB erstellten Einzelabschluss der Emittentin.

„**Emittentin**“ hat die diesem Begriff in § 1 (1) zugewiesene Bedeutung.

„**Ersatzsicherheit**“ hat die diesem Begriff in § 3 (4) zugewiesene Bedeutung

„**FATCA Quellensteuer**“ hat die diesem Begriff in § 8 (3) zugewiesene Bedeutung.

„**Finanzverbindlichkeit**“ bezeichnet jegliche Zahlungsverpflichtung, die sich (i) aus der Begebung von Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren (gleich ob Kapital, Aufgeld, Zinsen oder sonstige Beträge daraus), (ii) einer Geldaufnahme in Form von Darlehen (einschließlich Schuldscheine oder Schuldscheindarlehen) oder (iii) einer durch ein Kreditinstitut zur Verfügung gestellten sonstigen Geldaufnahme ergibt.

„**Gemeinsamer Vertreter**“ hat die diesem Begriff in § 13 (5) zugewiesene Bedeutung.

„**Geschäftsleitung**“ bezeichnet (a) in Bezug auf die Emittentin oder eine andere Kapitalgesellschaft ein entsprechendes Leitungsorgan, wie z.B. die Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, dieser Gesellschaft oder einen ihrer ordnungsgemäß mit einer Handlungsvollmacht für dieses Organ ausgestatteten Ausschüsse;

„**Terms and Conditions**“ has the meaning as defined in the headline.

„**Put Period**“ has the meaning ascribed to this term in § 6 (4) (a).

„**Issue Date**“ has the meaning ascribed to this term in § 1 (1).

„**Clearing System**“ has the meaning ascribed to this term in § 1 (4).

„**Code**“ has the meaning ascribed to this term in § 8 (3).

„**Permanent Global Note**“ has the meaning ascribed to this term in § 1 (3) (a).

„**Custodian**“ has the meaning ascribed to this term in § 15 (4).

„**Third Person(s)**“ has the meaning ascribed to this term in § 6 (4) (a).

„**Financial Statements**“ means the stand-alone financial statements of the Issuer in accordance with HGB.

„**Issuer**“ has the meaning ascribed to this term in § 1 (1).

„**Substitute Security**“ has the meaning ascribed to this term in § 3 (4).

„**FATCA Withholding**“ has the meaning ascribed to this term in § 8 (3).

„**Financial Indebtedness**“ means any payment obligation arising from (i) bonds, notes, debentures or similar forms of securities (including principal, premium, interest or other amounts thereunder), (ii) monies borrowed on the basis of loans (including German law *Schuldscheine* or *Schuldscheindarlehen*), or (iii) borrowings provided by a credit institution

„**Noteholders' Representative**“ has the meaning ascribed to this term in § 13 (5).

„**Board of Directors**“ means (a) with respect to the Issuer or any other company, the management board or analogous governing body such as the board of managing directors (*Geschäftsführung*) of a limited liability company (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) of the corporation or any committee thereof duly authorized to act on behalf of such

(b) in Bezug auf eine Personengesellschaft die Geschäftsführung des unbeschränkt haftbaren Gesellschafters dieser Personengesellschaft; und (c) in Bezug auf eine andere Person, das Organ oder den Ausschuss dieser Person mit vergleichbarer Funktion.

„**Geschäftstag**“ hat die diesem Begriff in § 5 (4) zugewiesene Bedeutung.

„**Gläubiger**“ hat die diesem Begriff in § 1 (5) zugewiesene Bedeutung.

„**Gläubiger-Ausübungserklärung**“ hat die diesem Begriff in § 6 (4) (c) zugewiesene Bedeutung.

„**Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht**“ hat die diesem Begriff in § 6 (4) (a) zugewiesene Bedeutung.

„**Globalurkunde**“ hat die diesem Begriff in § 1 (3) (a) zugewiesene Bedeutung.

„**HGB**“ bedeutet Handelsgesetzbuch.

„**InsO**“ bedeutet Insolvenzordnung.

„**Kontrollwechsel**“ hat die diesem Begriff in § 6 (4) (a) zugewiesene Bedeutung.

„**Kontrollwechsel-Mitteilung**“ hat die diesem Begriff in § 6 (4) (b) zugewiesene Bedeutung.

„**Konzern**“ bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften zusammen.

„**Konzernabschluss**“ bezeichnet den nach HGB erstellten Konzernabschluss der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.

„**Kündigungserklärung**“ hat die diesem Begriff in § 10 (2) zugewiesene Bedeutung.

„**Kündigungsgrund**“ hat die diesem Begriff in § 10 (1) zugewiesene Bedeutung.

„**Maßgebliche Steuerjurisdiktion**“ hat die diesem Begriff in § 8 (1) zugewiesene Bedeutung.

„**Nachfolgeschuldnerin**“ hat die diesem Begriff in § 11 (1) zugewiesene Bedeutung.

„**Person**“ bezeichnet natürliche Personen, Körperschaften, Personengesellschaften, Joint Ventures, Vereinigungen,

board; (b) with respect to a partnership, the board of managing directors of the general partner of the partnership; and (c) with respect to any other Person, the board or committee of such Person serving a similar function.

“**Business Day**” has the meaning ascribed to this term in § 5 (4).

“**Noteholder**” has the meaning ascribed to this term in § 1 (5).

“**Noteholder Put Notice**” has the meaning ascribed to this term in § 6 (4) (c).

“**Put Option**” has the meaning ascribed to this term in § 6 (4) (a).

“**Global Note**” has the meaning ascribed to this term in § 1 (3) (a).

“**HGB**” means the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*).

“**InsO**” means the German Insolvency Code.

“**Change of Control**” has the meaning ascribed to it in § 6 (4) (a).

“**Change of Control Event Notice**” has the meaning ascribed to this term in § 6 (4) (b).

“**Group**” means the Issuer together with its Subsidiaries.

“**Consolidated Financial Statements**” means the consolidated financial statements of the Issuer and its Subsidiaries prepared in accordance with HGB.

“**Termination Notice**” has the meaning ascribed to this term in § 10 (2).

“**Event of Default**” has the meaning ascribed to this term in § 10 (1).

“**Relevant Taxing Jurisdiction**” has the meaning ascribed to this term in § 8 (1).

“**Substitute Debtor**” has the meaning ascribed to this term in § 11 (1).

“**Person**” means any individual, corporation, partnership, joint venture, association, joint stock company, trust, unincorporated

Aktiengesellschaften, Trusts, nicht rechtsfähige Vereinigungen, Regierungen oder Regierungsbehörden oder Gebietskörperschaften.

„**Qualifizierte Mehrheit**“ hat die diesem Begriff in § 13 (2) zugewiesene Bedeutung.

„**Rückzahlungsbetrag**“ hat die diesem Begriff in § 6 (1) zugewiesene Bedeutung.

„**Rückzahlungsereignis-Mitteilung**“ hat die diesem Begriff in § 6 (3) (b) zugewiesene Bedeutung.

„**Schuldverschreibungen**“ hat die diesem Begriff in § 1 (1) zugewiesene Bedeutung.

„**SchVG**“ hat die diesem Begriff in § 14 (1) zugewiesene Bedeutung.

„**Sicherheitenverträge**“ meint die Verträge zur Verpfändung von Geschäftsanteilen an Projektgesellschaften sowie zur Sicherungsabtretung von Forderungen aus EPC-Verträgen gemäß § 3.

„**Sicherheitentreuhandvertrag**“ hat die diesem Begriff in § 3 (3) zugewiesene Bedeutung.

„**Stückelung**“ hat die diesem Begriff in § 1 (1) zugewiesene Bedeutung.

„**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet in Bezug auf eine Person ein Unternehmen, an dem der Person (i) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht, (ii) das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist; (iii) das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit dem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des Unternehmens zu bestimmen, oder (iv) bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft).

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft und jede Muttergesellschaft einer Person sowie jede

organization or government or any agency or political subdivision thereof.

“**Qualified Majority**” has the meaning ascribed to this term in § 13 (2).

“**Final Redemption Amount**” has the meaning ascribed to this term in § 6 (1).

“**Put Event Notice**” has the meaning ascribed to this term in § 6 (3) (b).

“**Notes**” has the meaning ascribed to this term in § 1 (1).

“**SchVG**” has the meaning ascribed to this term in § 14 (1).

“**Security Agreements**” means the agreements on the pledging of shares in project companies and the security assignment of receivables under EPC contracts in accordance with § 3.

“**Security Trust Agreement**” has the meaning ascribed to this term in § 3 (3).

“**Specified Denomination**” has the meaning ascribed to this term in § 1 (1).

“**Subsidiary**” means, with respect to any Person, any company or undertaking in which that person (i) holds a majority of the shareholders' voting rights, (ii) has the right to appoint or remove a majority of the members of the administrative, management or supervisory body which determines the financial and operating policies and is also a shareholder; (iii) has the right to govern the financial and operating policies of the company or undertaking under a control agreement or pursuant to a provision in the company's or undertaking's articles of association, or (iv) in substance bears the majority of the risks and rewards of ownership of an entity that is engaged in providing the parent with the benefits of a narrowly defined objective (special purpose company).

„**Affiliated Person**“ means with respect to any person, a Subsidiary of that person or a parent company of that person or any other Subsidiary of that parent company.

andere Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft.

„**Vereinigte Staaten**“ hat die diesem Begriff in § 1 (6) zugewiesene Bedeutung.

„**Verzinsungsbeginn**“ hat die diesem Begriff in § 4 (1) zugewiesene Bedeutung.

„**Vorläufige Globalurkunde**“ hat die diesem Begriff in § 1 (3) (a) zugewiesene Bedeutung.

„**Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)**“ hat die diesem Begriff in § 6 (3) zugewiesene Bedeutung.

„**Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put)**“ hat die diesem Begriff in § 6 (4) (a) zugewiesene Bedeutung.

„**Wahl-Rückzahlungstag (Call)**“ hat die diesem Begriff in § 6 (3) zugewiesene Bedeutung.

„**Wahlrückzahlungszeitraum**“ hat die diesem Begriff in § 6 (3) zugewiesene Bedeutung.

„**Wahl-Rückzahlungstag (Put)**“ hat die diesem Begriff in § 6 (4) (c) zugewiesene Bedeutung.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ hat die diesem Begriff in § 10 (4) zugewiesene Bedeutung.

„**Zahlstelle**“ hat die diesem Begriff in § 7 (1) zugewiesene Bedeutung.

„**Zinsperiode**“ hat die diesem Begriff in § 4 (3) zugewiesene Bedeutung.

„**Zinszahlungstag**“ hat die diesem Begriff in § 4 (1) zugewiesene Bedeutung.

„**Zusätzliche Beträge**“ hat die diesem Begriff in § 8 (2) zugewiesene Bedeutung.

## § 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und, vorbehaltlich der Besicherung, mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit solchen Verbindlichkeiten nicht

“**United States**” has the meaning ascribed to this term in § 1 (6).

“**Interest Commencement Date**” has the meaning ascribed to this term in § 4 (1).

“**Temporary Global Note**” has the meaning ascribed to this term in § 1 (3) (a).

“**Call Redemption Amount**” has the meaning ascribed to this term in § 6 (3).

“**Put Redemption Amount**” has the meaning ascribed to this term in § 6 (4) (a).

“**Call Redemption Date**” has the meaning ascribed to this term in § 6 (3).

“**Call Redemption Period**” has the meaning ascribed to this term in § 6 (3).

“**Put Date**” has the meaning ascribed to this term in § 6 (4) (c).

“**Material Subsidiary**” has the meaning ascribed to this term in § 10 (4).

“**Paying Agent**” has the meaning ascribed to this term in § 7 (1).

“**Interest Period**” has the meaning ascribed to this term in § 4 (3).

“**Interest Payment Date**” has the meaning ascribed to this term in § 4 (1).

“**Additional Amounts**” has the meaning ascribed to this term in § 8 (2).

## § 2 Status

The obligations under the Notes constitute direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and, subject to the security, *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are accorded priority under mandatory provisions of statutory law.

durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

### § 3 Besicherung

- (1) *Art und Umfang der Besicherung.* Die Emittentin hat sicherzustellen, dass sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie auf die Zahlung von Zinsen und sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen stets besichert sind (i) durch die Verpfändung von Geschäftsanteilen an Solar-Projektgesellschaften, die von der Greencells Group Holdings Limited, Vereinigte Arabische Emirate (VAE) („**Greencells Group Holdings**“) oder einer mit ihr verbundenen Person gehalten werden und die einen Marktwert haben, der insgesamt mindestens 132,50% des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung entspricht, sowie (ii) durch die Sicherungsabtretung von Forderungen der Emittentin aus zu den verpfändeten Solar-Projektgesellschaften gehörigen EPC-Verträgen mit einem Vertragswert (entsprechend der Summe aller Vergütungsansprüche der Emittentin aus sämtlichen abgetretenen EPC-Verträgen) von insgesamt mindestens EUR 10 Mio. Die Bewertung der als Sicherheit zu gewährenden Geschäftsanteile hat durch ein Marktwerutachten eines in der Branche anerkannten Marktgutachters zu erfolgen (das „**Marktgutachten**“).
- (2) *Anfängliche Besicherung.* Sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie auf die Zahlung von Zinsen und sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen sind anfänglich durch Verpfändung der jeweils von der Greencells Group Holdings gehaltenen Anteile an zehn Projektgesellschaften in Deutschland, den Niederlanden, Spanien, Italien und Frankreich (wie in den Sicherheitenverträgen näher spezifiziert), sowie durch die Sicherungszession von Forderungen der Emittentin aus EPC-Verträgen für die Projekte Landgraaf und Raalte besichert (zusammen die „**Anfänglichen Sicherheiten**“).
- (3) *Treuhänder.* Die Besicherung gemäß Absatz (1) und (2) hat zugunsten der Gläubiger jeweils an den Treuhänder (wie nachstehend definiert) zu erfolgen.

Die Emittentin bestellt nach Maßgabe des diesen Anleihebedingungen angeschlossenen Sicherheitentreuhandvertrages (der „**Sicherheitentreuhandvertrag**“) die Schultze & Braun

### § 3 Security

- (1) *Type and Scope of Security.* The Issuer has to ensure that all claims of the Noteholders for the redemption of the principal amount under the Notes as well as the payment of interest and any other amounts under the Notes are always secured (i) by the pledges of shares in solar project companies, held by Greencells Group Holdings Limited, United Arab Emirates (UAE) (“**Greencells Group Holdings**”) or an associated person thereof, which have an aggregate market value corresponding to at least 132.50% of the outstanding aggregate principal amount of the Notes as well as (ii) by the assignment as security of claims of the Issuer under EPC contracts relating to the pledged solar project companies with an aggregate contract value (which means the sum of all claims for remuneration of the Issuer under all assigned EPC contracts) of at least EUR 10 million. . The valuation of the shares to be granted as security shall be carried out on the basis of an appraisal report on the market value to be issued by a industry-recognised market expert (the “**Market Report**”).
- (2) *Initial Security.* All claims of the Noteholders for the redemption of the Principal Amount under the Notes as well as the payment of interest and any other amounts payable by the Issuer under the Notes are initially secured by a pledge over respectively 100% of the shares held by Greencells Group Holdings in ten project companies located in Germany, the Netherlands, Spain, Italy and France (as further specified in the Security Agreements) as well as by the assignment as security of receivables of the Issuer under EPC contracts for the projects Landgraaf and Raalte (together the “**Initial Security**”).
- (3) *Trustee.* Each Security pursuant to paragraphs (1) and (2) shall be provided in each case to the Trustee (as defined below) on behalf of the Noteholders.

The Issuer appoints in accordance with the security trust agreement, which is attached to these Terms and Conditions (the “**Security Trust Agreement**”) Schultze & Braun

Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 90512, als Treuhänder (der „**Treuhänder**“).

Aufgabe des Treuhänders ist es, die Bestellung der unter § 3 (1) bzw. (2) genannten Sicherheiten zugunsten der Gläubiger treuhänderisch entgegenzunehmen, sie im Interesse der Gläubiger nach Maßgabe der Regelungen dieser Anleihebedingungen sowie der Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrages zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, freizugeben oder für Rechnung der Gläubiger zu verwerten. Mit Zeichnung der Schuldverschreibungen stimmt jeder Gläubiger dem Abschluss des Sicherheitentreuhandvertrages und der Bestellung des Treuhänders verbindlich auch für seine jeweiligen Erben und/oder Rechtsnachfolger ausdrücklich zu und bevollmächtigt den Treuhänder verbindlich auch für seine jeweiligen Erben und/oder Rechtsnachfolger zur Ausübung der Rechte unter dem Sicherheitentreuhandvertrag. Die Gläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Sicherheitentreuhandvertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten.

Sollte der Sicherheitentreuhandvertrag vorzeitig, aus welchem Grund auch immer, beendet werden, ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, einen neuen Treuhänder zu bestellen, wozu die Gläubiger ihre ausdrückliche Zustimmung bereits jetzt erteilen.

- (4) *Austausch von Sicherheiten.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Anfänglichen Sicherheiten (oder nachfolgend als Ersatz hierfür bestellte Ersatzsicherheiten) insgesamt oder teilweise durch andere Sicherheiten in Form von (a) Geschäftsanteilen an Solar-Projektgesellschaften oder (b) Forderungen aus anderen EPC-Verträgen, nach Maßgabe von Absatz (1) (jeweils eine „**Ersatzsicherheit**“) zu ersetzen, sofern (i) der Treuhänder der Ersetzung der jeweiligen Anfänglichen Sicherheit (oder der nachfolgend hierfür bestellte(n) Ersatzsicherheit(en)) zugestimmt hat, und (ii) die Ersatzsicherheit(en) spätestens im Zeitpunkt der Freigabe der jeweiligen Anfänglichen Sicherheit (oder nachfolgend als Ersatz hierfür bestellte(r) Ersatzsicherheit(en)) an den Treuhänder zugunsten der Gläubiger bestellt wird/werden.

Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH, with registered office in Frankfurt am Main, registered with the commercial register at the local court (*Amtsgericht*) of Frankfurt am Main under HRB 90512, as trustee (the “**Trustee**”).

The Trustee shall take over the securities pursuant to § 3 (1) and (2), respectively, as trustee on behalf of the Noteholders, administer the security in accordance with the terms of the Security Trust Agreement and these Terms and Conditions and, in case the respective preconditions are fulfilled, release or enforce the security for the account of the Noteholders. By way of subscription of the Notes, each Noteholder explicitly agrees (also for his heirs and legal successors) with the conclusion of the Security Trust Agreement and the appointment of the Trustee and each Noteholder (also for his heirs and legal successors) irrevocably grants power of attorney to, and empowers the Trustee to exercise the rights under the Security Trust Agreement. The Noteholders are obliged to observe the limitations set forth in the Security Trust Agreement.

In case of a premature termination of the Security Trust Agreement due to whatsoever reason, the Issuer is entitled and obliged to appoint a new trustee and the Noteholders herewith explicitly agree with the appointment of another trustee.

- (4) *Replacement of Security.* The Issuer shall be entitled at any time during the term of the Notes to replace all or part of the Initial Security (or any substitute security subsequently provided in lieu thereof) with other security in the form of (a) shares in solar project companies or (b) receivables under other EPC contracts, in each case in accordance with paragraph (1) (each a “**Substitute Security**”), provided that (i) the Trustee has agreed to the replacement of the respective Initial Security (or the Substitute Security(ies) provided in lieu thereof) and (ii) the Substitute Security(ies) is/are provided in favour of the Noteholders to the Trustee at the latest at the time of the release of the respective Initial Security (or any Substitute Security(ies) subsequently provided in lieu thereof).

Der Treuhänder hat seine Zustimmung zur Ersetzung der jeweiligen Anfänglichen Sicherheit (oder nachfolgend als Ersatz hierfür bestellter Ersatzsicherheit(en)) zu erteilen, wenn der Wert der Ersatzsicherheit(en) und der Wert der verbleibenden Anfänglichen Sicherheit(en) (oder hierfür bereits bestellten Ersatzsicherheiten) zusammengerechnet nicht unter den Grenzen gemäß Absatz (1) liegt. Das heißt, dass (i) im Falle von verpfändeten Geschäftsanteilen an Solar-Projektgesellschaften der Gesamtwert aller Geschäftsanteile ausweislich des bzw. der Marktgutachten, mindestens 132,50 % des im Zeitpunkt der Freigabe durch den Treuhänder ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen entsprechen muss und (ii) im Falle der Abtretung von Forderungen aus EPC-Verträgen der Vertragswert sämtlicher abgetretener EPC-Verträge mindestens EUR 10 Mio. betragen muss. Das Marktgutachten darf hierbei nicht älter als zwölf Monate sein.

- (5) *Pflichten des Treuhänders im Zusammenhang mit der Durchsetzung oder Verwertung von Sicherheiten.* Der Treuhänder kann in seinem pflichtgemäßen Ermessen, und muss im Falle einer entsprechenden Anweisung der Gläubiger aufgrund Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner jeweiligen gültigen Fassung, seine Rechte und Ansprüche unter oder in Zusammenhang mit den Sicherheiten durchsetzen und verwerten.

Jeder Gläubiger verzichtet unwiderruflich und auch verbindlich für seine jeweiligen Erben und/oder Rechtsnachfolger auf eine selbständige Geltendmachung von Ansprüchen aus oder in Zusammenhang mit den Sicherheiten gemäß diesem § 3, insbesondere deren Durchsetzung gegenüber der Emittentin oder dem jeweiligen Sicherheitengeber im Umfang der Bestellung und Bevollmächtigung des Treuhänders.

#### § 4 Verzinsung

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 9. Dezember 2020 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) mit 6,50% p.a. bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 9. Juni und am 9. Dezember eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 9. Juni 2021.

The Trustee shall give its consent to the replacement of the respective Initial Security (or any Substitute Security(ies) subsequently provided in lieu thereof) if the value of the Substitute Security(ies) and the value of the remaining Initial Security(ies) (or the Substitute Security provided in lieu thereof) added together is not below the limits specified in paragraph (1). This means that (i) in case of pledged shares in solar project companies, the total value of all shares, according to the Market Report(s) prior to the release of the Initial Security(s) to be replaced (or the Substitute Security provided in lieu thereof) corresponds to at least 132.50% of the aggregate principal amount of the Notes outstanding at the time of release by the Trustee and (ii) in case of assignment of receivables under EPC contracts, the contract value of all assigned EPC contracts must be at least EUR 10 million. The Market Report may not be older than twelve months.

- (5) *Obligations of the Trustee in connection with the enforcement or realisation of security.*

The Trustee may, in its reasonable discretion, and has to, if so instructed by the Noteholders pursuant a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. SchVG, pursue its rights and claims and, in particular, enforce the Securities.

Each Noteholder expressly waives (also for his heirs and legal successors) to assert its claims out of or in connection with the securities pursuant to this § 3, in particular the enforcement of any such claims vis-à-vis the Issuer to the extent of the appointment and authorization of the Trustee (as defined below).

#### § 4 Interest

- (1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their principal amount at the rate of 6.50% per annum from (and including) 9 December 2020 (the „**Interest Commencement Date**“) to (but excluding) the Maturity Date. Interest shall be payable semi-annually in arrears on 9 June and 9 December of each year (each such date, an „**Interest Payment Date**“). The first payment of interest shall be made on 9 June 2021.

- (2) *Zahlungsverzug.* Wenn die Emittentin aus irgendeinem Grund die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, wird der ausstehende Betrag vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) mit dem gesetzlichen Verzugszins<sup>1</sup> verzinst. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Falle eines Zahlungsverzugs ist nicht ausgeschlossen.
- (3) *Berechnung der Zinsen.* Sind Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer ist als die Zinsperiode (wie in diesem Absatz (3) definiert), wird der Zins auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der in dem betreffenden Zeitraum abgelaufenen Kalendertage (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Kalendertage der Zinsperiode (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums), in den der maßgebliche Zeitraum fällt, ermittelt.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend den Zeitraum vom jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (2) *Late Payment.* If the Issuer for any reason fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding amount from (and including) the due date to (but excluding) the date of actual redemption of the Notes at the default rate of interest established by law<sup>2</sup>. Claims for further damages in case of late payment are not excluded.
- (3) *Calculation of Interest.* Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period (as defined in this paragraph (3)), the interest will be calculated on the basis of the actual number of calendar days elapsed in the relevant period, from (and including) the first date in the relevant period to (but excluding) the last date of the relevant period, divided by the actual number of calendar days in the Interest Period in which the relevant period falls (including the first such day of the relevant Interest Period, but excluding the last day of the relevant Interest Period).

“**Interest Period**” means the period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the first Interest Payment Date and thereafter from (and including) each relevant Interest Payment Date to (but excluding) the next following Interest Payment Date.

## § 5 Zahlungen

- (1) *Zahlung von Kapital und Zinsen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich Absatz (2), an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften werden auf die Schuldverschreibungen fällige Zahlungen in Euro geleistet.

## § 5 Payments

- (1) *Payment of Principal and Interest.* Payment of principal and interest in respect of the Notes shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Paying Agent for forwarding to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant accountholders of the Clearing System.
- (2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in Euro.

<sup>1</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank jeweils veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

<sup>2</sup> The default rate of interest established by statutory law is five percentage points above the base rate of interest published by *Deutsche Bundesbank* from time to time, sections 288 paragraph 1, 247 paragraph 1 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

- (3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Geschäftstag.* Ist der Tag für eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung ein Tag, der kein Geschäftstag ist, so hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet „**Geschäftstag**“ einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Luxemburg, Frankfurt am Main bzw. Österreich für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Clearingsystem sowie alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um Zahlungen vorzunehmen.
- (5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: Rückzahlungsbetrag, Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put), Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), gegebenenfalls gemäß § 8 (2) zahlbare Zusätzliche Beträge und alle Aufschläge oder sonstigen auf die Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang damit gegebenenfalls zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gegebenenfalls gemäß § 8 (2) zahlbaren Zusätzlichen Beträge ein.
- (6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, u.a. beim Amtsgericht Saarbrücken Kapital- oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.
- (3) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.
- (4) *Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Business Day then the Noteholder shall not be entitled to payment until the next such day in the relevant place and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay. For these purposes, “**Business Day**” means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which banks are open for general business in Luxembourg, Frankfurt am Main and Austria, respectively, and on which the Clearing System as well as all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) are operational to effect payments.
- (5) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount, the Put Redemption Amount, Call Redemption Amount, Additional Amounts which may be payable under § 8 (2) and any other premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 8 (2).
- (6) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit principal or interest not claimed by Noteholders within twelve months after the Maturity Date with e.g. the local court (*Amtsgericht*) in Saarbrücken, even though such Noteholders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Noteholders against the Issuer shall cease.

## § 6 Rückzahlung

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 9. Dezember 2025 (der

## § 6 Redemption

- (1) *Redemption at Maturity.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on 9 December 2025 (the “**Maturity Date**”). The “**Final**

„Fälligkeitstag“) zurückgezahlt. Der „Rückzahlungsbetrag“ einer jeden Schuldverschreibung entspricht dabei ihrem Nennbetrag.

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze oder Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (oder für den Fall, dass die Emittentin gemäß § 8 (4) einer anderen Steuerrechtsordnung unterworfen wird, der Gesetze oder Vorschriften dieser anderen Steuerrechtsordnung), die Steuern oder die Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben jeglicher Art betreffen, oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann, die nach Auffassung der Emittentin zumutbar sind (wobei jeweils die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen sind).

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig wäre, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erklärt wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 14 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen (ausgenommen

**Redemption Amount**“ in respect of each Note shall be its principal amount.

- (2) *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany (or in the event the Issuer becoming subject to another tax jurisdiction pursuant to § 8 (4), the laws or regulations of such other tax jurisdiction) affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change becomes effective on or after the date on which the Notes were issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts on the next succeeding Interest Payment Date, and this obligation cannot be avoided by the use of measures available to the Issuer which are, in the judgement of the Issuer in each case taking into account the interests of Noteholders, reasonable, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, at any time upon not less than 30 days' nor more than 60 days' prior notice of redemption given to the Paying Agent and, in accordance with § 14, to the Noteholders, at the principal amount together with interest accrued to (but excluding) the date fixed for redemption.

However, no such notice of redemption may be given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be given in accordance with § 14. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement summarizing the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

- (3) *Early Redemption at the Option of the Issuer.* The Issuer may upon not less than 30 days' nor more than 60 days' prior notice of redemption

Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung der Gläubiger bereits in Ausübung seines Wahlrechts nach § 6 (4) verlangt hat) insgesamt oder teilweise, nach ihrer Wahl mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern kündigen und an den einem von ihr anzugebenden Tag (der „**Wahl-Rückzahlungstag (Call)**“) innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums (wie in der nachfolgenden Tabelle unten angegeben) zu ihrem Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) zusätzlich etwaiger bis zum betreffenden Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufener aber noch nicht gezahlten Zinsen zurückzahlen. Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen teilweise kündigt, wird der Nennbetrag je Schuldverschreibung um den gekündigten Betrag verringert.

given to the Paying Agent and, in accordance with § 14, to the Noteholders redeem on any date specified by it (the “**Call Redemption Date**”) within the Call Redemption Period (as set out in the table below), at its option, the Notes (except for any Notes which are the subject of the prior exercise by the Noteholder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 6 (4)) in whole or in part, at their Call Redemption Amount together with accrued but unpaid interest, if any, to (but excluding) the relevant Call Redemption Date. If the issuer partially terminates the Notes, the principal amount per Note shall be reduced by the amount terminated.

Wahl-Rückzahlungszeitraum	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)	Call Redemption Period	Call Redemption Amount
9. Dezember 2023 (einschließlich) bis 8. Dezember 2024 (ausschließlich)	102,0 % des Nennbetrags	9 December 2023 (inclusive) to 8 December 2024 (exclusive)	102.0 % of the principal amount
9. Dezember 2024 (einschließlich) bis 8. Dezember 2025 (ausschließlich)	101,0 % des Nennbetrags	9 December 2023 (inclusive) to 8 December 2024 (exclusive)	101.0 % of the principal amount

Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 14 bekanntzugeben.

Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Noteholders of the Notes in accordance with § 14.

Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich und muss den Wahl-Rückzahlungstag (Call) nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the Call Redemption Date and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger bei Vorliegen eines Kontrollwechsels.*

(4) *Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control.*

(a) Tritt nach dem Begebungstag ein Kontrollwechsel ein, so ist jeder Gläubiger berechtigt, aber nicht verpflichtet, von der Emittentin die vollständige oder teilweise Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf (selbst oder durch einen Dritten) der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Kontrollwechsel-

(a) If a Change of Control occurs after the Issue Date, each Noteholder shall have the right, but not the obligation, to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase of) in whole or in part of the Notes held by the Noteholder, within 60 days after a Change of Control Event Notice pursuant to subparagraph (b) has been published by

Mitteilung gemäß Unterabsatz (b) durch die Emittentin veröffentlicht wurde (der „**Ausübungszeitraum**“), zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen zuzüglich bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen (das „**Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht**“). Dieses Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht ist wie nachstehend in den Unterabsätzen (b) und (c) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ gilt als eingetreten, wenn eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (jeweils ein „**Dritte Person**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist bzw. sind. „**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 6 (4) ist jede Person außer einer verbundenen Person der Emittentin. Die gegenwärtigen Gesellschafter der Emittentin sind in jedem Fall keine Dritten Personen.

Als Kontrollwechsel gilt auch die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person, es sei denn es handelt sich um eine Verschmelzung oder einen Verkauf im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft, in dessen Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

- (b) Tritt ein Kontrollwechsel ein, so teilt die Emittentin dies unverzüglich, nachdem die Emittentin davon Kenntnis erlangt hat, den Gläubigern gemäß § 14 mit (eine „**Kontrollwechsel-Mitteilung**“) und gibt dabei die Art des Kontrollwechsels und das in diesem Absatz (4) vorgesehene Verfahren zur Ausübung des Gläubiger-Rückzahlungswahlrechts an (mit Angaben

the Issuer (the “**Put Period**”), at the principal amount of the Notes plus accrued interest up to (but excluding) the Put Date (the “**Noteholder Put Option**”). Such Noteholder Put Option shall operate as set out below under subparagraphs (b) to (c).

A “**Change of Control**” shall be deemed to have occurred if a Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 paragraph (5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (each a “**Third Person**“) has become the legal or beneficial owner of more than 50% of the voting rights of the Issuer. “**Third Person**“ shall for the purpose of this § 6 (4) mean any person other than an affiliated Person of the Issuer. In any event, the current shareholders of the Issuer shall not be deemed a Third Person.

As a Change of Control it shall also be deemed: the merger of the Issuer with or into a Third Person or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100% of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, the transferee is or becomes a Subsidiary of the Issuer and becomes a guarantor in respect of the Notes.

- (b) If a Change of Control occurs, the Issuer shall, without undue delay, after the Issuer becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a “**Change of Control Event Notice**”) to the Noteholders in accordance with § 14 specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this paragraph (4) (including

zum Clearingsystem-Konto der Zahlstelle für die Zwecke von Unterabsatz (c)(ii)(x) dieses Absatzes (4)).

- (c) Zur Ausübung des Gläubiger-Rückzahlungswahlrechts muss der Gläubiger an einem Geschäftstag innerhalb des Ausübungszeitraums, (i) bei der Zahlstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung in der jeweils bei der Zahlstelle erhältlichen maßgeblichen Form einreichen (die „**Gläubiger-Ausübungserklärung**“) und (ii) Schuldverschreibungen in Höhe des Gesamtbetrags der Stückelung einreichen, für die der Gläubiger sein Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht ausüben möchte, und zwar entweder durch (x) Übertragung dieser Schuldverschreibungen auf das Clearingsystem-Konto der Zahlstelle oder (y) Abgabe einer unwiderruflichen Anweisung an die Zahlstelle, die Schuldverschreibungen aus einem Wertpapierdepot des Gläubigers bei der Zahlstelle auszubuchen. Die Emittentin wird die betreffende(n) Schuldverschreibung(en) sieben Tage nach Ablauf des Ausübungszeitraums (der „**Wahl-Rückzahlungstag (Put)**“) zurückzahlen oder nach ihrer Wahl ankaufen (oder ankaufen lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde(n). Die Zahlung in Bezug auf solchermaßen eingereichte Schuldverschreibungen erfolgt gemäß den üblichen Verfahren über das Clearingsystem. Eine einmal abgegebene Gläubiger-Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

- (5) *Vorzeitige Rückzahlung bei Geringem Ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen.* Wenn 80 % oder mehr des ursprünglichen Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen von der Emittentin oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft der Emittentin zurückgezahlt oder angekauft wurden, ist die Emittentin jederzeit berechtigt, nach vorheriger Bekanntmachung gegenüber den Gläubigern gemäß § 14 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen nach ihrer Wahl die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise, zum Nennbetrag zuzüglich bis zum tatsächlichen Rückzahlungstag (ausschließlich) nicht gezahlter, aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

the information on the Clearing System account of the Paying Agent for purposes of subparagraph (c)(ii)(x) of this paragraph (4)).

- (c) To exercise the Put Option, the Noteholder must deliver on any Business Day within the Put Period (i) to the Paying Agent a duly signed and completed notice of exercise in the then current form obtainable from the Paying Agent (a “**Noteholder Put Notice**”) and (ii) the aggregate Specified Denomination of Notes for which the Noteholder wishes to exercise its Put Option by either (x) transferring such Notes to the Clearing System account of the Paying Agent or (y) giving an irrevocable instruction to the Paying Agent to withdraw such Notes from a securities account of the Noteholder with the Paying Agent. The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date seven days after the expiration of the Put Period (the “**Put Date**”) unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through the Clearing System. A Noteholder Put Notice, once given, shall be irrevocable.

- (5) *Early Redemption in case of Minimal Outstanding Aggregate Principal Amount of the Notes.* If 80% or more of the initial aggregate principal amount of the Notes have been redeemed or purchased by the Issuer or any direct or indirect Subsidiary of the Issuer, the Issuer may at any time, on not less than 30 or more than 60 days' notice to the Noteholders given in accordance with § 14, redeem, at its option, the remaining Notes in whole but not in part at the principal amount thereof plus unpaid interest accrued to (but excluding) the date of actual redemption.

**§ 7  
Zahlstelle**

- (1) *Bestellung.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle ist:

**Zahlstelle:**

Die KAS Bank N. V. – German Branch, mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100517, einer Zweigniederlassung der KAS Bank N. V., einer Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (Amsterdam Trade Register no. 33001320) (die „Zahlstelle“ bzw. „Hauptzahlstelle“).

- (2) *Änderung oder Beendigung der Bestellung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder eine oder mehrere andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Beendigung, Bestellung oder ein Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin.* Die Zahlstelle und jede andere nach Absatz (2) bestellte Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

**§ 8  
Steuern**

- (1) *Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern.* Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art gezahlt, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland (die „maßgebliche Steuerjurisdiktion“) oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde an der Quelle auferlegt oder erhoben werden (nachstehend zusammen

**§ 7  
Paying Agent**

- (1) *Appointment.* The initial Paying Agent shall be:

**Paying Agent:**

KAS Bank N. V.- German Branch registered in the commercial register kept with the local court Frankfurt am Main under registration number HRB 100517 and with business address Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, a branch of the KAS Bank N. V., a public limited company, under Dutch Law, based in Amsterdam, the Netherlands (Amsterdam Trade Register no. 33001320) (the “Paying Agent” or the “Principal Paying Agent”)

- (2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Paying Agent and to appoint another Paying Agent, additional or other paying agents. The Issuer shall at all times maintain a Paying Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Noteholders in accordance with § 14.
- (3) *Agents of the Issuer.* The Paying Agent and any other paying agent appointed pursuant to paragraph (2) act solely as the agents of the Issuer and do not assume any obligations towards or relationship of agency or trust with any Noteholder.

**§ 8  
Tax**

- (1) *Payments Free of Taxes.* All amounts payable in respect of the Notes shall be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied at source by way of withholding or deduction (hereinafter together “**Withholding Taxes**”) by or on behalf of the Federal Republic of Germany (the “**Relevant Taxing Jurisdiction**”) or for its account or by or for the account of any political subdivision or any authority thereof or therein

„**Quellensteuern**“ genannt), es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

(2) *Zahlung Zusätzlicher Beträge.* Ist ein Einbehalt oder Abzug in Bezug auf zu zahlende Beträge auf die Schuldverschreibungen gesetzlich vorgeschrieben, so wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten worden wären; eine Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben:

- (a) die von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Einbehalt oder Abzug vornimmt, oder
- (b) die wegen gegenwärtiger oder früherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen des Gläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder
- (c) die durch eine Zahlstelle von einer Zahlung einzubehalten sind, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können, oder
- (d) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, einzubehalten oder abzuziehen sind, oder
- (e) deren Einbehalt oder Abzug ein Gläubiger oder ein in dessen Namen handelnder Dritter rechtmäßig hätte vermeiden können

having power to tax, unless such withholding or deduction is required by law.

(2) *Payments of Additional Amounts.* If such withholding or deduction with respect to amounts payable in respect of the Notes is required by law, the Issuer will pay such additional amounts of principal and interest (the “**Additional Amounts**”) as shall be necessary in order that the net amounts received by the Noteholders, after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction; except that no such Additional Amounts shall be payable in relation to any payment in respect of any Note:

- (a) which are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a withholding or deduction by the Issuer from payments of principal or interest to be made by it; or
- (b) which are payable by reason of the Noteholder having, or having had, personal or business connections with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or
- (c) which are withheld or deducted by a paying agent from a payment if the payment could have been made by another paying agent without such withholding or deduction; or
- (d) which must be withheld or deducted pursuant to (i) any EU Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (ii) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (iii) any provision of law implementing, or complying with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or
- (e) where a Noteholder or a third party acting on behalf of a Noteholder could have lawfully avoided (but has not so avoided)

(ihn aber nicht vermieden hat), indem er die gesetzlichen Vorschriften beachtet (insbesondere die einschlägigen Berichts- und Nachweispflichten bezüglich der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Identität des Gläubigers) oder sicherstellt, dass jeder im Namen des Gläubigers handelnde Dritte die gesetzlichen Vorschriften beachtet, oder indem er eine Nichtansässigkeitserklärung abgibt oder den Dritten veranlasst, eine solche Erklärung abzugeben oder einen anderen Steuerbefreiungsanspruch gegenüber den Steuerbehörden geltend macht, oder

- (f) die aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die in der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem zum Begebungstag geltenden Steuerrecht auf der Ebene der Depotbank erhobene Kapitalertragsteuer zuzüglich des darauf anfallenden Solidaritätszuschlags sowie Kirchensteuer, soweit eine solche im Wege des Steuerabzugs erhoben wird, keine Steuern oder Abgaben der vorstehend beschriebenen Art darstellen, für die von der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen wären.

Falls aufgrund einer Änderung der Rechtslage die in der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem zum Ausgabebetag geltenden Steuerrecht auf der Ebene der Depotbank erhobene Kapitalertragsteuer zuzüglich des darauf anfallenden Solidaritätszuschlags sowie Kirchensteuer, soweit eine solche im Wege des Steuerabzugs erhoben wird, künftig auf Ebene der Emittentin zu erheben sind, stellen auch diese keine Steuern oder Abgaben der vorstehend beschriebenen Art dar, für die von der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen wären.

- (3) *FATCA*. Ungeachtet sonstiger hierin enthaltener Bestimmungen, darf die Emittentin Beträge, die gemäß einer beschriebenen Vereinbarung in Section 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der „Code“) erforderlich sind oder die anderweitig aufgrund der Sections 1471 bis 1474 des Codes (oder jeder Änderung oder Nachfolgeregelung), der Regelungen oder Verträge darunter, der

such withholding or deduction by complying or procuring that any third party acting on its behalf complies with any statutory requirements (in particular, the applicable information and reporting requirements concerning the nationality, residence or identity of the Noteholder) or by making or procuring that any such third party makes a declaration of non-residence, or by making any other claim for exemption to any tax authority; or

- (f) which are payable by reason of a change in law that becomes effective later than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due or, if this takes place later, is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 14.

For the avoidance of doubt, the withholding tax levied in the Federal Republic of Germany at the level of the custodian bank plus the solidarity surcharge imposed thereon as well as church tax, where such tax is levied by way of withholding, pursuant to tax law as in effect as of the Issue Date do not constitute a tax or duty as described above in respect of which Additional Amounts would be payable by the Issuer.

In case that due to a change in law the withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) levied in the Federal Republic of Germany pursuant to tax law as in effect as of the Issue Date at the level of the custodian bank plus the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon as well as church tax (*Kirchensteuer*), where such tax is levied by way of withholding, have to be levied at the level of the Issuer in the future, these, too, do not constitute a tax or duty as described above in respect of which Additional Amounts would be payable by the Issuer.

- (3) *FATCA*. Notwithstanding any other provisions contained herein, the Issuer shall be permitted to withhold or deduct any amounts required pursuant to an agreement described in Section 1471(b) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986 (the “Code”) or otherwise imposed pursuant to Sections 1471 through 1474 of the Code (or any amended or successor provisions), any regulations or agreements

offiziellen Auslegungen davon oder jeglicher rechtsausführender und zwischenstaatlicher Zusammenarbeit dazu beruhen, einbehalten oder abziehen („**FATCA Quellensteuer**“). Die Emittentin ist aufgrund einer durch die Emittentin, eine Zahlstelle oder eine andere Partei abgezogenen oder einbehaltenen FATCA Quellensteuer nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge oder anderweitig zur Entschädigung eines Investors verpflichtet.

- (4) *Andere Steuerjurisdiktion.* Falls die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt einer anderen Steuerrechtsordnung als der gegenwärtig maßgeblichen Steuerrechtsordnung der Emittentin oder einer zusätzlichen Steuerrechtsordnung unterworfen wird, sollen die Bezugnahmen in diesem § 8 auf die Rechtsordnung der Emittentin als Bezugnahmen auf die Rechtsordnung der Emittentin und/oder diese anderen Rechtsordnungen gelesen und ausgelegt werden.

#### **§ 9 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

#### **§ 10 Kündigungsgründe**

- (1) *Kündigungsgründe.* Tritt ein Kündigungsgrund ein und dauert dieser an, so ist jeder Gläubiger berechtigt, seine Schuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung gemäß Absatz (2) gegenüber der Zahlstelle fällig zu stellen und (vorbehaltlich von Absatz (4)) deren unverzügliche Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Jedes der folgenden Ereignisse stellt einen „**Kündigungsgrund**“ dar:
- (a) die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen fälliges Kapital oder Zinsbeträge (einschließlich etwaiger Zusätzlicher Beträge) nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit; oder
  - (b) die Emittentin versäumt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen

thereunder, official interpretations thereof, or any law implementing any intergovernmental approach thereto (“**FATCA Withholding**”). The Issuer will have no obligation to pay additional amounts or otherwise indemnify an investor for any such FATCA Withholding deducted or withheld by the Issuer, any paying agent or any other party.

- (4) *Other Tax Jurisdiction.* If at any time the Issuer becomes subject to any taxing jurisdiction other than, or in addition to, the currently relevant taxing jurisdiction of the Issuer references in this § 8 to the jurisdiction of the Issuer shall be read and construed as references to the jurisdiction of the Issuer, and/or to such other jurisdiction(s).

#### **§ 9 Presentation Period, Prescription**

The presentation period provided for in section 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code is reduced to ten years for the Notes. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

#### **§ 10 Events of Default**

- (1) *Events of Default.* If an Event of Default occurs and is continuing, each Noteholder shall be entitled to declare, by submitting a Termination Notice pursuant to paragraph (2) to the Paying Agent, its Notes due and payable and demand (subject to paragraph (4)) immediate redemption thereof at their principal amount plus any interest accrued to (but excluding) the date of actual redemption. Each of the following is an “**Event of Default**”:
- (a) the Issuer fails to pay principal or interest (including any Additional Amounts) due under the Notes within 14 days from the relevant due date; or
  - (b) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the terms and

Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der Verpflichtungen gemäß § 11 Absatz (1) oder (2), die eine gesonderte Rechtsfolge auslösen), den Sicherheitenverträgen oder dem Sicherheitentreuhandvertrag und dieses Versäumnis dauert ohne Heilung mehr als 30 Tage fort, nachdem die Zahlstelle hierüber eine schriftliche Mitteilung von einem Gläubiger gemäß Absatz (2) erhalten hat; oder

- (c) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft erfüllt eine oder mehrere Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer Dritten Personen in einer aggregierten Höhe von mehr als € 2.000.000,00, die sich (i) aus einer Finanzverbindlichkeit oder (ii) aus einer Garantie oder einer Bürgschaft, die für eine Finanzverbindlichkeit Dritter gegeben wurde, ergibt, nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit bzw. im Fall einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie, oder solche Finanzverbindlichkeiten werden in entsprechender Höhe aufgrund des Eintritts eines außerordentlichen Kündigungsgrunds vorzeitig fällig gestellt und nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit erfüllt; oder
- (d) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ist zahlungsunfähig im Sinne von § 17 Insolvenzordnung („**InsO**“) oder überschuldet im Sinne von § 19 InsO oder gibt bekannt, dass sie ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder stellt allgemein ihre Zahlungen ein; oder
- (e) gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft wird ein Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder eingestellt, oder ein solches Verfahren wird von der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft beantragt oder eingeleitet; oder
- (f) die Emittentin tritt in Liquidation, es sei denn, dies erfolgt in Verbindung mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Unternehmen und dieses Unternehmen übernimmt alle Verpflichtungen der

conditions of the Notes (other than the covenants pursuant to § 11 paragraph (1) or (2) which trigger a separate legal consequence), the Security Agreements or the Security Trust Agreement and such failure continues unremedied for more than 30 days after the Paying Agent has received a written notice in this respect from a Noteholder in the manner set forth in paragraph (2); or

- (c) the Issuer or any Material Subsidiary fails to fulfil one or more payment obligations vis-a-vis a Third Person in an aggregate amount of more than € 2,000,000.00, arising from (i) any Financial Indebtedness, or (ii) from a guarantee or surety provided in respect of Financial Indebtedness of a Third Person, within 30 days after its due date or, in the event of a surety or guarantee, within 30 days after claims have been asserted under such surety or guarantee in writing, or such Financial Indebtedness is accelerated in a corresponding amount due to the occurrence of an event of default and not paid within 30 days after its due date; or
- (d) the Issuer or any Material Subsidiary is unable to pay its debts when due (*zahlungsunfähig*) (within the meaning of section 17 of the German Insolvency Code (the “**InsO**”)) or over-indebted (*überschuldet*) (within the meaning of section 19 InsO) or announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments generally; or
- (e) insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary are instituted and have not been discharged or stayed within 60 days, or the Issuer or any Subsidiary applies for or institutes such proceedings; or
- (f) the Issuer enters into liquidation unless this is done in connection with a merger or other form of combination with another company and such company assumes all obligations of the Issuer in connection with the Notes; or

Emittentin in Verbindung mit den Schuldverschreibungen; oder

- (g) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit insgesamt ein; oder
- (h) die Emittentin veräußert ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs in einer oder mehreren miteinander im Zusammenhang stehenden Transaktionen an Dritte Personen (außer konzerninterne Übertragungen an (eine) Tochtergesellschaft(en) der Emittentin) und (x) dadurch wird der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert und (y) es wird dadurch wahrscheinlich, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern nicht mehr erfüllen kann.
- (2) *Kündigungserklärungen.* Eine Erklärung eines Gläubigers gemäß Absatz (1) zur Kündigung seiner Schuldverschreibungen gemäß diesem § 10 (eine „**Kündigungserklärung**“) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Gläubiger der Zahlstelle eine entsprechende schriftliche Erklärung in deutscher oder englischer Sprache per Brief übermittelt und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank (wie in § 15(4) definiert) nachweist, dass er die betreffenden Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung hält.
- (3) *Heilung.* Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß diesem § 10 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt worden ist; es ist zulässig, den Kündigungsgrund gemäß Absatz (1)(c) durch Rückzahlung der maßgeblichen Finanzverbindlichkeiten in voller Höhe zu heilen.
- (4) *Quorum.* In den Fällen der Absätze (1)(b), (1)(c) und (1)(h) wird jede Kündigungserklärung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen nur dann wirksam, wenn die Zahlstelle die entsprechenden Kündigungserklärungen von Gläubigern, die mindestens 15 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen halten, erhalten hat.
- (g) the Issuer ceases all of its business operations; or
- (h) the Issuer sells all of its assets or a substantial part thereof outside the ordinary course of business to a Third Persons in a single transaction or in a series of transactions which are related (except intra-group transfers to any Subsidiary (or Subsidiaries) of the Issuer, as a result of which (x) the value of its assets (at a group level) is considerably diminished and (y) it becomes likely that the Issuer will no longer be able to fulfil its payment obligations under the Notes to the Noteholders.
- (2) *Termination Notices.* Any notice by a Noteholder in accordance with paragraph (1) to terminate its Notes in accordance with this § 10 (a “**Termination Notice**”) shall be made by means of a written declaration to the Paying Agent in the German or English language delivered by mail together with evidence by means of a certificate of the Noteholder's Custodian (as defined in § 15(4)) that such Noteholder, at the time of such Termination Notice, is a holder of the relevant Notes.
- (3) *Remedy.* For the avoidance of doubt, the right to declare Notes due in accordance with this § 10 shall terminate if the situation giving rise to it has been remedied before the right is exercised and it shall be permissible to remedy the Event of Default pursuant to paragraph (1)(c) by repaying in full the relevant Indebtedness.
- (4) *Quorum.* In the events specified in paragraphs (1)(b), (1)(c) and (1)(h), any notice declaring Notes due shall become effective only when the Paying Agent has received such default notices from the Noteholders representing at least 15% of the aggregate principal amount of the Notes then outstanding.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 10 % der konsolidierten

„**Material Subsidiary**“ means a Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues exceed 10% of the consolidated revenues of the Issuer or (ii) whose total assets and liabilities exceed 10% of the consolidated total assets and liabilities of

Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen, ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

## § 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) *Unzulässige Ausschüttungen.* Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine Unzulässigen Ausschüttungen (wie nachstehend definiert) vorzunehmen.

„**Ausschüttung**“ ist jede Zahlung einer Dividende oder sonstige Verteilung von Gewinnanteilen sowie die Rückzahlung von Kapital an Gesellschafter.

Eine „**Unzulässige Ausschüttung**“ liegt vor, sofern die Höhe der Ausschüttung 50% des Bilanzgewinns gemäß dem HGB Konzernabschluss des vergangenen Geschäftsjahres der Emittentin oder gemäß dem Einzelabschluss der Greencells Group Holdings überschreitet. Eine unzulässige Ausschüttung im Sinne dieses Absatzes umfasst nicht die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen.

- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern in Form des § 14 die folgenden Finanzinformationen zur Verfügung zu stellen: (i) die geprüften Jahresabschlüsse bzw. Konzernabschlüsse der Emittentin sobald verfügbar, jedoch nicht später als sechs Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres; und (ii) sobald verfügbar, jedoch nicht später als vier Monate nach dem Ende jedes Geschäftshalbjahres ungeprüfte Halbjahresfinanzinformationen.
- (3) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass die Greencells Group Holdings sich gegenüber der Emittentin zugunsten der Anleihegläubiger verpflichtet, (i) in Bezug auf die jeweils von ihr als Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger verpfändeten Geschäftsanteile an Tochtergesellschaften an diesen Tochtergesellschaften keine zusätzlichen Sicherheiten oder Garantien zugunsten Dritter zu bestellen und (ii) dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Tochtergesellschaften ebenfalls keine Sicherheiten betreffend ihr

the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited consolidated financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

## § 11 Covenants

- (1) *Prohibited Distributions.* The Issuer further commits not to undertake any Prohibited Distributions (as defined below) during the term of the Notes.

„**Distribution**“ means any payment of a dividend or other distribution of shares in the profit as well as the repayment of capital to shareholders.

“**Prohibited Distribution**“ applies, if the amount of the Distribution does exceed 50% of the balance sheet profit as per the Issuer’s Consolidated Financial Statements pursuant to HGB for the previous financial year or pursuant to the unconsolidated financial statements of Greencells Group Holdings. A Prohibited Distribution within the meaning of this paragraph shall not include the repayment of shareholder loans.

- (2) The Issuer undertakes to provide to the Noteholders with the following information in the form of § 14: (i) the audited annual financial statements and consolidated financial statements of the Issuer as soon as available but not later than six months after the end of the financial year; and (ii) as soon as available, but not later than four months after the end of each half-year, unaudited semi-annual financial information.
- (3) The Issuer will ensure that Greencells Group Holdings undertakes vis-à-vis the Issuer for the benefit of the Noteholders (i) with respect to the shares in each of the Subsidiaries that are pledged in favour of the Noteholders, not to grant any additional collateral or guarantees for the benefit of third parties in respect of these Subsidiaries and (ii) to ensure that the relevant Subsidiaries will not grant any collateral in respect of their assets to third parties or grant guarantees for the liabilities of third parties

Vermögen an Dritte gewähren oder für die Verbindlichkeiten von Dritten Garantien abgeben und, mit Ausnahme von Darlehen der Emittentin und der Greencells Group Holdings, keine Finanzverbindlichkeiten aufnehmen. Die Emittentin wird auf diese Verpflichtung nicht einseitig verzichten und wird zudem den mit der Greencells Group Holdings am 10. November 2020 abgeschlossenen Rahmenkreditvertrag über bis zu EUR 33,125 Mio. nicht kündigen oder aufheben.

- (4) Sofern und soweit die Emittentin Erlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen an die Greencells Group Holdings im Wege von Darlehen weiterreicht, wird sie dies nur tun, solange die Greencells Group Holdings eine Schwestergesellschaft oder eine mit der Emittentin verbundene Person ist, sofern die Greencells Group Holdings jeweils eine angemessene Sicherheit hierfür gewährt und einen Zinssatz zahlt, der höher ist als der Zinssatz gemäß § 4 Absatz (1).
- (5) Im Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen gemäß diesem § 11 (1) und (2) verpflichtet sich die Emittentin, dies entsprechend § 14 unverzüglich mitzuteilen. Zudem erhöht sich der Zinssatz in diesem Fall und für die gesamte Dauer des Verstoßes um 0,5 Prozentpunkte per annum.

## § 12

### Begebung Weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit in jeder Hinsicht gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des jeweiligen Begebungstags, des Verzinsungsbeginns, der ersten Zinszahlung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

and, with the exception of loans granted by the Issuer or Greencells Group Holdings, do not take up any financial liabilities. In addition, the Issuer will not unilaterally waive this obligation and will also not terminate or cancel the loan facility agreement concluded with Greencells Group Holdings on 10 November 2020 for up to EUR 33.125 million.

- (4) If and to the extent that the Issuer passes on proceeds from the issue of the Notes to Greencells Group Holdings by way of loans, it will only do so as long as Greencells Group Holdings is a sister company or an Affiliated Person of the Issuer and subject to Greencells Group Holdings providing adequate collateral in each case and paying an interest rate which is higher than the interest rate pursuant to § 4 paragraph (1).
- (5) The Issuer undertakes to make an immediate notification in accordance with § 14 in the event of a breach of the provision of this § 11 (1) and (2). In such case, the rate of interest shall be increased for the entire duration of such breach by 0.5 percentage points per annum.

## § 12

### Further Issues, Purchases and Cancellation

- (1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Noteholders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the relevant issue date, interest commencement date, first interest payment date and/or issue price) so as to form a single series with the Notes.
- (2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Paying Agent for cancellation.

- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

**§ 13**  
**Änderung der Anleihebedingungen**  
**durch Beschlüsse der Gläubiger,**  
**Gemeinsamer Vertreter**

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweils geltenden Fassung geändert werden. Die Gläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, durch Beschlüsse mit den in dem nachstehenden Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich.
- (2) *Mehrheit.* Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Gläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).
- (3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Vorbehaltlich Absatz (4) sollen Beschlüsse der Gläubiger ausschließlich durch eine Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG gefasst werden. Die Aufforderung zur Stimmabgabe enthält nähere Angaben zu den Beschlüssen und den Abstimmungsmodalitäten. Die Gegenstände und Vorschläge zur Beschlussfassung werden den Gläubigern mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gemacht. Die Ausübung der Stimmrechte ist von einer Anmeldung der Gläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Aufforderung zur Stimmabgabe mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Gläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der

- (3) *Cancellation.* All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

**§ 13**  
**Amendments of the Terms and Conditions by**  
**Resolutions of Noteholders,**  
**Joint Representative**

- (1) *Amendment of the Terms and Conditions.* The Terms and Conditions may be amended with consent of the Issuer by virtue of a majority resolution of the Noteholders pursuant to sections 5 et seqq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under section 5 paragraph 3 of the SchVG by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under paragraph (2) below. A duly passed majority resolution shall be binding equally upon all Noteholders.
- (2) *Majority.* Except as provided by the following sentence and *provided that* the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of section 5 paragraph 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**”).
- (3) *Vote without a meeting.* Subject to paragraph (4), resolutions of the Noteholders shall exclusively be made by means of a vote without a meeting in accordance with section 18 of the SchVG. The request for voting will provide for further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to the Noteholders together with the request for voting. The exercise of voting rights is subject to the Noteholders' registration. The registration must be received at the address stated in the request for voting no later than the third day preceding the beginning of the voting period. As part of the registration, Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote by means of a special confirmation

Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(4)(i)(a) und (b) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Tag, an dem der Abstimmungszeitraum endet (einschließlich), nicht übertragbar sind, nachweisen.

(4) *Zweite Gläubigerversammlung.* Wird für die Abstimmung ohne Versammlung gemäß Absatz (3) die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG anzusehen ist. Die Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer Anmeldung der Gläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der zweiten Gläubigerversammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Gläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(4)(i)(a) und (b) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.

(5) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung oder Abberufung eines gemeinsamen Vertreters (der „**Gemeinsame Vertreter**“), die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Gläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt werden soll, Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen gemäß Absatz (2) zuzustimmen.

(6) *Veröffentlichung.* Bekanntmachungen betreffend diesem § 14 erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG.

of the Custodian in accordance with § 15(4)(i)(a) and (b) hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the Custodian stating that the relevant Notes are not transferable from (and including) the day such registration has been sent to (and including) the day the voting period ends.

(4) *Second Noteholders' Meeting.* If it is ascertained that no quorum exists for the vote without meeting pursuant to paragraph (3), the scrutineer may convene a noteholders' meeting, which shall be deemed to be a second noteholders' meeting within the meaning of section 15 paragraph 3 sentence 3 of the SchVG. Attendance at the second noteholders' meeting and exercise of voting rights is subject to the Noteholders' registration. The registration must be received at the address stated in the convening notice no later than the third day preceding the second noteholders' meeting. As part of the registration, Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote by means of a special confirmation of the Custodian in accordance with § 15(4)(i)(a) and (b) hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the Custodian stating that the relevant Notes are not transferable from (and including) the day such registration has been sent to (and including) the stated end of the noteholders' meeting.

(5) *Noteholders' Representative.* The Noteholders may by majority resolution provide for the appointment or dismissal of a joint representative (the “**Noteholders' Representative**”), the duties and responsibilities and the powers of such Noteholders' Representative, the transfer of the rights of the Noteholders to the Noteholders' Representative and a limitation of liability of the Noteholders' Representative. Appointment of a Noteholders' Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Noteholders' Representative is to be authorized to consent, in accordance with paragraph (2) hereof, to a material change in the substance of the Terms and Conditions.

(6) *Publication.* Any notices concerning this § 14 shall be made exclusively pursuant to the provisions of the SchVG.

**§ 14**  
**Mitteilungen**

- (1) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden auf der Webseite der Emittentin unter [www.greencells.com/ir](http://www.greencells.com/ir) (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Anleihebedingungen von der Emittentin mitgeteilt wurde) veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

**§ 15**  
**Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Gerichtliche Geltendmachung**

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) *Gerichtsstand.* Vorbehaltlich eines zwingenden Gerichtsstandes für besondere Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem SchVG, ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in

**§ 14**  
**Notices**

- (1) Notices relating to the Notes will be published on the Issuer's website on [www.greencells.com/ir](http://www.greencells.com/ir) (or another website communicated by the Issuer with at least six weeks advance notice in accordance with these Terms and Conditions). A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication). If and to the extent that binding provisions of effective law or provisions of a stock exchange, on which the Notes are listed, provide for other forms of publication, such publications must be made in addition and as provided for.
- (2) The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

**§ 15**  
**Governing Law, Place of Performance and Place of Jurisdiction, Enforcement**

- (1) *Governing Law.* The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Noteholders and the Issuer, shall be governed by German law without giving effect to the principles of conflict of laws.
- (2) *Place of Performance.* Place of performance is Saarbrücken, Federal Republic of Germany.
- (3) *Place of Jurisdiction.* Subject to any mandatory jurisdiction for specific proceedings under the SchVG, the courts of Saarbrücken, Federal Republic of Germany, will have nonexclusive jurisdiction for any actions or other legal proceedings arising out of or in connection with the Notes.
- (4) *Enforcement.* Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer, or to which

jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu sichern und geltend zu machen: (i) einer Bescheinigung der Depotbank, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) einer Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person von dem Clearingsystem oder einer Verwahrstelle des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich dem Clearingsystem. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder Gläubiger berechtigt, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen auch auf jede andere im Land des Verfahrens zulässige Weise geltend zu machen.

#### **§ 16 Sprache**

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst; eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Nur die deutsche Fassung ist rechtlich bindend. Die englische Übersetzung ist unverbindlich.

such Noteholder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Noteholder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Noteholder, (b) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) and (ii) a copy of the Global Note representing the relevant Notes certified as being a true copy of the original Global Note by a duly authorized officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes. For purposes of the foregoing, “**Custodian**” means any bank or other financial institution of recognized standing authorized to engage in securities custody business with which the Noteholder maintains a securities account in respect of the Notes, including the Clearing System. Each Noteholder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Notes also in any other way which is admitted in the country of the proceedings.

#### **§ 16 Language**

These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German version shall be the only legally binding version. The English translation is for convenience only.

## **12. ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER**

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen, Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffenden Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Das SchVG enthält einen beispielhaften, aber nicht abschließenden Katalog an Beschlussgegenständen (z.B. Prolongation, die Herabsetzung der Zinsen, sowie die Umwandlung oder der Umtausch der Schuldverschreibung in Gesellschaftsanteile (sog. Debt-Equity-Swap)).

Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

### **12.1. Besondere Regelungen über Abstimmungen ohne Versammlung**

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine vom Gericht bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

### **12.2. Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind**

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist

öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

## 13. BESICHERUNG

### 13.1. Überblick

Sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie auf die Zahlung von Zinsen und von etwaigen sonstigen unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen sind stets zu besichern durch (i) die Verpfändung von Geschäftsanteilen an Solar-Projektgesellschaften, die von der Greencells Group Holdings Limited Emittentin oder einer mit dieser Emittentin verbundenen Person gehalten werden, zu besichern, sowie (ii) die Sicherungsabtretung von Forderungen aus EPC-Verträgen der Emittentin. Diese Sicherheiten sind zugunsten der Anleihegläubiger jeweils an einen Treuhänder (wie nachstehend beschrieben) zu gewähren.

Die verpfändeten Geschäftsanteile müssen einen Wert haben, der insgesamt mindestens 132,50% des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung entsprechen. Die Bewertung der als Sicherheit zu gewährenden Geschäftsanteile hat durch ein Marktwertgutachten eines branchenanerkannten Gutachters zu erfolgen. Die zur Sicherheit abgetretenen Forderungen aus EPC-Verträgen der Emittentin müssen ein Vertragsvolumen von mindestens EUR 10 Mio. haben. Diese flexible Form der Besicherung ermöglicht es der Emittentin (bzw. den mit der Emittentin verbundenen Personen, die Sicherheiten gewähren), entsprechend ihres Geschäftsmodells Projekte während der Laufzeit der Schuldverschreibung zu verkaufen und dafür Anteile an anderen Projektgesellschaften sowie die Geldforderungen aus den dazugehörigen EPC-Verträgen als Sicherheiten zu gewähren.

### 13.2. Anfängliche Besicherung und Austausch von Sicherheiten

Sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie auf die Zahlung von Zinsen und von sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen sind anfänglich durch Verpfändung der von der Greencells Group Holdings Limited oder mit ihr verbundener Personen gehaltenen Anteile an den nachfolgend dargestellten Projektgesellschaften besichert:

<b>Projektgesellschaft</b>	<b>Projekt</b>	<b>Land</b>	<b>Leistung (in MW)</b>	<b>Greencells- Bewertung (in EUR)<sup>(1)</sup></b>
GZ Solarpark 2 Deutschland GmbH	Hartungshof	Deutschland	25	1.975.000
Landgraaf Zonnepark B.V.	Landgraaf	Niederlande	15	805.292
Raalte 1 Zonnepark B.V.	Raalte	Niederlande	20	1.165.899
Greencells Producción Fotovoltaica 2, S.L. (sociedad unipersonal)	Greentarraco 1	Spanien	48	4.878.977
Greencells Producción Fotovoltaica 4, S.L. (sociedad unipersonal)	Greentarraco 2	Spanien	48	4.876.536
GC Poggio Imp I S.R.L.	Poggio Imperiale	Italien	157	13.681.489
GC Poggio Imp II S.R.L.	Poggio Imperiale	Italien	-	
GC Poggio Imp III S.R.L.	Poggio Imperiale	Italien	-	
GC Poggio Imp IV S.R.L.	Poggio Imperiale	Italien	-	
Greencells Energy France SAS	Le Mortier	Frankreich	60	7.140.000
<b>Summe .....</b>	-	-	<b>373</b>	<b>34.523.192</b>

(1) *(Quelle: Apricum; die Bewertung wurde durch die Greencells GmbH anhand von Berechnungsmodellen unter Berücksichtigung von Marktwerten in den unterschiedlichen Ländern vorgenommen, die von der Apricum GmbH, unter Berücksichtigung von Intervallgrenzen auf Basis von Marktdaten plausibilisiert wurden (siehe Abschnitt „16. MARKTWERTGUTACHTEN“)). Die Bewertung reflektiert einen potentiell zu erzielenden Ertrag aus dem Verkauf von Projektrechten im Falle der Baureife (ready-to-build (RTB)) unter Berücksichtigung zukünftiger Kosten der Projektentwicklung bis Baureife. Die Greencells GmbH hat grundsätzlich bei der hier gezeigten Bewertung des Werts der Anfänglichen Sicherheiten die untere Intervallgrenze (d.h. den niedrigsten Wert gemäß Marktgutachten (Untere Intervallgrenze) (Marktdaten)) angesetzt.*

Darüber hinaus wird die Emittentin die Forderungen aus den nachstehend aufgeführten EPC-Verträgen mit den genannten Projektgesellschaften mit einem Vertragswert von geschätzt rund EUR 15,75 Mio. an den Sicherheitentreuhänder abtreten:

Projekt	Geschätzter EPC Vertragswert	Angenommene EPC Marge der Greencells GmbH von 9%*
Landgraaf	6.750.000	607.500
Raalte	9.000.000	810.000

\* Dies entspricht dem Minimalwert laut Apricum-Gutachten.

Die vorstehend genannten Geschäftsanteile bzw. abgetretenen Forderungen stellen die anfänglichen Sicherheiten dar (die „**Anfänglichen Sicherheiten**“).

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Anfänglichen Sicherheiten (oder nachfolgend als Ersatz hierfür bestellte Ersatzsicherheiten) insgesamt oder teilweise durch andere Sicherheiten in Form von Geschäftsanteilen an Solar-Projektgesellschaften bzw. in Form von Forderungen aus anderen EPC-Verträgen zu ersetzen nach Maßgabe von § 3 Absatz (1) der Anleihebedingungen (jeweils eine „**Ersatzsicherheit**“) zu ersetzen, sofern (i) der Treuhänder der Ersetzung der jeweiligen Anfänglichen Sicherheit (oder der nachfolgend hierfür bestellten Ersatzsicherheit) zugestimmt hat, und (ii) die Ersatzsicherheit(en) spätestens im Zeitpunkt der Freigabe der jeweiligen Anfänglichen Sicherheit an den Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger bestellt wird/werden.

Der Treuhänder hat seine Zustimmung zur Ersetzung der jeweiligen Anfänglichen Sicherheit zu erteilen, wenn der Wert der Ersatzsicherheit(en) und der Wert der verbleibenden Anfänglichen Sicherheit(en) (oder hierfür bereits bestellten Ersatzsicherheiten) zusammengerechnet nicht unter den Grenzen gemäß § 3 Absatz (1) der Anleihebedingungen liegen. Das heißt, dass (i) im Falle von verpfändeten Geschäftsanteilen an Solar-Projektgesellschaften der Gesamtwert aller Geschäftsanteile, ausweislich eines dem Treuhänder vor Freigabe der zu ersetzenden Anfänglichen Sicherheit(en) (oder hierfür bereits bestellten Ersatzsicherheiten) durch die Emittentin vorgelegten Marktwertgutachtens eines branchen-anerkannten Gutachters, mindestens 132,50% des im Zeitpunkt der Freigabe durch den Treuhänder ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen entsprechen muss und (ii) im Falle der Abtretung von Forderungen aus EPC-Verträgen der Vertragswert (entsprechend der Summe aller Vergütungsansprüche der Emittentin aus sämtlichen abgetretenen EPC-Verträgen) sämtlicher abgetretener EPC-Verträge mindestens EUR 10 Mio. betragen muss. Das Marktgutachten darf hierbei nicht älter als zwölf Monate sein.

### 13.3. Treuhänder und Aufgaben des Treuhänders

Die Emittentin hat die Schultze & Braun Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 90512, nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrages (wie nachstehend in Abschnitt „13.4 Einzelheiten betreffend die Sicherheitenverträge und den Sicherheitentreuhandvertrag“ definiert) zum Treuhänder (der „**Treuhänder**“) bestellt.

Aufgabe des Treuhänders ist es, die Bestellung der gemäß § 3 (1) und (2) der Anleihebedingungen (sowie vorstehend unter Abschnitt „13.1 Überblick“ und „13.2 Anfängliche Besicherung und Austausch von Sicherheiten“) genannten Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger treuhänderisch entgegenzunehmen, sie im Interesse der Anleihegläubiger nach Maßgabe der Regelungen der Anleihebedingungen sowie der Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrages zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, freizugeben oder für Rechnung der Anleihegläubiger zu verwerten. Mit Zeichnung der Schuldverschreibungen stimmt jeder Anleihegläubiger dem Abschluss des Sicherheitentreuhandvertrages und der Bestellung des Treuhänders verbindlich zu und bevollmächtigt den Treuhänder verbindlich zur Ausübung der Rechte unter dem Sicherheitentreuhandvertrag. Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Sicherheiten-treu-handvertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten.

Sollte der Sicherheitentreuhandvertrag vorzeitig, aus welchem Grund auch immer, beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, einen neuen Sicherheitentreuhandverträge zu bestellen.

Wenn die Emittentin Zinsen oder andere Beträge unter den Schuldverschreibungen nicht an die Anleihegläubiger zahlt, kann der Treuhänder in seinem pflichtgemäßen Ermessen und muss er, im Falle einer entsprechenden Anweisung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner

jeweiligen gültigen Fassung, seine Rechte und Ansprüche unter oder in Zusammenhang mit den Sicherheiten durchsetzen und verwerten. D. h. die Anleihegläubiger sind berechtigt, die verpfändeten Geschäftsanteile sowie die abgetrennten Forderungen verkaufen oder versteigern zu lassen.

#### **13.4. Einzelheiten betreffend die Sicherheitenverträge und den Sicherheiten-treuhandvertrag**

Die Greencells GmbH wird spätestens am 9. Dezember 2020 mit dem Treuhänder einen Sicherheitentreuhandvertrag abschließen, der die Rechte und Pflichten des Treuhänders als Sicherheitentreuhänder näher ausgestaltet (der „**Sicherheitentreuhandvertrag**“).

Nach vollständiger und unwiderruflicher Erfüllung der besicherten Verpflichtungen müssen die Anleihegläubiger die jeweilige Sicherheit, soweit sie nicht von ihnen durchgesetzt oder verwertet wurde, so bald wie möglich an den Sicherheitengeber zurückgeben. Jeder überschüssige Vollstreckungserlös wird ebenfalls so bald wie vernünftigerweise praktikabel an den jeweiligen Sicherheitengeber freigegeben.

Der Treuhänder handelt im Rahmen dieses Vertrags nur auf Anweisung der Anleihegläubiger, die ihm über die Zahlstelle übermittelt wird. Unbeschadet der Anleihebedingungen kann der Sicherheitentreuhänder in Ausübung seiner Befugnisse und Pflichten die Maßnahmen ergreifen, die er nach seinem alleinigen Ermessen für angemessen hält (ist jedoch nicht dazu verpflichtet), sofern keine gegenteiligen Anweisungen vorliegen.

Der Sicherheitentreuhänder kann seine Funktion als Treuhänder beenden und eine mit ihm verbundene Person, die über ein Büro in Deutschland handelt, durch Benachrichtigung der Emittentin zu seinem Funktionsnachfolger ernennen. Falls der Sicherheitentreuhänder es versäumt, in seiner Kündigungsmitteilung eine mit ihm verbundene Person als Nachfolger zu benennen, wird die Emittentin nach Rücksprache einen Nachfolger benennen. Hat die Emittentin nicht innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Kündigung einen Nachfolger ernannt, kann der Sicherheitentreuhänder nach Rücksprache mit der Emittentin einen Nachfolger ernennen. Wenn die Emittentin nicht innerhalb der frist von 45 Tagen einem Nachfolger zugestimmt hat, kann der Sicherheitentreuhänder ohne Zustimmung der Emittentin einen Nachfolger benennen. Die Kündigung als Sicherheitentreuhänder wird erst mit der Ernennung eines Nachfolgers wirksam. Mit der Bestellung eines Nachfolgers erlöschen alle weiteren Verpflichtungen des ausscheidenden Sicherheitentreuhänders. Der Funktionsnachfolger und jede andere Partei des Sicherheitentreuhandvertrags haben untereinander die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie sie gehabt hätten, wenn der Nachfolger bereits der ursprüngliche Treuhänder gewesen wäre.

Die Verpfändung bzw. Abtretung der Anfänglichen Sicherheiten erfolgt auf der Grundlage von noch abzuschließenden Sicherheitenverträgen zwischen der Greencells Group Holdings Limited bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen als Pfandgeber und dem Treuhänder als Pfandnehmer bzw. der Emittentin und dem Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger.

## **14. HINWEIS ZU BESTEUERUNG**

*Potenziellen Kaufinteressenten von Schuldverschreibungen wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen staatlicher oder lokaler Steuern, nach den Steuergesetzen von Deutschland, Luxemburg und Österreich sowie in jedem Land, in dem sie ansässig sind, zu konsultieren. Die jeweils relevanten Steuergesetze können sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken.*

## 15. FINANZTEIL

<b>Konzernhalbjahresabschluss (ungeprüft) der Greencells GmbH für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 (HGB) .....</b>	<b>F-2</b>
Konzernbilanz zum 30. Juli 2020 .....	F-4
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juli 2020 .....	F-5
Verkürzter Anhang zum Konzernhalbjahresabschluss .....	F-6
<b>Konzernabschluss (geprüft) der Greencells GmbH für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2019 (HGB) .....</b>	<b>F-19</b>
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers .....	F-23
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019 .....	F-28
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 .....	F-29
Konzern-Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 .....	F-31
Konzernanhang .....	F-33
<b>Einzelabschluss (geprüft) der Greencells GmbH für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2019 (HGB) .....</b>	<b>F-81</b>
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers .....	F-85
Bilanz zum 31. Dezember 2019 .....	F-92
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 .....	F-93
Anhang .....	F-95
<b>Einzelabschluss (geprüft) der Greencells GmbH für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2018 (HGB) .....</b>	<b>F-137</b>
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers .....	F-140
Bilanz zum 31. Dezember 2018 .....	F-146
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 .....	F-147
Anhang .....	F-148

**Konzern-Zwischenabschluss (ungeprüft) für den Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 der Greencells GmbH**

# Greencells GmbH

## Saarbrücken

Konzernhalbjahresabschluss (ungeprüft)

für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 (HGB)



Aktiva	30.06.2019		Passiva	30.06.2019	
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	42.520,00	42
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	590,00	12	<b>II. Kapitalrücklage</b>	5.312.992,00	5.313
2. Geschäfts- oder Firmenwert	535.102,02	598	<b>III. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung</b>	-245.174,61	3
			<b>IV. Konzernbilanzgewinn</b>	4.253.268,25	1.403
	535.692,02	610		9.363.605,63	6.761
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	36.960,90	773	1. Steuerrückstellungen	1.276.555,31	78
2. Technische Anlagen und Maschinen	29.061,67	46	2. Sonstige Rückstellungen	2.111.123,17	1.862
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	234.040,17	285		3.387.678,48	1.940
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.073,18	9	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.018.910,55	7.124
	303.135,92	1.113	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	412.968,00	0
<b>III. Finanzanlagen</b>			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.869.520,75	13.967
1. Beteiligungen			4. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehende Unternehmen	12.620.981,39	7.830
a) an assoziierten Unternehmen	13.660.411,45	0	5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.244.735,33	769
b) sonstige	38.405,74	38			
				22.167.116,02	29.690
	13.698.817,19	38			
	14.537.645,13	1.761			
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
<b>I. Vorräte</b>					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	262.044,59	105			
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	10.419.983,86	20.261			
3. Geleistete Anzahlungen	1.768.166,15	4.217			
4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-5.234.355,00	-7.800			
	7.215.839,60	16.783			
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.191.504,30	9.800			
2. Forderungen gegen nahestehende Unternehmen	4.685.994,47	3.723			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.522.630,68	1.502			
	9.400.129,45	15.025			
<b>III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks</b>					
	3.659.602,87	4.712			
	20.275.571,92	36.520			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
	105.183,08	110			
	34.918.400,13	38.391		34.918.400,13	38.391

**Konzern-Zwischenabschluss (ungeprüft) der Greencells GmbH  
für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 (HGB)**



	EUR	EUR	30.06.2019 TEUR
1. Umsatzerlöse	33.500.662,34		27.309
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2.073.000,00		10.501
3. Sonstige betriebliche Erträge	651.749,48		339
		36.225.411,82	38.149
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	23.783.595,62		26.496
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.088.998,29		4.877
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.153.987,92		3.404
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	403.216,15		344
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	92.128,24		86
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.789.685,57		2.632
		35.311.611,79	37.839
8. Erträge aus Beteiligungen	0,00		0
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	74.311,36		31
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		41
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	846.777,83		540
12. Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	106.501,72		43
		-878.968,19	-593
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		247,91	0
14. Ergebnis nach Steuern		34.583,93	-283
15. Sonstige Steuern		5.349,42	25
16. Konzernhalbjahresüberschuss		29.234,51	-308

## **Greencells GmbH, Saarbrücken**

### **Anhang zum Konzernhalbjahresabschluss zum 30. Juni 2020**

---

#### **Allgemeine Hinweise**

Der nachfolgende verkürzte Anhang wird in Ergänzung für den freiwillig erstellten Konzernhalbjahresabschluss, bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2019 bzw. 30. Juni 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung, für den Zeitraum 1. Januar – 30. Juni 2019 bzw. 1. Januar – 30. Juni 2020, aufgestellt. Soweit nachfolgend nicht anders dargestellt, wurden dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Konzernhalbjahresabschluss wie im letzten mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschluss (31.12.2019) angewandt. Wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung des Konsolidierungskreises sind dargestellt und erläutert. Vergleichsangaben des Konzernhalbjahresabschluss zum 30. Juni 2020 beziehen sich auf den Konzernhalbjahresabschluss zum 30. Juni 2019.

Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir einzelne Posten der Konzernhalbjahresbilanz und Konzernhalbjahres-Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst und daher in diesem Anhang gesondert aufgegliedert und erläutert. Aus dem gleichen Grund werden die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten und davon-Vermerke ebenfalls an dieser Stelle gemacht.

#### **Registerinformationen**

Die Greencells GmbH hat ihren Sitz in Saarbrücken und ist in das im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nummer HRB 17943 eingetragen.

#### **Konsolidierungskreis**

In den Konzernhalbjahresabschluss werden alle Unternehmen einbezogen, auf die die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt. Der Konzernhalbjahresabschluss zum 30. Juni 2020 umfasst die Greencells GmbH, Saarbrücken/Deutschland, eine weitere inländische Gesellschaft (GC Solar Workers GmbH, Saarbrücken/Deutschland) sowie vier ausländische Tochterunternehmen:

- Greencells Operations & Maintenance UK Ltd., London/Großbritannien (seit 07. Mai 2020: Greencells Energy UK Ltd.)
- Greencells USA Inc., Wilmington/USA
- Pekan Energy I Pte. Ltd., Singapur

- Solar Polska New Energy Project Nowogard PV, Szczecin/Polen

Die Equity-Bilanzierung der wesentlichen Beteiligungen an assoziierten Unternehmen wird nach der Buchwertmethode vorgenommen. Es handelt sich hierbei um die ausländische Gesellschaft Halpro Engineering Sdn. Bhd, Kuala Lumpur.

### **Konsolidierungsgrundsätze**

Die Kapitalkonsolidierung wird nach der Erwerbsmethode zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, vorgenommen.

Dabei wird der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital wird mit dem Betrag angesetzt, der dem zum Konsolidierungszeitpunkt beizulegenden Zeitwert der in den Konzernhalbjahresabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten entspricht. Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag wird, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten "Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung" nach dem Eigenkapital ausgewiesen.

Der für die Bestimmung des Zeitwerts der in den Konzernhalbjahresabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten und der für die Kapitalkonsolidierung maßgebliche Zeitpunkt ist grundsätzlich der, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist.

Die Kapitalkonsolidierung für Gesellschaften oder für zugekaufte Kapitalanteile wurden nach der Neubewertungsmethode zum Erwerbszeitpunkt vorgenommen. Die zu aktivierenden Beträge ordneten wir dabei soweit wie möglich den betreffenden Aktivposten zu; der Restbetrag wurde als Firmenwert ausgewiesen.

Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Konzernunternehmen werden aufgerechnet.

In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erlöse aus Innenumsätzen sowie anderen konzerninternen Erträgen mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet. Zwischenergebnisse innerhalb des Konsolidierungskreises lagen keine vor.

Das assoziierte Unternehmen ist aus der Aufstellung des Anteilsbesitzes ersichtlich. Es wird gemäß § 312 Abs. 1 HGB nach der Equity-Methode angesetzt. Der Wertansatz wird im Geschäftsjahr um das anteilige Jahresergebnis sowie Kapitalveränderungen fortgeschrieben. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen

Eigenkapital des assoziierten Unternehmens beträgt TEUR 10. Dieser ist in vollständigem Umfang als Geschäfts- oder Firmenwert einzuordnen.

Zwischenergebnisse aus Lieferungen an diese Unternehmen lagen keine vor.

Konzerninterne Ergebnisse aus Lieferungen und Leistungen mit assoziierten Unternehmen werden wegen geringer Bedeutung nicht eliminiert.

### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Erstellung des Konzernhalbjahresabschlusses erfolgt nach dem Bilanzierungsstandard des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die Vermögensgegenstände und Schulden werden im Konzernhalbjahresabschluss einheitlich bewertet. Abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in den Jahresabschlüssen der Konzernunternehmen werden angepasst (Handelsbilanz II).

Die Jahresabschlüsse von ausländischen **assoziierten Unternehmen** wurden gem. § 312 Abs. 5 S. 1 HGB nicht an die konzerneinheitlichen Methoden angepasst, da sich keine wesentlichen Abweichungen ergaben. Für den Konzernhalbjahresabschluss zum 30. Juni 2020 wurde der vorläufige Jahresabschluss zum 30. Juni 2020 zugrunde gelegt.

**Immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten – vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der branchenüblichen Nutzungsdauer - bewertet.

**Geschäfts- oder Firmenwerte** einschließlich der Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Erstkonsolidierung von Anteilen werden über einen Zeitraum von zehn Jahren linear abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Bei den deutschen Gesellschaften sind geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 800,00 im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden; ihr sofortiger Abgang wurde unterstellt. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Unter den Abgängen bei Beteiligungen an assoziierten Unternehmen sind anteilige Jahresfehlbeträge erfasst sowie die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts. Zum 30. Juni 2019 beträgt der Buchwert der Beteiligung an assoziierten Unternehmen 1,00 EUR, wobei aufgrund nicht berücksichtigter anteiliger Verluste gem. DRS 26.54 das anteilige Eigenkapital ca. ./. TEUR 55 beträgt.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. zu den niedrigeren Tageswerten angesetzt. Die Bestände an **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen oder zu niedrigeren Tagespreisen am Bilanzstichtag aktiviert.

Die **unfertigen Erzeugnisse/unfertige Leistungen** sind auf der Basis von Einzelkalkulationen zu Herstellungskosten bewertet, wobei neben den direkt zurechenbaren Materialeinzelkosten, Fertigungslöhnen und Sondereinzelkosten auch Fertigungs- und Materialgemeinkosten sowie Abschreibungen berücksichtigt werden.

In allen Fällen wird verlustfrei bewertet, d. h. es werden von den voraussichtlichen Verkaufspreisen Abschläge für noch anfallende Kosten und angemessenen Gewinn vorgenommen.

Alle erkennbaren Risiken im **Vorratsvermögen**, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten sind die Vorräte frei von Rechten Dritter.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen wurden gem. § 298 Abs. 1 i.V.m. § 268 Abs. 5 Satz 2 HGB von den Vorräten offen abgesetzt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko ist durch pauschale Abschläge berücksichtigt.

Die **flüssigen Mittel** wurden mit dem Nennwert angesetzt. Flüssige Mittel in Fremdwährung wurden mit dem Euro-Referenzkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Die Posten des **Eigenkapitals** werden ebenfalls zu Nennwerten bilanziert.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Die Bewertung erfolgte in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung

voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrages. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden diese mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Zudem werden auch Differenzen, die auf Konsolidierungsmaßnahmen gemäß den §§ 300 bis 307 HGB beruhen, berücksichtigt, nicht jedoch Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. eines negativen Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet. Die Aktivierung eines Überhangs latenter Steuern, die aus Differenzen in den Jahresabschlüssen der konsolidierten Unternehmen resultieren, unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

### **Währungsumrechnung**

Auf fremde Währung lautende monetäre Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden im Rahmen der Folgebewertung grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr und weniger wird das Realisationsprinzip (§ 298 Abs. 1 i.V.m. § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 298 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) bei nicht wechselkursbedingten Wertänderungen nicht angewendet.

Die Aktiv- und Passivposten der in ausländischer Währung aufgestellten Jahresabschlüsse werden, mit Ausnahme des Eigenkapitals (gezeichnetes Kapital, Rücklagen, Ergebnisvortrag), das zu den historischen Devisenkassamittelkursen zum Erstkonsolidierungszeitpunkt umgerechnet wird, mit dem jeweiligen Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umgerechnet. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Durchschnittskurs in Euro umgerechnet. Die sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Konzerngewinnrücklagen unter dem Posten "Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung" ausgewiesen.

Die währungskursbedingten Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung werden ergebnisneutral in den Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ eingestellt. Währungskursbedingte Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung werden grundsätzlich ergebnisneutral in den Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ eingestellt.

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen davon-Vermerke zur Währungsumrechnung enthalten sowohl realisierte als auch nicht realisierte Währungskursdifferenzen.

## Erläuterungen zur Konzernbilanz

### Anlagevermögen

Aus der Veränderung des Konsolidierungskreises resultiert ein Rückgang des Geschäfts- oder Firmenwerts um TEUR 63 auf TEUR 535.

### Angaben zum Anteilsbesitz

#### Konsolidierungskreis

In der folgenden Tabelle werden die Tochterunternehmen aufgeführt. Diese wurden sämtlich im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Konzernhalbjahresabschluss einbezogen.

	<u>Beteiligung %</u>
<b>Inland</b>	
Greencells GmbH, Saarbrücken/Deutschland	
GC Solar Workers GmbH, Saarbrücken/Deutschland	100
<b>Ausland</b>	
Solar Polska New Energy Project Nowogard PV, Szczecin/Polen	100
Pekan Energy I Pte. Ltd., Singapur	100
Greencells USA Inc., Wilmington/USA	100
Greencells Energy UK Ltd., London/Großbritannien	100

#### Assoziierte Unternehmen

	<u>Beteiligung %</u>
<b>Ausland</b>	
Halpro Engineering Bhd Sdn, Kuala Lumpur	99,92

Die Beteiligung in Höhe von 99,92 % enthält 49% stimmrechtslose Vorzugsaktien, weswegen auf die Halpro Engineering Bhd Sdn, Kuala Lumpur kein beherrschender Einfluss gemäß § 290 Abs. 1 HGB ausgeübt wird.

## Sonstige Beteiligungen

	<u>Beteiligung %</u>
Ausland	
Green Solar Energy Pte. Ltd.	15

## Nahestehende Unternehmen

Als nahestehende Unternehmen werden die Unternehmen des Schwesterkonzerns Greencells Group Holdings Limited, Abu Dhabi/Vereinigte Arabische Emirate, angesehen.

Die Veränderung des Konsolidierungskreises mit den Vergleichszahlen zum 30. Juni 2019 beinhalten folgende Unternehmen:

	<u>Beteiligung %</u>
<b>Inland</b>	
Polar Beteiligungs GmbH <sup>1</sup> , Husum (vormals Saarbrücken) /Deutschland	100
<b>Ausland</b>	
Capital Filter S/L <sup>2</sup> , Barcelona/Spanien	100
SPV's Poland <sup>1</sup> , Szczecin/Polen	100
Greencells CEE Srl <sup>3</sup> , Bukarest/Rumänien	100

<sup>1</sup>Entkonsolidierung zum 31.07.2019

<sup>2</sup>Entkonsolidierung zum 01.01.2019

<sup>3</sup>Entkonsolidierung zum 30.06.2019

## Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter den Forderungen gegen nahestehende Unternehmen werden alle Gesellschafter sowie deren verbundene und assoziierte Unternehmen aufgeführt. Die Forderungen gegen nahestehende enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen in Höhe von TEUR 4.686 (Vorjahr: TEUR 3.723).

## **Eigenkapital**

Das **Stammkapital** in Höhe von EUR 42.520,00 ist in voller Höhe eingezahlt.

## **Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen werden im Wesentlichen für Personalkosten, Aufbewahrungspflichten, ausstehende Kostenrechnungen, Gewährleistungsverpflichtungen sowie Abschluss-/Beratungs- und Prüfungskosten gebildet.

## **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind teilweise durch Sicherungsübereignung des Anlagevermögens abgesichert. Die Absicherung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgte zum Teil durch Eigentumsvorbehalte seitens der Lieferanten.

Unter den Verbindlichkeiten gegen nahestehende Unternehmen werden alle Gesellschafter sowie deren verbundene und assoziierte Unternehmen aufgeführt. Die Verbindlichkeiten gegen nahestehende Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 12.621 (Vorjahr: TEUR 7.830).

In den sonstigen Verbindlichkeiten wird eine Einlage stiller Gesellschafter ausgewiesen. Diese beläuft sich am Stichtag auf TEUR 320 (Vorjahr TEUR 400). Die stille Gesellschaft endet am 30. Juni 2024 und wird seit dem 30. Dezember 2019 in 10 gleichen Halbjahresraten zu je TEUR 40 zurückgezahlt. Als Beteiligungsentgelt ist sowohl eine feste als auch eine variable Vergütung vereinbart.

## **Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse betreffen die Planung, die Entwicklung und den Bau von Solarkraftwerken und stiegen im ersten Halbjahr 2020 auf TEUR 33.501 im Vergleich zum Vorjahr mit TEUR 27.309.

## Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 652 (Vorjahr: TEUR 339) setzen sich im Wesentlichen aus Kurserträgen in Höhe von TEUR 554 zusammen.

## Personalaufwand

Der im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallene Personalaufwand betrug TEUR 2.557; dieser gliedert sich wie folgt auf:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Löhne und Gehälter	2.154	3.404
Soziale Abgaben und Aufwendungen für	403	344
	<u>2.557</u>	<u>3.748</u>

Der Rückgang der Personalaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus der Veränderung des Konsolidierungskreises der Vergleichszeiträume. Zum 30.06.2019 wurde die Greencells CEE zum Schwesterteilkonzern verkauft, die einen Großteil der Mitarbeiter im Konzern beschäftigt.

## Abschreibungen

Die Abschreibungen beinhalten im Wesentlichen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von TEUR 92 (Vorjahr: TEUR 86).

## Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.790 (Vorjahr: 2.632) handelt es sich im Wesentlichen um Kursverluste in Höhe von TEUR 283 sowie Kosten für Reparaturen und Instandhaltungen in Höhe von TEUR 121.

## Sonstige Angaben zu zukünftigen Transaktionen

Nach dem Stichtag des Konzernhalbjahresabschluss zum 30. Juni 2020 wurde ein Vertrag zur Veräußerung von 100% Vorzugsaktien an der Projektgesellschaft Halpro Engineering Sdn. Bhd. geschlossen. Diese Vorzugsaktien werden durch die Pekan Energy I Pte. Ltd., einer 100%igen Tochtergesellschaft gehalten. Der Kaufpreis beträgt USD 50 Mio., wobei der Abschluss der Transaktion aufgrund noch zu erfüllender aufschiebender Bedingungen derzeit noch aussteht und für Anfang des Jahres 2021 erwartet wird. Der antizipierte Verlust aus diesem Kaufvertrag auf Seiten der Pekan Energy I Pte. Ltd. beträgt ca. 8,0 Mio. USD. Die Entscheidung zur Veräußerung der Anteile an dem bisher als at-Equity bilanzierten Beteiligung Halpro Engineering Sdn. Bhd. resultiert aus einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung des Projektes und wird in

Summe durch die Akquisition von zwei Gesellschaften des Schwesterkonzerns (Greencells Group Holdings) ausgeglichen. Die Akquisition erfolgt im Rahmen eines Anteilskauf- und Übertragungsvertrags (Sharedeals) zum 31. Dezember 2020. Der Kaufpreis beträgt USD 1,3 Mio. Bei der Akquisition der Gesellschaften des Schwesterkonzerns ist der Kaufpreis geringer als deren prognostiziertes bilanzielles Eigenkapital zum 31. Dezember 2020, was voraussichtlich positive Auswirkungen in Höhe von USD 5,1 Mio zur Folge hat. Zusammen mit dem aus dem Projekt erwarteten operativen Betriebsergebnis der Pekan Energy I Pte. Ltd. gleicht diese Transaktion den Minderwert des Abgangs der Beteiligung aus. Die Betrachtung als Bewertungseinheit unterliegt Risiken aufgrund von Fremdwährungsentwicklungen.

### **Haftungsverhältnisse**

Die Greencells GmbH haftete im Vorjahr für eine vertragliche Verpflichtung der Polar Beteiligungs GmbH, Husum, in Höhe von TEUR 102. Die Klage hierzu wurde zurückgezogen.

Aus dem gleichen Sachverhalt resultiert nunmehr eine Haftung für potentielle Verpflichtungen der polnischen Tochtergesellschaften der Polar Beteiligungs GmbH, Husum, in Höhe von TEUR 84. Mit einer Inanspruchnahme ist aktuell nicht zu rechnen.

Im Rahmen der branchenüblichen Gewährleistung für Bauaufträge bestehen für fertiggestellte Bauprojekte Haftungen für die Dauer von 2 Jahren nach vertragsgemäßer Fertigstellung des Auftrages. Etwaige monetäre Verpflichtungen aus diesen Verträgen bezüglich potenzieller Schäden oder Instandsetzungsmaßnahmen werden durch eine erweiterte Deckung im Rahmen der Montageversicherung für Bauprojekte abgedeckt.

Das Risiko der Inanspruchnahme aus den einzelnen Haftungsverhältnissen wird wie folgt eingeschätzt:

Das Risiko einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft für die Verbindlichkeiten von verbundenen Unternehmen gegenüber Kreditinstituten wird aufgrund der guten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betreffenden Tochterunternehmen als gering eingeschätzt.

### **Gesamtbezüge der Geschäftsführung**

Auf die Angabe der Gesamtbezüge des Geschäftsführers wird unter Bezugnahme auf die Schutzklausel des § 314 Absatz 3 i. V. m. § 286 Absatz 4 HGB verzichtet.

### **Mitarbeiter**

Durchschnittliche Zahl der während des ersten Halbjahres beschäftigten Mitarbeiter der in den Konzernanhang einbezogenen Unternehmen:

Vollzeitbeschäftigte	63
Teilzeitbeschäftigte	14
	<hr/>
	77
	<hr/>

### Nachtragsbericht

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzernhalbjahresabschlusses ist eine rückblickende Einordnung der Auswirkungen der Corona-Krise auf die Geschäftstätigkeit zwingend notwendig. Insgesamt konnte das Unternehmen bisher gut auf die Veränderungen durch Covid-19 reagieren, wodurch der Wachstumskurs aus dem Geschäftsjahr 2019 trotz sehr schwieriger Rahmenbedingungen auch im Geschäftsjahr 2020 weitergeführt werden kann.

Engpässe und Preisanstiege bezüglich Warenlieferungen aus China und besonders aus der Region Hubei, in welcher fast alle großen Modulproduzenten angesiedelt sind, konnten frühzeitig durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. verhindert werden. Dabei spielt die sehr enge, vertrauensvolle und über die Jahre gewachsene Zusammenarbeit zwischen der Greencells GmbH und ihren Zulieferern eine entscheidende Rolle. Reise- und Einreisebeschränkungen konnten durch die Nutzung von moderner Kommunikationstechnik ausgeglichen werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzernhalbjahresabschlusses sind weiterhin alle geplanten und im Bau befindlichen Projekte trotz Corona im Zeitplan. Auch stellt sich die finanzielle Gesamtsituation des Unternehmens weiterhin positiv dar.

Saarbrücken, 10.11.2020

Greencells GmbH

Der Geschäftsführer



Andreas Hoffmann

 **GREENCELLS  
GMBH**  
Bahnhofstraße 28 • D-66111 Saarbrücken  
www.greencells.com • info@greencells.com  
Fon: +49(0)681 992 669 0 Fax: +49(0)681 992 669 20

**Konzernabschluss (geprüft) für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2019**

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 322 Abs. 7 HGB tritt die elektronische Fassung nicht an die Stelle, sondern neben die Papierfassung im Sinne einer elektronischen Kopie.

*Considering the requirements of Sec. 322 (7) HGB, the electronic version does not replace the hardcopy but is prepared in addition to it and is an electronic copy thereof.*

# Greencells GmbH Saarbrücken

Testatexemplar  
Konzernabschluss und Konzernlagebericht  
31. Dezember 2019

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft





## **Inhaltsverzeichnis**

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

### **Hinweis:**

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.





## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Greencells GmbH

### Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Greencells GmbH, Saarbrücken, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzern-Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Greencells GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken

durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt;

- ▶ holen wir ausreichende, geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, 8. Oktober 2020

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Zabel  
Wirtschaftsprüfer



Vogelgesang  
Wirtschaftsprüfer



**Greencells GmbH, Saarbrücken**  
**Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019**

Aktiva	EUR	EUR	Passiva	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	42.520,00	
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.815,00		<b>II. Kapitalrücklage</b>	5.312.992,00	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>566.578,61</u>		<b>III. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung</b>	53.752,70	
		571.393,61	<b>IV. Konzernbilanzgewinn</b>	<u>4.080.986,71</u>	
<b>II. Sachanlagen</b>					9.490.251,41
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	38.690,31		<b>B. Rückstellungen</b>		
2. Technische Anlagen und Maschinen	36.628,00		1. Steuerrückstellungen	1.276.607,01	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	256.929,93		2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.271.331,42</u>	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>3.023,76</u>				2.547.938,43
		335.272,00	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
<b>III. Finanzanlagen</b>			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	77.770,94	
Beteiligungen			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.860.738,71	
a) an assoziierten Unternehmen	13.902.108,71		3. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen	19.426.293,86	
b) Sonstige	<u>38.405,74</u>		4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.335.817,11	
		13.940.514,45	davon aus Steuern EUR 822.206,36		
		<u>14.847.180,06</u>			26.700.620,62
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
<b>I. Vorräte</b>					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	258.226,27				
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	8.265.000,00				
3. Geleistete Anzahlungen	765.187,34				
4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>-1.037.419,29</u>				
		8.250.994,32			
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.618.295,04				
2. Forderungen gegen nahestehende Unternehmen	3.192.620,20				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.231.631,86</u>				
		9.042.547,10			
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>		6.549.005,76			
		<u>23.842.547,18</u>			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>49.083,22</u>			
		<u>38.738.810,46</u>			<u>38.738.810,46</u>

**Greencells GmbH, Saarbrücken**  
**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für 2019**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	85.643.111,68	
2. Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistungen	-1.494.697,26	
3. Sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 473.027,85	916.893,82	
		<u>85.065.308,24</u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	49.790.278,45	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	19.092.215,54	
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	5.476.284,82	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	671.722,79	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	301.057,41	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 246.548,42	4.665.166,32	
		<u>79.996.725,33</u>
8. Erträge aus Beteiligungen	2,22	
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	67.570,48	
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.228,10	
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.407.636,19	
12. Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	129.804,32	
		<u>-1.471.095,91</u>
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>1.200.038,50</u>
14. Ergebnis nach Steuern		2.397.448,50
15. Sonstige Steuern		<u>27.666,13</u>
16. Konzernjahresüberschuss		2.369.782,37
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		<u>1.711.204,34</u>
18. Konzernbilanzgewinn		<u><u>4.080.986,71</u></u>



**Greencells GmbH, Saarbrücken**  
**Konzern-Kapitalflussrechnung für 2019**

	<u>TEUR</u>
<b>1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	
Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss)	2.370
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	302
Zunahme der Rückstellungen	1.161
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	130
Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	16.501
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-9.662
Zinsaufwendungen/Zinserträge	1.340
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>12.142</u>
<b>2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	2
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-2
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	36
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-105
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	15
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-13.731
Erhaltene Zinsen	68
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-13.717</u>
<b>3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten von nahestehenden Unternehmen	7.891
Auszahlungen aus der Vergabe von Krediten an nahestehende Unternehmen	-654
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	16
Gezahlte Zinsen	-1.408
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>5.845</u>
<b>4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 3)	4.270
Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	352
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.927
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>6.549</u>
<b>5. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds</b>	
Liquide Mittel	6.549
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>6.549</u>

**Greencells GmbH, Saarbrücken**  
**Entwicklung des Konzerneigenkapitals für 2019**

Eigenkapital des Mutterunternehmens								Konzern-eigenkapital	
(Korrigiertes) Gezeichnetes Kapital			Kapitalrücklage		Eigenkapital-differenz aus Währungs-umrechnung	Konzern-bilanz-gewinn	Summe	Summe	
Stamm-kapital	abzüglich eigene Anteile	Summe	nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB	Summe					EUR
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>01.01.2019</b>	42.520,00	-8.504,00	34.016,00	5.312.992,00	5.312.992,00	0,00	1.719.708,34	7.066.716,34	<b>7.066.716,34</b>
Aufstockung der bestehenden Geschäftsanteile um die erworbenen eigenen Anteile		8.504,00	8.504,00				-8.504,00	0,00	<b>0,00</b>
Währungsumrechnung						53.752,70		53.752,70	<b>53.752,70</b>
Konzernjahresüberschuss							2.369.782,37	2.369.782,37	<b>2.369.782,37</b>
<b>31.12.2019</b>	42.520,00	0,00	42.520,00	5.312.992,00	5.312.992,00	53.752,70	4.080.986,71	9.490.251,41	<b>9.490.251,41</b>

## **Greencells GmbH, Saarbrücken Konzernanhang für 2019**

---

### **Allgemeine Hinweise**

Der vorliegende Konzernabschluss wird gemäß §§ 290 ff. HGB aufgestellt. Hierbei handelt es sich um eine erstmalige Aufstellung. Bislang war die Greencells GmbH als Mutterunternehmen gemäß § 293 HGB von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung befreit. Gemäß IDW RS HFA 44 Tz. 5 ff. werden keine Angaben zu Vorjahreszahlen gemacht.

Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir einzelne Posten der Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst und daher in diesem Anhang gesondert aufgegliedert und erläutert. Aus dem gleichen Grund wird die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten und davon-Vermerke ebenfalls an dieser Stelle gemacht.

Die Coronavirus (SARS-CoV-2) Pandemie hat sich in 2020 weltweit und gerade auch in Europa ausgebreitet. Wir werten diesen Sachverhalt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland als wertbegründendes Ereignis im Jahr 2020 und sehen keine Notwendigkeit zur Anpassung von Bilanzwerten im vorliegenden Abschluss.

### **Registerinformationen**

Die Greencells GmbH hat ihren Sitz in Saarbrücken und ist in das im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nummer HRB 17943 eingetragen.

## Anlage 5

### Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden alle Unternehmen einbezogen, auf die die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt. Der Konzernabschluss umfasst die Greencells GmbH, Saarbrücken/Deutschland, eine weitere inländische Gesellschaft (GC Solar Workers GmbH, Saarbrücken/Deutschland) sowie vier ausländische Tochterunternehmen:

- Greencells Operations & Maintenance UK Ltd., London/Großbritannien (seit 7. Mai 2020: Greencells Energy UK Ltd.)
- Greencells USA Inc., Wilmington/USA
- Pekan Energy I Pte. Ltd., Singapur
- Solar Polska New Energy Project Nowogard PV, Szczecin/Polen

Weiterhin wurden die im Berichtsjahr erworbene Gesellschaft

- Greencells USA Inc, Wilmington/USA

sowie die neugegründeten Gesellschaften

- Greencells Operation & Maintenance UK Ltd., London/Großbritannien (seit 7. Mai 2020: Greencells Energy UK Ltd.) und
- GC Solar Workers GmbH, Saarbrücken/Deutschland

vollkonsolidiert.

Die Equity-Bilanzierung der wesentlichen Beteiligungen an assoziierten Unternehmen wird nach der Buchwertmethode vorgenommen. Es handelt sich hierbei um die ausländische Gesellschaft Halpro Engineering Sdn Bhd., Kuala Lumpur.

## Konsolidierungsgrundsätze

Die Kapitalkonsolidierung wird nach der Erwerbsmethode zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, vorgenommen.

Dabei wird der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital wird mit dem Betrag angesetzt, der dem zum Konsolidierungszeitpunkt beizulegenden Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten entspricht. Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag wird, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital ausgewiesen.

Der für die Bestimmung des Zeitwerts der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten und der für die Kapitalkonsolidierung maßgebliche Zeitpunkt ist grundsätzlich der, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist.

Die Kapitalkonsolidierung für Gesellschaften oder für zugekaufte Kapitalanteile wurden nach der Neubewertungsmethode zum Erwerbszeitpunkt vorgenommen. Die zu aktivierenden Beträge ordneten wir dabei soweit wie möglich den betreffenden Aktivposten zu; der Restbetrag wurde als Firmenwert ausgewiesen.

Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Konzernunternehmen werden aufgerechnet.

In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erlöse aus Innenumsätzen sowie anderen konzerninternen Erträgen mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet. Zwischenergebnisse innerhalb des Konsolidierungskreises lagen keine vor.

## Anlage 5

Das assoziierte Unternehmen ist aus der Aufstellung des Anteilsbesitzes ersichtlich. Es wird gemäß § 312 Abs. 1 HGB nach der Equity-Methode angesetzt. Der Wertansatz wird im Geschäftsjahr um das anteilige Jahresergebnis sowie Kapitalveränderungen fortgeschrieben. Die Bewertungsmethoden des assoziierten Unternehmens werden an die konzerneinheitliche Bewertung angepasst. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens beträgt TEUR 12. Dieser ist in vollständigem Umfang als Geschäfts- oder Firmenwert einzuordnen.

Zwischenergebnisse aus Lieferungen an dieses Unternehmen lagen keine vor.

Konzerninterne Ergebnisse aus Lieferungen und Leistungen mit assoziierten Unternehmen werden wegen geringer Bedeutung nicht eliminiert.

### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Erstellung des Konzernabschlusses erfolgt nach dem Bilanzierungsstandard des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die Vermögensgegenstände und Schulden werden im Konzernabschluss einheitlich bewertet. Abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in den Jahresabschlüssen der Konzernunternehmen werden angepasst (Handelsbilanz II).

Die Jahresabschlüsse von ausländischen **assoziierten Unternehmen** wurden nicht an die konzerneinheitlichen Methoden angepasst, da sich keine wesentlichen Abweichungen ergaben.

**Immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten – vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der branchenüblichen Nutzungsdauer – bewertet.

**Geschäfts- oder Firmenwerte** einschließlich der Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Erstkonsolidierung von Anteilen werden über einen Zeitraum von zehn Jahren linear abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Bei den deutschen Gesellschaften sind geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 800,00 im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden; ihr sofortiger Abgang wurde unterstellt. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Die Zugänge bei Beteiligungen an assoziierten Unternehmen enthalten Einlagen. Unter den Abgängen sind anteilige Jahresfehlbeträge erfasst sowie die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. zu den niedrigeren Tageswerten angesetzt. Die Bestände an **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen oder zu niedrigeren Tagespreisen am Bilanzstichtag aktiviert.

Die **unfertigen Erzeugnisse/unfertige Leistungen** sind auf der Basis von Einzelkalkulationen zu Herstellungskosten bewertet, wobei neben den direkt zurechenbaren Materialeinzelkosten, Fertigungslöhnen und Sondereinzelkosten auch Fertigungs- und Materialgemeinkosten sowie Abschreibungen berücksichtigt werden.

In allen Fällen wird verlustfrei bewertet, d. h. es werden von den voraussichtlichen Verkaufspreisen Abschläge für noch anfallende Kosten und angemessenen Gewinn vorgenommen.

Alle erkennbaren Risiken im **Vorratsvermögen**, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten sind die Vorräte frei von Rechten Dritter.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen wurden gem. § 298 Abs. 1 i. V. m. § 268 Abs. 5 Satz 2 HGB von den Vorräten offen abgesetzt.

## Anlage 5

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko ist durch pauschale Abschläge berücksichtigt.

Die **flüssigen Mittel** wurden mit dem Nennwert angesetzt. Flüssige Mittel in Fremdwährung wurden mit dem Euro-Referenzkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Die Posten des **Eigenkapitals** werden ebenfalls zu Nennwerten bilanziert.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Die Bewertung erfolgte in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrages. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden diese mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Zudem werden auch Differenzen, die auf Konsolidierungsmaßnahmen gemäß den §§ 300 bis 307 HGB beruhen, berücksichtigt, nicht jedoch Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. eines negativen Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet. Die Aktivierung eines Überhangs latenter Steuern, die aus Differenzen in den Jahresabschlüssen der konsolidierten Unternehmen resultieren, unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

## Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende monetäre Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden im Rahmen der Folgebewertung grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlusstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr und weniger wird das Realisationsprinzip (§ 298 Abs. 1 i.V.m. § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 298 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) bei nicht wechselkursbedingten Wertänderungen nicht angewendet.

Die Aktiv- und Passivposten der in ausländischer Währung aufgestellten Jahresabschlüsse werden, mit Ausnahme des Eigenkapitals (gezeichnetes Kapital, Rücklagen, Ergebnisvortrag), das zu den historischen Devisenkassamittelkursen zum Erstkonsolidierungszeitpunkt umgerechnet wird, mit dem jeweiligen Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umgerechnet. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Durchschnittskurs in Euro umgerechnet. Die sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Konzerngewinnrücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ ausgewiesen.

Die währungskursbedingten Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung werden ergebnisneutral in den Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ eingestellt. Währungskursbedingte Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung werden grundsätzlich ergebnisneutral in den Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ eingestellt.

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen davon-Vermerke zur Währungsumrechnung enthalten sowohl realisierte als auch nicht realisierte Währungskursdifferenzen.

## Anlage 5

### Erläuterungen zur Konzernbilanz

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

#### Angaben zum Anteilsbesitz

#### Konsolidierungskreis

In der folgenden Tabelle werden die Tochterunternehmen aufgeführt. Diese wurden sämtlich im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

	<u>Beteiligung</u> %
Inland	
Greencells GmbH, Saarbrücken/Deutschland (Konzernmutter)	
GC Solar Workers GmbH, Saarbrücken/Deutschland	100
Polar Beteiligungs GmbH <sup>1</sup> , Husum (vormals Saarbrücken)/ Deutschland	100
Ausland	
Solar Polska New Energy Project Nowogard PV, Szczecin/Polen	100
Pekan Energy I Pte. Ltd., Singapur	100
Greencells USA Inc., Wilmington/USA	100
Greencells Energy UK Ltd., London/Vereinigtes Königreich	100
Greencells CEE Srl <sup>1</sup> , Bukarest/Rumänien	100
Capital Filter S/L <sup>2</sup> , Barcelona/Spanien	100
SPV's Poland <sup>1</sup> , Szczecin/Polen	100

<sup>1</sup> Entkonsolidierung zum 30.06.2019

<sup>2</sup> Entkonsolidierung zum 01.01.2019

**Assoziierte Unternehmen**

	Beteiligung %
Ausland	
Halpro Engineering Sdn Bhd, Kuala Lumpur	99,92

Die Beteiligung in Höhe von 99,92 % enthält 50,92 % stimmrechtslose Vorzugsaktien, weswegen auf die Halpro Engineering Sdn Bhd, Kuala Lumpur kein beherrschender Einfluss gemäß § 290 Abs. 1 HGB ausgeübt wird.

**Sonstige Beteiligungen**

	Beteiligung %
Ausland	
Green Solar Energy Pte. Ltd., Singapore	15

**Nahestehende Unternehmen**

Als nahestehende Unternehmen werden die Unternehmen des Schwesterkonzerns Greencells Group Holdings Limited, Abu Dhabi/Vereinigte Arabische Emirate, angesehen.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

	31.12.2019 TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.618
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	(0)
Forderungen gegen nahestehende Unternehmen	3.193
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	(2.110)
Sonstige Vermögensgegenstände	1.232
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	(0)
	<u>9.043</u>

## Anlage 5

Unter den Forderungen gegen nahestehende Unternehmen werden alle Gesellschafter sowie deren verbundene und assoziierte Unternehmen aufgeführt. Die Forderungen gegen nahestehende Unternehmen enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 910 und sonstige Forderungen mit TEUR 2.178.

Darüber hinaus sind in den Forderungen gegen nahestehende Unternehmen Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 105 enthalten, die aus Lieferungen und Leistungen resultieren.

## Eigenkapital

Das **Stammkapital** in Höhe von EUR 42.520,00 ist in voller Höhe eingezahlt.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28. Januar 2019 (UR Nr. 25/2019 des Notars Boris Bodenbug, Frankfurt am Main) wurden mit den von der Muttergesellschaft Greencells GmbH selbst gehaltenen Anteile („**Eigene Anteile**“) in Nennbetrag von EUR 8.504,00 die Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter (bis dato jeweils EUR 17.008,00) jeweils hälftig aufgestockt. Somit halten am Bilanzstichtag die bisherigen Gesellschafter Anteile im Nennbetrag von jeweils EUR 21.260,00.

Die Ausbuchung des Nennbetrags der eigenen Anteile erfolgte gegen den Gewinnvortrag.

## Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden im Wesentlichen für Personalkosten, Aufbewahrungspflichten, ausstehende Kostenrechnungen, Gewährleistungsverpflichtungen sowie Abschluss-/Beratungs- und Prüfungskosten gebildet.

**Verbindlichkeiten**

in TEUR		31.12.2019			
Art der Verbindlichkeit		Restlaufzeit			gesamt
		bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		67	11	0	78
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		5.861	0	0	5.861
3. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen		8.579	10.847	0	19.426
4. Sonstige Verbindlichkeiten		1.336	0	0	1.336
- davon aus Steuern		(822)	(0)	(0)	(822)
Summe		15.843	10.858	0	26.701

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind teilweise durch Sicherungsübereignung des Anlagevermögens abgesichert. Die Absicherung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgte zum Teil durch Eigentumsvorbehalt seitens der Lieferanten.

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen werden alle Gesellschafter sowie deren verbundene und assoziierte Unternehmen aufgeführt. Die Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 864 und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 18.562.

In den Sonstigen Verbindlichkeiten wird eine Einlage stiller Gesellschafter von ursprünglich TEUR 400 ausgewiesen. Diese beläuft sich am Stichtag auf TEUR 360. Die stille Gesellschaft endet am 30. Juni 2024 und wird seit dem 30. Dezember 2019 in 10 gleichen Halbjahresraten zu je TEUR 40 zurückgezahlt. Als Beteiligungsentgelt ist sowohl eine feste als auch eine variable Vergütung vereinbart.

## Anlage 5

### Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

#### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen die Planung, Entwicklung und den Bau von Solarkraftwerken.

	2019	
	TEUR	%
Umsatzerlöse nach Märkten		
Europa	83.158	97
Amerika	140	0
Mittlerer Osten	888	1
Asien	1.457	2
	<u>85.643</u>	<u>100</u>

#### Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 917 handelt es sich u. a. um Kurserträge (TEUR 473) sowie Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von TEUR 145.

#### Personalaufwand

Der im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallene Personalaufwand betrug TEUR 6.148; dieser gliedert sich wie folgt auf:

	2019
	TEUR
Löhne und Gehälter	5.476
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	672
	<u>6.148</u>

### **Abschreibungen**

Die Abschreibungen beinhalten im Wesentlichen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von TEUR 301.

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.665 handelt es sich u. a. um Kursverluste in Höhe von TEUR 247 sowie die Zuführung zur Einzelwertberichtigung auf Forderungen in Höhe von TEUR 667.

## Anlage 5

### Sonstige Angaben

#### Haftungsverhältnisse

Die Greencells GmbH haftete im Vorjahr für eine vertragliche Verpflichtung der Polar Beteiligungs GmbH, Husum, in Höhe von TEUR 102. Die Klage hierzu wurde zurückgezogen.

Aus dem gleichen Sachverhalt resultiert nunmehr eine Haftung für potentielle Verpflichtungen der polnischen Tochtergesellschaften der Polar Beteiligungs GmbH, Husum, in Höhe von TEUR 84. Mit einer Inanspruchnahme ist aktuell nicht zu rechnen.

Im Rahmen der branchenüblichen Gewährleistung für Bauaufträge bestehen für fertiggestellte Bauprojekte Haftungen für die Dauer von 2 Jahren nach vertragsgemäßer Fertigstellung des Auftrages. Etwaige monetäre Verpflichtungen aus diesen Verträgen bezüglich potenzieller Schäden oder Instandsetzungsmaßnahmen werden durch eine erweiterte Deckung im Rahmen der Montageversicherung für Bauprojekte abgedeckt.

Das Risiko der Inanspruchnahme aus den einzelnen Haftungsverhältnissen wird wie folgt eingeschätzt:

Das Risiko einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft für die Verbindlichkeiten von verbundenen Unternehmen gegenüber Kreditinstituten wird aufgrund der guten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betreffenden Tochterunternehmen als gering eingeschätzt.

#### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gliedern sich wie folgt:

	Bis 1 Jahr
	TEUR
Mieten	71
Versicherungen	189
Leasing	15
<hr/>	
Gesamt	275
<hr/>	

Zum Bilanzstichtag bestehen Devisentermingeschäfte zum Verkauf von MYR gegen USD in Höhe von USD 23.900.749,64.

Es bestehen keine finanziellen Verpflichtungen mit einer Laufzeit über 1 Jahr.

### **Gesamtbezüge der Geschäftsführung**

Auf die Angabe der Gesamtbezüge des Geschäftsführers wird unter Bezugnahme auf die Schutzklausel des § 314 Abs. 3 i. V. m. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

### **Mitarbeiter**

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter der in den Konzernanhang einbezogenen Unternehmen:

Vollzeitbeschäftigte	158
Teilzeitbeschäftigte	<u>31</u>
	<u><u>189</u></u>

### **Prüfungs- und Beratungshonorare**

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers des Konzerns beträgt für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 69.

## Nachtragsbericht

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzernabschlusses ist eine rückblickende Einordnung der Auswirkungen der Corona-Krise auf die Geschäftstätigkeit zwingend notwendig. Insgesamt konnte das Unternehmen bisher gut auf die Veränderungen durch Covid-19 reagieren, wodurch der Wachstumskurs aus dem Geschäftsjahr 2019 trotz sehr schwieriger Rahmenbedingungen auch im Geschäftsjahr 2020 weitergeführt werden kann.

Engpässe und Preisanstiege bezüglich Warenlieferungen aus China und besonders aus der Region Hubei, in welcher fast alle großen Modulproduzenten angesiedelt sind, konnten frühzeitig durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. verhindert werden. Dabei spielt die sehr enge, vertrauensvolle und über die Jahre gewachsene Zusammenarbeit zwischen der Greencells GmbH und ihren Zulieferern eine entscheidende Rolle. Erste Reise- und Einreisebeschränkungen konnten Ende 2019 durch die Nutzung von moderner Kommunikationstechnik ausgeglichen werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzernabschlusses sind weiterhin alle geplanten und im Bau befindlichen Projekte trotz Corona im Zeitplan. Auch stellt sich die finanzielle Gesamtsituation des Unternehmens weiterhin positiv dar.

## Erläuterungen zur Konzernkapitalflussrechnung

Besonders positiv hat sich die Entwicklung des Working Capital auf den **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** (TEUR +12.142) ausgewirkt.

Der **Finanzmittelfonds** von TEUR 6.549 setzt sich aus den liquiden Mitteln der einzelnen Konzernunternehmen zusammen.

Der **Cashflow aus Investitionstätigkeit** von TEUR -13.717 ergab sich im Wesentlichen aus der Investition in eine Gesellschaft in der Greencells GmbH Gruppe, die at equity in den Konzernabschluss einbezogen wird.

Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** betrug im Geschäftsjahr 5.845 TEUR.

## Erläuterungen zum Konzerneigenkapitalspiegel

Zum 31. Dezember 2019 stehen im Posten Gewinnvortrag TEUR 1.711 und Konzernjahresüberschuss TEUR 2.370.

**Gewinnverwendungsvorschlag**

Die Geschäftsführung des Mutterunternehmens schlägt vor, den Bilanzgewinn der Greencells GmbH, Saarbrücken, in Höhe von TEUR 4.589 auf neue Rechnung vorzutragen.

Saarbrücken, den 8. Oktober 2020



Andreas Hoffmann  
Geschäftsführer

Greencells GmbH, Saarbrücken  
Entwicklung des Konzernanlagevermögens 2019

	01.01.2019	Währungs- änderung	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Umbuchungen	31.12.2019	01.01.2019	Währungs- änderung	Kumulierte Abschreibungen			31.12.2019	Buchwerte
	EUR		EUR	Veränderung des Konsolidierungs- kreises	Zugänge		Abgänge	EUR		EUR	EUR	Zugänge		Abgänge
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	52.614,43	-22,32	-3.706,98	2.186,55	11.256,33	0,00	39.815,35	33.856,72	-9,03	-790,73	11.642,72	9.699,33	35.000,35	4.815,00
2. Geschäfts- oder Firmenwert	538.243,44	0,00	145.001,76	0,00	0,00	0,00	683.245,20	0,00	0,00	0,00	116.666,59	0,00	116.666,59	566.578,61
	590.857,87	-22,32	141.294,78	2.186,55	11.256,33	0,00	723.060,55	33.856,72	-9,03	-790,73	128.309,31	9.699,33	151.666,94	571.393,61
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	71.663,45	359,94	0,00	257,41	0,00	38.071,96	110.352,76	46.952,45	0,00	0,00	24.710,00	0,00	71.662,45	38.690,31
2. Technische Anlagen und Maschinen	388.973,77	0,00	-3.995,48	8.646,43	0,00	0,00	393.624,72	334.141,77	0,00	0,00	22.854,95	0,00	356.996,72	36.628,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	904.670,52	33,40	463,89	96.438,32	283.730,15	0,00	717.875,98	608.197,05	13,34	290,87	125.183,15	272.738,36	460.946,05	256.929,93
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	781.040,69	7.086,34	-721.768,54	0,00	25.262,77	-38.071,96	3.023,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.023,76
	2.146.348,43	7.479,68	-725.300,13	105.342,16	308.992,92	0,00	1.224.877,22	989.291,27	13,34	290,87	172.748,10	272.738,36	889.605,22	335.272,00
<b>III. Finanzanlagen</b>														
1. Beteiligungen														
a) an assoziierten Unternehmen	11,07	302.227,35	0,00	13.730.902,71	129.804,32	0,00	13.903.336,81	0,00	0,00	0,00	1.228,10	0,00	1.228,10	13.902.108,71
b) sonstige	38.405,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.405,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.405,74
	38.416,81	302.227,35	0,00	13.730.902,71	129.804,32	0,00	13.941.742,55	0,00	0,00	0,00	1.228,10	0,00	1.228,10	13.940.514,45
	2.775.623,11	309.684,71	-584.005,35	13.838.431,42	450.053,57	0,00	15.889.680,32	1.023.147,99	4,31	-499,86	302.285,51	282.437,69	1.042.500,26	14.847.180,06

# Konzernlagebericht Greencells Gruppe für 2019

## Inhalt

	Seite
I. Wirtschaftsbericht .....	2
1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen.....	2
1.1. Branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	3
1.2. Branchenentwicklung .....	4
1.3. Politische Rahmenbedingungen.....	5
2. Geschäftsverlauf und Lage.....	6
2.1. Auswirkungen der Branchenentwicklung auf den Geschäftsverlauf.....	6
2.2 Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres.....	7
2.3. Vermögenslage .....	8
2.4. Ertragslage .....	10
2.5. Finanzlage .....	11
2.6. Finanzielle Leistungsindikatoren .....	12
II. Risiko- und Chancenbericht .....	12
1. Risikobericht.....	12
1.1 Gewährleistungsrisiken .....	12
1.2 Währungsrisiken .....	13
1.3 Qualitätsrisiken .....	13
1.4 Prozessorientierte Risiken, Risiken der operativen Tätigkeit .....	15
1.5 Finanzwirtschaftliche Risiken .....	15
1.6 Marktwirtschaftliche Risiken .....	16
1.7 Steuerliche Risiken .....	16
2. Chancenbericht .....	17
III. Prognosebericht.....	21
1. Zukünftige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Photovoltaikbranche ...	21
2. Geplante Umsatz- und Ergebnisentwicklung .....	22
3. Gesamtaussage .....	22
Literaturverzeichnis.....	25

## I. Wirtschaftsbericht

### 1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Nach Angaben des Internationalen Währungsfonds (IMF) wuchs die Weltwirtschaft 2019 mit 2,9 % schwächer als im Vorjahr (2018: 3,6 %). Das Gesamtwachstum in der EU schwächte sich ebenfalls etwas ab und lag nur noch bei 1,2%. In Deutschland lag das Wirtschaftswachstum mit 0,5 % um einen Prozentpunkt unter dem Vorjahr. (IMF, 2020)

Ausschlaggebend für die anhaltend schwache konjunkturelle Grundtendenz war ein globaler Abschwung im Industriebereich und im Welthandel, der sich auch zum Jahresende fortsetzte. (Deutsche Bundesbank, 2020)

Maßgeblich für den Rückgang des globalen Wachstums waren insbesondere die konjunkturellen Schwächen dreier Schlüsselwirtschaften: Sowohl die chinesische, die amerikanische als auch die indische Volkswirtschaft verzeichneten im Jahr 2019 einen spürbaren Abschwung im Vergleich zum Vorjahr. (IMF, 2020)

Dabei war die Veränderung in Indien mit einem Rückgang von 2,0% am deutlichsten. Mit einem Wachstum von 6,1% (2019) vs. 6,6% (2018) konnten sowohl China als auch die USA (2,3% (2019) vs. 2,9% (2018)) den positiven Trend aus dem Vorjahr ebenfalls nicht fortsetzen. (IMF, 2020)

Verstärkt wurde diese Entwicklung durch wachsende geopolitische Unsicherheiten. Als Beispiel seien hier die Spannungen zwischen den USA und dem Iran und die sich daraus ableitenden Unwägbarkeiten im Nahen Osten genannt, sowie die sich stetig verschlechternden Handelsbeziehungen der USA zu ihren Partnern weltweit, insbesondere der Zollkonflikt mit China. (IMF, 2020)

Politische Gründe für die konjunkturelle Schwäche der EU lassen sich beispielsweise in den langwierigen und unsicheren Brexit-Verhandlungen und den fortwährenden politischen Verwerfungen in Italien (nur noch 0,2% Wachstum im Jahr 2019 vs. 0,5% im Jahr 2018) finden. (IMF, 2020) (Deutsches Institut für Wirtschaft, 2020) (Informationsdienst der deutschen Wirtschaft, 2019)

Auch die Entwicklungs- und Schwellenländer mussten einen Wachstumsrückgang um 0,8% im Vergleich zum Vorjahr hinnehmen. Wuchsen die Volkswirtschaften dieser Länder 2018 noch um 4,5%, ergab sich im Jahr 2019 nur noch ein Wachstum von 3,7%. Auch hier spielten, neben länderspezifischen Gründen, die bereits genannten internationalen Handelsverwerfungen und politischen Unsicherheiten eine entscheidende Rolle. (IMF, 2020) (Center for Research on Globalization, 2019)

Stabiles und teilweise sogar leicht stärkeres Wachstum im Vergleich zum Vorjahr fand einzig in Afrika statt. (IMF, 2020)

### 1.1. Branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das vergangene Jahr stellte einen weiteren Meilenstein bei der Wettbewerbsfähigkeit der Photovoltaik im Verhältnis zu den konventionellen Energieträgern dar. Dies zeigt sich darin, dass die Stromerzeugung aus Solarenergie im Jahr 2019 den größten Kapazitätswachstums aller Energieerzeugungsformen in der Europäischen Union zu verzeichnen hatte. (SolarPower Europe, 2020)

In vielen Ländern, beispielsweise Deutschland, Italien, Großbritannien, Spanien, Portugal und Griechenland, ist die Photovoltaik bereits jetzt wettbewerbsfähig.

Nach einem Bericht von The European Technology and Innovation Platform for Photovoltaics („ETIP PV“) ist dies weiterhin auf die sich stetig verbessernde Preis- und Kostenstruktur zurückzuführen. So kann bereits heute in einer nordeuropäischen Stadt wie Helsinki der Strom für 0.05 € pro kWh erzeugt werden, in einer südeuropäischen Metropole wie Malaga sogar für nur 0.03 € pro kWh.

Der positive Trend wird mutmaßlich bis 2050 anhalten und Preisrückgänge auf 0.02 € pro kWh in Helsinki und 0.01 € pro kWh in Malaga ermöglichen. (SolarPower Europe, 2020)

Diese Entwicklung lässt erkennen, dass Solarstrom langfristig auch ohne staatliche Förderung wettbewerbsfähig sein wird.

Die globale Notwendigkeit der Nutzung der Solarenergie zeigt sich hingegen darin, dass Länder wie China auch heute noch steigende Energiegewinnungsmengen aus Kohle zu verzeichnen haben, obwohl sie sich im Rahmen der internationalen Klimaschutzbemühungen verpflichtet haben, den Ausstoß von CO<sub>2</sub> deutlich zu senken.

Da der Ausbau der erneuerbaren Energien und damit der Solarenergie in China nicht mit dem Wachstum des Energieverbrauchs der Bevölkerung Schritt halten kann, müssen hier die

## Anlage 6

Bemühungen und der Ausbau weiter intensiviert werden. (Ember Global Electricity Review, 2020)

### 1.2. Branchenentwicklung

Nach Angaben des unabhängigen Klima-Think-Tanks „Ember“ betrug der weltweite Zubau von (PV)-Anlagen 115 GW, was einem Wachstum von 18 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. (Ember Global Electricity Review, 2020)

Besonders in der europäischen Union war der Ausbau dabei außergewöhnlich stark, was sich in einem Wachstum von 104 % gegenüber 2018 und einer neuinstallierten Gesamtleistung von 16.7 GW widerspiegelt. (SolarPower Europe, 2020)

Während global Asien weiterhin den größten Zuwachs (2019: 30 GW) noch vor der Europäischen Union zu verzeichnen hatte, gab es innerhalb der Europäischen Union einen Wechsel an der Spitze. (Ember Global Electricity Review, 2020)

Spanien war mit einer neuinstallierten Gesamtleistung von 4.7 GW DC (basierend auf 3.9 GW AC) erstmals der größte Solarmarkt in Europa und verdrängt damit Deutschland von der Spitzenposition auf den zweiten Platz (4 GW). Auf dem dritten Platz folgt mit den Niederlanden einer der aktuellen Hauptmärkte der Greencells GmbH. Hier betrug der Zuwachs 2,5 GW. (SolarPower Europe, 2020)

Immer mehr EU-Mitgliedsstaaten setzen zur Erreichung Ihrer klimapolitischen Verpflichtungen auf die kostengünstige und zuverlässige Solarenergie. Auch wenn weiterhin die nationalen TOP 5 EU-Märkte für Solar für 75 % und die TOP 10 Märkte sogar für 93 % der Zuwächse verantwortlich sind, ist doch eine gesamteuropäische Entwicklung hin zur Solarenergie zu erkennen. 26 von 28 EU-Mitgliedstaaten haben im Jahr 2019 mehr Kapazitäten als im Vorjahr installiert. (SolarPower Europe, 2020)

Für die kommenden Jahre prognostiziert der Dachverband der europäischen Solarindustrie „SolarPower Europe“ daher weiterhin eine sehr positive Marktentwicklung mit stetigem Wachstum der neuinstallierten Leistung. So werden in Europa bereits 2020 die 20 GW und schon 2022/23 die 25 GW-Grenzen überschritten werden. (SolarPower Europe, 2020)

Global zeigt sich ein etwas differenzierteres Bild. Während in Indien und den USA die Zuwächse mit 36 % und 56 % im Vergleich zum Vorjahr spürbar stiegen, wenn auch nicht so stark wie in der EU, erlebte China einen überraschenden Rückgang. Wurden 2018 noch 44,2 GW gebaut, sank der Wert im Jahr 2019 signifikant auf 33,0 GW. Einzig der Stärke der

oben genannten drei Märkte ist es zu verdanken, dass dieser Rückgang aufgefangen werden konnte. (Ember Global Electricity Review, 2020)

### 1.3. Politische Rahmenbedingungen

Die zunehmende Knappheit fossiler Brennstoffe und deren negative Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Reduzierung der Nutzung von nuklearen Brennstoffen lassen nach wie vor keine Alternativen zum Ausbau der Energieerzeugung durch erneuerbare Energien zu.

Die Vorgaben der jährlichen Weltklimakonferenz und der europäischen Richtlinie 2009/28/EG lauten, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 27% auszubauen.

Trotz des beschriebenen gemeinsamen Rahmenvertrages hat sich die globale Energiewende im Jahr 2019 politisch verändert. Der formale Austritt der USA aus dem Klimaabkommen von Paris hat Unsicherheiten hinsichtlich der weltweiten Umsetzbarkeit der Ziele verursacht. Auch in anderen Ländern haben sich politische Strömungen dahingehend verändert, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien mit stärkeren Gegenbewegungen und daher größerem Aufwand und längeren Zeithorizonten konfrontiert wird.

Die Veränderung dieser Gemengelage lässt sich an den Ergebnissen der letzten Klimakonferenz COP25 im Dezember 2019 in Madrid erkennen. Konnten sich die Staats- und Regierungschefs der Unterzeichnerstaaten der UN-Rahmenkonvention zum Klimawandel (UNFCCC) 2018 im polnischen Katowice noch auf ein gemeinsames Regelwerk einigen, mit dem sich die Ziele des Pariser Klimaabkommen praktisch umsetzen lassen, endete COP25 als „Nullrunde“ ohne greifbare Ergebnisse. (Schweizer Radio und Fernsehen, 2019)

Es wird sich zeigen, ob COP26 im November 2020 in Glasgow wieder eine deutlichere politische Bewegung in Richtung realen Klimaschutzes und damit einhergehend realer Energiewende bedeuten wird.

## Anlage 6

### 2. Geschäftsverlauf und Lage

#### 2.1. Auswirkungen der Branchenentwicklung auf den Geschäftsverlauf

2019 war ein herausforderndes Jahr für die Greencells Gruppe.

Anerkannte Institutionen wie der europäische Branchenverband Solar Power Europe hatten eine Fortsetzung des Wachstumskurses der globalen Solarbranche auch im Jahr 2019 prognostiziert.

Das Geschäftsjahr 2019 begann für das Unternehmen mit einem hohen Auftragsbestand und einem insgesamt positiven Ausblick.

Direkt zu Beginn des Jahres 2019 konnten erfolgreich Projekte in Märkten wie Ungarn und den Niederlanden gestartet bzw. diese nach einem Baubeginn Ende 2018 erfolgreich fortgeführt und finalisiert werden.

Diese erfolgreichen Markteintritte sind aufgrund der dort anzutreffenden größeren Unsicherheiten und Risiken als große Erfolge zu werten.

Neben dem erfolgreichen Eintritt in neue Märkte wurde die Marktpräsenz in bestehenden Märkten, speziell in Europa, weiter ausgebaut. Als besondere Leistung sei hier der Bau des zu Baubeginn größten Solarparks der Niederlande genannt, welchen die Greencells Gruppe zusammen mit dem Partner Goldbeck für den Kunden Astronergy realisiert hat.

Ebenfalls erwähnenswert ist die Fortführung des Pekan-Projekts in Malaysia, welches aufgrund von Änderungen der Projektfinanzierung ins Jahr 2020 verschoben wurde. Der Baustart des Projektes im zweiten Halbjahr des Berichtsjahres wurde mit dem in die Projektgesellschaft eingebrachten Eigenkapital finanziert und die Fortführung des Bauauftrages durch die Anfang 2020 geschlossene Baufinanzierung gesichert.

Bis Ende des Jahres 2019 konnten vier holländische und drei ungarische Projekte mit einer Gesamtleistung von 204 MW erfolgreich ans Netz gebracht werden.

Der Geschäftsbereich O&M (Operations & Maintenance bzw. technische Betriebsführung) verzeichnete im Gesamtjahr 2019 weiter leichte Zuwächse. Zum Jahresende betreute die Greencells GmbH ein Anlagenportfolio von 250 MWp.

Die im Geschäftsjahr 2019 in Betrieb genommenen Anlagen werden über ihre prognostizierte Gesamtlaufzeit von 20 Jahren über 3,9 Mio t CO<sub>2</sub> (basierend auf durchschnittlichen Braunkohleemissionen) einsparen.

## 2.2 Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Als globaler wichtiger Vorgang des Geschäftsjahres 2019 sei der fortgeführte Handelsstreit zwischen US-Präsident Donald Trump und der Volksrepublik China genannt. Die dadurch steigenden Unsicherheiten auf dem Weltmarkt waren auch im Einzelnen in der weltweiten Solarbranche zu spüren. Handelseinschränkungen und Strafzölle auf chinesische Waren treffen direkt oder indirekt beispielsweise Modulhersteller oder Hersteller von Invertern wie Huawei.

Die dadurch entstandenen Unsicherheiten und Risiken schlagen sich in terminlichen Verschiebungen und steigenden Bau- und Beschaffungskosten nieder. Allerdings konnten die Auswirkungen dieser negativen globalen Entwicklungen seitens der Greencells Gruppe dank eines breiten Lieferantenportfolios und durch eine hohe Anpassungsgeschwindigkeit im Rahmen des Risikomanagements frühzeitig erkannt und minimiert werden.

Besondere Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Greencells Gruppe stellt aber die Verschiebung des 43,9 MW großen Projektes in Pekan/Malaysia in das Folgegeschäftsjahr dar. Die ursprünglich angedachte Projektfinanzierung mit Hilfe eines Sukuks wurde mit fortschreitender Dauer zunehmend komplexer und stellte den lokalen malaysischen Finanzpartner vor große Herausforderungen, weshalb Ende des Jahres 2019 eine alternative Finanzierungslösung erarbeitet und implementiert wurde. Durch die so vollständig gesicherte Projektfinanzierung konnte Financial Close Anfang 2020 erreicht werden. Weiterhin kann berichtet werden, dass zum Zeitpunkt der Berichtserstellung bereits rund 65% Baufortschritt erreicht worden sind und somit bereits ein Großteil der Arbeiten abgeschlossen werden konnte. Somit ist geplant, dass sich die im Jahresergebnis 2019 erwarteten Gewinnanteile des Projekts im Jahresergebnis 2020 entsprechend realisieren werden.

## Anlage 6

### 2.3. Vermögenslage

	<b>31.12.2019</b>	
	TEUR	%
<b>VERMÖGENSSTRUKTUR</b>		
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>		
<b>Anlagevermögen</b>		
immaterielle Vermögensgegenstände	571	1,5
Sachanlagen	335	0,9
Beteiligungen	13.941	36,0
	<b>14.847</b>	<b>38,3</b>
<b>Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen</b>		
<b>Umlaufvermögen</b>		
Vorräte	8.251	21,3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.618	11,9
Forderungen gegen nahestehende Unternehmen	3.193	8,2
sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten	1.281	3,3
Liquide Mittel	6.549	16,9
	<b>23.892</b>	<b>61,7</b>
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>38.739</b>	<b>100,0</b>

Das Gesamtvermögen zum 31.12.2019 beträgt TEUR 38.739 und setzt sich im Wesentlichen aus einer Beteiligung an einer malaysischen Projektgesellschaft TEUR 13.902 (davon Kapitalerhöhung von TEUR 13.730 im laufenden Geschäftsjahr), dem Vorratsvermögen (TEUR 8.251) und liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 6.549 zusammen.

	31.12.2019	
	TEUR	%
<b>KAPITALSTRUKTUR</b>		
<b>Eigenkapital</b>		
Stammkapital	42	0,1
Kapitalrücklage	5.313	13,7
Währungsumrechnung	54	0,1
Konzernbilanzgewinn	4.081	10,6
	<b>9.490</b>	<b>24,5</b>
<b>Mittel<sup>1</sup> und kurzfristig verfügbares Fremdkapital</b>		
Rückstellungen	2.548	6,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	78	0,2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.861	15,1
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen	19.426	50,2
übrige Verbindlichkeiten	1.336	3,4
	<b>29.249</b>	<b>75,5</b>
<b>Gesamtkapital</b>	<b>38.739</b>	<b>100,0</b>

<sup>1</sup> als mittelfristig wird eine Restlaufzeit zwischen ein und fünf Jahren definiert

Die Eigenkapitalquote des Konzerns liegt bei 24,5 %.

Auf der Passivseite ist ein Großteil der Rückstellungen auf die Steuerrückstellungen zurückzuführen (TEUR 1.277).

Die Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen resultieren im Wesentlichen aus der Abwicklung eines Projektes in Malaysia, bei dem die lokalen Firmen den EPC Vertrag ausführten.

## Anlage 6

### 2.4. Ertragslage

	<b>Geschäftsjahr</b>
	<b>TEUR</b>
<b>Betriebsleistung</b>	<b>85.065</b>
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	
Materialaufwendungen	68.882
Personalaufwand	6.148
Abschreibungen	301
übrige betriebliche Aufwendungen	4.665
Steuern (ohne Ertragsteuern)	28
<b>= Aufwendungen für die Betriebsleistung</b>	<b>80.024</b>
<b>Betriebsergebnis/EBIT</b>	<b>5.041</b>
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.200
Finanzergebnis	-1.471
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2.370</b>

Die Greencells Gruppe erwirtschaftete eine **Betriebsleistung** (Umsatzerlöse, Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistungen und sonstige betriebliche Erträge) von TEUR 85.065. Es konnten im Geschäftsjahr 2019 mehrere Projekte umgesetzt und im Wesentlichen auch finalisiert werden. Wie bereits erwähnt hat sich insbesondere die Marktentwicklung in den Niederlanden positiv auf die Umsätze ausgewirkt.

Die Materialaufwendungen betragen TEUR 68.882.

Der Personalaufwand des Geschäftsjahres betrug TEUR 6.148. Um die Weiterentwicklung des Unternehmens zu gewährleisten investierte die Greencells Gruppe deutlich in die Rekrutierung hochqualifizierter Mitarbeiter. Dies erfolgte insbesondere in den Bereichen Recht und Vertrieb sowie im Bereich der internationalen Rechnungslegung.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr bot das Unternehmen generell mehr Mitarbeitern Festanstellungen an und reduzierte im Gegenzug die Anzahl der Freelancer.

Die Greencells Gruppe beschäftigte im Jahr 2019 durchschnittlich insgesamt 189 Mitarbeiter, davon 158 Vollzeitbeschäftigte.

Die Abschreibungen beliefen sich auf TEUR 301, die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen TEUR 4.665.

Hiernach ergibt sich ein **Betriebsergebnis/EBIT** von TEUR 5.041.

Nach Abzug der **Steuern vom Einkommen und Ertrag** (./ TEUR 1.200) und dem negativen **Finanzergebnis**, im Wesentlichen Zinsaufwendungen für Projekt-Finanzierungen TEUR 1.471, ergibt sich ein **Jahresergebnis** in Höhe von TEUR 2.370.

## 2.5. Finanzlage

Bezüglich der Finanzlage verweisen wir auch auf die gesonderte Cashflow-Rechnung des Konzerns.

Die **Cashflow**-Rechnung und die daraus abgeleiteten Größen sind in Anlehnung an DRS 21 ermittelt.

Im Berichtsjahr ergab sich ein positiver **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** in Höhe von TEUR 12.142, der u. a. auch aus dem positiven Jahresergebnis resultiert. Besonders positiv hat sich dabei auch die Entwicklung des Working Capital auf den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausgewirkt.

Der **Cashflow aus Investitionstätigkeit** von TEUR -13.717 ergab sich im Wesentlichen aus Eigenkapitalzuführungen bei der malaysischen Projektgesellschaft (Halpro Engineering).

Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** betrug am Bilanzstichtag TEUR 5.845. Die Finanzierung erfolgte im Wesentlichen über kurz- und mittelfristige Ausleihungen von Unternehmen des Schwesterkonzerns Greencells Group Holdings Limited, Abu Dhabi/Vereinigte Arabische Emirate.

Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Projektfinanzierungen wurden im Wesentlichen vor dem Bilanzstichtag getilgt. Insgesamt bestanden weitere Kreditlinien bei Kreditinstituten zur Betriebsmittel- und Projektfinanzierung über TEUR 3.570.

## Anlage 6

Unsere Finanzlage ist als sehr stabil zu bezeichnen.

### 2.6. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Geschäftsführung zieht für Zwecke der internen Unternehmenssteuerung hauptsächlich die Kennzahlen „Umsatzrendite“ und den „Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit“ heran.

Die **Umsatzrendite** wird mit dem EBIT im Verhältnis zu den Umsatzerlösen berechnet; diese liegt im Berichtsjahr bei +6 %.

Der **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** wird aus der Summe aus Jahresergebnis, Abschreibungen, Zinsergebnis und Veränderungen von Rückstellungen, Vorräten, Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten sowie sonstigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen/Erträgen ermittelt. Im Berichtszeitraum ergab sich ein positiver Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 12.142.

## II. Risiko- und Chancenbericht

### 1. Risikobericht

Ziel des Risikomanagements ist das frühzeitige Erkennen von Risiken, um diese bewerten und ggf. abzuwenden zu können bzw. zu minimieren.

Die Greencells Gruppe identifiziert, bewertet, überwacht und steuert die mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Risiken im Rahmen der gesamten Unternehmensprozesse, insbesondere innerhalb ihres Kontrollwesens.

Um eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung zu gewährleisten, muss die Greencells Gruppe folgende Risiken im Detail beachten:

#### 1.1 Gewährleistungsrisiken

Es bestehen **Gewährleistungsrisiken** in den Bereichen Engineering, Procurement und Construction („EPC“) sowie Generalunternehmer („GU“) und bei den an Dritte veräußerten schlüsselfertigen Solaranlagen.

Soweit gegenüber der Greencells Gruppe Ansprüche geltend gemacht werden, kann das Unternehmen diese im Komponentenbereich größtenteils an Hersteller durchreichen. Darüber hinaus sichert sich das Unternehmen über diverse Versicherungen, z.B. Montageversicherungen, gegen weitere Risiken ab.

Schon während der Bauphase und insbesondere bei Übergabe an den Kunden werden vertraglich vereinbarte AbnahmeprozEDUREN durchgeführt. Diese werden i.d.R. von externen Spezialisten begleitet. Dadurch entsteht ein hoher Grad an Sicherheit bzgl. der Qualität der Arbeiten.

Aus diesem Grund bewertet die Geschäftsführung die Eintrittswahrscheinlichkeit und auch die eventuelle Schadenshöhe für Risiken aus Gewährleistung als gering.

## 1.2 Währungsrisiken

Mögliche **Währungsrisiken** können im Zusammenhang mit Projekten im „Nicht-Euro-Währungsraum“ entstehen. Die interne Finanzierungsabteilung prüft hierzu jedes Projekt im Vorfeld und gibt Empfehlungen zur Strukturierung. Generell wird angestrebt, die Risiken durch sog. „natural hedges“ zu minimieren.

Zusätzlich werden Währungsrisiken projektbezogen daraufhin geprüft, ob eine Absicherung durch entsprechende Maßnahmen notwendig und wirtschaftlich ist.

Risiken aus drohenden Wertverlusten von eingelagerten Solarmodulen bestehen zum Stichtag aufgrund des geringen vorgehaltenen Bestandes nicht.

## 1.3 Qualitätsrisiken

Hohe Qualitätsanforderungen erfordern sorgsam ausgewählte, leistungsstarke Lieferanten. Die Entwicklung neuer Geschäftsverbindungen zu Lieferanten erfolgt über persönlichen Kontakt und Ausbau gewachsener Geschäftsbeziehungen.

Eine permanente Marktbeobachtung sowie die breite Positionierung im Bereich der Beschaffung und die intensiven internationalen Kontakte zu Lieferanten werden es auch

## Anlage 6

weiterhin erlauben, etwaige zeitliche Beschaffungsrisiken frühzeitig zu erkennen und ihnen zielgerichtet zu begegnen.

Der ISO 9001–gestützte Beschaffungsprozess ermöglicht die Qualitätssicherung bei der Auswahl der Schlüsselkomponenten.

Zur Sicherung der Produktqualität und der Stabilisierung der Lieferketten arbeitet Die Greencells-Gruppe ausschließlich mit Lieferanten, deren Zuverlässigkeit durch verlässliche Referenzen bestätigt wird bzw. durch mehrjährige erfolgreiche Zusammenarbeit bestätigt wurde.

Hierbei werden immer die lokalen Märkte insbesondere mit ihren spezifischen Anforderungen betrachtet. Weltweit agierende Partner und lokale Organisationen unterstützen unser starkes QM Team in speziellen Fragestellungen.

#### 1.4 Prozessorientierte Risiken, Risiken der operativen Tätigkeit

Ein wesentliches Risiko des Projektgeschäftes besteht in der termingerechten Fertigstellung der Anlagen.

Verzögerungen im Rahmen der Bautätigkeiten könnten zum verspäteten Netzanschluss der Anlage und zu Pönaleforderungen gegen eine Gesellschaft des Unternehmensverbundes führen.

Diesen komplexen Anforderungen begegnet das Unternehmen durch ein umfangreiches Projektmanagement sowie der permanenten Optimierung interner Prozesse im Hinblick auf das sich schnell wandelnde Unternehmensumfeld.

Risiken aufgrund von Lieferengpässen können nahezu ausgeschlossen werden, da ausschließlich Standardprodukte verwendet werden, so dass auch bei steigender Nachfrage keine Produktknappheit entsteht.

#### 1.5 Finanzwirtschaftliche Risiken

Ein Risiko für die künftige Entwicklung liegt im Bereich der Finanzierung der Projekte, insbesondere wenn Zahlungsströme nicht wie geplant erfolgen.

Um dieses Risiko zu minimieren, ist die Zielvorgabe Projekte mindestens cash-neutral zu gestalten. Die interne Finanzierungsabteilung wird frühzeitig in die Strukturierung der Projekte eingebunden. Detaillierte Cashflow-Planungen auf Projektebene, welche dann wiederum in einer rollierenden Cashflow-Planung der Unternehmung aufgehen, sind hier ein bewährtes Tool zur Steuerung und Überwachung.

Die Greencells Gruppe verfügt neben Kreditlinien mit Banken auch über einen deutlich gestiegenen Bürgschaftsrahmen mit verschiedenen nationalen und internationalen Partnern. Diese können revolvingierend in Anspruch genommen werden.

Im Geschäft mit Investoren und EPC-Kunden, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern, werden darüber hinaus Zahlungsgarantien und Abtretungen verlangt, um Zahlungsausfälle zu vermeiden.

## Anlage 6

Forderungsausfälle werden im Unternehmen durch ein adäquates Debitorenmanagement und durch Ausfallversicherungen minimiert.

Unsere Gesellschaft verfügt über einen solventen Kundenstamm, daher waren in den zurückliegenden Geschäftsjahren nennenswerte Forderungsausfälle nicht zu verzeichnen.

Auf Basis eines täglich aktualisierten Liquiditätsplanes, der alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt, ist gewährleistet, dass sämtliche geplanten Zahlungsverpflichtungen zum jeweiligen Fälligkeitstag erfüllt werden können.

### 1.6 Marktwirtschaftliche Risiken

**Marktwirtschaftliche Risiken** können sich ergeben, wenn Projekte, für die bereits Planungs- und Vertriebskosten aufgewendet wurden, nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können.

Um den Fortbestand jedes Verbund-Unternehmens und damit des Konzerns zu sichern, werden diese unternehmerischen Risiken in vertretbarem Maße in Kauf genommen, jedoch permanent sehr eng überwacht und aktiv gemanagt.

Seit Gründung des Unternehmens werden die internationalen Märkte kontinuierlich beobachtet und die Chancen und Risiken eines jeweiligen Markteintritts sorgfältig geprüft.

Daher stuft die Unternehmensführung das marktwirtschaftliche Risiko als gering ein.

### 1.7 Steuerliche Risiken

Die Greencells GmbH und ihre Tochtergesellschaften operieren weltweit in vielen Ländern und unterliegen daher zahlreichen unterschiedlichen Rechtsvorschriften und Steuerprüfungen. Etwaige Änderungen der Rechtsvorschriften sowie der Rechtsprechung und unterschiedliche Rechtsauslegungen durch Finanzverwaltungen – insbesondere auch im Bereich von grenzüberschreitenden Transaktionen werden durch die Steuerabteilung und die Einschaltung von steuerlichen Beratern und Experten kontinuierlich überwacht. Auf Basis der aktuellen Veranlagungs- und Bescheidsituation in den einzelnen Ländern geht die Geschäftsführung von einem geringen Risiko aus.

## 2. Chancenbericht

Die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der Greencells Gruppe liegt in einem Markt, der in den letzten Jahren global ein stetiges Wachstum gezeigt hat und laut Internationaler Energieagentur auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ein stetiges Wachstum erleben wird.

(Quelle: <https://www.energie-und-management.de/nachrichten/wirtschaft/beratung-studien/detail/iea-sieht-windkraft-und-solarenergie-auf-der-ueberholspur-127893>).

Die Greencells Gruppe hat Zielmärkte in Ländern innerhalb des Europäischen Raums sowie in Südostasien und den USA identifiziert.

Insbesondere die strategische Vorbereitung in neuen Märkten und die stetig sinkenden Systemkosten ergeben zusammen eine nachhaltige Auftragslage, welche die oben genannten Unsicherheiten weiterhin überkompensieren. (Quelle: <http://pvinsights.com>)

Kernkriterien für die Identifizierung der Chancen in unseren Zielmärkten sind ein stetiges Wirtschaftswachstum, politische Stabilität, überdurchschnittliche Governance-Indikatoren, sowie nicht zuletzt ein wachsender Markt für erneuerbare Energien. Alle diese Punkte werden intern im Rahmen einer **Chancen- und Risikoanalyse** erfasst und bewertet. Dabei werden sowohl branchenspezifische Faktoren wie beispielsweise die Qualität des lokalen Stromnetzes oder aktuelle Einspeisetarife, als auch politische und finanzielle Faktoren, wie der Grad der Korruption im entsprechenden Land oder Kreditrating herangezogen und gegeneinander abgewogen. Anschließend werden kondensiert alle Erkenntnisse den Shareholdern zur finalen Entscheidung vorgelegt.

### Europa

Das Europäische Parlament fördert die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit ehrgeizigen Vorgaben, damit die EU-weiten Klimaschutzziele erfüllt werden können.

Angestrebt wird eine Kürzung des Ausstoßes von Treibhausgasen um 40 % bis zum Jahr 2030.

Viele EU-Staaten haben aus diesem Grund die Entscheidung getroffen, aus der Kohle-Verstromung und Kernenergie auszusteigen. Dies erhöht das Potenzial und die Chancen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Europa signifikant.

## **Anlage 6**

Dabei ist der europäische Solarmarkt stetigem Wandel und sehr diversifizierten länder-spezifischen Entwicklungen unterworfen. Diesen Änderungen versucht die Greencells Gruppe durch neue Markteintritte und lokale Präsenz in den jeweiligen Ländern Rechnung zu tragen.

### **Südostasien**

Die Mehrzahl der südostasiatischen Volkswirtschaften ist in den vergangenen drei Jahrzehnten exponentiell gewachsen.

Die Industrialisierung der Region hat zu hoher Urbanisierung und dadurch zu einem hohen Anstieg der Energienachfrage geführt.

Südostasien ist immer noch sehr stark von fossilen Energiequellen abhängig. Energieangebot und -nachfrage verbleiben jedoch immer noch unausgeglichen.

Die Region verfügt über ein sehr großes Spektrum an erneuerbaren Energiequellen, die zukünftig erschlossen werden müssen, um dem Klimawandel entsprechend den Vorgaben des Pariser Klimaabkommens begegnen zu können.

Auch Staaten in Südostasien erhalten Unterstützung internationaler Organisationen, um den Umstieg auf erneuerbare Energien zu beschleunigen.

Die lokalen politischen Entscheidungsträger der meisten Länder in der Region haben bereits ehrgeizige Ziele bis zum Jahr 2030 gesetzt.

Viele Länder, wie zum Beispiel Malaysia, haben auch Tenderprozesse gestartet und standardisierte Projektentwicklungsprozesse entworfen, um das Interesse internationaler Investoren zu wecken.

## USA

Trotz der wenig solar- bzw. klimafreundlichen Bundespolitik der aktuellen amerikanischen Regierung, welche unter anderem den Austritt aus dem internationalen Klimaabkommen initiiert hat, bieten sich besonders auf Ebene einzelner Bundesstaaten große Chancen. Ein möglicher Politikwechsel nach der Präsidentenwahl Ende 2020 würde hier einen weiteren Schub geben, der den amerikanischen Solarmarkt zu einem der chancen- und potenzialreichsten Märkten der Welt macht. Bereits jetzt ist die Greencells Gruppe daher in den USA präsent und entwickelt erste Projekte zusammen mit lokalen Partnern, um schon vorab gute Startbedingungen zu schaffen.

## Sonstige Entwicklungen

Durch den frühzeitigen Aufbau einer internationalen Vertriebsstruktur und die erfolgreiche Erbringung vieler Projekte im europäischen Raum, sowie auch im Mittleren Osten und Südostasien, hat sich die Greencells Gruppe als international gefragter Partner für die Planung und den Bau von Solarparks etabliert.

Durch garantierte realistische Erträge für einen überschaubaren Zeitraum von bis zu 30 Jahren wird der Marktsektor der erneuerbaren Energien auch für Kapitalanleger sehr interessant.

Diese Investitionen werden daher als eine Alternative zu Aktien- und Immobilienfonds wahrgenommen.

Zusätzlich wurden viele nationale Subventionsinstrumente entwickelt, um die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im weltweiten Energiemix zu fördern und die Umsetzung von Projekten zu ermöglichen.

Für solche Märkte gibt es neben der Errichtung von Solarparks mittlerweile mehrere Anfragen von Investoren, gemeinsam mit der Greencells Gruppe Solarfonds aufzulegen.

**Auswirkungen der globalen Corona-Pandemie seit Ende 2019 / Anfang 2020:**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist eine rückblickende Einordnung der Auswirkungen der Corona-Krise auf die Geschäftstätigkeit der Greencells Gruppe zwingend notwendig. Insgesamt konnte das Unternehmen bisher gut auf die Veränderungen durch Covid-19 reagieren, wodurch der Wachstumskurs aus dem Geschäftsjahr 2019 trotz sehr schwieriger Rahmenbedingungen auch im Geschäftsjahr 2020 weitergeführt werden kann.

Engpässe und Preisanstiege bezüglich Warenlieferungen aus China und besonders aus der Region Hubei, in welcher fast alle großen Modulproduzenten angesiedelt sind, konnten frühzeitig durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. verhindert werden. Dabei spielt die sehr enge, vertrauensvolle und über die Jahre gewachsene Zusammenarbeit zwischen der Greencells Gruppe und ihren Zulieferern eine entscheidende Rolle. Erste Reise- und Einreisebeschränkungen konnten Ende 2019 durch die Nutzung von moderner Kommunikationstechnik ausgeglichen werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist die Mehrzahl aller geplanten und im Bau befindlichen Projekte in Europa trotz Corona-Krise im Zeitplan. Negative Entwicklungen sind in den USA und in MEA zu sehen. Hier haben sich Projekte deutlich z.T. ins nächste Jahr verschoben. Bei dem bereits erwähnten Projekt in Malaysia kam es durch die lokale „Movement Control Order“ (MCO) der Regierung zu Bauverzögerungen, da zwischen März 2020 und Juni 2020 nicht auf der Baustelle gearbeitet werden konnte. Dennoch konnten die geplanten Lieferungen in diesem Zeitraum erfolgen, weshalb die Bauverzögerung durch zusätzliche Arbeitsstunden nach Lockerung der MCO teilweise ausgeglichen werden konnte. Wesentliche Risiken aus diesen Verzögerungen ergeben sich allerdings nicht, da man sich mit dem Netzbetreiber auf ein Force Majeure Event einigen konnte und so keine Strafzahlungen auf Grund der Verzögerung zu erwarten sind.

### III. Prognosebericht

#### 1. Zukünftige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Photovoltaikbranche

Das Kerngeschäft der Greencells Gruppe liegt in einem Markt, dessen Zukunft nach Einschätzung der Geschäftsführung von stetigem Wachstum geprägt sein wird.

Nach Aussagen der Wirtschafts- und Unternehmensberatung Deloitte gehören Solar- und Windkraft mittlerweile zu den weltweit günstigsten Energiequellen, deren Potential aufgrund permanenter technologischer Weiterentwicklung und sinkender Erzeugungskosten noch nicht ausgeschöpft sind. (Deloitte Insights, 2018)

Treibende Kräfte werden nach Einschätzung der Geschäftsführung neben den gesunkenen Erzeugungskosten in starkem Maße die Klimaschutzziele sein, die beim UN-Weltklimagipfel 2015 in Paris von einer breiten Staatengemeinschaft beschlossen wurden und der sich weitere Staaten nach und nach anschließen.

Diese Entwicklungen sollten auch den Schwellenländern den Ausbau der erneuerbaren Energien in ihren Ländern erleichtern.

Die Prognosen für diese Länder liegen nach Berechnungen des IWF (Internationaler Währungsfonds) bei einem Zuwachs von 4,5 %.

Blomberg New Energy Finance (BNEF) geht davon aus, dass bis zum Jahr 2050 die Solar- und Windkraftanlagen einen Marktanteil von rd. 50 % verzeichnen werden. Gleichzeitig werden nach BNEF Prognosen die Erzeugungskosten bis zu diesem Zeitpunkt um 70 % sinken. (BNEF, New Energy Outlook 2018)

Mit den Benelux Staaten, Österreich, Griechenland und auch Westbalkanländern wie Kroatien und Serbien starten Regierungen Impulse über Auktionen für eine CO<sub>2</sub> reduzierte Energiewirtschaft, die nach Einstufung der Geschäftsführung bisher jegliche Anstrengungen vermissen ließen.

Daraus ergeben sich nach Einschätzung der Geschäftsführung zusätzliche Marktchancen im europäischen Umfeld der Unternehmensgruppe.

## Anlage 6

### 2. Geplante Umsatz- und Ergebnisentwicklung

Für das Geschäftsjahr 2020 rechnet die Geschäftsführung mit einem ähnlichen Umsatz wie im Jahr 2019 sowie einem EBIT von EUR 1,9 Mio. Die Umsatzrendite wird sich vermutlich reduzieren, dies ist zum Teil den durch Corona-Maßnahmen gestiegenen Kosten geschuldet.

Wir erwarten einen neutralen bis leicht positiven Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Insgesamt erwartet die Geschäftsführung für das laufende und folgende Geschäftsjahr ein jeweils positives Konzernergebnis.

### 3. Gesamtaussage

Durch die weiter sinkenden Herstellungskosten von Photovoltaikanlagen wurde die Nachfrage auf dem Weltmarkt wieder spürbar beschleunigt. Auch der zunehmende Ausstieg aus fossilen Energieträgern und der stark schwankende Ölpreis erhöhen nach Ansicht der Geschäftsführung die Attraktivität von Photovoltaikprojekten für Investoren.

Seit Beginn des Geschäftsjahres 2020 hat die Greencells Gruppe Projekte mit einem Gesamtvolumen von 400 MW in der Vorbereitung und als EPC/GU den Zuschlag für deren Bau gesichert.

Baubeginn dieser Projekte ist innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres 2019.

Dementsprechend ist für die kommenden Jahre nach 2020 von einer weiteren Steigerung der Umsätze von bis zu 30% pro Jahr auszugehen; die Geschäftsführung geht daher davon aus, die Unternehmensgruppe trotz der angesprochenen Unwägbarkeiten auf stabilem Wachstumskurs zu halten.

Die Mitarbeiterzahl wird voraussichtlich im kommenden Geschäftsjahr um ca. 10 bis 15 % steigen.

Insgesamt hat sich das Risikoprofil des Unternehmensverbundes im Verhältnis zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Die Greencells Gruppe verfügt aufgrund der bereits durchgeführten Bauprojekte über die Voraussetzungen und Erfahrungen, die notwendig sind, weltweit große Projekte zu realisieren.

Der Konzern kann mit seinen Unternehmen daher mit fertiggestellten Projekten und den entsprechenden Ertragsnachweisen werbend tätig sein.

Sowohl die bereits erteilten Aufträge als auch kontinuierliche Anfragen und Verhandlungen mit Investoren zeigen, dass die Greencells Gruppe ihren internationalen Marktanteil auch über die europäischen Grenzen hinaus weiter ausbauen kann.

Risiken, die den Fortbestand sowohl eines einzelnen Unternehmens der Gruppe als damit einhergehend auch des Unternehmensverbundes gefährden können, sind aktuell nicht erkennbar.

Nach Einschätzung der Geschäftsführung ist in den kommenden Jahren insgesamt mit einer positiven Entwicklung der Unternehmensgruppe zu rechnen.

Saarbrücken, den 8. Oktober 2020



Andreas Hoffmann  
Geschäftsführer

elektronische Kopie

## Literaturverzeichnis

- Center for Research on Globalization. (2019, December). Retrieved from <https://www.globalresearch.ca/bolsonaro-2019-false-hope-failures-brazil/5698908>
- Deloitte Insights. (2018). [www.deloitte.com](http://www.deloitte.com). Retrieved from <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/my/Documents/risk/my-risk-sdg7-global-renewable-energy-trends.pdf>
- Deutsche Bundesbank. (2020, February). Retrieved from <https://www.bundesbank.de/resource/blob/825888/fd54f107b8517fc532248bd10dc6d6fb/mL/2020-02-ueberblick-data.pdf>
- Deutsches Institut für Wirtschaft. (2020). Retrieved from [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.704215.de/diw\\_aktuell\\_26.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.704215.de/diw_aktuell_26.pdf)
- Ember Global Electricity Review. (2020). Retrieved from <https://ember-climate.org/wp-content/uploads/2020/03/Ember-2020GlobalElectricityReview-Web.pdf>
- Energie und Management. (2018). Retrieved from <https://www.energie-und-management.de/nachrichten/wirtschaft/beratung-studien/detail/iea-sieht-windkraft-und-solarenergie-auf-der-ueberholspur-127893>
- IMF. (2020, January). *World Economic Outlook, January 2020*.
- Informationsdienst der deutschen Wirtschaft. (2019). Retrieved from <https://www.iwd.de/artikel/italiens-hausgemachte-misere-439564/>
- PV Insights. (2020). Retrieved from <http://pvinsights.com/>
- Schweizer Radio und Fernsehen. (2019, December 19). Retrieved from <https://www.srf.ch/news/international/nach-nullrunde-in-madrid-wwf-ist-schockiert>
- SolarPower Europe. (2020). Retrieved from [https://www.solarpowereurope.org/wp-content/uploads/2019/12/SolarPower-Europe\\_EU-Market-Outlook-for-Solar-Power-2019-2023\\_.pdf?utm\\_source=Master%20List&utm\\_campaign=257f0fd9ae-EMAIL\\_CAMPAIGN\\_9\\_27\\_2018\\_15\\_43\\_COPY\\_01&utm\\_medium=email&utm\\_term=0\\_c76dca7a55-2](https://www.solarpowereurope.org/wp-content/uploads/2019/12/SolarPower-Europe_EU-Market-Outlook-for-Solar-Power-2019-2023_.pdf?utm_source=Master%20List&utm_campaign=257f0fd9ae-EMAIL_CAMPAIGN_9_27_2018_15_43_COPY_01&utm_medium=email&utm_term=0_c76dca7a55-2)





## **Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt**

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

für

## Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Einzelabschluss (geprüft) für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2019**

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 322 Abs. 7 HGB tritt die elektronische Fassung nicht an die Stelle, sondern neben die Papierfassung im Sinne einer elektronischen Kopie.

*Considering the requirements of Sec. 322 (7) HGB, the electronic version does not replace the hardcopy but is prepared in addition to it and is an electronic copy thereof.*

# Greencells GmbH Saarbrücken

Testatexemplar  
Jahresabschluss und Lagebericht  
31. Dezember 2019

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft





## **Inhaltsverzeichnis**

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

### **Hinweis:**

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.





## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Greencells GmbH

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Greencells GmbH, Saarbrücken, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Greencells GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilan-zieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegen- stehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Überein- stimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lage- bericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahres- abschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;

- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, 17. Juli 2020

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Zabel  
Wirtschaftsprüfer

Vogelgesang  
Wirtschaftsprüfer



20-000584

- elektronische Kopie -

**Greencells GmbH, Saarbrücken**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2019**

Aktiva	31.12.2018		Passiva	31.12.2018	
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	42.520,00	42
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.815,00	18	./. Nennwert eigene Anteile	0,00	-8
		18		42.520,00	34
	4.815,00	18	<b>II. Kapitalrücklage</b>	5.312.992,00	5.313
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>III. Gewinnvortrag</b>	1.748.551,56	3.482
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1,00	25	<b>IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	2.840.074,14	-1.725
2. Technische Anlagen und Maschinen	36.628,00	55		9.944.137,70	7.104
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	256.362,00	296			
		376	<b>B. Rückstellungen</b>		
	292.991,00	376	1. Steuerrückstellungen	1.274.677,00	78
<b>III. Finanzanlagen</b>			2. Sonstige Rückstellungen	1.242.120,00	1.297
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.884,44	0		2.516.797,00	1.375
2. Beteiligungen	38.405,74	38			
		38	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
	64.290,18	38	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	77.760,27	62
	362.096,18	432	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.685.167,72	17.262
<b>B. Umlaufvermögen</b>			3. Sonstige Verbindlichkeiten	19.517.945,42	10.912
<b>I. Vorräte</b>			davon aus Steuern EUR 822.206,36 (Vj. TEUR 232)		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	258.226,27	210		26.280.873,41	28.236
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	8.265.000,00	9.892			
3. Geleistete Anzahlungen	764.156,49	1.150			
4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-1.037.419,29	-2.552			
		8.700			
	8.249.963,47	8.700			
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.615.091,27	20.505			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.009.720,91	993			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.996.972,27	3.311			
		24.809			
	9.621.784,45	24.809			
<b>III. Wertpapiere</b>					
Anteile an verbundenen Unternehmen	13.962.230,82	878			
	13.962.230,82	878			
<b>IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>					
	6.496.649,97	1.847			
	38.330.628,71	36.234			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
	49.083,22	49			
	38.741.808,11	36.715		38.741.808,11	36.715

**Greencells GmbH, Saarbrücken**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für 2019**

	EUR	EUR	2018 TEUR
1. Umsatzerlöse	85.484.584,87		54.032
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-1.627.500,00		6.319
3. Sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 450.340,75 (Vj. TEUR 555)	658.407,96		838
	<u>84.515.492,83</u>		<u>61.189</u>
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	49.752.055,40		45.094
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	20.788.443,75		10.143
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.980.893,60		2.788
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 24,20 (Vj. TEUR 0)	634.007,53		398
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	183.084,14		223
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 219.577,50 (Vj. TEUR 992)	3.849.565,16		4.315
	<u>79.188.049,58</u>		<u>62.961</u>
8. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 2,22 (Vj. TEUR 0)	2,22		0
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	11,05		0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 55.658,54 (Vj. TEUR 33)	87.601,63		94
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.373.167,08		355
	<u>-1.285.552,18</u>		<u>-261</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Vj. Erstattung)	1.198.123,93		-314
13. Ergebnis nach Steuern	2.843.767,14		-1.719
14. Sonstige Steuern	3.693,00		6
15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>2.840.074,14</u>		<u>-1.725</u>



## **Greencells GmbH Saarbrücken**

### **Anhang für das Geschäftsjahr 2019**

#### **I. Registerinformationen**

Die Greencells GmbH hat ihren Sitz in Saarbrücken. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 17943 eingetragen.

#### **II. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss 2019 wurde entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches der §§ 242 ff. (HGB) unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) sowie des GmbHG aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 265 Abs. 1, Satz 2, 266 ff. HGB).

Die Bilanzierung der Einlagen stiller Gesellschafter wurde im Berichtsjahr geändert. Bislang erfolgte der Ausweis als Sonderposten „Einlagen stiller Gesellschafter“ zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen. Im Jahresabschluss 2019 werden die Einlagen stiller Gesellschafter in Höhe von TEUR 360 erstmals innerhalb des Fremdkapitals als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der entsprechende Vorjahresbetrag in Höhe von TEUR 400 wurde ebenfalls umgegliedert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Coronavirus (SARS-CoV-2) Pandemie hat sich in 2020 weltweit und gerade auch in Europa ausgebreitet. Wir werten diesen Sachverhalt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland als wertbegründendes Ereignis im Jahr 2020 und sehen keine Notwendigkeit zur Anpassung von Bilanzwerten im vorliegenden Abschluss.

### III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten – vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der branchenüblichen Nutzungsdauer – bewertet.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- und Herstellungskosten – vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der branchenüblichen Nutzungsdauer – angesetzt. Geringwertige Anlagegüter sind im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB) waren nicht erforderlich.

**Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB) waren nicht erforderlich.

Die Vorräte, **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sind zu den tatsächlichen oder durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. Es wurden Abschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Die **unfertigen Erzeugnisse/unfertigen Leistungen** wurden zu Herstellungskosten (Einzelkosten, angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst, § 255 Abs. 2 HGB) bewertet. Die Herstellungskosten wurden mit dem voraussichtlichen Nettoerlös der Bauaufträge verglichen. Unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips wurde der jeweilige niedrigere Wert angesetzt (Prinzip der verlustfreien Bewertung).

Bewertungsänderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben. Das Niederstwertprinzip ist beachtet. Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt. Abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten sind die Vorräte frei von Rechten Dritter.

**Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen** wurden gem. § 268 Abs. 5 Satz 2 HGB von den Vorräten offen abgesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zu Nominalwerten angesetzt. Erkennbare Risiken sowie allgemeine Kreditrisiken sind durch Wertberichtigungen angemessen berücksichtigt.

Die **Wertpapiere des Umlaufvermögens** (Anteile an verbundenen Unternehmen) wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht erforderlich.“

Die **flüssigen Mittel** wurden mit dem Nennwert angesetzt. Flüssige Mittel in Fremdwährung wurden mit dem Euro-Referenzkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **Eigenkapital** wird zum Nennbetrag bilanziert.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrages.

**Verbindlichkeiten** sind mit ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Latente Steuern** werden auf zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen gebildet, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Aktive und passive Steuerlatenzen werden saldiert. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung wird in der Bilanz als passive latente Steuer angesetzt. Im Fall einer sich insgesamt ergebenden Steuerentlastung wird von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB kein Gebrauch gemacht.

Geschäftsvorfälle in **fremder Währung** wurden zum jeweiligen Tageskurs eingebucht. Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung wurden mit dem Euro-Referenzkurs am Bilanzstichtag bewertet (§ 256a HGB).

**Gewinne und Verluste** aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

#### IV. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

##### Anlagevermögen

Zur Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens nach der erweiterten Brutto-Methode wird auf die Anlage zum Anhang verwiesen.

Der Anteilsbesitz der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB gliedert sich wie folgt:

Verbundene Unternehmen	Kapitalanteil		Eigenkapital TEUR	Ergebnis 2019 TEUR
	EUR	%		
Greencells CEE SRL, Bukarest/Rumänien	2,22	0,0003	1.045	626
Greencells Energy UK Ltd. (formerly Greencells Operations & Maintainance UK Ltd.), London/Großbritannien	1,16	100	8	8
Greencells USA Inc., Wilmington/USA	881,06	100	-927	-311
GC Solar Workers GmbH, Saarbrücken/Deutschland	25.000,00	100	23	-2

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Für die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gelten folgende Restlaufzeiten (Vorjahreszahlen in Klammern):

	Restlaufzeiten		
	Gesamtbetrag	bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus			
Lieferungen und Leistungen	5.615.091,27 (20.505.384,94)	5.615.091,27 (20.505.384,94)	0,00 (0,00)
Forderungen gegen			
verbundene Unternehmen	1.009.720,91 (992.647,41)	948.722,52 (0,00)	60.998,39 (992.647,41)
sonstige			
Vermögensgegenstände	2.996.972,27 (3.311.366,30)	1.248.078,61 (1.509.031,73)	1.748.893,66 (1.802.334,57)
	9.621.784,45 (24.809.398,65)	7.811.892,40 (22.014.416,67)	1.809.892,05 (2.794.981,98)

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 388 (Vorjahr TEUR 0), Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen in Höhe von TEUR 910 (Vorjahr TEUR 13.512) und Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 105 (Vorjahr TEUR 105).

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultieren wie im Vorjahr ausschließlich aus Ausleihungen. Im Geschäftsjahr wird – aufgrund erstmaliger Verbundbeziehung – eine Ausleihung in Höhe von TEUR 854 in diesem Posten ausgewiesen. Der Vergleichsbetrag des Vorjahres in Höhe von TEUR 267 wird unter den sonstigen Vermögensgegenständen (Forderungen gegen nahestehende Unternehmen) gezeigt.

In dem Posten sonstige Vermögensgegenstände sind Forderungen gegen nahestehende Unternehmen in Höhe von TEUR 1.817 (Vorjahr TEUR 1.802) aus kurzfristigen Ausleihungen enthalten.

## Wertpapiere

In diesem Posten werden die zur Veräußerung bestimmten Anteile an verbundenen Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB erfasst. Die Anteile ergeben sich wie folgt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil		Eigenkapital TEUR	Ergebnis 2019 TEUR
	EUR	%		
Pekan Energy I Pte. Ltd., Singapur	13.961.007,97	100	13.711,00	1
Solar Polska New Energy PROJEKT NOWOGARD PV sp z o.o., Szczecin/Polen	1.222,85	100	-10	-6

## Eigenkapital

Das **Stammkapital** in Höhe von EUR 42.520,00 ist in voller Höhe eingezahlt.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28. Januar 2019 (UR Nr. 25/2019 des Notars Boris Bodenbug, Frankfurt am Main) wurden mit den von der Gesellschaft selbst gehaltenen Anteile („**Eigene Anteile**“) in Nennbetrag von EUR 8.504,00 die Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter (bis dato jeweils EUR 17.008) jeweils hälftig aufgestockt. Somit halten am Bilanzstichtag die bisherigen Gesellschafter Anteile im Nennbetrag von jeweils EUR 21.260,00.

Die Ausbuchung des Nennbetrags der eigenen Anteile erfolgte gegen den Gewinnvortrag.

Die **Kapitalrücklage** resultiert aus anderen Zuzahlungen der Gesellschafter nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in den Geschäftsjahren 2015 und 2018.

### Entwicklung des Gewinnvortrags

	EUR
Stand am 31.12.2018	3.482.024,03
Vortrag des Jahresfehlbetrags auf neue Rechnung	-1.724.968,47
Ausbuchung des Nennbetrags der eigenen Anteile	-8.504,00
Stand am 31.12.2019	<u>1.748.551,56</u>

Das Ergebnis des Vorjahres in Höhe von EUR -1.724.968,47 wurde gemäß Gesellschafterbeschluss auf neue Rechnung vorgetragen.

### **Steuerrückstellungen**

Die Steuerrückstellungen betreffen Gewerbesteuer für das noch nicht veranlagte Geschäftsjahr 2016 (TEUR 78) sowie Körperschaftsteuer (TEUR 583), Solidaritätszuschlag (TEUR 32) und Gewerbesteuer (TEUR 582) für das Geschäftsjahr 2019.

### **Sonstige Rückstellungen**

Die sonstige Rückstellungen enthalten Beträge für Personalkosten (TEUR 291), Aufbewahrungspflichten (TEUR 15), ausstehende Kostenrechnungen (TEUR 471), für Gewährleistungsverpflichtungen (TEUR 370) und Abschluss-, Beratungs- und Prüfungskosten (TEUR 95). Die Abschluss- und Prüfungskosten gliedern sich in solche für den Einzelabschluss der Greencells GmbH (TEUR 41, Vorjahr TEUR 36), die Steuerberatungsleistungen (TEUR 26, davon TEUR 20 für das Geschäftsjahr 2019; Vorjahr TEUR 48) und die freiwillige Prüfung von Finanzaufstellungen (TEUR 28, Vorjahr TEUR 33).

Die **Verbindlichkeiten** weisen folgende Fälligkeiten auf (Vorjahreszahlen in Klammern):

	Restlaufzeiten			
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	77.760,27 (61.758,58)	66.849,24 (35.002,60)	10.911,03 (26.755,98)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.685.167,72 (17.262.301,35)	6.685.167,72 (17.262.301,35)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	19.517.945,42 (10.912.234,23)	8.632.399,03 (9.552.234,23)	10.885.546,39 (1.320.000,00)	0,00 (40.000,00)
	26.280.873,41 (28.236.294,16)	15.384.415,99 (26.849.538,18)	10.896.457,42 (1.346.755,98)	0,00 (40.000,00)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind teilweise durch Sicherungsübereignung des Anlagevermögens abgesichert. Die Absicherung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgte zum Teil durch Eigentumsvorbehalte seitens der Lieferanten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 793 (Vorjahr TEUR 235) und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen in Höhe von TEUR 71 (Vorjahr TEUR 356).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten aus Ausleihungen von nahestehenden Unternehmen und Personen in Höhe von TEUR 18.321 (Vorjahr TEUR 10.678). Weiterhin wird erstmals in diesem Posten die Einlage stiller Gesellschafter ausgewiesen. Diese beläuft sich am Stichtag auf TEUR 360 (Vorjahr TEUR 400). Die stille Gesellschaft endet am 30. Juni 2024 und wird seit dem 30. Dezember 2019 in 10 gleichen Halbjahresraten zu je TEUR 40 zurückgezahlt. Als Beteiligungsentgelt ist sowohl eine feste als auch eine variable Vergütung vereinbart.

**Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse betreffen die Planung, Entwicklung und den Bau von Solarkraftwerken.

<b>Umsatz nach Märkten</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>
	TEUR	TEUR
Europa	83.140	13.301
Mittlerer Osten	888	27.323
Asien	1.457	13.408
	<hr/>	<hr/>
	85.485	54.032

**Sonstige betriebliche Erträge**

In diesem Posten sind im Wesentlichen TEUR 450 (Vorjahr TEUR 555) Kurserträge, TEUR 84 (Vorjahr TEUR 177) Erträge aus der Herabsetzung der Pauschal- bzw. Einzelwertberichtigung auf Forderungen, TEUR 63 (Vorjahr TEUR 0) Erträge aus Schadenersatz sowie TEUR 24 (Vorjahr TEUR 28) Erträge aus Zuschreibungen und Verkäufen im Bereich der Sachanlagen enthalten.

**Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Kursverluste von TEUR 220 (Vorjahr TEUR 992) sowie die Zuführung zur Einzelwertberichtigung auf Forderungen von TEUR 667 (Vorjahr TEUR 0) enthalten.

**Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

In diesem Posten sind Körperschaftsteuer (TEUR 584), Solidaritätszuschlag (TEUR 32) und Gewerbesteuer (TEUR 582) für 2019 enthalten. Im Vorjahr waren hierin auch Körperschaftsteuer-Erstattungen bzw. -Erstattungsansprüche für zurückliegende Jahre (TEUR 309) und Gewerbesteuer-Erstattungen für zurückliegende Jahre (TEUR 128) enthalten. Diese betrafen im Wesentlichen die Ergebnisse der Betriebsprüfung 2013 bis 2015.

## V. Ergänzende Pflichtangaben

### Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft haftete im Vorjahr für eine vertragliche Verpflichtung der Polar Beteiligungs GmbH, Husum, in Höhe von TEUR 102. Die Klage hierzu wurde zurückgezogen.

Aus dem gleichen Sachverhalt resultiert nunmehr eine Haftung für potentielle Verpflichtungen der polnischen Tochtergesellschaften der Polar GmbH, Husum, in Höhe von TEUR 84. Mit einer Inanspruchnahme ist derzeit ebenfalls nicht zu rechnen.

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gliedern sich wie folgt:

	Bis 1 Jahr
	TEUR
Mieten	71
Versicherungen	189
Leasing	15
<b>Gesamt</b>	<b>275</b>

Es bestehen keine finanziellen Verpflichtungen mit einer Laufzeit über 1 Jahr.

Das für das Geschäftsjahr berechnete **Gesamthonorar des Abschlussprüfers** beträgt TEUR 41.

### Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer

Vollzeitbeschäftigte	60
Teilzeitbeschäftigte	12
<b>Gesamt</b>	<b>72</b>

### **Konzernverhältnisse**

Die Greencells GmbH erstellt ab dem Geschäftsjahr 2019 einen Konzernabschluss für den kleinsten und den größten Kreis der Unternehmen. Dieser wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **Beirat**

Durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 5. Juli 2018 wurde ein Beirat als Organ der Gesellschaft (ohne Überwachungsfunktion) gegründet. Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Es wurde keine Vergütung gezahlt.

Dem Beirat gehören folgende Herren an:

- Majid Tala Y. Zahid, Dubai/Vereinigte Arabische Emirate; Group Präsident Energy, Vorsitzender
- Aladdin R. Sami, Jeddah/Saudi-Arabien; Executive Managing Director
- Andreas Hoffmann, Saarbrücken; CEO
- Marius Kisauer, Saarbrücken; Unternehmer

### **Geschäftsführung**

Zum Geschäftsführer war bestellt:

- Herr Andreas Hoffmann, Saarbrücken; CEO

Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Auf die Angabe der Gesamtbezüge des Geschäftsführers wird unter Bezugnahme auf die Schutzklausel des § 286 Absatz 4 HGB verzichtet.

**Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind**

Nach unserer gegenwärtigen Einschätzung unter Einbeziehung aller aktuell vorhandenen Informationen wird die Corona-Pandemie - auch aufgrund vorhandener Liquiditätsreserven und der Unterstützungsleistungen von Bund, Land und Kommunen - nicht zu einer Bestandsgefährdung des Unternehmens führen. Zu Details hinsichtlich der Auswirkungen der Pandemie auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Jahr 2020 verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen im Lagebericht.

**Ergebnisverwendung**

Die Geschäftsführung schlägt vor, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Saarbrücken, den 17. Juli 2020



Andreas Hoffmann  
Geschäftsführer

## Entwicklung des Anlagevermögens 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten										
	51.071,68	0,00	11.256,33	39.815,35	33.232,68	11.467,00	9.699,33	35.000,35	4.815,00	18
	51.071,68	0,00	11.256,33	39.815,35	33.232,68	11.467,00	9.699,33	35.000,35	4.815,00	18
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	71.663,45	0,00	0,00	71.663,45	46.952,45	24.710,00	0,00	71.662,45	1,00	25
2. Technische Anlagen und Maschinen	388.973,77	4.650,95	0,00	393.624,72	334.141,77	22.854,95	0,00	356.996,72	36.628,00	55
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	903.209,42	95.556,98	283.730,15	715.036,25	607.360,42	124.052,19	272.738,36	458.674,25	256.362,00	296
	1.363.846,64	100.207,93	283.730,15	1.180.324,42	988.454,64	171.617,14	272.738,36	887.333,42	292.991,00	376
<b>III. Finanzanlagen</b>										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2,22	25.882,22	0,00	25.884,44	0,00	0,00	0,00	0,00	25.884,44	0
2. Beteiligungen	38.405,74	0,00	0,00	38.405,74	0,00	0,00	0,00	0,00	38.405,74	38
	38.407,96	25.882,22	0,00	64.290,18	0,00	0,00	0,00	0,00	64.290,18	38
	1.453.326,28	126.090,15	294.986,48	1.284.429,95	1.021.687,32	183.084,14	282.437,69	922.333,77	362.096,18	432

# Greencells GmbH, Saarbrücken

## Lagebericht 2019

### Inhalt

I. Wirtschaftsbericht .....	2
1.    Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen .....	2
1.1.    Branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen .....	3
1.2.    Branchenentwicklung .....	4
1.3.    Politische Rahmenbedingungen .....	5
2.    Geschäftsverlauf und Lage .....	6
2.1.    Auswirkungen der Branchenentwicklung auf den Geschäftsverlauf .....	6
2.2.    Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres .....	7
2.3.    Vermögenslage .....	8
2.4.    Ertragslage .....	10
2.5.    Finanzlage .....	12
2.6.    Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren .....	13
II. Risiko- und Chancenbericht .....	14
1.    Risikobericht .....	14
1.1.    Gewährleistungsrisiken .....	14
1.2.    Währungsrisiken .....	15
1.3.    Qualitätsrisiken .....	15
1.4.    Prozessorientierte Risiken, Risiken der operativen Tätigkeit .....	16
1.5.    Finanzwirtschaftliche Risiken .....	16
1.6.    Marktwirtschaftliche Risiken .....	17
2.    Chancenbericht .....	18
III. Prognosebericht .....	21
1.    Zukünftige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Photovoltaikbranche .....	21
2.    Geplante Umsatz- und Ergebnisentwicklung .....	22
3.    Gesamtaussage .....	22

# I. Wirtschaftsbericht

## 1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Nach Angaben des Internationalen Währungsfonds (IMF) wuchs die Weltwirtschaft 2019 mit 2,9 % schwächer als im Vorjahr (2018: 3,6 %). Das Gesamtwachstum in der EU schwächte sich ebenfalls etwas ab und lag nur noch bei 1,2 %. In Deutschland lag das Wirtschaftswachstum mit 0,5 % um einen Prozentpunkt unter dem Vorjahr. (IMF, 2020)

Ausschlaggebend für die anhaltend schwache konjunkturelle Grundtendenz war ein globaler Abschwung im Industriebereich und im Welthandel, der sich auch zum Jahresende fortsetzte. (Deutsche Bundesbank, 2020)

Maßgeblich für den Rückgang des globalen Wachstums waren insbesondere die konjunkturellen Schwächen dreier Schlüsselwirtschaften: Sowohl die chinesische, die amerikanische als auch die indische Volkswirtschaft verzeichneten im Jahr 2019 einen spürbaren Abschwung im Vergleich zum Vorjahr. (IMF, 2020)

Dabei war die Veränderung in Indien mit einem Rückgang von 2,0 % am deutlichsten. Mit einem Wachstum von 6,1 % (2019) vs. 6,6 % (2018) konnten sowohl China als auch die USA (2,3 % (2019) vs. 2,9 % (2018)) den positiven Trend aus dem Vorjahr ebenfalls nicht fortsetzen. (IMF, 2020)

Verstärkt wurde diese Entwicklung durch wachsende geopolitische Unsicherheiten. Als Beispiel seien hier die Spannungen zwischen den USA und dem Iran und die sich daraus ableitenden Unwägbarkeiten im Nahen Osten genannt, sowie die sich stetig verschlechternden Handelsbeziehungen der USA zu ihren Partnern weltweit, insbesondere der Zollkonflikt mit China. (IMF, 2020)

Politische Gründe für die konjunkturelle Schwäche der EU lassen sich beispielsweise in den langwierigen und unsichereren Brexit-Verhandlungen und den fortwährenden politischen Verwerfungen in Italien (nur noch 0,2 % Wachstum im Jahr 2019 vs. 0,5 % im Jahr 2018) finden. (IMF, 2020), (Deutsches Institut für Wirtschaft, 2020), (Informationsdienst der deutschen Wirtschaft, 2019)

Auch die Entwicklungs- und Schwellenländer mussten einen Wachstumsrückgang um 0,8 % im Vergleich zum Vorjahr hinnehmen. Wuchsen die Volkswirtschaften dieser Länder 2018 noch um 4,5 %, ergab sich im Jahr 2019 nur noch ein Wachstum von 3,7 %. Auch hier spielten, neben länderspezifischen Gründen, die bereits genannten internationalen Handelsverwerfungen und politische Unsicherheiten eine entscheidende Rolle. (IMF, 2020) (Center for Research on Globalization, 2019)

Stabiles und teilweise sogar leicht stärkeres Wachstum im Vergleich zum Vorjahr fand einzig in Afrika statt. (IMF, 2020)

### 1.1. Branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das vergangene Jahr stellte einen weiteren Meilenstein bei der Wettbewerbsfähigkeit der Photovoltaik im Verhältnis zu den konventionellen Energieträgern dar. Dies zeigt sich darin, dass die Stromerzeugung aus Solarenergie im Jahr 2019 den größten Kapazitätszuwachs aller Energieerzeugungsformen in der Europäischen Union zu verzeichnen hatte. (SolarPower Europe, 2020)

In vielen Ländern, beispielsweise Deutschland, Italien, Großbritannien, Spanien, Portugal und Griechenland, ist die Photovoltaik bereits jetzt wettbewerbsfähig.

Nach einem Bericht der ETIP PV ist dies weiterhin auf die sich stetig verbessernde Preis- und Kostenstruktur zurückzuführen. So kann bereits heute in einer nordeuropäischen Stadt wie Helsinki der Strom für 0,05 € pro kWh erzeugt werden, in einer südeuropäischen Metropole wie Malaga sogar für nur 0,03 € pro kWh.

Der positive Trend wird mutmaßlich bis 2050 anhalten und Preisrückgänge auf 0,02 € pro kWh in Helsinki und 0,01 € pro kWh in Malaga ermöglichen. (SolarPower Europe, 2020)

Diese Entwicklung lässt erkennen, dass Solarstrom langfristig auch ohne staatliche Förderung wettbewerbsfähig sein wird.

Die globale Notwendigkeit der Nutzung der Solarenergie zeigt sich hingegen darin, dass Länder wie China auch heute noch steigende Energiegewinnungsmengen aus Kohle zu verzeichnen haben, obwohl sie sich im Rahmen der internationalen Klimaschutzbemühungen verpflichtet haben, den Ausstoß von CO<sub>2</sub> deutlich zu senken.

Da der Ausbau der erneuerbaren Energien und damit der Solarenergie in China nicht mit dem Wachstum des Energieverbrauchs der Bevölkerung Schritt halten kann, müssen hier die Bemühungen und der Ausbau weiter intensiviert werden. (Ember Global Electricity Review, 2020)

### 1.2. Branchenentwicklung

Nach Angaben des unabhängigen Klima-Think-Tanks „Ember“ betrug der weltweite Zubau von (PV)-Anlagen 115 GW, was einem Wachstum von 18 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. (Ember Global Electricity Review, 2020)

Besonders in der europäischen Union war der Ausbau dabei außergewöhnlich stark, was sich in einem Wachstum von 104 % gegenüber 2018 und einer neuinstallierten Gesamtleistung von 16,7 GW widerspiegelt. (SolarPower Europe, 2020)

Während global Asien weiterhin den größten Zuwachs (2019: 30 GW) noch vor der Europäischen Union zu verzeichnen hatte, gab es innerhalb der Europäischen Union einen Wechsel an der Spitze. (Ember Global Electricity Review, 2020)

Spanien war mit einer neuinstallierten Gesamtleistung von 4,7 GW DC erstmals der größte Solarmarkt in Europa und verdrängt damit Deutschland von der Spitzenposition auf den zweiten Platz (4 GW). Auf dem dritten Platz folgt mit den Niederlanden einer der aktuellen Hauptmärkte der Greencells GmbH. Hier betrug der Zuwachs 2,5 GW. (SolarPower Europe, 2020)

Immer mehr EU-Mitgliedsstaaten setzen zur Erreichung Ihrer klimapolitischen Verpflichtungen auf die kostengünstige und zuverlässige Solarenergie. Auch wenn weiterhin die nationalen TOP 5 EU-Märkte für Solar für 75 % und die TOP 10 Märkte sogar für 93 % der Zuwächse verantwortlich sind, ist doch eine gesamteuropäische Entwicklung hin zur Solarenergie zu erkennen. 26 von 28 EU-Mitgliedstaaten haben im Jahr 2019 mehr Kapazitäten als im Vorjahr installiert. (SolarPower Europe, 2020)

Für die kommenden Jahre prognostiziert der Dachverband der europäischen Solarindustrie „SolarPower Europe“ daher weiterhin eine sehr positive Marktentwicklung mit stetigem Wachstum der neuinstallierten Leistung. So werden in Europa bereits 2020 die 20 GW und schon 2022/23 die 25 GW-Grenzen überschritten werden. (SolarPower Europe, 2020)

Global zeigt sich ein etwas differenzierteres Bild. Während in Indien und den USA die Zuwächse mit 36 % und 56 % im Vergleich zum Vorjahr spürbar stiegen, wenn auch nicht so stark wie in der EU, erlebte China einen überraschenden Rückgang. Wurden 2018 noch 44,2 GW gebaut, sank der Wert im Jahr 2019 signifikant auf 33,0 GW. (Ember Global Electricity Review, 2020)

### 1.3. Politische Rahmenbedingungen

Die zunehmende Knappheit fossiler Brennstoffe und deren negative Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Reduzierung der Nutzung von nuklearen Brennstoffen lassen nach wie vor keine Alternativen zum Ausbau der Energieerzeugung durch erneuerbare Energien zu.

Die Vorgaben der jährlichen Weltklimakonferenz und der europäischen Richtlinie 2009/28/EG lauten, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 27 % auszubauen.

Trotz des beschriebenen gemeinsamen Rahmenvertrages hat sich die globale Energiewende im Jahr 2019 politisch verändert. Der formale Austritt der USA aus dem Klimaabkommen von Paris hat Unsicherheiten hinsichtlich der weltweiten Umsetzbarkeit der Ziele verursacht. Auch in anderen Ländern haben sich politische Strömungen dahingehend verändert, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien mit stärkeren Gegenbewegungen und daher größerem Aufwand und längeren Zeithorizonten konfrontiert wird.

Die Veränderung dieser Gemengelage lässt sich an den Ergebnissen der letzten Klimakonferenz COP25 im Dezember 2019 in Madrid erkennen. Konnten sich die Staats- und Regierungschefs der Unterzeichnerstaaten der UN-Rahmenkonvention zum Klimawandel (UNFCCC) 2018 im polnischen Katowice noch auf ein gemeinsames Regelwerk einigen, mit dem sich die Ziele des Pariser Klimaabkommen praktisch umsetzen lassen, endete COP25 als „Nullrunde“ ohne greifbare Ergebnisse. (Schweizer Radio und Fernsehen, 2019)

Es wird sich zeigen, ob COP26 im November 2020 in Glasgow wieder eine deutlichere politische Bewegung in Richtung realen Klimaschutzes und damit einhergehend realer Energiewende bedeuten wird.

## 2. Geschäftsverlauf und Lage

### 2.1. Auswirkungen der Branchenentwicklung auf den Geschäftsverlauf

2019 war ein herausforderndes Jahr für die Greencells GmbH.

Anerkannte Institutionen wie der europäische Branchenverband Solar Power Europe hatten eine Fortsetzung des Wachstumskurses der globalen Solarbranche auch im Jahr 2019 prognostiziert.

Das Geschäftsjahr 2019 begann für das Unternehmen mit einem hohen Auftragsbestand und einem insgesamt positiven Ausblick.

Direkt zu Beginn des Jahres 2019 konnten erfolgreich Projekte in Märkten wie Ungarn und den Niederlanden gestartet bzw. diese nach einem Baubeginn Ende 2018 erfolgreich fortgeführt und finalisiert werden.

Diese erfolgreichen Markteintritte sind aufgrund der dort anzutreffenden größeren Unsicherheiten und Markteintrittsbarrieren als große Erfolge zu werten.

Neben dem erfolgreichen Eintritt in neue Märkte wurde die Marktpräsenz in bestehenden Märkten, speziell in Europa, weiter ausgebaut. Als besondere Leistung sei hier der Bau des zu Baubeginn größten Solarparks der Niederlande genannt, welchen die Greencells GmbH zusammen mit dem Partner Goldbeck für den Kunden Astronergy realisiert hat.

Ebenfalls erwähnenswert ist die Fortführung des Pekan-Projekts in Malaysia, welches aufgrund von Änderungen in der Projektfinanzierung ins Jahr 2020 verschoben wurde.

Bis Ende des Jahres 2019 konnten vier holländische und drei ungarische Projekte mit einer Gesamtleistung von 204 MW erfolgreich ans Netz gebracht werden.

Der Geschäftsbereich O&M (Operations & Maintenance bzw. technische Betriebsführung) verzeichnete im Gesamtjahr 2019 weiter leichte Zuwächse. Zum Jahresende betreute die Greencells GmbH ein Anlagenportfolio von 250 MWp.

## 2.2. Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Als globaler wichtiger Vorgang des Geschäftsjahres 2019 sei der fortgeführte Handelsstreit zwischen US-Präsident Donald Trump und der Volksrepublik China genannt. Die dadurch steigenden Unsicherheiten auf dem Weltmarkt waren auch im Einzelnen in der weltweiten Solarbranche zu spüren. Handelseinschränkungen und Strafzölle auf chinesische Waren treffen direkt oder indirekt beispielsweise Modulhersteller oder Hersteller von Invertern wie Huawei.

Die dadurch entstandenen Unsicherheiten und Risiken schlagen sich in terminlichen Verschiebungen und steigenden Bau- und Beschaffungskosten nieder. Allerdings konnten die Auswirkungen dieser negativen globalen Entwicklungen seitens der Greencells GmbH dank eines breiten Lieferantenportfolios und durch eine hohe Anpassungsgeschwindigkeit im Rahmen des Risikomanagements frühzeitig erkannt und minimiert werden.

Besondere Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Greencells GmbH hat aber die Verschiebung der Fertigstellung des Pekan-Projektes in das Jahr 2020. Die ursprünglich angedachte Projektfinanzierung mit Hilfe eines Sukuks wurde mit fortschreitender Dauer zunehmend komplexer und stellte auch den lokalen malaysischen Finanzpartner vor große Herausforderungen, weshalb Ende des Jahres 2019 eine alternative Eigenmittelfinanzierung erarbeitet und implementiert wurde. Durch die so komplett gesicherte Projektfinanzierung ist mittlerweile das Financial Closing des Projekts erfolgt und einem bereits gesicherten Verkauf am Ende des Jahres 2020 steht nichts mehr im Wege. Somit werden sich die im Jahresergebnis 2019 ursprünglich erwarteten Ergebnisbeiträge des Projekts dann im Jahresergebnis 2020 realisieren.

## 2.3. Vermögenslage

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>VERMÖGENSSTRUKTUR</b>						
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>						
<b>Anlagevermögen</b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	5	0,0	18	0,1	-13	-72,2
Sachanlagen	293	0,8	375	1,0	-82	-21,9
Anteile an verbundenen Unternehmen	64	0,2	38	0,1	26	68,4
	362	1,0	431	1,2	-69	-16,0
<b>Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
<b>Umlaufvermögen</b>						
Vorräte	9.287	24,0	11.252	30,7	-1.965	-17,5
abzüglich erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-1.037	-2,7	-2.552	-7,0	1.515	-59,4
	8.250	21,3	8.700	23,7	-450	-5,2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.615	14,5	20.505	55,9	-14.890	-72,6
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.010	2,5	993	2,6	17	1,7
Anteile an verbundenen Unternehmen	13.962	36,0	878	2,4	13.084	1.490,2
sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten	3.046	7,9	3.361	9,2	-315	-9,4
Liquide Mittel	6.497	16,8	1.847	5,0	4.650	251,8
	38.380	99,0	36.284	98,8	2.096	5,8
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>38.742</b>	<b>100,0</b>	<b>36.715</b>	<b>100,0</b>	<b>2.027</b>	<b>5,5</b>

Das Gesamtvermögen erhöhte sich im Berichtsjahr nur leicht um 2.027 TEUR (5,5 %) auf 38.742 TEUR.

Auf der Aktivseite gab es einen deutlichen Rückgang bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (-14.890 TEUR = -72,6 %) ebenso wie eine Reduzierung der Vorräte sowie der damit verbundenen Anzahlungen (-450 TEUR bzw. -5,2 %). Diese ist darauf zurückzuführen, dass viele der Projekte im Wesentlichen gegen Jahresende finalisiert waren oder kurz vor Finalisierung standen.

Ein deutlicher Anstieg um 13.084 TEUR ist hingegen bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen zu verzeichnen. Hier handelt es sich um die bereits erwähnte Projektgesellschaft in Malaysia, welche nur kurzfristig bis Fertigstellung des Projektes im Unternehmensverbund verbleiben wird. Ebenso konnte die Gesellschaft die Liquidien Mittel deutlich erhöhen: um 4.650 TEUR auf 6.497 TEUR.

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>KAPITALSTRUKTUR</b>						
<b>Langfristig verfügbares Kapital</b>						
Gezeichnetes Kapital ./.. Eigene Anteile	42	0,1	34	0,1	8	23,5
Kapitalrücklage	5.313	13,7	5.313	14,5	0	0,0
Gewinnvortrag	1.749	4,5	3.482	9,5	-1.733	-49,8
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.840	7,3	-1.725	-4,7	4.565	-264,6
<b>Eigenkapital</b>	<b>9.944</b>	<b>25,6</b>	<b>7.104</b>	<b>19,4</b>	<b>2.840</b>	<b>40,0</b>
<b>Mittel- und kurzfristig verfügbares Fremdkapital</b>						
Rückstellungen	2.517	6,5	1.375	3,6	1.142	83,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	78	0,2	62	0,2	16	25,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.685	17,3	17.262	47,0	-10.577	-61,3
übrige Verbindlichkeiten	19.518	50,4	10.912	29,7	8.606	78,9
	<b>28.798</b>	<b>74,4</b>	<b>29.611</b>	<b>80,6</b>	<b>-813</b>	<b>-2,7</b>
<b>Gesamtkapital</b>	<b>38.742</b>	<b>100,0</b>	<b>36.715</b>	<b>100,0</b>	<b>2.027</b>	<b>5,5</b>

Das langfristige Eigenkapital wurde um 40,0 % oder 2.840 TEUR aufgestockt und erhöhte sich nunmehr auf insgesamt 9.944 TEUR. Der Anstieg entsprach im Wesentlichen dem Jahresüberschuss der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2019.

Damit lag die Eigenkapitalquote bei 25,6 % im Vergleich zu 19,4 % im Vorjahr.

Am Bilanzstichtag bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Die Rückstellungen erhöhten sich um 1.142 TEUR. Dieser Anstieg ging fast vollständig auf die Steuerrückstellungen zurück.

Im Gegenzug reduzierten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 10.577 TEUR auf 6.685 TEUR. Dies entspricht einem Rückgang von 61,3 %.

#### Anlage 4

Ein deutlicher Anstieg der übrigen Verbindlichkeiten um 8.606 TEUR auf 19.518 TEUR resultierte aus dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen. Dies erfolgte im Rahmen der Gegenfinanzierung des vorgenannten Projektes in Malaysia; die Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen haben eine Laufzeit von bis zu 5 Jahren.

Das langfristig gebundene Vermögen ist durch das Eigenkapital vollständig gedeckt.

#### 2.4. Ertragslage

	<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Vorjahr</b>	<b>Veränderung</b>	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
<b>Betriebsleistung</b>	84.457	61.123	23.334	38,2
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>				
Materialaufwendungen	70.540	55.237	15.303	27,7
Personalaufwand	4.615	3.186	1.429	44,9
Abschreibungen	183	223	-40	-17,9
übrige betriebliche Aufwendungen	3.123	4.276	-1.153	-27,0
<b>= Aufwendungen für die Betriebsleistung</b>	78.461	62.922	15.539	24,7
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>5.996</b>	<b>-1.799</b>	<b>7.795</b>	<b>433,3</b>
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.198	-123	-1.076	874,8
Finanzergebnis	-1.286	-214	-1.072	500,9
Neutrales Ergebnis	-672	411	-1.083	-263,5
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2.840</b>	<b>-1.725</b>	<b>4.565</b>	<b>264,6</b>

Die Greencells GmbH erwirtschaftete mit 84.457 TEUR eine um 23.334 TEUR (38,2 %) gesteigerte **Betriebsleistung** (Umsatzerlöse zzgl. Bestandsveränderung und sonstige betriebliche Erträge, bereinigt um neutrale Ergebnisbestandteile) gegenüber dem Vorjahr (2018: 61.123 TEUR).

Es konnten im Geschäftsjahr 2019 mehr Projekte umgesetzt und im Wesentlichen auch finalisiert werden als im Vorjahr. Wie bereits erwähnt hat sich insbesondere die Marktentwicklung in den Niederlanden positiv auf die Umsätze ausgewirkt.

## Aufwendungen für die Betriebsleistung

Die Materialaufwendungen stiegen um 15.303 TEUR (27,7 %) auf 70.540 TEUR. Dieser Anstieg ist unterproportional zu den Umsatzerlösen und zeigt die Economy of Scale Effekte.

Mit dem Wachstum ging auch eine Erhöhung des Personalaufwands um 1.429 TEUR auf 4.615 TEUR einher. Um die Weiterentwicklung des Unternehmens zu gewährleisten investierte die Greencells GmbH deutlich in die Rekrutierung hochqualifizierter Mitarbeiter. Dies erfolgte insbesondere in den Bereichen Recht und Vertrieb sowie im Bereich der internationalen Rechnungslegung.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr bot das Unternehmen generell mehr Mitarbeitern Festanstellungen an und reduzierte im Gegenzug die Anzahl der Freelancer. Dies lässt sich auch an der Reduktion der Kosten für freie Mitarbeiter erkennen.

Die Greencells GmbH beschäftigte im Jahr 2019 durchschnittlich insgesamt 72 Mitarbeiter, davon 60 Vollzeitbeschäftigte (2018: 60 Mitarbeiter, davon 43 Vollzeitbeschäftigte).

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen konnten deutlich um 1.153 TEUR gesenkt werden. Dies hat verschiedene Gründe: Zum einen gab es im Geschäftsjahr 2018 hohe Einmalaufwendungen aus der Gewinnung neuer Shareholder, zum anderen konnte im Geschäftsjahr 2019 ein deutlich positiveres Bild im Bereich der Währungsgewinne und -verluste erreicht werden. Die buchhalterischen Verluste sanken auf 220 TEUR, während die Gewinne, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen zu finden sind, auf 450 TEUR stiegen.

Hiernach ergab sich ein **Betriebsergebnis/EBIT** von 5.996 TEUR (2018: -1.799 TEUR).

Nach Abzug der **Steuern vom Einkommen und Ertrag** (-1.198 TEUR; 2018: -123 TEUR), dem negativen **Finanzergebnis** – im Wesentlichen Zinsaufwendungen für Projekt-Finanzierungen – (-1.286 TEUR; 2018 -214 TEUR) und der Hinzurechnung des negativen **neutralen Ergebnisses** (-672 TEUR; 2018: +411 TEUR), ergibt sich ein **Jahresergebnis** in Höhe von 2.840 TEUR (2018: -1.725 TEUR).

## 2.5. Finanzlage

	<b>2019 TEUR</b>	<b>2018 TEUR</b>
Jahresergebnis	2.840	-1.725
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	183	223
Zinsergebnis	1.286	261
Veränderungen Rückstellungen	1.142	-1.382
Veränderung der Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.637	-14.588
Veränderung der Anteile an verbundenen Unternehmen im Umlaufvermögen	-13.084	-762
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstiger Verbindlichkeiten	-1.931	16.833
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>6.073</b>	<b>-1.140</b>
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-100	-179
Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	13	0
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-26	-38
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-113</b>	<b>-217</b>
Einzahlungen aus Kapitalerhöhung	0	17
Einzahlungen in die Kapitalrücklage	0	4.233
Ausschüttungen an die Gesellschafter	0	-1.800
Rückzahlungen an stille Gesellschafter	-40	0
Zinsergebnis	-1.286	-261
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16	24
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1.310</b>	<b>2.213</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</b>	<b>4.650</b>	<b>856</b>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.847	991
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>6.497</b>	<b>1.847</b>

Die **Cashflow**-Rechnung und die daraus abgeleiteten Größen sind in Anlehnung an DRS 21 ermittelt.

Im Berichtsjahr ergab sich ein positiver **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** in Höhe von 6.073 TEUR, der aus dem Jahresergebnis und einer positiven Working Capital Entwicklung resultiert. Die Veränderung der Anteile an verbundenen Unternehmen bezieht sich auf die Pekan Energy I Pte. Ltd, Singapur, die wie erwähnt, Teil eines EPC Projektes in

Malaysia ist und nach Fertigstellung dieses Projektes wieder veräußert werden wird. Die Anteile sind deshalb als kurzfristiges Investment klassifiziert worden.

Der **Cashflow aus Investitionstätigkeit** von -113 TEUR ergab sich im u. a aus der Investition in zwei Tochtergesellschaften der Greencells GmbH. Die Greencells Solar Workers GmbH (25 TEUR) wird die Greencells GmbH in der Zukunft bei der Errichtung der Solarparks unterstützen und ist deshalb langfristig dem Unternehmen zuzuordnen.

Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** betrug im Berichtsjahr -1.310 TEUR.

Insgesamt erhöhte sich der **Finanzmittelfonds** zum Bilanzstichtag um 4.650 TEUR auf 6.497 TEUR.

Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Vorhandene Kreditlinien wurden im Berichtsjahr im Wesentlichen zu Projektfinanzierung in Anspruch genommen und waren vor Jahresende wieder getilgt

Unsere Finanzlage ist als sehr stabil zu bezeichnen.

## 2.6. Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Wir ziehen für unsere interne Unternehmenssteuerung hauptsächlich die Kennzahlen „Umsatzrendite“ und den „Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit“ heran.

Die **Umsatzrendite** berechnen wir mit dem EBIT im Verhältnis zu den Umsatzerlösen.

Sie ist im Vergleich zum Vorjahr von -3,3 % auf 7,0 % gestiegen.

Den **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** ermitteln wir aus der Summe aus Jahresergebnis, Abschreibungen, Zinsergebnis und Veränderungen von Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Vorräten, Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen und Anteilen an verbundenen Unternehmen im Umlaufvermögen.

Im Berichtszeitraum ergab sich ein positiver Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 6.073 TEUR, (Vorjahr: -1.140 TEUR).

Im Bereich der nicht finanziellen Leistungsindikatoren werden die im Geschäftsjahr 2019 in Betrieb genommenen Anlagen über ihre prognostizierte Gesamtlaufzeit von 20 Jahren über 3,9 Mio. t CO<sub>2</sub> (basierend auf durchschnittlichen Braunkohleemissionen) einsparen.

## II. Risiko- und Chancenbericht

### 1. Risikobericht

Ziel des Risikomanagements ist das frühzeitige Erkennen von Risiken, um diese bewerten und ggf. abzuwenden bzw. zu minimieren.

Die Greencells GmbH identifiziert, bewertet, überwacht und steuert die mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Risiken im Rahmen der gesamten Unternehmensprozesse, insbesondere innerhalb ihres Kontrollwesens.

Um eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung zu gewährleisten, muss die Greencells GmbH folgende Risiken im Detail beachten:

#### 1.1. Gewährleistungsrisiken

Es bestehen **Gewährleistungsrisiken** im Bereich EPC/GU, sowie bei den an Dritte veräußerten schlüsselfertigen Solaranlagen.

Soweit gegenüber der Greencells GmbH Ansprüche geltend gemacht werden, kann das Unternehmen diese im Komponentenbereich größtenteils an Hersteller durchreichen. Darüber hinaus sichert sich das Unternehmen über diverse Versicherungen, z. B. Montageversicherungen, gegen weitere Risiken ab.

Schon während der Bauphase und insbesondere bei Übergabe an den Kunden werden vertraglich vereinbarte AbnahmeprozEDUREN durchgeführt. Diese werden i.d.R. von externen Spezialisten begleitet. Dadurch entsteht ein hoher Grad an Sicherheit bzgl. der Qualität der Arbeiten.

Aus diesem Grund bewertet die Geschäftsführung die Eintrittswahrscheinlichkeit und auch die eventuelle Schadenshöhe für Risiken aus Gewährleistung als gering.

## 1.2. Währungsrisiken

Mögliche **Währungsrisiken** können im Zusammenhang mit Projekten im „Nicht-Euro-Währungsraum“ entstehen. Die interne Finanzierungsabteilung prüft hierzu jedes Projekt im Vorfeld und gibt Empfehlungen zur Strukturierung. Generell wird angestrebt, die Risiken durch natural hedges zu minimieren.

Zusätzlich werden Währungsrisiken projektbezogen daraufhin geprüft, ob eine Absicherung durch entsprechende Maßnahmen notwendig und wirtschaftlich ist.

Risiken aus drohenden Wertverlusten von eingelagerten Solarmodulen bestehen zum Stichtag aufgrund des geringen vorgehaltenen Bestandes nicht.

## 1.3. Qualitätsrisiken

Hohe Qualitätsanforderungen erfordern sorgsam ausgewählte, leistungsstarke Lieferanten. Die Entwicklung neuer Geschäftsverbindungen zu Lieferanten erfolgt über persönlichen Kontakt und Ausbau gewachsener Geschäftsbeziehungen.

Eine permanente Marktbeobachtung sowie die breite Positionierung im Bereich der Beschaffung und die intensiven internationalen Kontakte zu Lieferanten werden es auch weiterhin erlauben, etwaige zeitliche Beschaffungsrisiken frühzeitig zu erkennen und ihnen zielgerichtet zu begegnen.

Der ISO 9001–gestützte Beschaffungsprozess ermöglicht die Qualitätssicherung bei der Auswahl der Schlüsselkomponenten.

Zur Sicherung der Produktqualität und der Stabilisierung der Lieferketten arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten, deren Zuverlässigkeit durch verlässliche Referenzen bestätigt wird bzw. durch mehrjährige erfolgreiche Zusammenarbeit bestätigt wurde.

Hierbei werden immer die lokalen Märkte insbesondere mit ihren spezifischen Anforderungen betrachtet. Weltweit agierende Partner und lokale Organisationen unterstützen unser starkes QM Team in speziellen Fragestellungen.

#### 1.4. Prozessorientierte Risiken, Risiken der operativen Tätigkeit

Ein wesentliches Risiko des Projektgeschäftes besteht in der termingerechten Fertigstellung der Anlagen.

Verzögerungen im Rahmen der Bautätigkeiten könnten zum verspäteten Netzanschluss der Anlage führen.

Diesen komplexen Anforderungen begegnet das Unternehmen durch ein umfangreiches Projektmanagement sowie der permanenten Optimierung interner Prozesse im Hinblick auf das sich schnell wandelnde Unternehmensumfeld.

Risiken aufgrund von Lieferengpässen können nahezu ausgeschlossen werden, da ausschließlich Standardprodukte verwendet werden, so dass auch bei steigender Nachfrage keine Produktknappheit entsteht.

#### 1.5. Finanzwirtschaftliche Risiken

Ein Risiko für die künftige Entwicklung liegt im Bereich der Finanzierung der Projekte, insbesondere wenn Zahlungsströme nicht wie geplant erfolgen.

Um dieses Risiko zu minimieren, ist die Zielvorgabe Projekte mindestens cash-neutral zu gestalten. Die interne Finanzierungsabteilung wird frühzeitig in die Strukturierung der Projekte eingebunden. Detaillierte Cashflow-Planungen auf Projektebene, welche dann wiederum in einer rollierenden Cashflow-Planung der Unternehmung aufgehen, sind hier ein bewährtes Tool zur Steuerung und Überwachung.

Die Greencells GmbH verfügt neben Kreditlinien mit Banken auch über einen deutlich gestiegenen Bürgschaftsrahmen mit verschiedenen nationalen und internationalen Partnern. Diese können revolving in Anspruch genommen werden.

Im Geschäft mit Investoren und EPC-Kunden, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern, werden darüber hinaus Zahlungsgarantien und Abtretungen verlangt, um Zahlungsausfälle zu vermeiden.

Forderungsausfälle werden im Unternehmen durch ein adäquates Debitorenmanagement und durch Ausfallversicherungen minimiert.

Unsere Gesellschaft verfügt über einen solventen Kundenstamm, daher waren in den zurückliegenden Geschäftsjahren nennenswerte Forderungsausfälle nicht zu verzeichnen.

Auf Basis eines täglich aktualisierten Liquiditätsplanes, der alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt, ist gewährleistet, dass sämtliche geplanten Zahlungsverpflichtungen zum jeweiligen Fälligkeitstag erfüllt werden können.

#### 1.6. Marktwirtschaftliche Risiken

Marktwirtschaftliche Risiken können sich ergeben, wenn Projekte, für die bereits Planungs- und Vertriebskosten aufgewendet wurden, nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können.

Um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern, werden diese unternehmerischen Risiken in Kauf genommen, jedoch permanent sehr eng überwacht und gemanagt.

Seit Gründung des Unternehmens werden die internationalen Märkte kontinuierlich beobachtet und die Chancen und Risiken eines jeweiligen Markteintritts sorgfältig geprüft.

Daher stuft die Unternehmensführung das marktwirtschaftliche Risiko als gering ein.

## 2. Chancenbericht

Die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der Greencells GmbH liegt in einem Markt, der in den letzten Jahren global ein stetiges Wachstum gezeigt hat und laut Internationaler Energieagentur auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ein stetiges Wachstum erleben wird.

(Quelle: <https://www.energie-und-management.de/nachrichten/wirtschaft/beratung-studien/detail/iea-sieht-windkraft-und-solarenergie-auf-der-ueberholspur-127893>)

Die Greencells GmbH hat Zielmärkte in Ländern innerhalb des Europäischen Raums sowie in Südostasien und den USA identifiziert.

Insbesondere die strategische Vorbereitung in neuen Märkten und die stetig sinkenden Systemkosten ergeben zusammen eine nachhaltige Auftragslage, welche die oben genannten Unsicherheiten weiterhin überkompensieren. (Quelle: <http://pvinsights.com>)

Kernkriterien für die Identifizierung der Chancen in unseren Zielmärkten sind ein stetiges Wirtschaftswachstum, politische Stabilität, überdurchschnittliche Governance-Indikatoren, sowie nicht zuletzt ein wachsender Markt für erneuerbare Energien. Alle diese Punkte werden intern im Rahmen einer **Chancen- und Risikoanalyse** erfasst und bewertet. Dabei werden sowohl branchenspezifische Faktoren wie beispielsweise die Qualität des lokalen Stromnetzes oder aktuelle Einspeisetarife, als auch politische und finanzielle Faktoren, wie der Grad der Korruption im entsprechenden Land oder Kreditrating herangezogen und gegeneinander abgewogen. Anschließend werden kondensiert alle Erkenntnisse den Shareholdern zur finalen Entscheidung vorgelegt.

### **Europa**

Das Europäische Parlament fördert die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit ehrgeizigen Vorgaben, damit die EU-weiten Klimaschutzziele erfüllt werden können.

Angestrebt wird eine Kürzung des Ausstoßes von Treibhausgasen um 40 % bis zum Jahr 2030.

Viele EU-Staaten haben aus diesem Grund die Entscheidung getroffen, aus der Kohle-Verstromung und Kernenergie auszusteigen. Dies erhöht das Potenzial und die Chancen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Europa signifikant.

Dabei ist der europäische Solarmarkt stetigem Wandel und sehr diversifizierten länder-spezifischen Entwicklungen unterworfen. Diesen Änderungen versucht die Greencells GmbH durch neue Markteintritte und lokale Präsenz in den jeweiligen Ländern Rechnung zu tragen.

## **Südostasien**

Die Mehrzahl der südostasiatischen Volkswirtschaften ist in den vergangenen drei Jahrzehnten exponentiell gewachsen.

Die Industrialisierung der Region hat zu hoher Urbanisierung und dadurch zu einem hohen Anstieg der Energienachfrage geführt.

Südostasien ist immer noch sehr stark von fossilen Energiequellen abhängig. Energieangebot und -nachfrage verbleiben jedoch immer noch unausgeglichen.

Die Region verfügt über ein sehr großes Spektrum an erneuerbaren Energiequellen, die zukünftig erschlossen werden müssen, um dem Klimawandel entsprechend den Vorgaben des Pariser Klimaabkommens begegnen zu können.

Auch Staaten in Südostasien erhalten Unterstützung internationaler Organisationen, um den Umstieg auf erneuerbare Energien zu beschleunigen.

Die lokalen politischen Entscheidungsträger der meisten Länder in der Region haben bereits ehrgeizige Ziele bis zum Jahr 2030 gesetzt.

Viele Länder, wie zum Beispiel Malaysia, haben auch Tenderprozesse gestartet und standardisierte Projektentwicklungsprozesse entworfen, um das Interesse internationaler Investoren zu wecken.

## **USA**

Trotz der wenig solar- bzw. klimafreundlichen Bundespolitik der aktuellen amerikanischen Regierung, welche unter anderem den Austritt aus dem internationalen Klimaabkommen initiiert hat, bieten sich besonders auf Ebene einzelner Bundesstaaten große Chancen. Ein möglicher Politikwechsel nach der Präsidentenwahl Ende 2020 würde hier einen weiteren Schub geben, der den amerikanischen Solarmarkt zu einem der chancen- und potenzialreichsten Märkten der Welt macht. Bereits jetzt ist die Greencells GmbH daher in den USA präsent und entwickelt erste Projekte zusammen mit lokalen Partnern, um schon vorab gute Startbedingungen zu schaffen.

## **Sonstige Entwicklungen**

Durch den frühzeitigen Aufbau einer internationalen Vertriebsstruktur und die erfolgreiche Erbringung vieler Projekte im europäischen Raum, sowie auch im Mittleren Osten und Südostasien, hat sich die Greencells GmbH als international gefragter Partner für die Planung und den Bau von Solarparks etabliert.

Durch garantierte realistische Erträge für einen überschaubaren Zeitraum von bis zu 30 Jahren wird der Marktsektor der erneuerbaren Energien auch für Kapitalanleger sehr interessant.

Diese Investitionen werden daher als eine Alternative zu Aktien- und Immobilienfonds wahrgenommen.

Zusätzlich wurden viele nationale Subventionsinstrumente entwickelt, um die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im weltweiten Energiemix zu fördern und die Umsetzung von Projekten zu ermöglichen.

Für solche Märkte gibt es neben der Errichtung von Solarparks mittlerweile mehrere Anfragen von Investoren, gemeinsam mit der Greencells GmbH Solarfonds aufzulegen.

### **Auswirkungen der globalen Corona-Pandemie seit Ende 2019/ Anfang 2020:**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist eine rückblickende Einordnung der Auswirkungen der Corona-Krise auf die Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH zwingend notwendig. Insgesamt konnte das Unternehmen bisher gut auf die Veränderungen durch Covid-19 reagieren, wodurch der Wachstumskurs aus dem Geschäftsjahr 2019 trotz sehr schwieriger Rahmenbedingungen auch im Geschäftsjahr 2020 weitergeführt werden kann.

Engpässe und Preisanstiege bezüglich Warenlieferungen aus China und besonders aus der Region Hubei, in welcher fast alle großen Modulproduzenten angesiedelt sind, konnten frühzeitig durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. verhindert werden. Dabei spielt die sehr enge, vertrauensvolle und über die Jahre gewachsene Zusammenarbeit zwischen der Greencells GmbH und ihren Zulieferern eine entscheidende Rolle. Erste Reise- und Einreisebeschränkungen konnten Ende 2019 durch die Nutzung von moderner Kommunikationstechnik ausgeglichen werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts sind weiterhin alle geplanten und im Bau befindlichen Projekte trotz Corona im Zeitplan. Auch stellt sich die finanzielle Gesamtsituation des Unternehmens weiterhin positiv dar.

### III. Prognosebericht

#### 1. Zukünftige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Photovoltaikbranche

Das Kerngeschäft von Greencells liegt in einem Markt, dessen Zukunft nach wie vor von stetigem Wachstum geprägt ist.

Nach Aussagen der Wirtschafts- und Unternehmensberatung Deloitte gehören Solar- und Windkraft mittlerweile zu den weltweit günstigsten Energiequellen, deren Potential aufgrund permanenter technologischer Weiterentwicklung und sinkender Erzeugungskosten noch nicht ausgeschöpft sind.

Treibende Kräfte sind neben den gesunkenen Erzeugungskosten in starkem Maße die Klimaschutzziele, die beim UN-Weltklimagipfel 2015 in Paris von einer breiten Staatengemeinschaft beschlossen wurde und der sich weitere Staaten nach und nach anschließen.

Diese Entwicklungen erleichtern auch den Schwellenländern den Ausbau der erneuerbaren Energien in ihren Ländern verstärkt nach vorne zu bewegen.

Die Prognosen für diese Länder liegen nach Berechnungen des IWF bei einem Zuwachs von 4,5 %.

Blomberg New Energy Finance (BNEF) geht davon aus, dass bis zum Jahr 2050 die Solar- und Windkraftanlagen einen Marktanteil von rd. 50 % verzeichnen werden. Gleichzeitig werden nach BNEF Prognosen die Erzeugungskosten bis zu diesem Zeitpunkt um 70 % sinken (BNEF, New Energy Outlook 2018).

Die positiven Wachstumsimpulse und Nachholeffekte der EU-Mitgliedstaaten zeigen sich bereits aktuell und auch fortgesetzt.

Mit den Benelux Staaten, Österreich, Griechenland und auch Westbalkanländern wie Kroatien und Serbien starten Regierungen Impulse über Auktionen für eine CO<sub>2</sub> reduzierte Energiewirtschaft, die bisher jegliche Anstrengungen vermissen ließen.

Daraus ergeben sich zusätzliche Marktchancen im europäischen Umfeld des Unternehmens.

## 2. Geplante Umsatz- und Ergebnisentwicklung

Für das Geschäftsjahr 2020 rechnet die Geschäftsleitung mit einem ähnlichen **Umsatz** wie im Jahr 2019 sowie einem EBIT von 3,5 Mio. EUR. Die ursprüngliche Prognose eines EBIT von 5,0 Mio. EUR für 2020 musste aufgrund von Covid-19 bedingten Projektverschiebungen korrigiert werden.

## 3. Gesamtaussage

Durch die weiter sinkenden Herstellungskosten von Photovoltaikanlagen wurde die Nachfrage auf dem Weltmarkt wieder spürbar beschleunigt. Auch der zunehmende Ausstieg aus fossilen Energieträgern und der stark schwankende Ölpreis erhöhen die Attraktivität von Photovoltaikprojekten für Investoren.

Seit Beginn des Geschäftsjahres 2020 hat die Greencells GmbH Projekte mit einem Gesamtvolumen von 400 MW in der Vorbereitung und als EPC/GU den Zuschlag für deren Bau gesichert.

Baubeginn dieser Projekte ist innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres 2019.

Dementsprechend gehen wir für die kommenden Jahre nach 2020 von einer weiteren Steigerung der Umsätze von bis zu 30 % pro Jahr aus und sehen uns in der Lage, das Unternehmen trotz der angesprochenen Unwägbarkeiten auf stabilem Wachstumskurs zu halten.

Die Mitarbeiterzahl wird voraussichtlich im kommenden Geschäftsjahr um ca. 10 bis 15 % steigen.

Insgesamt hat sich das Risiko des Unternehmens im Verhältnis zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Die Greencells GmbH verfügt aufgrund der bereits durchgeführten Bauprojekte über die Voraussetzungen und Erfahrungen, die notwendig sind, weltweit große Projekte zu realisieren.

Das Unternehmen kann daher mit fertiggestellten Projekten und den entsprechenden Ertragsnachweisen werbend tätig sein.

Sowohl die bereits erteilten Aufträge als auch kontinuierliche Anfragen und Verhandlungen mit Investoren zeigen, dass die Greencells GmbH ihren internationalen Marktanteil auch über die europäischen Grenzen hinaus weiter ausbauen kann.

Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, sind aktuell – auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – nicht erkennbar.

Nach Einschätzung der Geschäftsführung ist in den kommenden Jahren insgesamt mit einer positiven Entwicklung sowohl der Gesellschaft als auch der Unternehmensgruppe zu rechnen.

Saarbrücken, den 17. Juli 2020



Andreas Hoffmann

Geschäftsführer





## **Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt**

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

für  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2017

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Einzelabschluss (geprüft) für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2018**



## **Testat-Exemplar**

über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2018  
und des Lageberichts 2018

**Greencells GmbH**  
Bahnhofstraße 28  
66111 Saarbrücken

**RF Treuhand GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Kanalstraße 1, 67655 Kaiserslautern

## Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	1
Bilanz zum 31. Dezember 2018	7
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	8
Anhang 2018	9
Lagebericht 2018	22
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht habe wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Greencells GmbH, Saarbrücken

#### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

##### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Greencells GmbH bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Greencells GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt

die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“ unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Beirat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchge-

führte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu modifizieren. Wir zie-

hen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

## Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

### Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Gesellschafterversammlung als Abschlussprüfer gewählt und am 16. Januar 2019 von der Geschäftsführung der Gesellschaft als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2015 als Abschlussprüfer der Greencells GmbH tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

### Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Wolfgang Baumeister“

Kaiserslautern, den 28. März 2019

**RF Treuhand GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



Baumeister  
Wirtschaftsprüfer

## Bilanz zum 31. Dezember 2018

## Aktiva

## Passiva

		31.12.2018		31.12.2017		31.12.2018		31.12.2017	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A.</b>	<b>Anlagevermögen</b>								
I.	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>								
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und We		17.839,00		27.329,00				
II.	<b>Sachanlagen</b>								
	1. Grundstücke, grundstücksglei auf fremden Grundstücken	24.711,00		54.365,00					
	2. Technische Anlagen und Maschinen	54.832,00		79.963,00					
	3. Andere Anlagen, Betriebs- un	295.849,00	375.392,00	251.418,00	385.746,00				
III.	<b>Finanzanlagen</b>								
	1. Anteile an verbundenen Unte	2,22		750.059,62					
	2. Beteiligungen	38.405,74	38.407,96	0,00	750.059,62				
			431.638,96		1.163.134,62				
<b>B.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>								
I.	<b>Vorräte</b>								
	1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoff	209.600,00		1.121.923,43					
	2. In Ausführung befindliche Ba	8.958.000,00		1.507.000,00					
	3. noch nicht abgerechnete Leis	934.500,00		2.066.800,00					
	4. Geleistete Anzahlungen	1.150.350,18		603.686,91					
		11.252.450,18		5.299.410,34					
	5. Erhaltene Anzahlungen auf B	-2.552.301,00	8.700.149,18	0,00	5.299.410,34				
II.	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>								
	1. Forderungen aus Lieferungen	20.505.384,94		9.829.786,51					
	2. Forderungen gegen verbunde	992.647,41		378.904,37					
	3. sonstige Vermögensgegenstä	3.311.366,30		2.667.749,55					
	--davon gegenüber Gesellschafter EUR 0,00 (i.Vj. EUR 338.020,76 )		24.809.398,65		12.876.440,43				
III.	<b>Wertpapiere</b>								
	Anteile an verbundenen Unternehmen		877.744,87		116.151,27				
IV.	<b>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>		1.846.777,52		990.689,79				
			36.234.070,22		19.282.691,83				
<b>C.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		49.466,54		44.833,30				
			36.715.175,72		20.490.659,75				
							36.715.175,72		20.490.659,75

Saarbrücken, den 04. März 2019

Andreas Hoffmann

## Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2 0 1 8		2 0 1 7	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		54.032.004,08		67.203.090,47
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		6.318.700,00		-1.482.866,68
3. andere aktivierte Eigenleistungen		0,00		71.663,45
4. Sonstige betriebliche Erträge		838.343,02		538.168,71
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-45.093.691,24		-40.079.403,07	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-10.143.643,20</u>	-55.237.334,44	<u>-17.659.382,24</u>	-57.738.785,31
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-2.788.057,12		-2.348.274,47	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung --davon für Altersversorgung EUR 304,80 (i. Vj. EUR 101,60)--	<u>-397.635,01</u>	-3.185.692,13	<u>-367.555,13</u>	-2.715.829,60
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-223.094,28		-177.780,36
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.315.283,45		-4.160.927,25
9. Erträge aus Beteiligungen -- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (i. Vj. EUR 1.467,85)		0,00		1.467,85
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge -- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 33.374,29 (i. Vj. EUR 4.720,35)		94.322,30		241.727,91
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen -- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00)--		-355.216,79		-679.887,61
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		314.060,96		-504.226,49
13. Ergebnis nach Steuern		-1.719.190,73		595.815,09
14. Sonstige Steuern		-5.777,74		-144.274,40
15. Jahresfehlbetrag/-überschuss		<u>-1.724.968,47</u>		<u>451.540,69</u>

## Anhang 2018

### I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die Greencells GmbH hat ihren Sitz in Saarbrücken. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 17943 eingetragen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches der §§ 242 ff. (HGB) unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) sowie des GmbHG aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 265 Abs. 1, Satz 2, 266 ff. HGB).

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

### II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Geschäftsvorfälle in fremder Währung wurden zum jeweiligen Tageskurs eingebucht. Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung wurden mit dem Euro-Referenzkurs am Bilanzstichtag bewertet (§ 256a HGB).

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten – vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der branchenüblichen Nutzungsdauer – bewertet.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- und Herstellungskosten – vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der branchenüblichen Nutzungsdauer – angesetzt. Geringwertige Anlagegüter sind im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB) waren nicht erforderlich.

**Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten bewertet. Abschreibungen (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB) auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht erforderlich.

Die Vorräte, **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sind zu den tatsächlichen oder durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. Es wurden Abschläge auf den beizulegenden Wert vorgenommen.

Die „**in Ausführung befindlichen Bauaufträge**“ wurden zu Herstellungskosten (Einzelkosten, angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst, § 255 Abs. 2 HGB) bewertet. Die Herstellungskosten wurden mit dem voraussichtlichen Nettoerlös der Bauaufträge verglichen. Unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips wurde der jeweilige niedrigere Wert angesetzt (Prinzip der verlustfreien Bewertung).

Die „**noch nicht abgerechneten Leistungen**“ sind mit den vertraglich vereinbarten Nettoerlösen abzüglich bereits abgerechneter Teilleistungen angesetzt.

Bewertungsänderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben. Das Niederstwertprinzip ist beachtet.

„**Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen**“ wurden – abweichend zum Vorjahr – gem. § 268 Abs. 5 Satz 2 HGB von den „Vorräten“ offen abgesetzt. Im Vorjahr beinhalteten sie Anzahlungen auf einen noch nicht begonnenen Auftrag und waren passivisch unter den „Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zu Nominalwerten angesetzt. Erkennbare Risiken sowie allgemeine Kreditrisiken sind durch Wertberichtigungen angemessen berücksichtigt.

Die **flüssigen Mittel** wurden mit dem Nennwert angesetzt. Flüssige Mittel in Fremdwährung wurden mit dem Euro-Referenzkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Die **Rückstellungen** beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Die Bewertung erfolgte in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages.

**Verbindlichkeiten** sind mit ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Latente Steuern** werden auf zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen gebildet, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung wird in der Bilanz als passive latente Steuer angesetzt. Im Fall einer sich insgesamt ergebenden Steuerentlastung wird von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB kein Gebrauch gemacht.

**Gewinne und Verluste** aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

### III. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### Anlagevermögen

Zur Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens nach der erweiterten Brutto-Methode wird auf die Anlage zum Anhang verwiesen.

Der **Anteilsbesitz** der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB gliedert sich wie folgt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil		Eigenkapital	Ergebnis
	EUR	%		2018
			TEUR	TEUR
Greencells CEE SRL, Bukarest	2,22	0,0003	429	189
Green Solar Energy Pte. Ltd, Singapore	38.405,74	15,0	-25	-20

Die „Beteiligung“ an der Green Solar Energy Pte. Ltd, Singapore wurde mit EUR 12,51 im Vorjahr unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Für die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gelten folgende Restlaufzeiten (Vorjahreszahlen in Klammern):

	Restlaufzeiten		
	Gesamtbetrag	bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.505.384,94 (9.829.786,51)	20.505.384,94 (8.726.411,17)	0,00 (1.103.375,34)
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	992.647,41 (378.904,37)	992.647,41 (378.904,37)	0,00 (0,00)
sonstige Vermögensgegenstände	3.311.366,30 (2.667.749,55)	3.311.366,30 (2.667.249,55)	0,00 (500,00)
	24.809.398,65 (12.876.440,43)	24.809.398,65 (11.772.565,09)	0,00 (1.103.875,34)

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 40), Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen in Höhe von TEUR 13.512 (Vorjahr TEUR 952) und Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 105 (Vorjahr TEUR 659).

In dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ sind Forderungen gegen nahestehende Unternehmen in Höhe von TEUR 1.802 (Vorjahr TEUR 783) aus Darlehen enthalten.

## Wertpapiere

Unter diesem Posten ist der Anteilsbesitz der Gesellschaft im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB erfasst und gliedert sich wie folgt auf:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapital- anteil		Eigen- kapital	Ergebnis 2018
	31.12.2018			
	TEUR	%	TEUR	TEUR
Polar Beteiligungs GmbH, Saarbrücken	25	100,0	-5	-22
Greencells CEE SRL, Bucarest	745	99,9	429	189
Capital Filter,S.L., Barcelona	3	100,0	-6	-6
Pekan Energy I Pte. Ltd, Singapore	0	100,0	-23	-23

\*) vorläufig

## Eigenkapital

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 05. Juli 2018 (UR Nr. 339/2018 des Notars Boris Bodenbug, Frankfurt am Main) wurde das **gezeichnete Kapital** der Gesellschaft von EUR 25.512,00 um EUR 17.008,00 auf EUR 42.520,00 durch Bareinlage erhöht. Das Kapital ist in voller Höhe eingezahlt.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung am 04. Februar 2015 wurde eine Zahlung in die **freien Kapitalrücklagen** in Höhe von EUR 1.080.000,00 beschlossen und ist in voller Höhe eingezahlt.

Aufgrund der „Investitionsvereinbarung“ vom 01.Juni 2018 (UR Nr. 267/2018 des Notars Boris Bodenbug, Frankfurt am Main) wurden EUR 4.232.992,00 in die freien Rücklagen der Gesellschaft (gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) eingezahlt.

Das Ergebnis des Vorjahres in Höhe von EUR 451.540,69 wurde gemäß Gesellschafterbeschluss in den Gewinnvortrag eingestellt.

Mit Beschluss der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 15. Juni 2018 wurde beschlossen, aus dem Gewinnvortrag einen Teilbetrag in Höhe von EUR 1.800.000,00 brutto an die Gesellschafterin auszuschütten.

### **Einlage stille Gesellschafter**

Die Einlage eines stillen Gesellschafters beträgt TEUR 400 und ist in voller Höhe eingezahlt. Die stille Gesellschaft endet am 30. Juni 2024 und ist ab dem 30. Dezember 2019 in 10 gleichen Halbjahresraten zu je TEUR 40 zurückzuzahlen.

Als Beteiligungsentgelt ist sowohl eine feste als auch eine variable Vergütung vereinbart. Die Restlaufzeit zum Bilanzstichtag über 5 Jahre beträgt TEUR 40.

### **Steuerrückstellungen**

Die Steuerrückstellungen betreffen Gewerbesteuer für das noch nicht veranlagte Geschäftsjahr 2016.

### **Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Beträge für Personalkosten (TEUR 230), Aufbewahrungspflichten (TEUR 15), ausstehende Kostenrechnungen (TEUR 635), für Gewährleistungsverpflichtungen (TEUR 300) und Abschluss-, Beratungs- und Prüfungskosten (TEUR 117). Die Abschluss- und Prüfungskosten gliedern sich in solche für den Einzelabschluss der Greencells GmbH (TEUR 36, Vorjahr TEUR 25), die Steuerberatungsleistungen (TEUR 48, davon TEUR 40 für das Geschäftsjahr 2018; Vorjahr TEUR 25) und die freiwillige Aufstellung des Gruppenabschlusses (TEUR 33, Vorjahr TEUR 50).

Die **Verbindlichkeiten** weisen folgende Fälligkeiten auf:

	Restlaufzeiten		
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber			
Kreditinstituten	61.758,58 (38.037,45)	35.002,60 (21.728,00)	0,00 (0,00)
Erhaltene Anzahlungen			
auf Bestellungen	0,00 (142.742,48)	0,00 (142.742,48)	(0,00) (0,00)
Verbindlichkeiten aus			
Lieferungen und Leistungen	17.262.301,35 (8.683.540,06)	17.262.301,35 (8.683.540,06)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	10.512.234,23 (2.090.784,73)	10.512.234,23 (2.090.784,73)	0,00 (0,00)
	27.836.294,16 (10.955.104,72)	27.809.538,18 (10.938.795,27)	0,00 (0,00)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind teilweise durch Sicherungsübereignung des Anlagevermögens abgesichert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 235 (Vorjahr TEUR 2) und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen in Höhe von TEUR 356 (Vorjahr TEUR 350).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen in Höhe von TEUR 10.678 (Vorjahr TEUR 679).

Die Absicherung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgte zum Teil durch Eigentumsvorbehalte seitens der Lieferanten.

### **Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse betreffen die Planung, Entwicklung und den Bau von Solar-kraftwerken.

Umsatz nach Märkten

	TEUR
Europa	13.301
Mittlerer Osten	27.323
Asien	<u>13.408</u>
	<u>54.032</u>

### **Sonstige betriebliche Erträge**

In diesem Posten sind TEUR 555 (Vorjahr TEUR 257) Kurserträge, TEUR 177 (Vorjahr TEUR 0) aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen, TEUR 25 (Vorjahr TEUR 0) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und TEUR 28 (Vorjahr TEUR 0) Erträge aus Zuschreibung zu und Verkäufe von Sachanlagen enthalten.

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Kursverluste von TEUR 992 (Vorjahr TEUR 421), Verluste aus Termingeschäften von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 292) sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 38 (Vorjahr TEUR 279) enthalten.

### **Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Der Posten beinhaltet Zinsen gemäß § 233a AO in Höhe von TEUR 26 (Vorjahr TEUR 1).

### **Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Der Posten beinhaltet Zinsen gemäß § 233a AO in Höhe von TEUR 73 (Vorjahr TEUR 13).

### **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

In diesem Posten sind Körperschaftsteuer-Erstattungen bzw. -Erstattungsansprüche für Vorjahre in Höhe von TEUR 309 (Vorjahr TEUR 20) und Gewerbesteuer-Erstattungen für Vorjahre in Höhe von TEUR 128 (im Vorjahr Aufwand für zurückliegende Jahre TEUR 81) enthalten.

Sie betreffen im Wesentlichen die Ergebnisse der Betriebsprüfung 2013 bis 2015.

### **Sonstige Steuern**

Der Posten enthält Umsatzsteuernachforderungen für Vorjahre in Höhe von TEUR 3 (i.Vj. TEUR 143).

## **IV. Ergänzende Pflichtangaben**

### **Haftungsverhältnisse**

Die Gesellschaft haftet für eine vertragliche Verpflichtung der Polar Beteiligungs GmbH in Höhe von TEUR 102 (i.Vj. TEUR 509).

Nach unseren Erkenntnissen können die zugrunde liegenden Verpflichtungen von der betreffenden Gesellschaft erfüllt werden. Mit einer Inanspruchnahme ist nach unserer Einschätzung nicht zu rechnen.

## Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gliedern sich wie folgt:

	Bis 1 Jahr
	TEUR
Mieten	69
Versicherungen	160
Leasing	13
<hr/>	
Gesamt	242
<hr/> <hr/>	

Es bestehen keine finanziellen Verpflichtungen mit einer Laufzeit über 1 Jahr.

Das für das Geschäftsjahr berechnete **Gesamthonorar des Abschlussprüfers** beträgt TEUR 36.

## Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer

Vollzeitbeschäftigte	43
Teilzeitbeschäftigte	17
<hr/>	
Gesamt	60
<hr/> <hr/>	

## **Geschäftsführung**

Zu Geschäftsführern waren bestellt

Herr Andreas Hoffmann, Saarbrücken, CEO

Herr Marius Kisauer, Saarbrücken, CFO (bis zum 14. August 2018)

Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführer wird gem § 286 Absatz 4 HGB verzichtet.

## **Beirat**

Durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 05. Juli 2018 wurde ein Beirat als Organ der Gesellschaft gegründet. Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern.

Durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 05. Juli 2018 wurde ein Beirat als Organ der Gesellschaft gegründet. Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern.

Ihm gehören folgende Herren an:

Majid Tala Y Zahid, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, Group President Energy, Vorsitzender

Aladdin R. Sami, Jeddah; Executive Managing Director

Andreas Hoffmann, Saarbrücken, CEO

Marius Kisauer, Saarbrücken, Unternehmer

Für das Geschäftsjahr 2018 fiel keine Vergütung an.

## **Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind**

Es liegen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung vor, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.

## Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Saarbrücken, den 04. März 2019



Andreas Hoffmann  
Andreas Hoffmann  
Geschäftsführer  
Geschäftsführer

## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018

	Anschaffungs und Herstellungskosten						kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 1.1.2018	Zugänge	Zuschreibungen	Umbuchung	Abgänge	Stand 31.12.2018	Stand 1.1.2018	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand 31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	Euro	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
Software und Nutzungsrechte	61.032,69	6.702,00	0,00	0,00	16.663,01	51.071,68	33.703,69	16.174,00		16.645,01	33.232,68	17.839,00	27.329,00
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	71.663,45					71.663,45	17.298,45	29.654,00			46.952,45	24.711,00	54.365,00
2. technische Anlagen und Maschinen	387.570,87	1.402,90				388.973,77	307.607,87	26.533,90			334.141,77	54.832,00	79.963,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *)	1.013.849,96	191.667,38	23.858,00		302.306,92	927.068,42	762.431,96	150.732,38		281.944,92	631.219,42	295.849,00	251.418,00
	1.473.084,28	193.070,28	23.858,00		302.306,92	1.387.705,64	1.087.338,28	206.920,28	0,00	281.944,92	1.012.313,64	375.392,00	385.746,00
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.707.425,22	0,00	0,00	-1.707.423,00	0,00	2,22	957.378,11	0,00	-957.378,11	0,00	0,00	2,22	750.047,11
2. Beteiligungen	12,51	38.393,23	0,00			38.405,74	0,00	0,00			0,00	38.405,74	12,51
	1.707.437,73	38.393,23	0,00	-1.707.423,00	0,00	38.407,96	957.378,11	0,00	-957.378,11	0,00	0,00	38.407,96	750.059,62
	3.241.554,70	238.165,51	23.858,00	-1.707.423,00	318.969,93	1.477.185,28	2.078.420,08	223.094,28	-957.378,11	298.589,93	1.045.546,32	431.638,96	1.163.134,62

## Lagebericht 2018

### I. Grundlagen des Unternehmens

Die Greencells GmbH (im Folgenden Greencells) mit Sitz in Saarbrücken/Deutschland, ist eines der führenden Unternehmen für den Bau von Freiflächen-Solarkraftwerken weltweit.

Begonnen wurde die Unternehmenstätigkeit als Montage-Dienstleister zur Errichtung von Solaranlagen im Kraftwerksmaßstab – einem schnell wachsenden Segment innerhalb der erneuerbaren Energien.

In kürzester Zeit reduzierte das Unternehmen die Schnittstellen innerhalb der Errichtung und bietet mittlerweile die schlüsselfertige Errichtung von Solarkraftwerken an.

Im Mittelpunkt der Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2018 standen der Bau von neuen Solarparks in Polen, Malediven, Abu Dhabi, Philippinen, Vietnam und Albanien.

Zusätzlich konnten im Berichtsjahr mit Spanien und den Niederlanden, sowie Malaysia und Bangladesch vier neue Märkte in Europa und im außereuropäischen Raum erschlossen werden.

Die Errichtung der Anlagen wird durch geprüfte Subunternehmen erbracht, bereichsweise durch das rumänische Tochterunternehmen Greencells CEE SRL.

Bisher hat Greencells mehr als 118 Freiflächen- und Industriedach-Solarkraftwerke mit insgesamt über 1,48 Gigawatt (peak) Photovoltaikleistung schlüsselfertig errichtet und sich zu einer international agierenden Firmengruppe entwickelt.

## II. Wirtschaftsbericht

### 1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

#### 1.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Nach Angaben des Internationalen Währungsfonds (IWF) wuchs die Weltwirtschaft 2018 mit 3,7 % ähnlich wie im Vorjahr (2017: 3,8 %).

In allen Regionen war eine unterschiedlich starke konjunkturelle Belebung zu beobachten.

Während sich in Europa und China die Dynamik in der zweiten Jahreshälfte 2018 verlangsamt hat wuchs die Wirtschaftsleistung in den USA 2018 um 2,9 % und damit deutlich stärker als in 2017 (2,3 %).

Das Wachstum des Welthandels insgesamt lag deutlich unter dem Vorjahresniveau.

Die Wachstumsleistung der Industriestaaten wuchs im Berichtsjahr um 2,3 % und lag damit etwas unter dem Vorjahr (2017: 2,4 %).

Aufschlaggebend hierfür ist in erster Linie die schwächere Entwicklung in der Eurozone.

In Deutschland lag das Wirtschaftswachstum mit 1,5 % um einen %punkt unter dem Vorjahr.

Dies wird vor allem den neuen Abgas- und Verbrauchsnormen für die Autoindustrie zugeschrieben, die als Folge eine Abschwächung der Inlands- und Auslandsnachfrage nach sich zogen.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung schwanken die Konjunkturprognosen für Deutschland sehr stark; je nach Quellen zwischen 1,2 % (Bundesbank) und 1,7 % Institut für Wirtschaftsforschung Halle (DIW u.a.).

In Frankreich setzten die anhaltenden Proteste der sogenannten "Gelbwesten" der Wirtschaft in den letzten Monaten des Jahres zu. Das Wirtschaftswachstum schwächte sich auf 1,5 % ab und wird voraussichtlich erst in 2020 wieder 1,6 % erreichen. In den USA stieg das Wirtschaftswachstum dagegen weiter an auf 2,9 % (2017: 2,2 %) und wird sich aber in 2019 und 2020 auf voraussichtlich 2,5 % und 1,8 % abschwächen.

Der Anstieg Wirtschaftsleistung der sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländer blieb in 2018 mit 4,6 % nahezu unverändert im Vergleich zum Vorjahr mit 4,7 %.

Das chinesische Wachstum sank auf 6,6 % (2017: 6,9 %) und war damit so gering wie fast drei Jahrzehnte nicht mehr. Indiens Konjunktur nahm dagegen mit Dagegen stieg die Konjunktur Indiens um 0,6 % auf ein Wachstum von 7,3 %. (2017: 6.7 %).

## 1.2. Branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen

In den vergangenen Jahren hat sich die Wettbewerbsfähigkeit der Photovoltaik im Verhältnis zu den konventionellen Energieträgern stetig verbessert.

In vielen Ländern, beispielsweise Deutschland, Italien, Großbritannien, Spanien, Portugal und Griechenland, ist die Photovoltaik bereits jetzt wettbewerbsfähig.

Nach einem Bericht der ETIP PV ist dies vor allem auf die Preisentwicklung für Photovoltaik-Module und Komponenten zurück zu führen. Seit 2009 sind die Modulpreise um rd. 90 % gefallen.

Bei Solarprojekten im Mittleren Osten wird der Solarstrom bereits zu Kosten von weniger als 3 USD-Cent pro kWh erzeugt.

Diese Entwicklung lässt erkennen, dass der Solarstrom langfristig auch ohne staatliche Förderung wettbewerbsfähig sein wird.

Zukünftig wird es darauf ankommen, auf Basis der erneuerbaren Energien Lösungen zu entwickeln, die eine kostengünstige und zuverlässige Stromversorgung gewährleisten.

## 1.3. Branchenentwicklung

Nach Angaben des Dachverbandes der europäischen Solarindustrie „Solarpower Europe“, stieg der weltweite Zubau von Photovoltaik (PV)-Anlagen um 4 % auf 102.000 Megawatt (MW): (2017: 98.000 MW).

Für das Geschäftsjahr 2019 rechnet der Verband mit einem Zubau auf 127.000 MW.

(Vergleichbare Prognosen für 2019 s. auch Unternehmensberatungsgesellschaft Apricum GmbH, Berlin; Apricum PV Market Model Q2/2018)

Asien installiert die meisten Photovoltaikanlagen, gefolgt von Nordamerika und Europa.

### **Europäischer Photovoltaik-Markt wächst 2018 kräftig**

Das Wachstum des europäischen Solarmarktes hat sich 2018 wieder positiv entwickelt. Durch den dynamischen Ausbau hat sich der PV-Sektor in Europa in der erweiterten Staatenbetrachtung innerhalb weniger Jahre zu einer festen Größe in der Stromversorgung entwickelt.

Der wichtigste Solarmarkt in der erweiterten Betrachtung der europäischen Länder im Jahr 2018 war Deutschland. Das verdeutlicht eine Schätzung des Solarverbandes Solarpower Europe für den europäischen Solarmarkt.

Ende des Jahres 2018 waren nach den vorliegenden Daten PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von über 120 GW installiert.

### **Weiteres Marktwachstum in Europa (EU-28) erwartet**

Ein Hauptgrund für das Wachstum sind aus Sicht des Solarverbandes die beim UN-Weltklimagipfel 2015 in Paris vereinbarten Klimaschutzziele.

Immer mehr EU-Mitgliedsstaaten setzen zur Erreichung ihrer Verpflichtungen auf die kostengünstige Solarenergie.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es auf dem europäischen Solarmarkt auch in den nächsten Jahren eine starke Nachfrage geben wird.

Durch die Aufhebung der Solarzölle für Solarmaßnahmen und das Clean Energy Package hat die EU die Voraussetzungen für ein deutliches Wachstum des Solarmarktes geschaffen.

### **Deutschland 2018 wieder größter Markt in Europa (EU-28)**

In der Europäischen Union (EU-28) wurden im Jahr 2018 Solarstromsysteme mit einer Gesamtleistung von etwa 8,0 Gigawatt (GW) installiert.

Das entspricht einer Steigerung von 36 % im Vergleich zu den 5,9 GW, die 2017 in der EU-28 an das Stromnetz angeschlossen sind. Wenn die europäischen Länder außerhalb der EU-28 mit hinzugerechnet werden, so ergibt sich in 2018 ein Zuwachs um etwa 20 % auf 11,0 GW (Vorjahr 2017: 9,2 GW).

In Deutschland nimmt die kumulierte installierte Leistung der Photovoltaikanlagen deutlich zu. Derzeit werden in Deutschland rund sieben % der gesamten Bruttostromerzeugung durch Photovoltaikanlagen erzeugt.

### **Solarmarkt in Europa - erweiterte Länderbetrachtung**

Der größte Solarmarkt in den europäischen Staaten im Jahr 2018 war **Deutschland** mit etwa 2,96 GW an neuer netzgebundener Kapazität die installiert wurde.

Gegenüber dem Vorjahr 2017 entspricht das einem Zuwachs von 68 % (2017: 1,76 GW).

Mit 1,64 GW installierter Leistung folgt die **Türkei** auf Platz 2. Drittgrößter Solarstrommarkt sind 2018 die **Niederlanden** mit einem Zubau von 1,4 GW (2017: 0,77 GW).

### **Solarmarkt außerhalb Europas**

China wird nach Einschätzung von Solarpower Europa auch in den kommenden Jahren mit Abstand der weltweit größte Photovoltaik-Markt bleiben.

Der Verband prognostiziert, dass die Nachfrage in China 2020 bei 49 Gigawatt liegen und auf 64 Gigawatt bis 2023 ansteigen wird. China wird jedoch nicht mehr so dominant bleiben, da der Photovoltaik-Zubau in vielen Ländern weltweit ansteigen wird.

Nach China folgen die USA und Japan.

Es ist davon auszugehen, dass der globale Zubau 2020 bei 144 Gigawatt liegt und sich anschließend von Jahr zu Jahr bis auf 180 Gigawatt 2023 erhöhen wird.

## **1.4. Politische Rahmenbedingungen**

Die zunehmende Knappheit fossiler Brennstoffe und deren negative Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Reduzierung der Nutzung von nuklearen Brennstoffen lassen nach wie vor keine Alternativen zum Ausbau der Energieerzeugung durch erneuerbare Energien zu.

Die Vorgaben der jährlichen Weltklimakonferenz und europäischen Richtlinie 2009/28/EG geben vor, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 27 % bis zum Jahr 2030 auszubauen.

Die internationalen Vereinbarungen werden in zeitnahen Intervallen verhandelt und ergänzt.

Der 2015 geschlossene internationale Vertrag von Paris ist der erste, in dem Industrie- und Schwellenländer gemeinsam erklärten, ihre Treibhausgasemissionen zu verringern.

Hierdurch soll verhindert werden, dass die durchschnittliche globale Temperatur um mehr als zwei Grad Celsius steigt – verglichen mit dem Wert vor der Industrialisierung.

Vom 3. bis 14. Dezember 2018 trafen sich die Unterzeichnerstaaten der UN-Rahmenkonvention zum Klimawandel (UNFCCC) in Katowice in Polen.

Die fast 200 Staaten haben ein Regelwerk beschlossen, mit dem sich die Ziele des Pariser Klimaabkommen praktisch umsetzen lassen.

Die politische Diskussion wird mit zunehmender Intensität geführt und wird in immer mehr Staaten zu einem der weltweit wichtigsten Themen erklärt, was sich auch bereits im Wahlverhalten vieler Länder zeigt.

Daraus lässt sich ableiten, die Wirtschaftsbranchen im Bereich der erneuerbaren Energien ein Wachstumsmarkt bleiben wird.

## **2. Geschäftsverlauf und Lage**

### **2.1. Auswirkungen der Branchenentwicklung auf den Geschäftsverlauf**

2018 war ein herausforderndes Jahr für Greencells.

Anerkannte Marktforschungsinstitute wie GMT Research oder IHS hatten bereits ein starkes Wachstum der Photovoltaikbranche für 2018 prognostiziert.

Das Geschäftsjahr begann für Greencells mit einem hohen Auftragsbestand und einem positiven Ausblick.

Bereits im zweiten Halbjahr 2017 hatte Greencells mit der Errichtung von 4 Solarkraftwerken in Vorder-Asien begonnen. Alle Projekte wurden in 2018 erfolgreich abgeschlossen.

Als großen Erfolg werten wir einen Auftrag im neu erschlossenen Geschäftsbereich „Montage-Systeme.“

Hier ist es Greencells gelungen den Design- und Supplyauftrag für das größte Solarkraftwerk der Welt in Abu Dhabi zu erhalten.

Das Sweihan Projekt, mit einer Größe von mehr als tausend Megawatt, verwendet das von Greencells entworfene Gestellsystem. Zusätzlich war Greencells, als eine von fünf Baufirmen, verantwortlich für die Errichtung des größten Teilabschnitts von insgesamt 250 Megawatt.

Im zweiten Halbjahr 2018 wurde mit der Errichtung von weiteren 5 Solarkraftwerken in internationalen Märkten wie den Niederlanden und Ungarn begonnen, deren Netzanschluss in 2019 erfolgen wird.

Der Geschäftsbereich O&M (Technische Betriebsführung) verzeichnete im Gesamtjahr weitere Zuwächse. Das in Großbritannien betreute Volumen konnte um 18,5 MWp gesteigert werden.

Zum Jahresende betreute Greencells damit ein Anlagenportfolio von annähernd 230 MWp.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung hat Greencells mit Bauarbeiten an selbst entwickelten Solarparks in Malaysia, sowie mit Projektentwicklungen in Italien, Spanien, den Niederlanden (EU) sowie Malaysia und Bangladesch (Overseas) begonnen

## **2.2 wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres**

Ende Mai 2018 jedoch senkte die chinesische Regierung völlig überraschend und mit sofortiger Wirkung ihre PV-Ausbauziele und die Solarförderung.

Dies führte zu einem drastischen Einbruch des chinesischen Solarmarktes mit der Folge, dass die chinesischen Anbieter verstärkt auf die internationalen Märkte vorstießen und dadurch in allen Segmenten ein hoher Preisdruck entstand.

In Erwartung noch weiter sinkender Preise verschoben Projektentwickler und Investoren in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Umsetzung von Photovoltaikprojekten in das Folgejahr.

Sowohl EPC Kunden in Ungarn als auch institutionelle Investoren, mit denen Greencells über die Übernahme von zukünftig fertig gebauten Anlagen wie eine 6 Megawatt Anlage in Polen, eine 46 Megawatt Anlage in Malaysia oder eine 30 Megawatt Anlage in den Niederlanden verhandelte, waren bestrebt, die aktuelle Situation zu nutzen und den Baustart zu verschieben, um von den weiterhin fallenden Preisen maximal zu profitieren.

Dies führte dazu, dass Greencells die margenträchtigeren EPC- und Projektentwicklungsgeschäfte nach 2019/2020 verschieben musste

Insgesamt wurde kein einziges Projekt storniert; aber trotzdem sah sich die Geschäftsführung gezwungen, zur Erhaltung der Liquidität und Auslastung des Unternehmens kurzfristig einige weniger margenträchtige Aufträge anzunehmen, als Reaktion auf die Überkapazitäten und den Preisverfall im Komponentenbereich.

### **2.3. Umstrukturierung**

Ein weiterer wichtiger Schritt im Zuge der Internationalisierung und Expansion des Unternehmens war der Entschluss der Gesellschafter, verstärkt die Zusammenarbeit mit einem strategischen Investor zu suchen.

Dies hat sich als aussichtsreicher und zielführender Planungsschritt erwiesen.

In Zusammenarbeit mit der branchenspezialisierten Unternehmensberatungsgesellschaft Apricum GmbH, Berlin, wurden erste Gespräche Ende 2017 erfolgreich durchgeführt; Mitte 2018 konnte mit der weltweit tätigen saudi-arabischen Unternehmensgruppe Zahid eine Einigung über den Eintritt von Zahid in das Unternehmen erreicht werden.

Die assoziierte Stärkung des Eigenkapitals wird den Wachstumskurs von Greencells entscheidend unterstützen und auch die Kreditwürdigkeit der Greencells Gruppe stärken. Ausreichende Brückenfinanzierungen für Bauvorhaben sowie Bürgschaftskreditlinien sind grundlegende Erfolgsfaktoren für eine internationale Expansion. Die neue Partnerschaft wird darüber hinaus die Erschließung weiterer Absatzmärkte erleichtern, insbesondere da Zahid mit Altaaqa und Omas bereits zwei Firmen in der Firmengruppe hat, die seit Jahren erfolgreich im globalen Elektrizitätssektor im Bereich Power Solutions agieren, sowie strategische Partnerschaften in vielen Ländern unterhalten mit Konzernen wie Caterpillar, Total oder General Electric.

Aus der neuen Shareholderstruktur entwickelten sich produktive Veränderungen für die Aufteilung von Geschäftsbereichen und für die Leitung und Kontrolle des Unternehmens.

Nach dem Vorbild großer Kapitalgesellschaften wurden zwei regelmäßig tagende Gremien etabliert, die die Leitung und Kontrolle des Unternehmens verantworten:

die Geschäftsführung sowie der Beirat, der mindestens viermal jährlich tagt und die Geschäftsführung überwacht und berät.

### 3.1. Vermögenslage

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>VERMÖGENSSTRUKTUR</b>						
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>						
<b>Anlagevermögen</b>						
immaterielle Vermögensgegenstände	18	0,1	27	0,1	-9	-34,7
Sachanlagen	375	1,0	386	1,9	-11	-2,8
Finanzanlagen	38	0,1	750	3,7	-712	-94,9
	431	1,2	1.163	5,7	-732	-62,9

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
<b>Umlaufvermögen</b>						
Vorräte	11.252	30,7	5.299	25,9	5.953	112,3
abzüglich						
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-2.552	-7,0	0	0,0	-2.552	100,0
	8.700	23,7	5.299	25,9	3.400	64,2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.505	55,9	9.830	48,0	10.676	108,6
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	993	2,6	379	1,9	614	162,0
Forderungen gegen Gesellschafter	0	0,0	368	1,8	-368	-100,0
Anteile an verbundenen Unternehmen	878	2,4	116	0,6	762	655,7
sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten	3.361	9,2	2.345	11,4	1.016	43,3
Liquide Mittel	1.847	5,0	991	4,8	856	86,4
	36.284	98,8	19.328	94,3	16.956	87,7
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>36.715</b>	<b>100,0</b>	<b>20.491</b>	<b>100,0</b>	<b>16.224</b>	<b>79,2</b>

Das Gesamtvermögen erhöhte sich im Berichtsjahr um 16.224 TEUR (79,2 %) auf 36.715 TEUR.

Auf der Aktivseite betrifft der Anstieg im Wesentlichen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (+ 10.676 TEUR = 108,6 %).

Dies resultiert insbesondere aus der Abrechnung eines Projektes kurz vor Jahresende. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist der Anstieg der Vorräte (netto) um 3.400 TEUR auf TEUR 8.700, der hauptsächlich aus begonnenen Projekten resultiert.

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>KAPITALSTRUKTUR</b>						
<b>Langfristig verfügbares Kapital</b>						
Gezeichnetes Kapital						
./. Eigene Anteile	34	0,1	17	0,1	17	100,0
Kapitalrücklage	5.313	14,5	1.080	5,3	4.233	391,9
Gewinnvortrag (abzüglich eigene Anteile)	3.482	9,5	4.830	23,6	-1.348	-27,9
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.725	-4,7	452	2,2	-2.177	481,68
<b>Eigenkapital</b>	7.104	19,4	6.379	31,2	725	11,4
<b>Stille Beteiligungen</b>						
	400	1,0	400	1,9	0	0,0
<b>= wirtschaftliches Eigenkapital</b>	7.504	20,4	6.779	33,1	725	10,7

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Mittel- und kurzfristig verfügbares Fremdkapital</b>						
Rückstellungen	1.375	3,6	2.757	13,4	-1.382	-50,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	62	0,2	38	0,2	24	62,2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.262	47,0	8.684	42,4	8.579	98,8
übrige Verbindlichkeiten	10.512	28,8	2.234	10,9	8.278	370,6
	29.211	79,6	13.712	66,9	15.499	113,0
<b>Gesamtkapital</b>	<b>36.715</b>	<b>100,0</b>	<b>20.491</b>	<b>100,0</b>	<b>16.224</b>	<b>79,2</b>

Auf der Passivseite erhöhten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 8.579 TEUR auf 17.262 TEUR.

Dies erklärt sich im Wesentlichen aus der Abrechnung des Großprojektes, das zum Jahresende abgewickelt wurde.

Ein deutlicher Anstieg der übrigen Verbindlichkeiten um 8.278 TEUR auf 10.512 TEUR resultiert aus der Loan Facility des neuen Shareholders, der uns neben Eigenkapital auch Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat.

Das langfristig wirtschaftliche Eigenkapital wurde um 725 TEUR (10,7%) gestärkt und erhöhte sich nunmehr auf insgesamt 7.504 TEUR.

Die Eigenkapitalquote beträgt 19,4 %.

Langfristige Anlagen sind durch unser Eigenkapital vollständig gedeckt.

## 3.2. Ertragslage

	Geschäfts-	Vorjahr	Veränderung	
	jahr		TEUR	%
<b>Betriebsleistung</b>	61.123	66.210	-5.087	- 7,7
Materialaufwendungen	55.237	57.739	-2.502	- 4,3
Personalaufwand	3.186	2.716	470	17,3
Abschreibungen	223	178	45	25,4
übrige betriebliche Aufwendungen	4.276	3.883	393	10,1
<b>= Aufwendungen für die Betriebsleistung</b>	62.922	64.516	-1.593	- 2,5
<b>Betriebsergebnis/EBIT</b>	-1.799	1.694	-3.494	- 206,2
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-123	-443	321	72,3
Finanzergebnis	-214	-424	210	- 49,5
Neutrales Ergebnis	411	-375	786	+ 209,4
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-1.725</b>	<b>452</b>	<b>-2.177</b>	<b>- 481,5</b>

Greencells erwirtschaftete mit 61.123 TEUR eine um 5.087 TEUR (-7,7 %) verminderte **Betriebsleistung** gegenüber dem Vorjahr. (2017: 66.210 TEUR). 1)

Ausschlaggebend waren vor allem die Auftragschiebungen, verursacht durch die Veränderungen auf dem chinesischen Markt.

### **Aufwendungen für die Betriebsleistung**

Die Materialaufwendungen haben sich um 2.502 TEUR (-4,3 %) auf 55.237 TEUR verringert, im Wesentlichen bedingt durch geringere Inanspruchnahmen von Subunternehmerleistungen.

Demgegenüber steht die Erhöhung des Personalaufwands um 470 TEUR auf 3.186 TEUR. Die Erhöhung beruht überwiegend auf folgenden Faktoren:

Die Stabilisierung und Weiterentwicklung genannter Wachstumsmärkte erforderte bzw. erfordert die Aufstockung von qualifiziertem Personal, insbesondere in den Bereichen Recht, Vertrieb und Projektentwicklung sowie im Bereich der internationalen Rechnungslegung.

Ebenso wurde weiter in die Qualitätssicherung investiert. Auch hier konnte Greencells neue erfahrene Mitarbeiter gewinnen.

Greencells beschäftigte in 2018 durchschnittlich insgesamt 60 Mitarbeiter, davon 43 Vollzeitbeschäftigte (2017: 38 Mitarbeiter, davon 30 Vollzeitbeschäftigte).

Einhergehend mit dem Prozess der Internationalisierung sind im Geschäftsjahr 2018 die übrigen betrieblichen Aufwendungen um 393 TEUR (10,1%) auf 4.276 TEUR gestiegen. Hierin sind hohe Einmalkosten für den M&A Prozess sowie Beratungskosten für Projektdurchführungen im außereuropäischen Raum enthalten.

Die Investitionen in den Vertrieb sind durch eine erweiterte Expansion in internationale Märkte bedingt.

Hiernach ergab sich ein negatives **Betriebsergebnis/EBIT** von TEUR 1.799 (2017: positiv TEUR 1.694).

Nach Abzug der **Steuern vom Einkommen und Ertrag** (./ 123 TEUR; 2017: ./ 443 TEUR) dem negativen **Finanzergebnis** - im wesentlichen Zinsaufwendungen für Projektfinanzierungen - (./ 214 TEUR) und der Hinzurechnung des positiven **neutralen Ergebnisses** (+ 411 TEUR); (2017: ./ 375 TEUR) ergibt sich ein **Jahresergebnis** in Höhe von ./ 1.725 TEUR, (2017: + 452 TEUR).

### 3.3. Finanzlage

Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Unsere Finanzlage ist als sehr stabil zu bezeichnen.

Vorhandene Kreditlinien wurden im Berichtsjahr lediglich im geringen Umfang in Anspruch genommen.

Die **Cashflow**-Rechnung und die daraus abgeleiteten Größen sind in Anlehnung an DRS 21 n.F. ermittelt.

Im Berichtsjahr ergab sich ein negativer **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** in Höhe von ./ 1.187 TEUR, der im Wesentlichen aus dem negativen Jahresergebnis resultiert.

Berücksichtigt man weiter die Mittelabflüsse **aus Investitionstätigkeit** von / 217 TEUR, so ergibt sich ein Finanzmittelbedarf von insgesamt TEUR 1.404, der durch Eigenmittelzuflüsse des neuen Shareholders deutlich überkompensiert wurde.

Der positive **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** betrug am Bilanzstichtag 2.260 EUR.

Dadurch erhöhte sich der **Finanzmittelfonds** zum Bilanzstichtag um TEUR 856 auf 1.847 TEUR.

### 3.4. Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Wir ziehen für unsere interne Unternehmenssteuerung hauptsächlich die Kennzahlen „Umsatz pro Euro Personalkosten“, „Umsatzrendite“ und den „Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit“ heran.

Der **Umsatz pro Euro Personalkosten** beträgt 16,96 EUR und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 7,8 % gesunken.

Die **Umsatzrendite** berechnen wir mit dem EBIT im Verhältnis zu den Umsatzerlösen.

Sie ist im Vergleich zum Vorjahr von 2,8 % auf – 3,3 % gesunken.

Den **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** ermitteln wir aus der Summe aus Jahresergebnis, Abschreibungen, Zinsergebnis und Veränderungen von Rückstellungen, Vorräten, Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten.

Im Berichtszeitraum ergab sich ein negativer Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von ./ 1.187 TEUR, (Vorjahr: ./ 2.064 TEUR) .

### III. Risiko- und Chancenbericht

#### 1. Risikobericht

Ziel des Risikomanagements ist das frühzeitige Erkennen von Risiken, um diese bewerten und ggf. abzuwenden bzw. zu minimieren.

Greencells identifiziert, bewertet, überwacht und steuert die mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Risiken im Rahmen der gesamten Unternehmensprozesse, insbesondere innerhalb ihres Kontrollwesens.

Zukünftig wird Greencells in das Risikomanagementsystem der Zahid Energy Group, deren Solartochter sie seit dem zweiten Halbjahr 2018 ist, eingebunden und überprüft in regelmäßigen Abständen etwaige Risiken auf Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenshöhe und erforderliche Gegenmaßnahmen zur Reduktion des Risikoeintritts.

Um eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung zu gewährleisten, muss Greencells folgende Risiken im Detail beachten:

##### 1.1. Gewährleistungsrisiken

Es bestehen **Gewährleistungsrisiken** im Bereich EPC/GU, sowie bei den an Dritte veräußerten schlüsselfertigen Solaranlagen.

Soweit gegenüber Greencells Ansprüche geltend gemacht werden, kann das Unternehmen diese im Komponentenbereich (80% des jeweiligen CAPEX) größtenteils an Hersteller durchreichen.

Aus diesem Grund bewertet die Geschäftsführung die Eintrittswahrscheinlichkeit und auch die Schadenshöhe für Risiken aus Gewährleistung als gering.

Weitere Risiken könnten sich ergeben, wenn Greencells Anlagen temporär mittelbar oder unmittelbar als Eigentümerin hält, bevor diese an Kunden verkauft werden.

Hier wären Mindererträge der PV-Anlagen aufgrund technischer Defekte oder zu geringer Sonneneinstrahlung zu berücksichtigen, da diese den geplanten Verkaufspreis der Anlagen reduzieren könnten.

Betroffen wäre hier zum Beispiel das Ergebnis, das aus der von der 100%-igen Tochtergesellschaft „Polar GmbH“ betriebenen Solaranlage mit einem Gesamtvolumen von rd. 6 Megawatt resultiert.

Da Greencells ein durchgängiges Monitoring sowie die regelmäßige Wartung der Anlagen sicherstellt, können Risiken aus witterungsunabhängigen Mindererträgen weitgehend vermieden werden.

## 1.2. Währungsrisiken

Mögliche **Währungsrisiken** im Zusammenhang mit Projekten im „Nicht-Euro-Währungsraum“ lässt Greencells im Rahmen der Währungssicherungsstrategie durch den Finanzbereich der Zahid Group Holdings überwachen.

Zusätzlich werden Währungsrisiken projektbezogen daraufhin geprüft, ob eine Absicherung durch entsprechende Maßnahmen notwendig und wirtschaftlich ist.

Risiken aus drohenden Wertverlusten von eingelagerten Solarmodulen bestehen zum Stichtag aufgrund des geringen vorgehaltenen Bestandes nicht.

## 1.3. Qualitätsrisiken

Hohe Qualitätsanforderungen erfordern sorgsam ausgewählte, leistungsstarke Lieferanten. Die Entwicklung neuer Geschäftsverbindungen zu Lieferanten erfolgt über gewachsene persönliche Geschäftsbeziehungen.

Eine permanente Marktbeobachtung sowie die breite Positionierung im Bereich der Beschaffung und die intensiven internationalen Kontakte zu Lieferanten werden es auch weiterhin erlauben, etwaige zeitliche Beschaffungsrisiken frühzeitig zu erkennen und ihnen zielgerichtet zu begegnen.

Der ISO 9001 – gestützte Beschaffungsprozess ermöglicht die Qualitätssicherung bei der Auswahl der Schlüsselkomponenten.

Zur Sicherung der Produktqualität und der Stabilisierung der Lieferketten arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten, deren Zuverlässigkeit durch verlässliche Referenzen bestätigt wird bzw. durch mehrjährige erfolgreiche Zusammenarbeit bestätigt wurde.

Zudem sind für die wesentlichen Großkomponenten stets Ersatzprodukte vorhanden, so dass eine zeitliche Verzögerung wegen qualitativ mangelhafter Ware verhindert werden kann.

#### **1.4. Prozessorientierte Risiken, Risiken der operativen Tätigkeit**

Ein wesentliches Risiko des Projektgeschäftes besteht in der termingerechten Erstellung der Anlagen.

Verzögerungen im Rahmen der Bautätigkeiten könnten zum verspäteten Netzanschluss der Anlage und damit zu verminderter Einspeisevergütung führen. Dies könnte Schadensersatzansprüche seitens der Kunden zur Folge haben.

Diesen komplexen Anforderungen begegnet das Unternehmen durch ein umfangreiches Projektcontrolling sowie der permanenten Optimierung interner Prozesse im Hinblick auf das sich schnell wandelnde Unternehmensumfeld.

Zusätzlich können Verzögerungen im behördlichen Genehmigungsverfahren verspätete Akkreditierung und folglich spätere als ursprünglich geplante Abnahmen und Schlusszahlungen der Projekte zur Folge haben.

Hieraus könnten sich Verzögerungen beim Liquiditätszufluss ergeben, die den Ertrag durch höhere Finanzierungskosten reduzieren würden.

Risiken aufgrund von Lieferengpässen können nahezu ausgeschlossen werden, da ausschließlich Standardprodukte verwendet werden, so dass auch bei steigender Nachfrage keine Produktknappheit entsteht.

#### **1.5. Finanzwirtschaftliche Risiken**

Ein Risiko für die künftige Entwicklung liegt im Bereich der Finanzierung der Projektparks insbesondere, wenn Forderungen nicht fristgerecht beglichen werden und bereits eine Finanzierung von neuen Projekten erforderlich ist.

Um dieses Risiko zu minimieren, bindet Greencells vermehrt Investoren, die gleichzeitig Abnehmer der Solarparks sind, mit in die Finanzierung ein.

Weitere Risiken können sich durch Finanzkrisen oder politische Unsicherheiten ergeben, wenn diese zu Zurückhaltung von Banken bei einer Projektfinanzierung führen.

Forderungsausfälle werden im Unternehmen durch ein adäquates Debitorenmanagement und durch Ausfallversicherungen minimiert.

Unsere Gesellschaft verfügt über einen solventen Kundenstamm, daher waren in den bisherigen Geschäftsjahren nennenswerte Forderungsausfälle nicht zu verzeichnen.

Zukünftig werden vor allem im Geschäft mit Investoren und EPC-Kunden, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern, harte Zahlungsgarantien oder Abtretungen verlangt, um Zahlungsausfälle zu vermeiden.

Auf Basis eines täglich aktualisierten Liquiditätsplanes, der alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt, ist gewährleistet, dass sämtliche geplanten Zahlungsverpflichtungen zum jeweiligen Fälligkeitstag erfüllt werden können.

## 1.6. Marktwirtschaftliche Risiken

**Marktwirtschaftliche Risiken** können sich ergeben, wenn Projekte, für die bereits Planungs- und Vertriebskosten aufgewendet wurden, nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können.

Um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern, werden diese unternehmerischen Risiken in Kauf genommen, jedoch permanent sehr eng überwacht und gemanagt.

Seit Gründung des Unternehmens werden die internationalen Märkte kontinuierlich beobachtet und die Chancen und Risiken eines jeweiligen Markteintritts sorgfältig geprüft.

Daher stuft die Unternehmensführung das marktwirtschaftliche Risiko als gering ein.

## 2. Chancenbericht

Die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit von Greencells liegt in einem Markt, dessen Zukunft von stetigem Wachstum geprägt ist, da sich die Nachfrage aus dem existenziellen Bedarf an sicheren und umweltverträglichen Energiequellen ergibt.

Insbesondere unsere strategische Vorbereitung in neuen Märkten und die gesunkenen Systemkosten ergeben zusammen eine nachhaltige Auftragslage.

Greencells hat Zielmärkte in Ländern innerhalb des Europäischen Raums sowie auch in Subsahara Afrika, Südamerika und in Südostasien identifiziert.

Kernkriterien für die Identifizierung der Chancen in unseren Zielmärkten sind ein stetiges Wirtschaftswachstum, politische Stabilität, überdurchschnittliche Governance-Indikatoren, sowie nicht zuletzt ein wachsender Markt für erneuerbare Energien.

## **Europa**

Das Europäische Parlament fördert die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit ehrgeizigen Vorgaben, damit die EU ihre Klimaschutzziele erfüllen kann.

Angestrebt wird eine Kürzung des Ausstoßes von Treibhausgasen um 40 % bis zum Jahr 2030.

Viele EU-Staaten haben aus diesem Grund die Entscheidung getroffen, aus der Kohle-Verstromung und Kernenergie auszusteigen, was das Potenzial und die Chancen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Europa signifikant erhöht.

## **Subsahara Afrika**

Der Mangel an umfassender und verlässlicher Stromversorgung ist eine der bedeutendsten Herausforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung vieler Staaten in Subsahara Afrika.

Der Kontinent ist reich an unterschiedlichen Energiequellen und das Potenzial für erneuerbare Energien und vor allem für Solar ist höher als in jeder anderen Region der Welt.

Dieses Potenzial wurde schon von vielen internationalen Organisationen identifiziert.

Die größte Herausforderung ist das fehlende technische Know-how.

Dieses Hindernis wird jedoch gerade mit Unterstützung der Weltbank und vieler anderer Entwicklungshilfe-Institutionen durch unterschiedliche Förder-Programme und Standardisierung von Rahmenbedingungen überwunden.

Dadurch wird Subsahara Afrika ein sehr bedeutender Markt für die Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen.

### **Südostasien**

Südostasien ist in den vergangenen drei Jahrzehnten exponentiell gewachsen.

Die Industrialisierung der Region hat zur hohen Urbanisierung und dadurch zum hohen Anstieg der Energienachfrage geführt.

Südostasien ist immer noch sehr stark von fossilen Energiequellen abhängig. Das Energieangebot und die -nachfrage verbleiben jedoch immer noch unausgeglichen.

Die Region verfügt über ein sehr großes Angebot an erneuerbaren Energiequellen, die zukünftig erschlossen werden müssen, um dem Klimawandel entsprechend den Vorgaben des Pariser Klimaabkommens begegnen zu können.

Auch die Staaten in Südostasien erhalten Unterstützung internationaler Organisationen, um den Umstieg auf erneuerbaren Energien zu beschleunigen.

Die lokalen politischen Entscheidungsträger der meisten Länder in der Region haben bereits ehrgeizige Ziele bis zum Jahr 2030 gesetzt.

Viele Länder, wie zum Beispiel Malaysia, haben auch Tenderprozesse gestartet und standardisierte Projektentwicklungsprozesse entworfen, um das Interesse internationaler Investoren zu wecken.

### **Südamerika**

Südamerika hat die wichtigsten Voraussetzungen, bis zum Jahr 2030 100 % seiner Energien aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.

Hier befinden sich Regionen mit hohem Windpotential und hoher Solareinstrahlung.

Südamerika ist zusätzlich im Bereich der Energiegewinnung durch Wasserkraft sehr gut entwickelt.

Die zahlreichen erneuerbaren Ressourcen, die relative stabile politische Situation und das starke Wirtschaftswachstum in vielen südamerikanischen Staaten machen die Region besonders attraktiv für internationale Projektentwickler und Investoren.

### **Sonstige Entwicklungen**

Durch den frühzeitigen Aufbau einer internationalen Vertriebsstruktur und die erfolgreiche Erstellung vieler Projekte im europäischen Raum, sowie auch in Middle East, Afrika, Südostasien und Südamerika hat sich Greencells zu einem international gefragten Partner für die Erstellung von Solarparks etabliert.

In den Ländern, in denen die Greencells- Gruppe Projektentwicklungen durchführt, ist der Sektor für erneuerbare Energien durch freie Preisbildung oder Förder- und Vergütungspraxen gekennzeichnet. Beispielhaft seien genannt, Spanien, Italien und die Niederlande.

Durch garantierte realistische Erträge für einen überschaubaren Zeitraum von bis zu 30 Jahren wird der Marktsektor der erneuerbaren Energien auch für Kapitalanleger sehr interessant.

Diese Investitionen werden daher als eine Alternative zu Aktien- und Immobilienfonds wahrgenommen.

In Europa unterstützen auch die lokalen Kreditinstitute die Entwicklung erneuerbarer Energien mit maßgeschneiderten Projektfinanzierungsinstrumenten und adäquaten Darlehensbedingungen.

Die Bekämpfung des Klimawandels wird zusätzlich stark von europäischen und internationalen Entwicklungsbanken unterstützt, die Finanzierungsinstrumente für EE-Projekte in Schwellen- und Entwicklungsländern entwickelt haben.

Zusätzlich wurden viele nationale Subventionsinstrumente entwickelt, um die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im weltweiten Energiemix zu fördern und die Umsetzung von Projekten zu ermöglichen.

Für solche Märkte gibt es neben der Errichtung von Solarparks mittlerweile mehrere Anfragen von Investoren, gemeinsam mit Greencells Solarfonds aufzulegen.

Greencells befindet sich hier bereits mit zwei Partnern in der Planungsphase.

## IV. Prognosebericht

### 1.1. Zukünftige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Photovoltaikbranche

Das Kerngeschäft von Greencells liegt in einem Markt, dessen Zukunft nach wie vor von stetigem Wachstum geprägt ist.

Nach Aussagen der Wirtschafts- und Unternehmensberatung Deloitte gehören Solar- und Windkraft mittlerweile zu den weltweit günstigsten Energiequellen, deren Potential aufgrund permanenter technologische Weiterentwicklung und sinkender Erzeugungskosten noch nicht ausgeschöpft sind.

Treibende Kräfte sind neben den gesunkenen Erzeugungskosten in starkem Maße die Klimaschutzziele, die beim UN-Weltklimagipfel 2015 in Paris von einer breiten Staatengemeinschaft beschlossen wurde und der sich weitere Staaten nach und nach anschließen.

Diese Entwicklungen erleichtern auch den Schwellenländern den Ausbau der erneuerbaren Energien in ihren Ländern verstärkt nach vorne zu bewegen.

Die Prognosen für diese Länder liegen nach Berechnungen des IWF bei einem Zuwachs von 4,5 %.

Blomberg New Energy Finance (BNEF) geht davon aus, dass bis zum Jahr 2050 die Solar- und Windkraftanlagen einen Marktanteil von rd. 50 % verzeichnen werden. Gleichzeitig werden nach BNEF Prognosen die Erzeugungskosten bis zum diesem Zeitpunkt um 70 % sinken. (BNEF, New Energy Outlook 2018) .

Die positive Wachstumsimpulse und Nachholeffekte den EU Mitgliedstaaten zeigen sich bereits aktuell und auch fortgesetzt.

Mit den Benelux Staaten, Österreich, Griechenland und auch Westbalkanländern wie Kroatien und Serbien starten Regierungen Impulse über Auktionen für eine CO2 reduzierte Energiewirtschaft, die bisher jegliche Anstrengungen vermissen ließen.

Daraus ergeben sich zusätzliche Marktchancen im europäischen Umfeld des Unternehmens.

## 1.2. Geplante Umsatz- und Ergebnisentwicklung

Für das Geschäftsjahr 2019 rechnet die Geschäftsleitung mit einer Steigerung der **betrieblichen Leistung** um 50 % auf 93 Mio. EUR und einem **Rohhertrag** von 13 Mio. EUR ( 14 %).

Insgesamt plant das Unternehmen für das laufende und folgende Geschäftsjahr ein positives Jahresergebnis.

## 2. Gesamtaussage

Durch die sinkenden Herstellungskosten von Photovoltaikanlagen wurde die Nachfrage auf dem Weltmarkt wieder stark beschleunigt, da im Verhältnis zum Vorjahr der wirtschaftliche Anreiz für Investoren erheblich gestiegen ist.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses hat die Greencells Gruppe Projekte mit einem Volumen von 455 MW selbst entwickelt oder als EPC/GU den Bau gesichert.

Mit der Errichtung dieser Projekte wird innerhalb der nächsten 12 Monate nach Ende des Geschäftsjahres begonnen.

Dementsprechend gehen wir für die kommenden Jahre von einer weiteren Steigerung der Umsätze aus und sehen uns in der Lage, das Unternehmen wieder deutlich in die Gewinnzone zu führen.

Die Mitarbeiterzahl wird voraussichtlich im kommenden Geschäftsjahr um ca. 10 – 15 % ansteigen.

Insgesamt hat sich das Risiko des Unternehmens im Verhältnis zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Die Aufnahme der Zahid Gruppe in die Gesellschaft hat zu einer Stabilisierung des Unternehmens geführt und ermöglicht große Auftragsvolumina zu bewältigen.

Greencells verfügt aufgrund der bereits durchgeführten Bauprojekte über die Voraussetzungen und Erfahrungen, die notwendig sind, weltweit große Projekte zu realisieren.

Das Unternehmen kann daher mit fertiggestellten Projekten und den entsprechenden Ertragsnachweisen werbend tätig sein.

Sowohl die bereits erteilten Aufträge als auch kontinuierliche Anfragen und Verhandlungen mit Investoren zeigen, dass Greencells den internationalen Marktanteil auch über die europäischen Grenzen hinaus weiter ausbauen kann.

Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, sind aktuell nicht erkennbar.

Nach Einschätzung der Geschäftsführung ist in den kommenden Jahren insgesamt mit einer positiven Entwicklung zu rechnen.

Saarbrücken, den 04. März 2019



Andreas Hoffmann

- Geschäftsführer

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Stand: 1. Januar 2017

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Abiehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

## 16 MARKTWERTGUTACHTEN

Die Greencells GmbH hat die Apricum GmbH, mit Sitz in Berlin, Deutschland, Geschäftsadresse: Spittelmarkt 12, 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 113390 B („Apricum“) im Zusammenhang mit der Besicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie auf die Zahlung von Zinsen und sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen, beauftragt, für alle Projekte bzw. Projektgesellschaften, deren Anteile verpfändet werden sollen (siehe Abschnitt „13.2 Anfängliche Besicherung und Austausch von Sicherheiten“), und die im Finanzmodell der Greencells GmbH enthalten sind, die Bewertungsmethodik von Greencells, die sich im Finanzmodell widerspiegelt, zu überprüfen und im Rahmen eines zusammenfassenden Marktgutachtens zu bestätigen, dass die PV-Projektrechte, die EPC-Preis- und EPC-Margenannahmen sowie die Bewertungsmethodik mit den aktuellen Marktpreisspannen für äquivalente Transaktionen und äquivalente PV-Projekte in jeder Jurisdiktion, in der sich die Projekte befinden, übereinstimmen (das „Gutachten“ bzw. die „Begutachtung“).

Das Gutachten ist, in zusammengefasster Form, in diesem Prospekt auf den nachfolgenden Seiten W-2 ff. enthalten.

Apricum hat im Rahmen der Begutachtung die von Greencells getroffenen Annahmen im Greencells-Finanzmodell mit Marktpreisen für den Verkauf von PV-Projektrechten, EPC-Preisen und EPC-Margen für PV-Projekte an ähnlichen Standorten/Jurisdiktionen, mit ähnlichem Entwicklungsstadium und anderen relevanten Projektparametern verglichen. Dabei hat Apricum insbesondere geprüft, ob die von Greencells unter den Modellprämissen ermittelten Bewertungsdaten innerhalb eines aus den Marktdaten abgeleiteten Bewertungsintervalls liegen. Die Bewertungsintervalle reichen von einer unteren Intervallgrenze bis zu einer oberen Intervallgrenze (jeweils auf Basis von Marktdaten).

Apricum hat der Aufnahme der Zusammenfassung des Marktgutachtens in der von ihr autorisierten unveränderten Form und dem Zusammenhang, in dem diese dargestellt wird, zugestimmt. Die Gesellschaft GmbH bestätigt, dass sich seit dem Stichtag des Gutachtens ihres Wissens nach am Gesamtwert der in dem Gutachten beurteilten Projekte bzw. Projektrechte keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

# Prüfung der Projektbewertungen einer Projektpipeline anhand von Bewertungsspannen abgeleitet von Marktdaten: Zusammenfassung

12. November 2020

## Rechtliche Hinweise

Das vorliegende Dokument fasst in deutscher Sprache die Ergebnisse eines Gutachtens zusammen, welches Apricum GmbH („Apricum“) im Auftrag der Greencells GmbH („Greencells“) erstellt hat. Vertragliche Grundlage ist die schriftliche Vereinbarung vom 29. September 2020 zwischen Apricum und Greencells (die „Beauftragung“). Diese Zusammenfassung und das zugrundeliegende Gutachten (zusammen oder einzeln im folgenden die „Dokumentation“) wurde von Apricum für die proprietäre und exklusive Nutzung durch Greencells erstellt. Es gelten die Bedingungen der Beauftragung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die darin enthaltenen Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung und Freistellung. Die Dokumentation begründet keine vertraglichen Beziehungen zwischen Apricum und Dritten außerhalb des Vertragsverhältnisses mit Greencells.

Quellen für die Dokumentation waren u.a. Informationen, die von Greencells und seinen Beratern zur Verfügung gestellt wurden, Interviews mit Branchenexperten, das Expertenwissen und die Markteinschätzung von Apricum, die firmeneigenen Industriedatenbanken von Apricum, Analystenberichte, wissenschaftliche Abhandlungen und andere Veröffentlichungen.

Es wird weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Genauigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit der enthaltenen Informationen gegeben, die über die im der Beauftragung definierten Sorgfaltspflicht hinausgeht, und es ist auch nicht beabsichtigt, dass es sich um eine vollständige Zusammenfassung der Projektbewertungen handelt, auf die in der Dokumentation Bezug genommen wird. Die Dokumentation sollte von den Empfängern nicht als Ersatz für die Ausübung ihres eigenen Urteils angesehen werden. Alle in der Dokumentation zum Ausdruck gebrachten Meinungen entsprechen dem Stand am Tag der Erstellung der Dokumentation und können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Die vorliegende Analyse basiert auf zahlreichen Annahmen. Unterschiedliche Annahmen können zu wesentlich anderen Ergebnissen führen. Die in der Vergangenheit erzielte Werte sind nicht notwendigerweise ein Hinweis auf zukünftige Ergebnisse. Fremdwährungskurse können den Wert oder den Preis eines Projektes nachteilig beeinflussen.

Projizierte zukünftige Entwicklungen unterliegen dem Einfluss vieler derzeit unbekannter Faktoren, wie z.B. staatliche Subventionen, allgemeine politische Rahmenbedingungen, makroökonomische Entwicklungen und viele andere. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass die tatsächlichen Entwicklungen erheblich von den in der Dokumentation gemachten Prognosen abweichen. Apricum bezieht sich in der Dokumentation und seinen Aussagen ausschließlich auf die im Zeitraum der Erstellung im Oktober 2020 zugänglichen Informationen und erhobenen Marktdaten, die

zukünftig Veränderungen aus den genannten Gründen unterworfen sein können. Apricum kann daher nicht gewährleisten, dass diese Marktdaten auch zukünftig so Geltung behalten.

## Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Hinweise .....	2
1. Aufgabenstellung .....	5
2. Studienumfang und Methodik.....	5
3. Anmerkungen zur Methodik.....	6
4. Marktüberblick.....	7
4.1. Spanien .....	7
4.2. Italien.....	8
4.3. Deutschland.....	9
4.4. Niederlande .....	10
4.5. Frankreich .....	11
5. Sicherheitenkorb und Greencells-Bewertungen: zu überprüfende Werte aus den Modellen von Greencells .....	12
6. Prüfung und Bewertung Einzelprojekte anhand von Bewertungsspannen.....	12
6.1. Bewertungsspanne Poggio Imperiale (IT) .....	12
6.2. Bewertungsspanne Greentarraco 1 (ES) .....	13
6.3. Bewertungsspanne Greentarraco 2 (ES).....	14
6.4. Bewertungsspanne Landgraaf (NL) .....	15
6.5. Bewertungsspanne Raalte (NL) .....	16
6.6. Bewertungsspanne Hartungshof (D) .....	17
6.7. Bewertungsspanne Le Mortier (FR) .....	18

## 1. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung für Apricum gemäß der Beauftragung besteht darin, für alle Projekte, die im Finanzmodell enthalten sind, die Bewertungsmethodik von Greencells, die sich im Finanzmodell widerspiegelt, zu überprüfen und zu bestätigen, dass die PV-Projektrechte, die EPC-Preis- und EPC-Margenannahmen und die Bewertungsmethodik mit den aktuellen Marktpreisspannen für äquivalente Transaktionen und äquivalente PV-Projekte in jeder Jurisdiktion, in der sich die Projekte befinden, übereinstimmen.

Apricum vergleicht die Annahmen im Greencells-Finanzmodell mit Marktpreisen für den Verkauf von PV-Projektrechten, EPC-Preisen und EPC-Margen für PV-Projekte an ähnlichen Standorten/Jurisdiktionen, mit ähnlichem Entwicklungsstadium und anderen relevanten Projektparametern. Dabei wird geprüft, ob die von Greencells unter den Modellprämissen ermittelten Bewertungsdaten innerhalb eines aus den Marktdaten abgeleiteten Bewertungsspanne liegen.

Es ist nicht Teil von Apricums Beauftragung, sich zu dem vorgeschlagenen Konzept und dem Mechanismus der Besicherung für Anleihegläubiger und ihren rechtlichen, finanziellen (o.ä.) Auswirkungen zu äußern.

Es ist nicht Teil von Apricums Beauftragung, die technischen, zeitlichen und entwicklungsbezogenen Annahmen des Finanzmodells zu überprüfen und zu beurteilen.

Es ist nicht Teil von Apricums Beauftragung, die Annahmen zu Entwicklungskosten des Finanzmodells im Detail zu überprüfen und zu beurteilen, abgesehen davon, ob es starke Abweichungen von der üblichen Marktpraxis gibt, falls es solche geben sollte.

Apricum stützt seine Analyse nicht auf eine „Bottom-up“-Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Projekten auf der Grundlage der Datenräume der einzelnen Projekte oder auf ein Bottom-up-Projekt-Finanzmodell unter Verwendung der DCF-Bewertungsmethode.

Es ist nicht Teil von Apricums Beauftragung, eine Prüfung der EPC-Rahmenverträge vorzunehmen.

## 2. Studienumfang und Methodik

Apricum führte seine Analyse mit Hilfe des vorhandenen Fachwissens und der firmeneigenen Datenbanken, Schreibtischrecherche und zahlreichen Experteninterviews im Oktober 2020 durch.

Die Kommentare und Ergebnisse von Apricum wurden in einem Bericht in Form von Folien in englischer Sprache zusammengefasst. Siehe Dokument mit dem Titel „Final Report - Greencells RTB Valuation 2020-10-29“.

### 3. Anmerkungen zur Methodik

Apricums Kommentare	Antworten von Greencells ("GC")	Apricums Beurteilung
Die zukünftigen Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der RTB-Projekt Rechte, EPC-Margen und Entwicklungskosten werden nicht auf das Jahresende 2020 abdiskontiert	Der Bewertungszeitraum ist kurz, da zukünftige Netto-Cashflows nicht länger als 3 Jahre in der Zukunft auftreten	Akzeptiert
Für die Bewertung der noch in der Entwicklung befindlichen PV-Projekte wird kein Abschlag für Realisierungswahrscheinlichen angewendet	Wenn die Entwicklung eines PV-Projekts, das in das besicherte Portfolio aufgenommen wurde, fehlschlägt, verpflichtet sich Greencells, es zu ersetzen	Akzeptiert
Die Verkäufe der „Ready-to-Build“ - Projekte werden zum Zeitpunkt des kommerziellen Betriebs im Finanzmodell ausgewiesen	Der Erhalt des RTB-Verkaufserlöses nach Abschluss der Bauarbeiten wurde als konservatives Szenario angenommen	Akzeptiert und nicht mehr relevant, da auf Cashflows keine Diskontierung angewendet wird
Bei Projekten in Italien und den Niederlanden werden 50 % der Rechte des Greencells-Projekts bereits in einem frühen Stadium (d.h. im Dezember 2020) als „Buy-in-Gebühren“ verkauft, und die entsprechenden vorzeitigen Umsatzverkäufe sind im Bewertungsbetrag des besicherten Portfolios enthalten	Wenn diese Buy-In-Gebühren bis Dezember 2020 gezahlt werden, muss GC ein neues PV-Projekt im besicherten Portfolio vorschlagen, um diese Beträge zu ersetzen. Für diese Projekte, die zu 50 % vorzeitig verkauft wurden, werden zukünftige RTB-Verkaufsbeträge nur für die verbleibenden 50 % berücksichtigt.	Akzeptiert

Apricums Kommentare	Antworten von Greencells ("GC")	Apricums Beurteilung
Die Annahmen zu EPC-Preisen und Margen werden von GC festgelegt, da diese PV-Projekte von GC kontrolliert werden. Es besteht das Risiko, dass jeder eingehende Investor, der das Projekt in der RTB-Phase kauft, die EPC-Preise und -Margen nach unten fordert, um das Projekt so „wertvoll“ wie möglich zu machen	Dieses Risiko wird anerkannt, aber (i) die Position von GC bleibt komfortabler als bei einer Ausschreibung, (ii) die effiziente Beschaffungsstrategie für PV-Komponenten von GC bietet einen gewissen Puffer auf der EPC-Margenseite im Vergleich zu zukünftigen Annahmen der Käufer	Akzeptiert
Die aktuellen EPC-Kostenannahmen spiegeln die aktuellen Markttrends für EPC-Verträge wider. Es besteht das Risiko, dass ein potenzieller geringfügiger Abschlag für künftige Preissenkungen bei EPC (insbesondere bei PV-Anlagenkomponenten) die PV-Projekte betrifft, die in ein oder zwei Jahren mit dem Bau beginnen werden	Der Preisverfall für PV-Komponenten wie Module wird langsamer sein als in den letzten 2–3 Jahren. Darüber hinaus sollen fortlaufende Innovationen die Ertragseffizienzgewinne auf derselben Landfläche verbessern und somit den Wert des PV-Projekts erhöhen	Akzeptiert
Es wird kein Betriebsführungs-Geschäft berücksichtigt	Es wurde bestätigt, dass das Betriebsführungs-Geschäft nicht in die Bewertung einbezogen wird	Akzeptiert, daher wird Apricum Erlöse aus Betriebsführung nicht kommentieren

## 4. Marktüberblick

### 4.1. Spanien

#### 4.1.1. PV-Markt-Dynamik

Die Solarenergie in Spanien hat 2019 erheblich zugenommen und die installierte Kapazität wurde fast verdoppelt, was vor allem auf Projekte zurückzuführen ist, die in den Ausschreibungen der Regierung 2017 vergeben wurden.

Die spanische Regierung hat vor kurzem ein Gesetzespaket verabschiedet, das mehr Netzkapazität für die zukünftigen PV-Projekte freisetzen wird und Anreiz für Entwickler schafft, ihre Projekte schneller umzusetzen.

Neue Vorschriften, die die Möglichkeit verschärfen, für den Netzzugang hinterlegte Bietungsgarantien zurückzuziehen, werden ebenfalls zur Verringerung der Spekulation auf dem Markt für PV-Projektrechte beitragen.

#### 4.1.2. Markttreiber der Preise für RTB-PV-Projektrechte

Hohe Einstrahlung und starke Nachfrage nach verfügbaren RTB-Projekten (manchmal begrenzt aufgrund von Einschränkungen beim Netzanschluss) haben die RTB-PV-Marktpreise im Vergleich zu anderen europäischen Ländern historisch gesehen in die Höhe getrieben.

Die Marktpreise zum Jahresende 2019 haben in einigen Fällen ein Niveau von 150–200k EUR/MW erreicht, sind allerdings seit März 2020 aufgrund des Rückgangs der Strompreise (inkl. für Unternehmens-PPA) gesunken.

Neue Vorschriften, die darauf abzielen, Kapazitätsraum freizugeben und die Regeln zur Einschränkung von Spekulationen zu verschärfen, könnten die Preise für PV-Projektrechte kurzfristig jedoch weiter nach unten drücken.

Auch die stärker als erwartete Selbst-Kannibalisierung der Solarenergie aufgrund der starken Durchdringung von erneuerbaren Energien und der daraus resultierende Rückgang der künftigen Marktpreise für PV-Strom könnte ein Risiko für die Preise der PV-Projektrechte bergen.

Die aktuellen RTB-Preisannahmen von GC bei etwa 83k EUR/MW scheinen daher plausibel.

## 4.2. Italien

### 4.2.1. PV-Markt-Dynamik

Nach der Abschaffung der Einspeisevergütung 2014-2015 erlebte der italienische PV-Sektor eine Periode der Flaute mit einer relativ geringen jährlichen Installation von durchschnittlich ~0,5 GW pro Jahr.

Jüngste Regulierungs-Aktualisierungen führten Ausschreibungsprogramme ein, die den Markt ab 2020–2021 mit einer erwarteten jährlichen Installation von >2 GW pro Jahr unterstützen werden (der Regierungsplan sieht 4,8 GW bis 2021 vor - verzögert durch Covid-19). Darüber hinaus wird das Wohnsegment durch neue Subventionen, die 110% Steuererleichterungen ermöglichen, angekurbelt.

Italien strebt 50 GW PV-Leistung bis 2030 an, d.h. fast 2,5 GW jährlich an neuen Anlagen über die nächsten 10 Jahre.

#### 4.2.2. Markttreiber der Preise für RTB-PV-Projektrechte

Die Marktpreise für PV-Projektrechte werden vor allem durch die starke Nachfrage der Investoren nach PV-Anlagen in Kombination mit der vorerst sehr begrenzten Anzahl von zum Verkauf stehenden Projekten in die Höhe getrieben. Der Markt für PV-Projektrechte ist heutzutage in der Tat recht illiquide und die jüngsten RTB-Transaktionen haben sogar Preise um 180–200k EUR/MW erreicht.

In den Jahren 2020–2021 werden mehr RTB-Projekte auf den Markt kommen und dazu beitragen, „überhöhte“ Preise zu senken.

Italien erfreut sich dennoch robuster Fundamentaldaten mit reichlich Strahlung im ganzen Land und hohen Strompreisen (unter den höchsten Strompreisen in Europa). Es wird erwartet, dass die zukünftigen Strompreise aufgrund ineffizienterer thermischer Kraftwerke in Verbindung mit einem erwarteten (relativ) geringeren Einfluss der Selbst-Kannibalisierung der Photovoltaik (im Vergleich zu anderen südeuropäischen Märkten) auf der hohen Seite bleiben werden. Das Risiko bei den Tagespreisen bleibt jedoch bestehen.

Die Entwicklung eines Marktes für PPA-Produkte für Unternehmen (bisher sehr aufkeimend) soll ebenfalls dazu beitragen, Business Cases zu untermauern, Finanzierung anzuziehen und den Finanzierungshebel zu erhöhen.

### 4.3. Deutschland

#### 4.3.1. PV-Markt-Dynamik

Drei Hauptantriebskräfte für das PV-Wachstum sind die Einspeisevergütung für <100-kW-Systeme, FIP für 100-750 kW-Systeme und vierteljährliche Kapazitätsauktionen für Großprojekte.

Die Bundesregierung hat vor kurzem die Obergrenze von 52 GW für PV-Anlagen im Jahr 2020 aufgehoben, und das neue deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) strebt bis 2030 eine PV-Solarleistung von nahezu 100 GW an. Zahlreiche Akteure der PV-Industrie drängen sogar auf höhere Ziele.

#### 4.3.2. Markttreiber der Preise für RTB-PV-Projektrechte

Die Marktpreise für PV-Projektrechte betragen fast nur die Hälfte der südeuropäischen Werte und zwar aufgrund der deutlich geringeren Einstrahlung (fast zweimal weniger) und der höheren Pacht- und Baukosten für Land aufgrund der relativen Raumknappheit.

Auch die jüngste EEG-Entscheidung, bis 2030 eine PV-Solarkapazität von 100 GW anzustreben, könnte zu einer potenziellen PV-Selbst-Kannibalisierung führen und zukünftige Strompreissteigerungen begrenzen. Die Preise für PV-Projektrechte können weiter beeinflusst werden.

Die Marktgrundlagen und die Nachfrage der Investoren werden jedoch stabil bleiben dank der kontinuierlichen Abhaltung von PV-Auktionen, die eine höhere Finanzierungshebelwirkung und stabile Einnahmen ermöglichen. Ebenso wird erwartet, dass die Strommarktpreise (für Unternehmens-PPAs) aufgrund (i) der steigenden Stromnachfrage aus anderen Sektoren wie E-Mobilität oder Wasserstoff und (ii) dem Ausstieg aus Kohle- und Kernkraftwerken attraktiv bleiben werden.

Die RTB-Preisannahme von 28k EUR/MW für das PV-Projekt von GC liegt im Vergleich zum Markt auf der unteren Seite. Dies könnte teilweise durch die hohen EPC-Kosten von 600k EUR/MW und die von Greencells angenommene EPC-Marge von 25% erklärt werden.

#### 4.4. Niederlande

##### 4.4.1. PV-Markt-Dynamik

Die operationelle PV-Kapazität der Niederlande belief sich Ende 2019 auf rund 6,72 GW, was 20% der installierten Kapazität des Landes entspricht und einen Anstieg von fast +50% im Vergleich zu 2018 darstellt.

Die PV-Solarkapazität des Landes wird bis 2023 voraussichtlich 19 GW erreichen.

Das SDE+-Förderprogramm für Großprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien war seit seiner Einführung im Jahr 2017 der Haupttreiber für dieses Wachstum und es wird erwartet, dass dies auch in Zukunft im Rahmen des geänderten SDE++-Programms so bleiben wird.

Allein Anfang 2020 haben die Behörden SDE+-Förderungen in Höhe von 4 Mrd. EUR für fast 3.340 MW an PV-Projekten bereitgestellt.

##### 4.4.2. Markttreiber der Preise für RTB-PV-Projektrechte

Relativ geringere Einstrahlung als in Deutschland und deutlich höhere Landpachtkosten bringen den Marktpreis für PV-Projektrechte in eine niedrigere Größenordnung. Wirtschaftliche und technische Anforderungen, die von den lokalen Gemeinden gestellt werden, haben ebenfalls dazu beigetragen, PV-Projekte potenziell „kostspielig“ zu machen und somit die Preise für PV-Projektrechte zu begrenzen.

Diese Einschränkungen werden durch die SDE+-Support-Prämienförderung kompensiert, die die Einnahmen der Projekte unterstützt und ein stabiles Wettbewerbssystem schafft (Unternehmens-PPA und Handel sind fast nicht existent).

PV-Projekte, die vom „alten“ SDE+-Förderprogramm von 2017/2018 profitieren, könnten einen RTB-Wert von fast 100k EUR/MW aufweisen. Diese Preise sind daher rückläufig, da auch die SDE+-Subventionen gekürzt wurden. Ein aktualisiertes SDE++-Förderprogramm, das in den kommenden Auktionsrunden in Kraft treten soll, könnte die RTB-Marktpreise sogar noch weiter beeinflussen.

Die Nachfrage der Investoren nach PV-Projekten in den Niederlanden bleibt jedoch grundsätzlich stark und kann u.a. die von Greencells getroffenen Annahmen über die Rechte an RTB-PV-Projekten rechtfertigen.

## 4.5. Frankreich

### 4.5.1. PV-Markt-Dynamik

Der jüngste Ausbau der PV-Kapazität erfolgte langsamer als in anderen europäischen Ländern, d.h. mit weniger als 800 MW pro Jahr, so dass Frankreich möglicherweise hinter den Zielen der Behörden zurückbleibt, bis 2023 eine installierte Gesamtkapazität von 20 GW und bis 2028 von 35-44 GW zu erreichen.

Die französische Energieregulierungskommission CRE schreibt seit 2016 PV-Kapazität für Groß- und C&I-Projekte aus, die in den Genuss von Premium-Förderprogrammen kommen. Ein im April 2020 veröffentlichter mehrjähriger Energieplan sieht vor, dass von 2021 bis 2024 jährlich 2,9 GW PV-Kapazität ausgeschrieben werden, um das Kapazitätswachstum zu beschleunigen.

### 4.5.2. Markttreiber der Preise für RTB-PV-Projektrechte

Der lokale PV-Markt ist im Gegensatz zu anderen europäischen Märkten durch eine mittlere Einstrahlung (im europäischen Kontext) und hohe Landpacht- und EPC-Kosten gekennzeichnet.

Diese werden durch die Attraktivität des CRE-Fördermechanismus kompensiert, der die Einnahmen der Projekte sichert.

Die Wachstumsperspektive und die Verpflichtung der Behörden, den Fördermechanismus regelmäßig zu verlängern, haben lokale und internationale Marktakteure auf den französischen Markt gelockt und dazu beigetragen, die attraktiven Werte von RTB-PV-Projekten (aus Verkäufersicht) bis heute zu erhalten.

Jüngste Regierungsentscheidungen bezüglich der möglichen Abschaffung des subventionierten Tarifs und der Erhöhung der an den Netzbetreiber zu zahlenden Übertragungsgebühren bedrohen jedoch das wirtschaftliche Gleichgewicht bestehender Projekte und haben zu regulatorischer Unsicherheit auf dem Markt geführt. Dies kann zu einer Erhöhung der Risikoprämie führen, die von eingehenden Investoren verlangt werden.

## 5. Sicherheitenkorb und Greencells-Bewertungen: zu überprüfende Werte aus den Modellen von Greencells

Der Analyse liegen folgende Projektbewertungen von Greencells zugrunde:

Projekt	Land	Untere Intervallgrenze (Marktdaten)	Greencells-Bewertung	Obere Intervallgrenze (Marktdaten)
Poggio Imperiale	IT	EUR 13,681,489	EUR 16.085.497	EUR 17,370,989
Greentarraco 1	ES	EUR 4.878.977	EUR 4.380.000	EUR 6.854.513
Greentarraco 2	ES	EUR 4.876.536	EUR 4.379.400	EUR 6.852.072
Landgraaf	NL	EUR 805.292	EUR 1.180.292	EUR 1.247.792
Raalte	NL	EUR 1.165.899	EUR 1.665.899	EUR 1.755.899
Hartungshof	DE	EUR 1.975.000	EUR 4.250.000	EUR 5.241.667
Le Mortier	FR	EUR 7.140.000	EUR 9.300.000	EUR 9.600.000
<b>Total</b>		<b>EUR 34.523.192</b>	<b>EUR 41.241.088</b>	<b>EUR 48.922.931</b>

## 6. Prüfung und Bewertung Einzelprojekte anhand von Bewertungsspannen

### 6.1. Bewertungsspanne Poggio Imperiale (IT)

Greencells Bewertungsgrundlagen (Unternehmensangaben):

- Projektgröße: 157.000 kWp
- Verkaufspreis Projektrechte bei Baureife: EUR 116,083 je kWp entsprechend EUR 18.225.017 (100 % der Anteile an der Projektgesellschaft)
- Zukünftig noch anfallende Entwicklungskosten gemäß Greencells Budget EUR 2.150.011

- EPC Marge auf der Basis eines EPC Volumens von EUR 478 je kWp: EUR 7.500.000
- Greencells ist nach Angaben des Unternehmens in Verhandlungen über den Verkauf von 50 % der Projektrechte mit Baureife bei gleichzeitiger Sicherung von EPC-Vertrag und Sicherung des Verkaufspreises der Projektrechte gegen eine Buy-in Fee von EUR 1.623.000, dementsprechend werden bei der Bewertung lediglich die EPC-Marge sowie 50 % des Ertrags aus der Veräußerung der Projektrechte zuzüglich der Buy-in Fee angesetzt.

Tabelle 1: Poggio Imperiale

	Untere Intervallgrenze (Marktdaten)	Greencells-Bewertung	Obere Intervallgrenze (Marktdaten)
EPC Volumen	EUR 70.650.000 (450 EUR je kWp)	EUR 75.000.000 (EUR 477,7 je kWp)	EUR 84.780.000 (EUR 540 je kWp)
EPC Marge	EUR 6.358.500 (9%)	EUR 7.500.000 (10%)	EUR 8.478.000 (10%)
RTB-Preis Projektrechte	100 EUR je kWp	116,083 EUR je kWp	120 EUR je kWp
Zukünftige Kosten Projektentwicklung bis Baureife (Übernahme Greencells-Budgets, plausibilisiert)	EUR 2.150.011	EUR 2.150.011	EUR 2.150.011
Ertrag aus dem Verkauf von Projektrechten 50 % at RTB	EUR 7.850.000	EUR 9.112.508	EUR 9.420.000
Buy-in Fee (Greencells Verhandlungsstand)	EUR 1.623.000	EUR 1.623.000	EUR 1.623.000
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>EUR 13.681.489</b>	<b>EUR 16.085.497</b>	<b>EUR 17.370.989</b>

## 6.2. Bewertungsspanne Greentarraco 1 (ES)

Greencells Bewertungsgrundlagen (Unternehmensangaben):

- Projektgröße: 48.420 kWp
- Verkaufspreis Projektrechte bei Baureife: EUR 82,895 je kWp entsprechend EUR 4.013.767 (100% der Anteile an der Projektgesellschaft)

- Zukünftig noch anfallende Entwicklungskosten gemäß Greencells Budget EUR 2.054.767
- EPC Marge auf der Basis eines EPC Volumens von EUR 500 je kWp: EUR 2.421.000

Tabelle 2: Greentarraco 1

	Untere Intervallgrenze (Marktdaten)	Greencells-Bewertung	Obere Intervallgrenze (Marktdaten)
EPC Volumen	EUR 23.241.600 (480 EUR je kWp)	EUR 24.210.000 (EUR 500 je kWp)	EUR 26.146.800 (EUR 540 je kWp)
EPC Marge	EUR 2.091.744 (9%)	EUR 2.421.000 (10%)	EUR 2.614.680 (10%)
RTB-Preis Projektrechte	100 EUR je kWp	82.895 EUR je kWp	130 EUR je kWp
Zukünftige Kosten Projektentwicklung bis Baureife (Übernahme Greencells-Budgets, plausibilisiert)	EUR 2.054.767	EUR 2.054.767	EUR 2.054.767
Ertrag aus dem Verkauf von Projektrechten 100 % at RTB	EUR 4.842.000	EUR 4.013.767	EUR 6.294.600
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>EUR 4.878.977</b>	<b>EUR 4.380.000</b>	<b>EUR 6.854.513</b>

### 6.3. Bewertungsspanne Greentarraco 2 (ES)

Greencells Bewertungsgrundlagen (Unternehmensangaben):

- Projektgröße: 48.420 kWp
- Verkaufspreis Projektrechte bei Baureife: EUR 82,933 je kWp entsprechend EUR 4.015.608 (100% der Anteile an der Projektgesellschaft)
- Zukünftig noch anfallende Entwicklungskosten gemäß Greencells Budget EUR 2.057.208
- EPC Marge auf der Basis eines EPC Volumens von EUR 500 je kWp: EUR 2.421.000

Tabelle 3: Greentarraco 2

	Untere Intervallgrenze (Marktdaten)	Greencells-Bewertung	Obere Intervallgrenze (Marktdaten)
EPC Volumen	EUR 23.241.600 (480 EUR je kWp)	EUR 24.210.000 (EUR 500 je kWp)	EUR 26.146.800 (EUR 540 je kWp)
EPC Marge	EUR 2.091.744 (9%)	EUR 2.421.000 (10%)	EUR 2.614.680 (10%)
RTB-Preis Projektrechte	100 EUR je kWp	82,933 EUR je kWp	130 EUR je kWp
Zukünftige Kosten Projektentwicklung bis Baureife (Übernahme Greencells-Budgets, plausibilisiert)	EUR 2.057.208	EUR 2.057.208	EUR 2.057.208
Ertrag aus dem Verkauf von Projektrechten 100 % at RTB	EUR 4.842.000	EUR 4.015.608	EUR 6.294.600
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>EUR 4.876.536</b>	<b>EUR 4.379.400</b>	<b>EUR 6.852.072</b>

#### 6.4. Bewertungsspanne Landgraaf (NL)

Greencells Bewertungsgrundlagen (Unternehmensangaben):

- Projektgröße: 15.000 kWp
- Verkaufspreis Projektrechte bei Baureife: EUR 65 je kWp entsprechend EUR 975.000 (100% der Anteile an der Projektgesellschaft)
- Zukünftig noch anfallende Entwicklungskosten gemäß Greencells Budget EUR 165.433
- EPC Marge auf der Basis eines EPC Volumens von EUR 480 je kWp: EUR 720.000
- Greencells ist nach Angaben des Unternehmens in Verhandlungen über den Verkauf von 50 % der Projektrechte mit Baureife bei gleichzeitiger Sicherung von EPC-Vertrag und Sicherung des Verkaufspreises der Projektrechte gegen eine Buy-in Fee von EUR 138.225, dementsprechend werden bei der Bewertung

lediglich die EPC-Marge sowie 50 % des Ertrags aus der Veräußerung der Projektrechte zuzüglich der Buy-in Fee angesetzt.

Tabelle 4: Landgraaf

	Untere Intervallgrenze (Marktdaten)	Greencells-Bewertung	Obere Intervallgrenze (Marktdaten)
EPC Volumen	EUR 6.750.000 (450 EUR je kWp)	EUR 7.200.000 (EUR 480 je kWp)	EUR 7.500.000 (EUR 500 je kWp)
EPC Marge	EUR 607.500 (9%)	EUR 720.000 (10%)	EUR 750.000 (10%)
RTB-Preis Projektrechte	30 EUR je kWp	65 EUR je kWp	70 EUR je kWp
Zukünftige Kosten Projektentwicklung bis Baureife (Übernahme Greencells-Budgets, plausibilisiert)	EUR 165.433	EUR 165.433	EUR 165.433
Ertrag aus dem Verkauf von Projektrechten 50 % at RTB	EUR 225.000	EUR 487.500	EUR 525.000
Buy-in Fee (Greencells Verhandlungsstand)	EUR 138.225	EUR 138.225	EUR 138.225
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>EUR 805.292</b>	<b>EUR 1.180.292</b>	<b>EUR 1.247.792</b>

## 6.5. Bewertungsspanne Raalte (NL)

Greencells Bewertungsgrundlagen (Unternehmensangaben):

- Projektgröße: 20.000 kWp
- Verkaufspreis Projektrechte bei Baureife: EUR 65 je kWp entsprechend EUR 1.300.000 (100% der Anteile an der Projektgesellschaft)
- Zukünftig noch anfallende Entwicklungskosten gemäß Greencells Budget EUR 128.402
- EPC Marge auf der Basis eines EPC Volumens von EUR 480 je kWp: EUR 960.000

- Greencells ist nach Angaben des Unternehmens in Verhandlungen über den Verkauf von 50 % der Projektrechte mit Baureife bei gleichzeitiger Sicherung von EPC-Vertrag und Sicherung des Verkaufspreises der Projektrechte gegen eine Buy-in Fee von EUR 184.300, dementsprechend werden bei der Bewertung lediglich die EPC-Marge sowie 50 % des Ertrags aus der Veräußerung der Projektrechte zuzüglich der Buy-in Fee angesetzt.

Tabelle 5: Raalte

	Untere Intervallgrenze (Marktdaten)	Greencells-Bewertung	Obere Intervallgrenze (Marktdaten)
EPC Volumen	EUR 9.000.000 (450 EUR je kWp)	EUR 9.600.000 (EUR 480 je kWp)	EUR 10.000.000 (EUR 500 je kWp)
EPC Marge	EUR 810.000 (9%)	EUR 960.000 (10%)	EUR 1.000.000 (10%)
RTB-Preis Projektrechte	30 EUR je kWp	65 EUR je kWp	70 EUR je kWp
Zukünftige Kosten Projektentwicklung bis Baureife (Übernahme Greencells-Budgets, plausibilisiert)	EUR 128.402	EUR 128.402	EUR 128.402
Ertrag aus dem Verkauf von Projektrechten 50 % at RTB	EUR 300.000	EUR 650.000	EUR 700.000
Buy-in Fee (Greencells Verhandlungsstand)	EUR 184.300	EUR 184.300	EUR 184.300
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>EUR 1.165.899</b>	<b>EUR 1.665.899</b>	<b>EUR 1.755.899</b>

## 6.6. Bewertungsspanne Hartungshof (D)

Greencells Bewertungsgrundlagen (Unternehmensangaben):

- Projektgröße: 25.000 kWp
- Verkaufspreis Projektrechte bei Baureife: EUR 28 je kWp entsprechend EUR 700.000 (100% der Anteile an der Projektgesellschaft)
- Zukünftig noch anfallende Entwicklungskosten gemäß Greencells Budget EUR 150.000

- EPC Marge auf der Basis eines EPC Volumens von EUR 600 je kWp: EUR 3.700.000

Tabelle 6: Hartungshof

	Untere Intervallgrenze (Marktdaten)	Greencells-Bewertung	Obere Intervallgrenze (Marktdaten)
EPC Volumen	EUR 12.500.000 (500 EUR je kWp)	EUR 14.800.000 (EUR 600 je kWp)	EUR 13.750.000 (EUR 550 je kWp)
EPC Marge	EUR 1.125.000 (9%)	EUR 3.700.000 (25%)	EUR 3.391.667 (25%)
RTB-Preis Projektrechte	40 EUR je kWp	28 EUR je kWp	80 EUR je kWp
Zukünftige Kosten Projektentwicklung bis Baureife (Übernahme Greencells-Budgets, plausibilisiert)	EUR 150.000	EUR 150.000	EUR 150.000
Ertrag aus dem Verkauf von Projektrechten 100 % at RTB	EUR 1.000.000	EUR 700.000	EUR 2.000.000
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>EUR 1.975.000</b>	<b>EUR 4.250.000</b>	<b>EUR 5.241.667</b>

## 6.7. Bewertungsspanne Le Mortier (FR)

Greencells Bewertungsgrundlagen (Unternehmensangaben):

- Projektgröße: 60.000 kWp
- Verkaufspreis Projektrechte bei Baureife: EUR 100 je kWp entsprechend EUR 6.000.000 (100% der Anteile an der Projektgesellschaft)
- Zukünftig noch anfallende Entwicklungskosten gemäß Greencells Budget EUR 300.000
- EPC Marge auf der Basis eines EPC Volumens von EUR 600 je kWp: EUR 3.240.000

Tabelle 7: Le Mortier

	Untere Intervallgrenze (Marktdaten)	Greencells- Bewertung	Obere Intervallgrenze (Marktdaten)
EPC Volumen	EUR 36.000.000 (600 EUR je kWp)	EUR 36.000.000 (EUR 600 je kWp)	EUR 39.000.000 (EUR 650 je kWp)
EPC Marge	EUR 3.240.000 (9%)	EUR 3.600.000 (10%)	EUR 3.900.000 (10%)
RTB-Preis Projektrechte	70 EUR je kWp	100 EUR je kWp	100 EUR je kWp
Zukünftige Kosten Pro- jektentwicklung bis Baureife (Übernahme Greencells-Budgets, plausibilisiert)	EUR 300.000	EUR 300.000	EUR 300.000
Ertrag aus dem Verkauf von Projektrechten 100 % at RTB	EUR 4.200.000	EUR 6.000.000	EUR 6.000.000
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>EUR 7.140.000</b>	<b>EUR 9.300.000</b>	<b>EUR 9.600.000</b>

Apricum GmbH  
Spittelmarkt 12 | 10117 Berlin | Germany  
T. +49.30.308 77 62 - 0 | F. +49.30.308 77 62 - 01

[www.apricum-group.com](http://www.apricum-group.com)

## 17. DEFINITIONEN

<b>Anfänglichen Sicherheiten</b> ,.....	122	<b>Halpro</b> , .....	34
<b>Angebot</b> , .....	86	<b>Handelsteilnehmer</b> , .....	87
<b>Angebotszeitraum</b> , .....	6, 86	<b>HGB</b> , .....	2, 24, 26, 77
<b>Anleihegläubiger</b> , .....	5	<b>HK Renewables</b> , .....	2, 35
<b>Apricum</b> , .....	W-1	<b>ICF BANK</b> , .....	7, 30, 87
<b>Ausgabebetrag</b> , .....	83	<b>imug</b> , .....	21
<b>Begebungstag</b> , .....	4, 83	<b>ISIN</b> , .....	1
<b>BGB</b> , .....	82	<b>KAS Bank</b> , .....	7, 84
<b>BIP</b> , .....	9	<b>kW</b> , .....	75
<b>Bribery Act</b> , .....	15	<b>LEI</b> , .....	1, 32
<b>Clearstream</b> , .....	88	<b>Luxemburg</b> , .....	1, 25
<b>CSSF</b> , .....	1, 25	<b>Luxemburger Prospektgesetz</b> , .....	25
<b>Depotführende Stelle</b> , .....	86	<b>MiFID II</b> , .....	6, 84, 89
<b>Depotstelle</b> , .....	6	<b>MiFID II Product-Governance-Anforderungen</b> , .....	89
<b>Deutschland</b> , .....	1, 25	<b>MW</b> , .....	2, 40, 62
<b>DICAMA</b> , .....	7	<b>Nettoemissionserlös</b> , .....	83
<b>EBIT</b> , .....	27	<b>O&amp;M</b> , .....	1, 40
<b>EEG</b> , .....	2, 75	<b>Öffentliche Angebot</b> , .....	6, 86
<b>EEG 2021</b> , .....	75	<b>OMAS International</b> , .....	14, 35
<b>EIA</b> , .....	51	<b>Österreich</b> , .....	1, 25
<b>Emittentin</b> , .....	1, 25	<b>Pekan-Projekt</b> , .....	6
<b>EPC</b> , .....	1, 40	<b>PNIEC</b> , .....	51
<b>Ernst &amp; Young</b> , .....	2, 32	<b>Polar Beteiligung</b> , .....	5
<b>Ersatzsicherheit</b> , .....	123	<b>Polish SPV</b> , .....	34
<b>Ersatzsicherheiten</b> ,.....	17	<b>PPAs</b> , .....	42
<b>ESMA</b> , .....	27	<b>Privatplatzierung</b> , .....	6, 26, 86
<b>EUR</b> , .....	27	<b>Prognose</b> , .....	79
<b>Euro in Mio.</b> , .....	27	<b>Prospekt</b> , .....	1, 25
<b>EWR</b> , .....	6, 86	<b>Prospektverordnung</b> , .....	1, 25
<b>Externe Daten</b> , .....	28	<b>PV</b> , .....	2, 40
<b>Fälligkeitstag</b> , .....	4, 83	<b>Regulation S</b> , .....	92
<b>FCPA</b> , .....	15	<b>RF Treuhand</b> , .....	2, 32
<b>GC Pekan</b> , .....	34	<b>Satzung</b> , .....	32
<b>GC Solar Workers</b> , .....	34	<b>Schuldverschreibung</b> , .....	4, 86
<b>GC UK O&amp;M</b> , .....	34	<b>Schuldverschreibungen</b> , .....	4, 86
<b>GC USA</b> , .....	34	<b>SchVG</b> , .....	19, 82
<b>Gesamt-Emissionskosten</b> , .....	7	<b>Securities Act</b> , .....	92
<b>Gesellschaft</b> , .....	1, 25	<b>Sicherheitentreuhandvertrag</b> , .....	123
<b>GmbH-Fazilität</b> , .....	71	<b>TEFRA D</b> , .....	92
<b>Green Solar</b> , .....	34	<b>TEUR</b> , .....	27
<b>Greencells</b> , .....	1, 25	<b>Treuhand</b> , .....	123
<b>Greencells Energy Asia</b> , .....	69	<b>Übernahmevertrag</b> , .....	91
<b>Greencells Gesamtgruppe</b> , .....	1, 40	<b>Vereinigte Staaten</b> , .....	6
<b>Greencells GmbH</b> , .....	32	<b>Vereinigtes Königreich</b> , .....	6, 86
<b>Greencells GmbH-Gruppe</b> , .....	1	<b>Zahid Group</b> , .....	14
<b>Greencells GmH-Gruppe</b> , .....	25	<b>Zahlstelle</b> , .....	84
<b>Greencells Group</b> , .....	32	<b>Zeichnungsfunktionalität</b> , .....	6, 86
<b>Greencells Group Holdings</b> , .....	1, 9, 40	<b>Zielmarkt</b> , .....	89
<b>Gründer</b> , .....	16	<b>Zielmarktbestimmung</b> , .....	89
<b>Gutachten</b> , .....	W-1	<b>Zusammenfassung</b> , .....	1
<b>GW</b> , .....	40		

## **18. JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN**

### **18.1 Jüngster Geschäftsgang**

Seit Beginn des Geschäftsjahres 2020 hat die Gesellschaft GmbH Projekte mit einem Gesamtvolumen von 400 MW in der Vorbereitung und als EPC/Generalunternehmer den Zuschlag für deren Bau gesichert. Baubeginn dieser Projekte ist innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres 2019.

Während der ersten COVID-19-Welle lief die Geschäftstätigkeit der Greencells GmbH relativ stabil weiter. Alle Baustellen, die im gesetzgeberischen Rahmen weiterbetrieben konnten, blieben operationell. Dennoch war das 1. Halbjahr 2020 geprägt von COVID-19-bedingten umfangreichen Projektverschiebungen in das 2. Halbjahr 2020 bzw. in das Jahr 2021.

Die Gesellschaft hat die notwendige Reaktion auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit COVID-19 genutzt, um ihr schon vor der Krise vergleichsweise hohes Niveau an technologischer Ausstattung und Digitalisierung weiter voran zu treiben und die verteilte Organisation weiter zu optimieren. Traditionell verfolgt die Gesellschaft einen Ansatz des verteilten Arbeitens. Dieser Ansatz stellte sich während der sog. „ersten Welle“ der Pandemie als Vorteil heraus, da sowohl Mitarbeiter ohne Ausfallzeiten aus dem Homeoffice eingesetzt als auch Fachbereiche aus unterschiedlichen Ländern an Projekten weiter effizient zusammenarbeiten konnten.

Engpässe und Preisanstiege bezüglich Warenlieferungen aus China und besonders aus der Region Hubei, in welcher fast alle großen Modulproduzenten angesiedelt sind, konnten während der ersten Welle frühzeitig durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. verhindert werden. Dabei spielt die sehr enge, vertrauensvolle und über die Jahre gewachsene Zusammenarbeit zwischen der Greencells GmbH und ihren Zulieferern eine entscheidende Rolle. Erste Reise- und Einreisebeschränkungen konnten Ende 2019 durch die Nutzung von moderner Kommunikationstechnik ausgeglichen werden.

Derzeitige und zukünftige Entwicklungen um COVID-19 werden von der Geschäftsführung der Emittentin nah verfolgt. Diese können einen Einfluss auf die Durchführbarkeit anstehender Projekte, Funktionieren von Lieferketten oder Mobilität von Personal haben. Jedoch ist das Unternehmen durch die Erfahrung aus dem ersten, erfolgreich gemanagtem Pandemie-Peak hier gut vorbereitet und hat die erfolgreichen Interventionsmechanismen in seine Standardprozesse integriert.

Seit dem Datum des letzten ungeprüften Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2020 hat es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin gegeben.

Mit Datum vom 10. November 2020 haben die Greencells Group Holdings und die Greencells GmbH einen Rahmenvertrag zur Gewährung einer Kreditlinie in Höhe von insgesamt bis zu EUR 33,125 Mio abgeschlossen.

Seit dem letzten ungeprüften Zwischenabschluss zum 30. Juni 2020 hat die Emittentin weitere Kreditlinien von Banken in Höhe von insgesamt EUR 10 Mio. zur Verfügung gestellt bekommen; darüber hinaus sind keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten.

### **18.2 Künftige Entwicklung und Aussichten**

Bedingt durch die weiter sinkenden Herstellungskosten von Photovoltaikanlage wurde die Nachfrage auf den Weltmarkt wieder spürbar beschleunigt. Darüber hinaus erhöhen der zunehmende Ausstieg aus fossilen Energieträgern und der stark schwankende Ölpreis die Attraktivität von Photovoltaikprojekten für Investoren.

Dementsprechend geht die Geschäftsführung der Emittentin für die kommenden Geschäftsjahre nach 2020 von einer weiteren Steigerung der Umsätze von bis zu 30% pro Jahr aus.

Die Emittentin rechnet für das Geschäftsjahr 2020 mit einem Umsatz in ähnlicher Größenordnung wie im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019. Bedingt durch die Einmalaufwendungen im Zusammenhang mit der Begebung der Anleihe erwartet die Emittentin nunmehr ein Konzern-EBIT in Höhe von TEUR 500 für das laufende Geschäftsjahr 2020.